HANDBUCH FÜR DEN DORF-RICHTER ZUR ERKENNUNG DER WICHTIGKEIT IHRES DIENSTPOSTENS UND...

Maximilian Ritter von Obentraut



Handbuch

für die

Dorf-Richter

zur

Erkennung der Wichtigkeit ihres Dienstpostens

und zur

Belehrung über ihre auf demselben ihnen obliegenden Pflichten.

Von

Maximilian Obentraut,

k. k. Gubernialsekretär.

Prag. 1847.

In Commission bei Friedrich Kretzschmar.

Gedruckt bei C. W. Medau in Leitmeritz. — Papier aus der k. k. priv. Maschinpapierfabrik von F. Lorenz Söhne und Eichmann in Arnau.

Wem irgend ein Dienst anvertraut ist, der verwalte ihn mit Eifer, mit Redlichkeit und mit Treue, und gebe davon, wie seinem eigenen Gewissen, so auch Jedermann offene Rechenschaft durch seine Handlungen.

Obentraut.

Den

Hochlöblichen Herren Ständen

des

Königreichs Böhmen

im

Gefühle wahrer Hochachtung

gewidmet

vom

Verfasser.

Allgemeine Vorrede.

Als mein alphabetisches Handbuch über die öffentliche Verwaltung in Bezug auf praktische Polizei und Landeskultur (Prag 1843) erschienen war, vernahm ich von mehreren Seiten den Wunsch: wenn doch ein ähnliches Handbuch, wie das obige für die Aemter und Magistrate, und deren Beamte, auch für die Dorfrichter in einer ihrem dienstlichen Standpunkte angemessenen Art bestünde!

Dieser Wunsch wurde selbst in mehreren an mich ergangenen Aufforderungen laut, ein solches Handbuch für die Dorfrichter abzufassen, und in Druck erscheinen zu lassen.

Ich folgte diesen Aufforderungen um so bereitwilliger, als es schon gleich bei Beginn der Zusammenstellung des obgenannten alphabetischen Handbuches mein eigener Entschluß gewesen war, demselben mit der Zeit nach Zulaß meiner Amtsgeschäfte und der mir zu Gebote stehenden dienstfreien Stunden ein instruktives Handbuch auch für die Dorfrichter folgen zu lassen, weil derselbe Anlaß in meiner kreisämtlichen Dienstleistung, welcher das obige alphabetische Handbuch für die Aemter und Beamten hervorrief, mich zugleich auch überzeugte, daß ein solches Unterrichtsbuch für die Dorfrichter nicht nur sehr willkommen, sondern auch ein wirkliches Bedürfniß seyn dürfte.

Daß diese meine Wahrnehmung richtig, und meine daraus entnommene Uiberzeugung aus der Sache selbst hervorgegangen und darin begründet war, sah ich in dem öffentlichen Wunsche, und in den an mich ergangenen Aufforderungen bestättiget. Ich schritt also natürlich mit um so mehr Zuversicht an die Arbeit, als ich bereits zahlreiche Bürgschaften dafür hatte, daß meine Leistung die Befriedigung eines nicht nur von mir erkannten, sondern mehrseitig ausgesprochenen Bedürfnisses zum Zwecke habe, welches sich auch wirklich um so unabweislicher herausstellt, als die aus dem einfachen Bauernstande zu dem Dorfrichterdienste berufenen Individuen ohne alle Vorbildung und Vorbereitung zu demselben ernannt werden, und die mit diesem ihnen so anvertrauten Dienstposten obliegenden, nicht unwichtigen Pflichten in Bezug auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit, Sittlichkeit und Gemeinwohl, dennoch erfüllen sollen, was sie aber nicht vermögen, wenn ihnen nicht ein entsprechender Leitfaden in die Hände gelegt wird, welcher sie nicht nur über ihren Pflichtkreis belehrt, sondern sie auch mit Pflichtgefühl belebt und dafür erwärmt.

Die Dorfrichter sind für die eben erwähnten wichtigen Zwecke der öffentlichen Verwaltung die untersten, im letzten Detail aufgestellten Organe; der Umfang und die Genauigkeit, mit welcher dieselben ihre Pflichten lebendig erkennen und treu erfüllen, ist sonach auch auf das öffentliche Wohl von dem wesentlichsten Einfluße, und ist es unläugbar in dem Grade, als die Dorfrichter eben die letzten Detail-Organe in Absicht auf praktische Wahrnehmung und Wirksamkeit für die genannten wichtigen Zwecke der öffentlichen Verwaltung sind.

Wie nun das vorstehende Handbuch zeigt, so war meine Tendenz die, in einer eigenen Einleitung in der Form einer Anrede an die Dorfrichter, denselben die Wichtigkeit ihres Postens in der Eigenschaft als Organe des Amtes und beziehungsweise der Staatsverwaltung selbst, ferner auch als Vorsteher ihrer Gemeinden, anschaulich zu machen, sie davon völlig zu überzeugen, und ihnen auch den Einfluß eines Dorfrichters auf den sittlichen und ökonomischen Zustand seiner Gemeinde, und hiedurch auch auf das allgemeine öffentliche Wohl des Landes zu vergegenwärtigen, und sofort aus der Erkenntniß der praktischen Wichtigkeit des Standpunktes eines Dorfrichters in ihnen ein belebendes, den Richter über den gewöhnlichen Dorfinsassen emporhebendes Selbstgefühl eigener Achtungswürdigkeit zu wecken, aus welchem dann eine würdigere Haltung im Benehmen von selbst als natürliche Folge hervortritt.

Der instruktive Theil selbst aber enthält die den Dorfrichtern zu wissen nothwendigen Gegenstände in alphabetischer Ordnung, in welcher jeder gesuchte Artikel schnell aufgefunden werden kann. Jede Beziehung auf Gesetz und Verordnung ließ ich weg, weil der Dorfrichter gar nicht dazu berufen ist, ein Gesetzkundiger zu seyn, weil ihm ferner das Wissen der Sache selbst vollkommen genügt, und weil endlich ohnehin über seine Anzeige, zu welcher er kein Gesetz nach Datum und Zahl, sondern nur den Gegenstand im Allgemeinen zu wissen nöthig hat, dem Amte die weitere Verfügung nach den bestehenden Gesetzen zukommt.

Weit entfernt dem vorliegenden Handbuche bei dieser seiner Tendenz, Anlage und Einrichtung einen Werth in Bezug auf Literatur beilegen zu wollen, der demselben schon darum nicht eigen seyn kann und darf, weil es für die Dorfrichter, ein Publikum auf niederem Standpunkte und ohne wissenschaftliche Vorbildung geschrieben ist, und aus den eben angeführten Motiven keine Beziehungen auf Gesetze haben kann — vermag ich an jeden über dem Kreise der Dorfrichter stehenden geneigten Leser, von welchem mein vorstehendes Werkchen des Durchblickes gewürdiget zu werden die Ehre haben wird, die bescheidene Bitte nicht zu unterdrücken, es wolle die geziemende Andeutung genehm gehalten werden, daß der Werth, welchen ich bei der Abfassung dieses meines Handbuches zu erringen strebte, ein rein praktischer ist, berechnet auf die so nothwendige dienstliche Informirung der

Dorfrichter als der untersten Organe der Regierung und der obrigkeitlichen Aemter, angepaßt dem Grade ihrer Begriffsfähigkeit, sie belehrend über die Wichtigkeit ihres von ihnen wohl durchgehends nicht begriffenen Standpunktes, sie unterrichtend über ihre größtentheils nicht gekannten Pflichten, ihnen in diesen beiden Beziehungen einen faßlichen und stündlich zur Hand liegenden Leitfaden bietend, und anregend endlich ihr Ehrgefühl, dessen Aufleben und Wahrung auch selbst bei dem schlichten Manne das wirksamste Motiv für gute Handlungen bildet, und die redliche Erfüllung der Dienstpflichten sicherer wie kein anderes Unterpfand verbürgt.

In dieser Tendenz allein liegt aller, und sonst kein anderer Werth meiner Arbeit, dem Resultate meiner dienstlich praktischen Wahrnehmungen und Erfahrungen aus ämtlichem Verkehr mit Dorfrichtern. In dieser Tendenz den Obrigkeiten als Jurisdikzionsinhabern im Lande durch dienstliche Informirung der Dorfrichter zu frommen, ihren Aemtern brauchbarere und auch würdigere Detail-Organe zu bilden und zu sichern, und hiedurch für das Gemeinwohl des Vaterlandes nach Maaßgabe meiner Kräfte meine kleine Zuthat zu liefern, — war mein Streben. Diesen Zweck nach Möglichkeit zu erreichen, ist mein aufrichtiger, innig empfundener Wunsch.

Während sonach Niemand literärischen Werth in meinem Handbuche für die Dorfrichter suchen möge, wolle dessen zum Besten des Dienstes und hiedurch zum Wohle des Landes beabsichtete praktische Tendenz nicht verkannt werden, in welcher meine Richtung sowie mein Streben dahin ging, die Belebung, Unterstützung und Förderung eines in seiner öffentlichen Wichtigkeit nicht warm genug zu empfehlenden Institutes, nämlich des Institutes der Dorfrichter, anzuregen, welches sich über das ganze Land verbreitet, und dessen Intelligenz- und Aktivitätsgrad sonach auch das höhere Wohl des Landes bedingt.

Möge nun meine kleine Bemühung nicht ohne Früchte bleiben! Ich hoffe das zuversichtlich; denn einer aufrichtigen Gesinnung im noch so geringen Wirken für das Gute versagt die Vorsehung den Segen nicht, und aufrichtig ist meine Gesinnung.

Wenn durch genauere Pflichterfüllung an Seite der Dorfrichter aus Anlaß dieses ihnen an die Hand gegebenen Leitfadens ein oder das andere Menschenleben erhalten; wenn mancher Unglücksfall verhütet, wenn mancher Schaden abgewendet wird: ob ich davon Kenntniß erlange oder nicht, mich belebt schon mit einem freudigen Gefühle das Bewußtseyn der Möglichkeit dessen, welche in einzelnen Fällen in dem Verhältnisse zur Wirklichkeit werden, und sich in dieser vervielfältigen kann, in welchem die Richter sich aus dem ihnen gebotenen Leitfaden unterrichten, und hiernach ihre Pflichten erfüllen werden.

Was die Bestellung der Dorfrichter auf ihre Posten anbelangt, so ist hievon in dem vorstehenden Handbuche aus der Ursache nicht erwähnt, weil selbe kein Objekt dieses Handbuches ist, und kein Gegenstand dessen, was die Richter, für welche dieses Handbuch geschrieben ist, als solche zu wissen nöthig haben; denn sollen die Richter über ihre Pflichten, was eben die Tendenz des vorliegenden Handbuches ist, unterrichtet werden, so muß ihre Bestellung auf den Richterdienstposten vorausgegangen seyn, und diese ist ein Akt, welchen nur das Amt zur Gewinnung persönlich geeigneter und verläßlich brauchbarer Detail-Organe für sein eigenes, den Anforderungen der Staatsverwaltung und dem Gemeinwohle zusagendes dienstliches Wirken mit entsprechender Umsicht zu leiten und zu vollziehen hat.

Wie die Richter zu bestellen sind, darüber enthält mein alphabetisches Handbuch der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf praktische Polizei und Landeskultur die Darstellung unter dem Artikel „Dorfrichter.“

Prag im Monate Mai 1846.

Obentraut,
k. k. Gubernialsekretär.

Vorrede an die Dorfrichter.

Liebe Richter!

Dieses Buch ist für euch geschrieben, und hat den Zweck, euch mit euren Dienstpflichten genau bekannt zu machen. Bevor ich euch selbes übergebe, vernehmt meine nachstehenden Worte, welche euch auf die Wichtigkeit eures Dienstpostens aufmerksam machen sollen, und die ihr also auch wohl beherzigen möget.

Ich habe das Glück, in den allerhöchsten Diensten Seiner kais. kön. Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn auf einer Dienstbahn zu stehen, auf welcher ich in früherer Zeit, wo mir der Posten eines k. k. Kreiskommissärs anvertraut war, viel Gelegenheit hatte, mit Dorfrichtern zusammen zu kommen, mit ihnen ämtlich zu verhandeln, sie in ihren verschiedenen Aeußerungen zu hören, und wieder gegenseitig zu ihnen zu reden.

Es war immer meine Freude, wenn ich bei solchen Gelegenheiten unter den Dorfrichtern Männer fand, welche die Wichtigkeit ihres Amtes einsahen, ihre Pflichten kannten, und selbe mit eben so viel gutem Willen als gesundem Verstande und festem Ernste ausübten.

Aber es that mir auch wieder leid, wenn ich Dorfrichter gefunden habe, welche kaum die dunkelsten Begriffe davon hatten, wie wichtig in der That ihr Richterposten ist, was für Pflichten mit demselben verbunden sind, und wie diese Pflichten ordentlich erfüllt werden sollen.

Gern ließ ich mich dann in beiden Fällen, sowohl mit den braven als auch mit den schwächeren Richtern in aufmunternde und belehrende Unterredungen ein, und wie ich bei späteren Gelegenheiten mich öfters überzeugt hatte, so wurden meine wohlgemeinten Worte gewöhnlich beherziget. Das freute mich sehr, und brachte gleich damals in mir den Entschluß hervor, für alle Richter insgesammt ein Handbuch zu schreiben, aus welchem sie die Wichtigkeit des Richterdienstes erkennen, in welchem sie aber auch verzeichnet finden, was sie auf ihrem Richterposten zu wissen nöthig haben, was ihnen also für Pflichten obliegen, und was sie überhaupt zu beobachten und zu thun haben, um ihre Bestimmung vollkommen zu erfüllen, um alles das Gute zu bezwecken, wozu ihnen der Richterdienst Gelegenheit gibt und Pflicht auferlegt, und um hiedurch auch das Vertrauen mit Ehren zu rechtfertigen, welches man durch ihre Bestellung als Richter in sie gesetzt hat.

Dieses Buch, liebe Richter, liegt nun hier vor euch. Bevor euch aber dasselbe über alle von euch zu wissen nothwendigen Gegenstände unterrichtet, müßt ihr noch euren Posten als Dorfrichter

1

ganz genau kennen, ihr müßt seine Wichtigkeit einsehen, und ganz von derselben überzeugt seyn. Die Wichtigkeit des Postens eines Dorfrichters soll euch nun hier die Vorrede erkennen lassen und einsehen machen.

Ein Richter, welcher glaubt, sein Dienst bestehe eigentlich nur darin, daß er bei den Amtstagen blos erscheine, die Vorladungszetteln des Amtes an die Dorfinsassen bestelle, die angelegte Robot ansage, und sonstige verschiedene, mehr den Verrichtungen eines Amtsboten, als den wirklichen Obliegenheiten eines Vorstehers der Dorfgemeinde zukommende Geschäfte besorge, ein solcher Richter hat nicht den rechten Begriff von seinem Posten und dessen Dienstpflichten. Sowohl der Posten als auch dessen Dienstpflichten sind bei Weitem wichtiger, als ein solcher Richter sich selbe vorstellt.

Der Richter hat eine ganz andere, hat eine höhere Bestimmung, hat eine ehrenvolle, ihn vor der ganzen Gemeinde und vor Jedermann auszeichnende Stellung. Der Richter ist der Vorgesetzte, ist der Vorsteher seiner Gemeinde, welche ihm untergeordnet, und daher Gehorsam schuldig ist. Der Richter steht also in der Gemeinde an der Stelle der Obrigkeit da; ihm sind ortsobrigkeitliche Verrichtungen in einem gewissen Umfange übertragen und anvertraut.

Der Richter hat hiernach darauf zu sehen, daß die Gesetze des Landes genau beobachtet und vollzogen, daß nichts gegen dieselben unternommen werde, daß Ruhe und Ordnung in der Gemeinde herrsche, daß die öffentliche Anständigkeit in Allem beobachtet werde, daß die öffentliche Sicherheit durch nichts beeinträchtiget und gefährdet, endlich daß alles vermieden und beseitiget werde, was dem Gemeinwohle und dem Wohle eines jeden Einzelnen nachtheilig werden könnte. Der Richter handelt also im Namen der Regierung, er vollzieht die Befehle des allerhöchsten Landesfürsten und seiner Behörden, er wirkt für Zwecke der Staatsverwaltung, für das öffentliche Gute, für das Gemeinwohl, welches in Bezug auf seine ihm unterstehende Gemeinde zunächst in seinen Händen liegt, zunächst von ihm abhängt.

Das ist also der wichtige Standpunkt eines Richters auf seinem Posten, das ist sein schöner Beruf, das ist der Zweck seiner Stellung, ist der Gegenstand des in ihn gesetzten Vertrauens. Auf diesem Standpunkte ist der Richter vor allem dasjenige Werkzeug, durch welches das obrigkeitliche Amt in den Dorfgemeinden wahrnimmt, verordnet und vollzieht, was das öffentliche Wohl erfordert.

Das Amt, namentlich auf großen Herrschaften, ist von den Dörfern oft bedeutend weit, auch selbst mehrere Stunden entfernt; dem Amte ist es also unmöglich, alle Vorfälle in den Dörfern selbst gleich wahrzunehmen, und gleichzeitig überall sein Augenmerk zu haben. Der Richter aber, welcher nur seinem Dorfe vorsteht, dessen Mitinsaß er ist, und also darin wohnt, befindet sich fortwährend in der Lage, ununterbrochen zu beobachten, zu hören und zu sehen, was im Dorfe geschieht, oder sich sonst wie immer ereignet. Nur durch die Richter kann also das Amt von allem, was in den sämmtlichen Dörfern der Herrschaft vorfällt und vorgeht, oder sich aus was immer für verschiedenen Anlässen zuträgt, sogleich die nothwendige Anzeige und sichere Kenntniß erhalten, um sodann hiernach zu verfügen, was die Landesgesetze vorschreiben.

Wenn wichtige Umstände über irgend eine Angelegenheit erhoben und sichergestellt werden sollen; oder wenn Nachforschungen im vertrauten Wege nothwendig werden; oder wenn es sich darum handelt, verborgene Schlupfwinkel von gefährlichen Verbrechern zu entdecken, und diese zur Wiederherstellung der durch sie gefährdeten öffentlichen Sicherheit ganzer Gegenden und des Landes

dem Arme der strafenden Gerechtigkeit zu überliefern: in allen solchen Fällen ist der Richter derjenige, welcher gefragt und in das Vertrauen gezogen wird, und durch seine Auskünfte auch schnell und sicher zum Ziele führen kann; denn er hat ja von Allem im Orte und in der Umgegend genaue Kenntniß, er vermag also auch alle Umstände anzugeben, nach welchen geforscht wird, und durch welche die Sache in's Klare gesetzt werden kann.

Bleibt ein Insaß mit seinen Schuldigkeiten im Rückstande: der Richter kann den besten und sichersten Aufschluß darüber geben, ob wirkliche Unvermögenheit vorhanden ist, oder ob es dem Restanten am guten Willen fehlt; denn der Richter kennt genau seine Vermögenskräfte, kennt die ihm etwa zugestoßenen Unfälle, und seine ganze, entweder ordentliche oder unordentliche Lebensweise.

In Gemeindangelegenheiten, in Rekrutirungsgeschäften, in Aufforderung der Unterthanen zu Beiträgen oder Naturalleistungen für gemeinnützige Zwecke und Anstalten: überall ist das Einwirken des Richters auf die Insassen von Bedeutung, überall kann er zeigen, was er über seine Gemeinde vermag.

Der Dorfrichter ist sodann auch diejenige Quelle, durch welche die Unterthanen von den Gesetzen des Landes die nöthige Kenntniß erhalten. Er vernimmt dieselben und alle den Unterthanen zu wissen nothwendigen Verfügungen der Regierung und des Amtes bei den Amtstagen, denen er also mit Sorgfalt und gesammelter Aufmerksamkeit ohne Unterbrechung beizuwohnen hat. Der Richter ist sodann derjenige, welcher hierauf seine Gemeinde in der Gemeindstube versammelt, ihr die beim Amtstage vernommenen Gesetze bekannt macht und auslegt, die Insassen zu deren Befolgung anweist, hierin aber auch pflichtmäßig der erste mit gutem Beispiele vorgeht.

Seht also die Wichtigkeit des Postens eines Dorfrichters! Seht seine ehrenvolle, achtbare Stellung! Seht die Wichtigkeit seines Dienstes! Das ist aber noch nicht alles das Gute und Nützliche, was der Dorfrichter auf seinem Posten wirken kann.

Der Richter ist ferner auch noch derjenige, welcher auf den sittlichen Zustand seiner Gemeinde, auf ihren höheren Wohlstand, und auf ihr glückliches Leben einen ausgemachten Einfluß hat, den ihm eben sein Standpunkt als Richter in der Gemeinde gibt und sichert, wenn er selben nur auch festzuhalten und zu benützen weiß.

Der Richter, gewöhnlich in derselben Gemeinde geboren und aufgewachsen, jedenfalls aber in derselben eingebürgert und ansäßig, mit vielen Gliedern derselben verwandt oder verschwägert, zu ihrem unmittelbaren Ortsvorsteher aus ihrer eigenen Mitte aufgestellt, genießt unter diesen Umständen das volle Vertrauen der Insassen, deren Nachbar er zugleich ist, und Theilnehmer an allen Freuden und Leiden der ganzen Gemeinde. Der Richter schlichtet alle die kleinen Streitigkeiten seiner Gemeindinsassen, welche nicht vor die Behörden gehören, und gibt sich Mühe, selbst manche größere Uneinigkeit unter ihnen auszugleichen, damit nicht hartnäckige Zwiste entstehen, und in schriftlichen Verhandlungen fortgezogen werden, welche die Gemüther nur noch mehr aufreitzen und gegen einander erbittern, und unnütz Geld kosten, welches weit besser für den Wirthschaftsbetrieb erspart und verwendet werden kann.

Wo das Betragen eines oder des anderen Mitgliedes in der Gemeinde nicht in der Ordnung ist, da wird der Richter entweder durch seine wohlgemeinten Ermahnungen im Guten, oder wo es Noth thut, auch durch ernste Zurechtweisung und strengen Vorgang einwirken, und wird zeigen, daß ein schlechtes Betragen nicht gelitten werden kann und darf. Er wird also gegen unordentliche,

unfolgsame und unruhige Dorfinsassen auch der strenge Vorsteher seyn, welcher kraft seines Richteramtes und Rechtes keine Unordnung in der Gemeinde duldet, und die Unverbesserlichen zur Bestrafung anzeigt, damit sie, weil es nicht im Guten geht, durch Strenge zur Pflicht und Ordnung angehalten werden, und der Gemeinde weder Schaden noch Schande machen.

Dadurch also, daß der Richter nichts Schlechtes und nichts Ordnungswidriges in seiner Gemeinde duldet, begründet er ihren sittlich guten Zustand, und durch diesen hat er sie auch dann schon von selbst einem besseren Wohlstande und einem glücklicheren Leben zugeführt; denn wo der sittliche Zustand einer Gemeinde gut ist, da ist in Allem Ordnung und heiliges Recht; bei allgemeiner Ordnung und heiliger Beachtung jedes Rechtes des Nachbarn aber ist Gedeihen und Segen; mit dem Segen kommt der Wohlstand, und der Wohlstand bei ordentlicher und sittlicher Lebensweise macht froh, zufrieden und glücklich. Das Alles vermag der Richter in seiner Gemeinde zu bewirken!

Es ist also wahr, daß das Gemeinwohl in Bezug auf die dem Richter unterstehende Gemeinde zunächst in seinen Händen liegt, zunächst von ihm abhängt. Aber in dem Wohle aller einzelnen Gemeinden liegt ja das Gemeinwohl des ganzen Landes, denn aus einzelnen Gemeinden besteht das ganze Land, und wo jede einzelne Gemeinde ihr Wohl gesichert hat, da herrscht Gemeinwohl im ganzen Lande. Daraus folgt wieder die Wahrheit, daß jeder Richter, welcher für das Wohl seiner Gemeinde durch treue und pünktliche Erfüllung seiner Richterdienstpflichten sorgt, auch das Gemeinwohl des ganzen Landes befördert, daß er auch hieran seinen achtungswerthen Antheil hat.

Und jetzt, liebe Richter! nachdem ich euch mit der großen Wichtigkeit eures Dienstpostens näher bekannt gemacht, nachdem ich euch gezeigt habe, wie ehrenvoll und achtbar eure Stellung ist, und nachdem ich in euch, wie ich hoffe, ein belebendes Selbstgefühl eigener Achtungswürdigkeit geweckt und befestiget habe, in welchem ihr euch eures Postens würdig benehmen, und, so wie er euch Ehre bringt, ihm auch wieder Ehre machen werdet — jetzt übergebe ich euch das hier nachfolgende Buch zur näheren Erkennung eurer Pflichten. Ihr findet darin die Gegenstände eurer Obliegenheiten nach alphabetischer Ordnung angeführt, und dabei wieder diejenigen Artikel zitirt, welche damit im Zusammenhange stehen, oder selbst dazu gehören, und folglich zur besseren Uebersicht des Ganzen gleichfalls nachzuschlagen und zu lesen kommen.

Zu finden ist jeder Gegenstand, über welchen ihr euch unterrichten wollt, nach der alphabetischen Ordnung leicht, und das am Schluße des Buches angebrachte Verzeichniß aller darin vorkommenden Gegenstände wird euch die Blattseite zeigen, auf welcher ihr den gesuchten Gegenstand findet.

Nehmt dieses Buch als euren treuen Gefährten und aufrichtigen Rathgeber im Dienste fleißig zur Hand, macht euch mit seinem Inhalte durch fleißiges Lesen vertraut, und sucht auch eure Geschwornen, welche euch in Verhinderungsfällen im Richterdienste vertreten müssen, damit bekannt zu machen.

Prag, im Monate Mai 1846.

Obentraut,
k. k. Gubernial-Sekretär.

Aas. Aas (was man umgestandenes Vieh nennt), darf niemals irgendwo auf der Oberfläche der Erde liegen gelassen werden, weil es ringsherum einen starken Gestank verbreitet, welcher die Luft verpestet, und zumal im Sommer bei großer Hitze Krankheiten böser Art verursacht. Auch verschleppen die Dorfhunde die stinkenden Knochen von herumliegenden Aesern, bringen selbe in die Höfe und Wohnstuben, und veranlassen dadurch die leichtere Verbreitung von Krankheiten.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit und Vorsicht aber ist bei jenen Aesern nothwendig, wo das Vieh an irgend einer bösartigen ansteckenden Seuche gefallen ist. In solchen Fällen ist es eine besondere und strenge Pflicht der Dorfrichter, darüber scharf zu wachen, daß die Aeser zur Abwehrung der Seuche nach der gesetzlich vorgeschriebenen Art behandelt werden, und zwar: die Aeser der am Milzbrande gefallenen Thiere müssen gleich nach dem Umstehen an einen abseitig entlegenen Ort geschafft, und dürfen nicht eher abgeledert und aufgehauen werden, als bis sie ganz erkaltet sind; die Häute müssen sogleich vorsichtig in Kalk, Lauge oder Gärberlohe gelegt, wenigstens 24 Stunden darin gelassen, und dann an einem abseitigen Orte getrocknet werden. Niemals dürfen sie, bevor dieses geschehen ist, anderswohin verschickt werden. Die Aeser selbst, sammt dem Blute und allen übrigen Abfällen, müssen an einem, von anderen Thieren nicht betretenen Orte wenigstens 6 Schuh tief eingescharrt, und wohl bedeckt werden. Die am bösartigen Milzbrande gefallenen Thiere aber sollen, um jede Gefahr der Ansteckung zu vermeiden, sammt der Haut, in welche früher mehrere Schnitte gemacht werden müssen, vergraben werden.

Die Aeser der am Milzbrande gefallenen Schweine müssen sammt der Haut tief eingescharrt, und mit Erde wohl bedeckt werden, ohne daß man das Mindeste davon benützen darf.

Vom Hornvieh, welches am Zungenkrebs (Zungenbrand, fliegenden Zungenkrebs, Pestblattern) umgestanden ist, sind die Aeser mit Haut und Haaren gut zu verscharren.

Dasselbe muß auch mit den Aesern vom Borstenvieh geschehen, welches am Rankh oder Rankkorn, einer dem Zungenkrebse beim Hornvieh ähnlichen Krankheit der Schweine, gefallen ist.

Die Aeser der an der Lungenseuche gefallenen Stücke müssen an einem entlegenen Orte geöffnet, besichtiget, und mit derselben Vorsicht wie beim Milzbrande, tief eingescharrt werden.

Die allermeiste Vorsicht aber muß bei dem Verfahren mit den Aesern der an der Rinderpest (Löserdörre) umgestandenen Stücke wegen der unglaublich großen Ansteckungskraft beobachtet werden. Die Aeser der an der Rinderpest gefallenen Stücke, sowie auch selbst hieran schwer kranke Stücke, die nicht mehr zu gehen im Stande sind, sind ohne Aufenthalt auf einen mit Pferden (ja nicht mit Ochsen) bespannten Wagen zu bringen, und auf einem abseitigen, vom gesunden Vieh auf lange Zeit nicht zu betretenden Wege an einen Platz auszuführen, der weit genug vom Dorfe und allen Straßen entfernt, keiner Überschwemmung ausgesetzt, und gegen den Zutritt des Viehes durch Gräben, Umzäunungen oder Gebüsche hinlänglich versichert ist. Hier sind die Aeser, bei denen das Amt (oder der Magistrat) die Ablederung erlaubt, durch den Abdecker sogleich abzuhäuten, bei welchen aber die Ablederung nicht erlaubt wird, sammt der Haut, welche vorher durch mehrere Einschnitte

ganz unbrauchbar gemacht werden muß, und sammt dem Blute und allen sonstigen Abfällen in eine 6 Fuß tiefe Grube zu verscharren, auf welche die Erde dann fest gestampft, und mit Dornsträuchen bedeckt werden muß. Man versieht solche Orte überdies noch mit einem Warnungszeichen, um sie für Jedermann kenntlich zu machen. Wenn sich solche Aasgruben in der Folge senken, so sind selbe wieder auszufüllen, und die Erde ist auszugleichen.

Die Häute der an der Löserdörre gefallenen Stücke — wenn das Amt die Ablederung erlaubt — müssen gleich nach dem Abledern ohne Verzug in die mit Kalk und Aschenlauge gefüllten Bodinge gelegt werden. In diesen werden sie mit Steinen beschwert, noch besser aber mit einem Schlosse versperrt, wenigstens 2 Tage gelassen, dann an einem sichern Orte der freien Luft durch acht Tage ausgesetzt, öfters unter dieselben ein Strohfeuer gemacht, und darauf zum Besten der verunglückten Eigenthümer in Verwahrung gebracht. Früher als vier Wochen nach vollkommen beendigter Seuche dürfen sie nicht verkauft werden.

Auf gleiche Weise wird auch mit anderen brauchbaren Abfällen, z. B. Unschlitt, Hörnern u. s. w. verfahren. Das Unschlitt muß auf dem Verscharrungsplatze noch ausgeschmolzen, und in reinen Gefäßen aufbewahrt, die Hörner einige Tage in Salzwasser gelegt, und dann getrocknet werden.

Das Abhäuten und Eingraben der Aeser darf niemals durch das Bauern- oder Maierhofsgesinde geschehen, sondern ist jedesmal ausschließend nur durch die aufgestellten Abdecker zu bewerkstelligen; auch dürfen die Unterthanen zu diesem Ende ihr gefallenes Vieh unter schärfster Strafe keinem andern, als dem auf der Herrschaft wirklich aufgestellten Abdecker übergeben, und sind dabei zugleich verpflichtet, demselben die wahre Krankheit des umgestandenen Viehes gewissenhaft anzugeben.

Nur wenn bei Viehseuchen der Abdecker nicht selbst erkleckt, die vorgeschriebenen tiefen Gruben zur Verscharrung des gefallenen Viehes zu machen, so hat solche tiefe Schachten die Dorfgemeinde für das ihr gefallene Vieh zu graben. Sieh: Abdecker — Geflügelvieh — Schindanger — Viehseuche.

Abästen. Das Abästen oder sogenannte Abschnatteln der stehenden Waldbäume ist untersagt. Eben so wenig darf dies bei Straßenalleebäumen, oder bei frei stehenden Obstbäumen geschehen. Sieh: Bäume.

Abbrändler. Wer das Unglück hatte, durch Feuersbrunst zu Schaden zu kommen, der hat auch vollen und gerechten Anspruch auf eine Unterstützung von seinen Nebenmenschen. Aber kein Abbrändler darf selbst im Lande herumziehen, und Brandalmosen sammeln, denn das ist streng verboten. Es ist darum verboten, weil die Regierung selbst für die Unterstützung der Abbrändler sorgt, zu diesem Ende nach der Größe des Brandunglückes eigene Brandalmosensammlungen bewilliget und ausschreibt, durch die öffentlichen Behörden veranstaltet, und auch durch diese letzteren die eingeflossenen Unterstützungsbeiträge den Abbrändlern im Wege ihres vorgesetzten Amtes zukommen läßt.

Dieser von der Regierung eingeschlagene Weg zur Unterstützung der Abbrändler ist auch der einzige rechte; denn die Abbrändler thun viel besser, wenn sie zu Hause bleiben und an der Verbesserung ihres durch Feuer verunglückten Zustandes arbeiten, als zum Einsammeln von Brandalmosen in der Welt herumziehen, einen großen Theil derselben auf ihren Reisen verzehren, den geringeren für den eigentlichen Zweck, nämlich für die Behebung der Folgen der erlittenen Feuersbrunst mit nach Hause bringen, und obendrein durch das längere arbeitslose Herumziehen sich an Müßiggang gewöhnen.

Jeder im Dorfe sich zeigende Abbrändler als Brandalmosensammler ist daher anzuhalten, und an das Amt zu überliefern.

Abdecker. Die Abdecker sind dazu aufgestellt, daß sie das umgestandene Vieh (Aas) wegschaffen, abhäuten (wenn letzteres von dem Amte erlaubt wird), und die Aeser verscharren. Sie

müssen zum Ausführen der Aeser mit eigenen Karren versehen seyn, welche sie bei den Schachten oder Gruben stehen zu lassen, und nicht nach Hause zu führen haben. Beim Ausführen selbst haben die Abdecker die gewöhnlichen Wege und Straßen so viel als nur möglich zu vermeiden, und wenn ihnen bei diesem Geschäfte einiges Vieh begegnen sollte, demselben entweder auszuweichen, oder wenn dieses nicht möglich ist, selbes von sich abzutreiben.

Den Abdeckern ist strengstens verboten, mit dem Fleische von gefallenem Vieh oder von eingefangenen Hunden Schweine zu mästen, und sodann das Fleisch davon entweder selbst zu verbrauchen, oder es zu verkaufen.

Das Geschäft der Abdecker erfordert es aus Gesundheitsrücksichten, daß ihre Wohnungen nicht in den Dorfschaften, und auch nicht ganz nahe an denselben errichtet werden. Wohl geben dann solche abseits gelegene Abdeckereien Gelegenheit zum Unterstand von verschiedenem ausweislosen, dem Müßiggange und Diebstahle ergebenen gemeinschädlichen Gesindel; allein daß solche Unterschleife nicht geschehen, darum sind die Abdeckereien insbesondere von dem Dorfrichter streng zu überwachen, und öfters zu untersuchen. Wo ein solcher Unterstand entdeckt wird, ist er nicht zu dulden, ist abzustellen, und nach Umständen dem Amte anzuzeigen.

Die Abdecker haben ihre Beschäftigung nur auf dem ihnen angewiesenen Standorte und Bezirke auszuüben, daher auch keine Winkel-Abdecker zu dulden sind. Das Herumziehen im Lande ist ihnen verboten. Herumziehende Abdecker sind daher anzuhalten, und als Vagabunden dem Amte zu überliefern.

Auch geben sich die Abdecker gern damit ab, in den Dörfern kranke Leute zu behandeln, ihnen allerlei Mixturen und Arzneien zu bereiten oder zu verschreiben. Da sie das Kurgeschäft nicht verstehen, so machen sie oft an Gesundheit und Leben der Menschen — wie man in Dörfern die traurigsten Beispiele findet — großen Schaden, welcher gar oft nicht mehr wieder gut gemacht werden kann. Ein solches Geschäft, Kurpfuscherei genannt, ist daher den Abdeckern durchaus nicht zu gestatten, sondern gleich beim ersten Betreten davon die Anzeige an das Amt zu machen.

Nicht selten pflegen auch die Abdecker einen Schleichhandel mit Pferden zu treiben, die mit bedenklichen oder verdächtigen Drüsen behaftet sind. Dadurch können sie dem Gesundheitsstande der Pferde in einer Gemeinde unendlich großen Nachtheil zufügen, und mancher Landwirth kann hiedurch zu Schaden kommen, der ihm sehr schmerzlich und traurig ist, ihn in seinem Wirthschaftsbetriebe zurücksetzt, und im Wohlstande stark herabbringt. Solchen Schaden kann und soll der Richter von seiner Gemeinde abwenden. Er hat zu diesem Ende auf die Abdecker überhaupt aufmerksam zu seyn, und insbesondere muß der Richter die abseitig gelegenen Gebäude der Abdecker unausgesetzt unter strenger Aufsicht halten. Entdeckt der Richter irgend etwas Gefährliches oder Verdächtiges, so hat er unverweilt davon die Anzeige an das Amt zu machen.

Uibrigens dürfen den Abdeckern und ihren Angehörigen wegen ihrer Beschäftigung durchaus von Niemandem unter Strafe Vorwürfe gemacht werden, denn die Zeiten, wo das finstere Vorurtheil die Abdeckerleute für ehrlos gehalten hat, sind vorüber. Ihre Beschäftigung ist für die menschliche Gesellschaft nützlich, nothwendig und wohlthätig, sie sind dazu von der Regierung eigens aufgestellt, und von ihr auch gegen das harte Vorurtheil der Ehrlosigkeit ernstlich in Schutz genommen. Die Abdecker und ihre Leute können sich als Taglöhner, Hirten, Knechte, Mägde überall verdingen, dürfen auch Bauernhöfe kaufen, und besitzen, und jede sonst erlaubte Beschäftigung antreten. Insbesondere sind auch die Richter verpflichtet, sich gegen die Abdecker leutselig zu benehmen, und zur Verhinderung alles dessen zu wirken, was auf die Geringschätzung der Abdecker, ihres Standes und ihrer Beschäftigung wegen, Bezug haben könnte. Sieh: Aas. — Kurpfuscher. — Viehseuche.

Aberglaube. Wie der unglückselige Aberglaube, welchem das Landvolk theils aus Unverstand, theils aus den zurückgebliebenen Folgen von albernen Kindermährchen noch immer gern anhängt, oft zu großem Schaden und Unglück geführt hat, ist ganz gewiß manchem Dorfrichter aus besonderen Vorfällen bekannt, welche sich früher oder später in seiner Gegend ereignet haben, oder die er als Knabe in der Schule gehört hat, oder welche selbst durch die Zeitungen zur Warnung öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Die Arten des Aberglaubens alle aufzuzählen, ist unmöglich, denn es sind ihrer zu viele, und beinahe jede Gegend hat hierin ihre eigenen besonderen Thorheiten und albernen abergläubigen Meinungen.

Unter die von der Regierung zur Ausrottung des schädlichen Aberglaubens vorgeschriebenen Maßregeln gehört auch die den Dorfrichtern auferlegte Pflicht, die zu gewissen Zeiten üblichen abergläubigen Handlungen verschiedener Art und zu mancherlei Zweck, z. B. das Gießen von Wachs oder Blei in der Walburgisnacht und Christnacht, oder die auf Herenbannung abzielenden Johannisfeuer u. dgl. zu verhindern. Dorfrichter, welche solche abergläubige Handlungen von was immer für einer Art nicht verhüten, unterliegen einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe, weil es nur auf sie ankommt, in diesen Zeiten auf die thörichten Handlungen des Aberglaubens aufmerksam zu seyn, und die Ausübung derselben nicht zu gestatten. Sieh: Gewitterläuten — Herenfeuer — Johannisfeuer — Traumbücheln — Zigeuner.

Abfüttern. Sieh: Straßenverstellung.

Abraupen. Sieh: Raupen — Singvögel.

Abtritte. Sieh: Bau.

Abweiden. Saatfelder und Wiesen durch ganze Viehheerden abzuweiden, ist einer verständigen und gedeihlichen Wirthschaft nachtheilig. Zwar steht es jedem Grundeigenthümer frei, seine Saaten und Wiesen durch sein eigenes Vieh zu beweiden, jedoch ist das Abweiden der Saatfelder und Wiesen gegen den Willen des Eigenthümers, wenn er nicht etwa vermöge bestehender Kontrakte selbes sich gefallen lassen muß, ohne Ausnahme und zu jeder Jahrszeit untersagt. Sieh: Dienstboten — Strickweiden.

Abzugsgräben. Sieh: Bau.

Advent. Der Advent ist eine kirchlich geheiligte Zeit, in welcher keine Tanzmusik oder sonstige Lustbarkeit abgehalten werden darf.

Afterhebammen. Sieh: Hebammen.

Amtstage. Eine der wichtigsten Pflichten des Dorfrichters ist dessen ununterbrochen fleißiges Erscheinen beim Amte an den sogenannten Amtstagen, d. i. an jenen von dem Amte für jede Woche zur Versammlung der Richter der ganzen Herrschaft festgesetzten Tagen.

Die Amtstage und die Versammlung aller Richter an denselben beim Amte haben den Zweck, daß das Amt den Richtern alles das bekannt mache, oder auftrage, was dasselbe ihnen entweder aus den getroffenen eigenen Verfügungen, oder über Weisung der höheren und höchsten landesfürstlichen Behörden bekannt zu machen oder aufzutragen hat. Auf den Amtstagen vernehmen also die Richter alle erlassenen Gesetze des höchsten Landesfürsten und seiner Behörden; auf den Amtstagen erfahren sie zugleich, wie diese Gesetze zu verstehen und wie sie handzuhaben sind; auf den Amtstagen erhalten sie die zweckmäßigen Belehrungen über ihr pflichtmäßiges Verhalten sowohl im Allgemeinen, als auch in einzelnen besonderen Fällen; auf den Amtstagen wird ihnen Manches aufgeklärt, was sie entweder gar nicht, oder unrichtig verstanden haben; auf den Amtstagen können sie ihre gemachten Wahrnehmungen

für so manches Gute anbringen, können dadurch das Amt in seinen ersprießlichen Verfügungen wesentlich unterstützen, können ihren Gemeinden und dem Allgemeinen nützlich werden. Die Amtstage sind also diejenige Quelle für die Richter, aus welcher sie die nöthigen Weisungen und Belehrungen für ihr Verhalten in der Gemeinde, für ihr Wirken auf dem ihnen anvertrauten Richterposten schöpfen. Die Amtstage sind aber auch die Tage der Gelegenheit, wo der Richter das in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigen, wo er beweisen kann, wie nahe ihm der anvertraute, ihn nicht nur vor seiner ganzen Gemeinde, sondern auch vor jeder Behörde auszeichnende Richterdienst am Herzen liegt, wie er frühere ämtliche Aufträge pünktlich erfüllt hat, und wie von ihm auch eine gleiche Erfüllung aller weiteren Anordnungen mit Gewißheit und voller Beruhigung zu erwarten steht.

Kein Richter wird also die große Wichtigkeit der Amtstage verkennen, und wenn er diese Wichtigkeit einsieht, so wird er auch seine Pflicht nicht verkennen, daß er ununterbrochen fleißig auf den Amtstagen zu erscheinen habe, um, was er daselbst vernimmt, auch wieder seiner versammelten Gemeinde verständlich mittheilen zu können, und wozu er beauftragt wird, pünktlich in Vollzug zu setzen, und darüber ehrenvolle Rechenschaft zu geben.

Uibrigens kann sich kein Richter, wenn er den Vollzug einer ämtlichen Anordnung unterläßt, dahin ausreden und entschuldigen, er habe den ämtlichen Auftrag nicht vernommen, weil über Alles, was bei den Amtstagen vorkommt und verhandelt wird, ein eigenes Amtstagsprotokoll geführt wird.

Arbeit. Sieh: Aufgehobene Feiertage — Dienstboten — Feiertage.

Armeninstitut. Das Armeninstitut ist jene auf den Herrschaften und in den Städlen durch landesfürstliche Gesetze eingeführte Anstalt, um durch selbe die einheimischen Armen zu unterstützen, und das Betteln abzustellen.

Die christkatholischen Gläubigen im Landvolke sind häufig der Meinung, daß nur Handalmosen, welches von dem Geber den Armen unmittelbar auf die Hand gereicht wird, wahres Verdienst vor Gott gebe. Allein es ist nicht so, was Jedermann gar leicht einsehen kann, wenn er sich von der Sache die richtige Vorstellung macht. Die Verabreichung von Handalmosen hat nämlich schon das Uibel an sich, daß hiedurch die Unterstützung der Armen sehr ungleich ist; denn wenn dieselben von Dorf zu Dorf und von Haus zu Haus betteln gehen, so erbettelt sich der zudringliche, grobe Bettler, welcher sich nicht eher abweisen läßt, bis er ein Almosen bekommt, über den Tag weit mehr, als er zum Leben braucht; der bescheidene und stille Arme dagegen geht gleich bei der ersten Abweisung wieder fort, betet vor vielen Thüren umsonst sein Vaterunser, erhält kaum soviel durch den ganzen Tag, daß er sich seinen Hunger stillen könnte, und weint, wenn er Abends in seine ärmliche Kammer zurückkehrt, und sich auf sein Strohlager legt, wehmuthsvoll seine stille Thräne, mit welcher er seine Nebenmenschen vor dem allgegenwärtigen Gott und unser Aller Vater der Härte anklagt. Kann also das ein wahres Verdienst vor Gott seyn, wenn dem einen Bettler zu viel an Handalmosen gegeben wird, während der andere hungrig und ohne Hilfe bleibt?

Diese Ungleichheit in der Betheilung der Armen durch Handalmosen ist also doch gewiß ein sehr großer Uibelstand, weil dadurch der eigentliche Zweck, nämlich die Unterstützung der Armen nach Bedarf, gänzlich verfehlt wird. Aber es ist mit der Verabreichung der Handalmosen noch ein anderer großer Uibelstand verbunden.

Beim Absammeln des Handalmosens gehen die Armen von Haus zu Haus betteln. Da finden sie gar oft die Stuben leer, und zumal in der Sommerszeit, wo die Leute auf den Feldern arbeiten, Niemanden zu Hause. Nicht alle Bettler sind ehrlich und redlich, die schlechten benützen die Gelegenheit, nehmen, was sie finden und leicht fortbringen können, mit sich, sie stehlen, und manche

nehmen sogar das Betteln zum Vorwande des Stehlens. Das ist ein Uibelstand der Verabreichung von Handalmosen, welcher die Geber selbst trifft, die sich daraus die Uiberzeugung und Lehre ziehen möchten, daß es besser sei, die christliche Beisteuer zur Linderung des Elendes des armen nothleidenden Nächsten lieber dem Armeninstitute zu übergeben, von welchem die Betheilung der Armen gleichmäßig nach dem Bedürfnisse eines jeden Einzelnen geschieht, als die Handalmosen an die gar oft unwürdigen Bettler zu verschwenden, und die wahrhaft bedürftigen Armen leer ausgehen zu lassen. Es ist hiebei insbesondere zu merken, daß nur der wahrhaft Arme eine Unterstützung verdient, nicht aber der muthwillige Bettler, welcher an Leibeskraft gesund, blos aus Trägheit, aus Arbeitsscheu und Hang zum Müßiggehen, nicht arbeiten will, und das Betteln einem ehrbaren Erwerbe vorzieht. Jeder solche Bettler ist nicht nur abzuweisen, sondern verdient die ämtliche Bestrafung.

Der Dorfrichter sammelt sich ein großes und reiches Verdienst vor Gott, vor der Regierung des Landesfürsten, und vor seiner eigenen Gemeinde und dem Wohle des Allgemeinen, wenn er seine Gemeindinsassen über die unrichtige Anwendung der Handalmosen, und über die Nützlichkeit der christlichen Beisteuer zum Armeninstitute mit dem Beisatze belehrt, daß es dabei allerdings jedem Gemeindinsassen unbenommen bleibt, gewisse wahrhaft Arme aus besonderer mitleidsvoller Neigung und Wohlthätigkeit ganz nach eigenem Willen zu unterstützen und zu betheilen.

Uiberhaupt ist es die Pflicht des Dorfrichters, alle Verfügungen des Amtes zum Besten des Armeninstitutes, und alle zu diesem Ende an den Richter ergangenen Aufträge redlich zu befolgen, und zu vollziehen. Auch darf der Richter bei keiner Feierlichkeit, welche im Namen des Armeninstitutes abgehalten wird, wie z. B. bei Eröffnung desselben, oder bei den gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Gedächtnißfeierlichkeiten der Armeninstitutseröffnung fehlen, sondern hat dabei immer persönlich zu erscheinen, und der kirchlichen Feierlichkeit beizuwohnen.

Wo das Armeninstitut eingeführt ist, da hat der Dorfrichter auch dafür zu sorgen, daß die am Ein- und Ausgange des Dorfes angebrachte vorgeschriebene Warnungstafel gut erhalten bleibe, welche die Aufschrift enthält: „Hier ist das Armeninstitut eingeführt, weshalb jede wie immer geartete Bettelei unter strenger Ahndung (Strafe) untersagt wird." Sieh: Bettler — Kinder — Tanzmusik.

Arzneien. Mit Arzneien zu hausiren ist streng verboten, weil bei unrechtem Gebrauche derselben viel Schaden an Gesundheit und Leben angerichtet werden kann. Wenn also Jemand mit Arzneien hausirt und selbe verkauft, so ist er anzuhalten, und dem Amte zu überliefern. Sieh: Mageneffenzen — Melissengeist.

Asche. Ein unvorsichtiges Umgehen mit der Asche hat schon manches Brandunglück veranlaßt. Um solche Unglücke zu verhüten, ist jedem Hausvater einzuschärfen, daß die Asche niemals, so lange sie nicht gänzlich ausgekühlt, und alle Gluth darin vollkommen erloschen ist, ausgeschüttet werde. Aber auch dann ist selbe nur auf feuersichere Orte zu bringen, und niemals in hölzernen, sondern jederzeit nur in irdenen oder blechernen Gefäßen (Geschirren) aufzubewahren. Sieh: Schmalzkochen.

Assistenz. Sieh: Gefällenuntersuchungen.

Aufenthalt. Niemandem ist der Aufenthalt im Dorfe zu gestatten, welcher sich nicht über seine Person, seine Erscheinung und seinen Erwerb ausweisen kann. Oft sind solche ausweislose Menschen sehr verdächtig und gefährlich, denn sie können auch entsprungene, von dem Arme der Gerechtigkeit verfolgte Verbrecher seyn. Wer sich daher in der obigen Art nicht ausweisen kann, ist dem Amte zu überliefern. Sieh: Bettler — Deserteure — Dienstboten — Fremde — Handwerksburschen — Komödianten — Paß — Raubschützen — Schleifer.

Aufgehobene Feiertage. Aufgehobene Feiertage zu feiern, ist verboten, weil dadurch viel Zeit für die Arbeit verloren geht, und das Müßiggehen an solchen Tagen zu allerhand Vorfällen Anlaß gibt, aus denen nichts Gutes hervorgeht.

Der Dorfrichter darf also das Müßiggehen der Dorfeinwohner an solchen aufgehobenen Feiertagen nicht dulden, und hat in dem Falle, als etwa seine eigenen Aufträge nicht befolgt werden sollten, die Ungehorsamen dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen.

Welche Feiertage geboten sind, zeigt der Kalender, und sie sind auch in diesem Buche unter dem Artikel Feiertage aufgezählt. Alle übrigen Tage sind Werktage, an welchen gearbeitet werden muß. Sieh: Dienstboten — Feiertage.

Ausgedingstuben. Sieh: Bau.

Ausweichen. Die Straßen und Wege sind ein gemeinschaftliches Gut für Alle. Wenn sich also zwei Wägen darauf begegnen, so sind beide nach den Landesgesetzen verpflichtet, einander von der Sattelroßseite, d. i. links, soweit auszuweichen, daß beide sicher vor einander vorbeifahren können, ohne an einander anzustoßen, und irgend eine Beschädigung oder ein Unglück sich gegenseitig zuzufügen. Wer diesem Landesgesetze nicht Folge leistet, sondern auf der Mitte der Straße fortfahrt, auch wenn ihm ein anderer Wagen entgegen kommt, oder einem schnellerfahrenden rückwärtigen Wagen zum Vorüberfahren nicht den nöthigen Platz durch gehöriges Ausweichen macht, der unterliegt einer Geldstrafe von 2 fl. C. Mze., welche dem Anzeiger zufallt.

Das Ausweichen der Wägen auf den Straßen ist zur Verhütung von Unglücksfällen so nothwendig und so wichtig, daß die hierüber bestehenden Landesgesetze alljährlich auf der Amtskanzlei neuerlich kundgemacht werden. Dem Dorfrichter, welcher diese Kundmachung auf dem Amtstage vernimmt, liegt es ob, hievon seine Dorfinsassen zu verständigen, damit sie sich nach jenem Landesgesetze bei ihren Fahrten ordentlich, und wie es folgsamen Unterthanen geziemt, pünktlich benehmen, bei Zeiten ausweichen, weder sich noch einem Andern einen Schaden oder Unglück zufügen, und sich vor Verantwortung und Schadenersatz verwahren.

Allen Postwägen von jeder Art insbesondere muß auf das von dem Postillon mit dem Posthorn gegebene Zeichen gehörig ausgewichen werden. Große und breitgeladene Wägen aber, denen das Ausweichen nicht sogleich möglich ist, haben auf das mit dem Posthorn gegebene Zeichen stehen zu bleiben, bis die mit Postpferden bespannten Wägen vorübergefahren sind.

Bach. Alle Bäche, aus welchen die Ortseinwohner das Wasser entweder zum Trunke, oder wie immer in den Haushaltungen verwenden, müssen rein gehalten werden, weil die Unreinigkeit des Wassers der Gesundheit schadet.

Wer sonach in einen solchen Bach todtes Vieh, oder sonst etwas wirft, wovon das Wasser verunreiniget und ungesund werden kann, der ist dem Amte zur verdienten gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen. Sieh: Geländer.

Baden. Das Baden in tiefen Wässern und an gefährlichen Orten hat schon Manchem das Leben gekostet. Zur Verhütung von Unglücksfällen ist das Baden in Flüssen, Teichen, Bächen und Mühlgräben, sowie auch das Fußwaschen auf den Holzflößen, den Kindern verboten. Die Orte, wo ohne Gefahr für das Leben gebadet werden darf, sind von der Obrigkeit zu bestimmen. Wer anderswo als auf solchen dazu bestimmten Orten badet, unterliegt einer Strafe. Kinder sollen jedoch niemals allein baden gehen, sondern immer nur in Begleitung von vernünftigen Erwachsenen.

Bänkelsänger. Sogenannte Bänkelsänger, nämlich Liederkrämer, welche allerhand gedruckte Liedeln zum Verkaufe ausbieten, und sie zur Anlockung von Käufern absingen, gehören unter diejenigen

im Lande herumziehenden Leute, welche in diesem vagabundirenden Geschäfte nicht geduldet werden dürfen, daher der Richter, wo sie erscheinen, ihre Beseitigung zu verfügen hat.

Bäume. Bäume, die an Straßen stehen, oder Obstbäume, welche im Freien gepflanzt sind, zu beschädigen, ist streng untersagt. Siehe: Abästen — Bau — Kirchweih — Obstbäume — Raupen — Singvögel.

Backöfen. Sieh: Bau.

Bau. Von der Bauart der Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude hängt es hauptsächlich ab, daß große Brandunglücke verhütet werden, und die Wohnungen der Gesundheit zuträglich seien. Es ist also Niemandem, auch selbst nicht in den Dörfern erlaubt, zu bauen, wo und wie er will, sondern Jedermann braucht zum Bau die obrigkeitliche Bewilligung. Auch für die Dörfer besteht also eine eigene Bauordnung, welche der Richter zu wissen nöthig hat, weil es seine Pflicht ist, darüber zu wachen, daß kein Bau im Dorfe gegen diese Bauordnung ausgeführt werde, und weil er jeden gegen dieselbe vorgenommenen Bau unter sonstiger eigener Strafe dem Amte anzuzeigen hat.

Diese Bauordnung für Dörfer, insoweit selbe der Richter zu wissen nöthig hat, ist folgende:

Wenn in einem Markte oder Dorfe von einem Bürger oder Unterthan ein neuer Bau oder eine Hauptreparatur vorgenommen werden will, soll bei dem obrigkeitlichen Amte das mit einem den Grundriß, das Profil, den Dachwerksatz und die Hauptansicht, wenn auch nur skizzirt, darstellenden Bauplane belegte Gesuch um die Ertheilung der Baubewilligung eingebracht werden. Zu kleinen Reparaturen, insoweit es sich nicht um Holzbauten handelt, ist, wenn die polizeilichen Vorschriften und die in den Feuerlöschordnungen enthaltenen Anordnungen beobachtet werden, keine Bewilligung anzusuchen, nur soll die entsprechende Ausführung durch die Ortsvorsteher und Dorfrichter überwacht werden. Bei neuen Bauführungen und Hauptreparaturen in Märkten (in der Regel auch in den Dorfschaften) sollen nur befugte Bau-, Zimmer-, Maurer- und Ziegeldeckermeister verwendet werden.

Ausnahmsweise dürfen sich die Bauunternehmer in den Dörfern mit Genehmigung des obrigkeitlichen Amtes der Landmaurermeister, welche vor dem Jahre 1819 als solche das Gewerbe selbstständig betrieben haben, der Palliere, der Maurer- und Zimmergesellen gegen dem bedienen, daß von dem Bauplane nicht abgewichen wird, daß der Pallier oder der den Bau leitende Gesell von seinem Meister den Bauzettel erhielt, daß von Letzterem unter Verantwortung die Nachsicht gepflogen, und die Bauführung nebst diesem von dem obrigkeitlichen Amte überwacht wird.

Die in den Märkten und Dorfschaften neu aufzuführenden Gebäude sollen feuerfest, mit ausgebrannten Ziegeln, oder mit guten Bausteinen und gutem gehörig zubereiteten Kalkmörtel hergestellt werden.

In den Dorfschaften im Gebirge, vorzüglich in solchen Gegenden, wo kein Kalk vorhanden, oder dessen Beischaffung zu kostspielig ist, darf ausnahmsweise zu den Wirthschaftsgebäuden und zu den Einschränkungsmauern zwischen den Gebäuden Lehm als Bindungsmittel verwendet werden. Das Holz zu den Dachstühlen muß trocken, gesund, nicht überständig, und zur rechten Zeit gefällt seyn, und es dürfen für den innern Ausbau der Wohnhäuser und bei der Aufführung der Wirthschaftsgebäude auch ägyptische Ziegel verwendet werden.

In ärmeren Gegenden ist gestattet, bei der Aufführung neuer Wohnhäuser in den Dorfschaften von einer über dem Erdhorizonte drei Schuh hohen Mauergleiche angefangen, ausnahmsweise mit ägyptischen Ziegeln zu bauen.

Die Aufführung hölzerner Gebäude ist in der Regel verboten, und es sollen die hölzernen Wohngebäude nach und nach in gemauerte umgestaltet werden.

Nur in den Gebirgsgegenden, wo ein tauglicher Baustein nicht vorhanden ist, wo gute gebrannte Ziegel nicht erzeugt werden, oder für den Gebirgsbewohner bei der nothwendigen Zufuhr aus fernen Gegenden in zu hohen Preisen stehen, in Gegenden endlich, wo die klimatischen Verhältnisse oder die Art des Gewerbsbetriebes bei dem Abgang guter Baumaterialien die Aufführung von Holzgebäuden rechtfertigen, dürfen ausnahmsweise mit von Fall zu Fall von dem königlichen Kreisamte einzuholender Bewilligung hölzerne Wohn- und Wirthschaftsgebäude aufgeführt werden. Weniger beanständet werden diese Bauführungen dann, wenn die Gebäude ohne Verletzung der politischen Vorsichten einzelnstehend angetragen werden, jedoch sind die Kamine und Feuerstätten solcher hölzerner Gebäude von Stein oder Ziegeln aufzuführen, und der Dachboden frei aufzusetzen, und mit einem hohen Estrich zu belegen.

Die Wirthschaftsgebäude, und insbesondere die Stallungen sollen jedoch mit den Wohngebäuden nicht in Verbindung gebracht werden.

Scheunen und Schupfen, welche vom Orte oder von den Wohnhäusern und Stallungen entfernt erbaut werden wollen, dürfen ausnahmsweise mit Genehmigung des Kreisamtes von Holz aufgeführt werden, und es ist dahin zu wirken, daß die Scheunen in den Märkten nach und nach außerhalb des Ortes, wo möglich von Stein hergestellt werden.

Bei Bauführungen an den öffentlichen Kunststraßen ist der Bauwerber verpflichtet, das Verbindungsbrückel über die Straßenterrasse zu dem Hause von Stein zu erbauen, stets im guten Stande zu erhalten, sich jeder Verstellung oder Verunreinigung der Straße und des Straßengrabens zu enthalten, und mittelst eines grundbücherlich einverleibten, den Bauwerber und alle künftigen Hausbesitzer verbindenden Reverses sich zu verbinden, diese Bedingungen genau und auf eigene Kosten stets zu erfüllen.

Bei dem Baue und der Wiederherstellung der Keller, so wie rücksichtlich der Kellereingänge von Gässen, der Erdgeschoße in den Wohngebäuden, der Hofräume, der Stellung und Bauart der Wirthschaftsgebäude, der Vorrichtung der Abtritte und Leitung der Abflüsse, dann hinsichtlich des Baues und der Wiederherstellung der offenen Gänge (Pawlatschen), der Stiegen, der Küchen und Rauchfänge, haben folgende Anordnungen zur Richtschnur zu dienen:

Die Keller sind in der Regel unter den Gebäuden anzubringen und gehörig zu überwölben. Das Uiberlegen mit Holz ist verboten, und in dem Falle, daß Keller außerhalb der Gebäude angelegt werden wollten, soll dieses nie unter einem offenen Platze, oder einer Fahrstraße, sondern nur in einem gesperrten Raume Statt finden. Die Einwölbung mit hiezu geeigneten Steinen oder Ziegeln ist unerläßlich.

Die in oder außer den bestehenden Gebäuden angebrachten, blos mit Holz überlegten Keller sind unverzögert zu überwölben, und die Kellereingänge von den Gässen oder Plätzen mit Fallthüren nach und nach abzuschaffen, bis dahin aber gut zu verwahren.

Die Erdgeschoße aller neuaufzuführenden Wohngebäude sind zur Verhinderung der Feuchtigkeit und zur Erzielung der Gleichförmigkeit so anzulegen, daß die Fußböden möglichst 12, wenigstens 6 Zoll über den Horizont des Pflasters oder der Straße zu liegen kommen.

Wenn die Aufführung eines neuen Gebäudes innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines Flußes oder Baches unvermeidlich wird, so ist darauf zu sehen, daß die Hausflur, überhaupt der Horizont aller ebenerdigen Wohn- und Wirthschaftsgebäudebestandtheile möglicherweise wenigstens einen Fuß über den bekannten höchsten Wasserstand angelegt werde, worauf auch bei Umstaltung schon bestehender Gebäude vorzugsweise Bedacht zu nehmen ist.

Die Wohnstuben sollen zur Vermeidung eines nachtheiligen Einflußes auf die Gesundheit geräumig seyn; die Höhe der Wohnstuben soll wenigstens 8½ Schuh Wiener Maaß betragen.

Der Raum der Haushöfe darf, wo es nur immer ausführbar wird, nicht beengt seyn, um Luft und Licht für die Wohnungen zu gewinnen, und bei eintretender Feuersgefahr ungehindert Hilfe leisten zu können.

Wirthschaftsgebäude, nämlich: Scheuern, Schupfen, Schüttböden, Stallungen und Holzlagen, sollen immer rückwärts der Wohngebäude gestellt, und wo möglich von letzteren und von den Nachbargebäuden durch einen Zwischenraum von wenigstens 3 Klaftern getrennt werden.

Wo es die Oertlichkeit nicht erlaubt, sind die einzelnen Wirthschaftsgebäude von den anstoßenden, insbesondere aber von den Wohnhäusern durch Feuermauern zu scheiden.

Die Holzlagen, wenn sie ein Bestandstück eines Wohngebäudes bilden, sind von Mauerwerk gewölbt herzustellen; abgesondert von Wohngebäuden können sie wie Schupfen mit gemauerten Pfeilern und einer feuerfesten Bedachung hergestellt werden.

Die Stallungen sollen überwölbt, wenigstens gemauert seyn, und der Deckboden mit Ziegeln oder 4 Zoll hohem Lehmestrich belegt werden.

Die Thüren der Stallungen müssen die zum bequemen Durchgange der Pferde erforderliche Höhe haben.

Die Abflüße aus den Abtritten und Stallungen, dann aus den Küchen bei neuen Bauführungen und bestehenden Gebäuden dürfen nur in die wohlverwahrten, nicht vor den Häusern, oder in der Nähe der Brunnen anzulegenden Düngerstellen, nirgends aber auf die Straße geleitet werden, und entdeckte Uibelstände der bezeichneten Art sind nach und nach abzustellen.

Die Herstellung steinerner Stiegen und gemauerter offener Gänge an bestehenden Gebäuden ist bei vorkommenden Hauptreparaturen nach Möglichkeit zu bewirken, wobei bemerkt wird, daß es in den Dörfern genügt, wenn die Stiegenspindel gemauert, und die Stufen der Bodenstiegen mit gebrannten Ziegeln hergestellt werden.

Wenn die in den neuen oder vorhandenen gemauerten oder hölzernen Gebäuden herzustellenden Küchen nicht überwölbt, und nur Rauchmäntel vorgerichtet werden, so ist der Sturzboden zu verrohren und anzuwerfen, und die Fuß- und oberen Deckböden sind mit Lehm auszuschlagen, die Rauchfänge aber vorschriftmäßig aufzuführen, dann dürfen aus den Küchen keine Eingänge in Stallungen, noch weniger aber in die Scheunen angebracht werden, und die vorhandenen sind zu sperren.

Die in einigen Gegenden des Landes gebräuchlichen Lichtherde (Kuzer) mit einem theils von Brettern zusammengesetzten, theils gemauerten, gewöhnlich nur 6 bis 8 Zoll weiten Rauchabzuge sollen in den Stallungen gar nicht geduldet, und abgetragen, in Wohnstuben aber, wo gewöhnlich auch darauf gekocht wird, nur dann ferner belassen werden, wenn sie mit eigenem, nach der Vorschrift erbauten gemauerten Rauchfange ohne Einschlauchung in einen andern Rauchzug versehen werden, und dieser Rauchfang eine Vorrichtung zum Sperren auf einer eisernen Klappe erhält.

Wohngebäude, in welchen starke Feuerungen unvermeidlich sind, was bei Seifensiedern, Bäckern, Branntweinbrennern und ähnlichen daselbst arbeitenden Gewerbsgenossen der Fall ist, sollen vorzugsweise für sich allein in einer Entfernung von 3 Klaftern von den Wirthschaftsgebäuden, nämlich von Stallungen, Schupfen und Schüttböden aufgeführt werden; wo Raum und andere örtliche Verhältnisse dieses nicht erlauben, sind die in Verbindung stehenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude einzeln mit Mauern, welche bis auf die Höhe der Dachungen gehen, von einander abzusondern, und auf dem zwischen dem Wohngebäude und den anstoßenden Wirthschaftsgebäuden hergestellten Mauern

in der Dachung Feuermauern einen Schuh hoch über die Dachung aufzuführen, und es wird nur die Bemerkung beigefügt, daß in den Dörfern vor diese Wohngebäude und Feuerwerkstätten, sowie vor die Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, Brau- und Branntweinhäuser, Schüttböden und andere größere Gebäude, Bäume zum Schutz gegen die Verbreitung der Brände zu pflanzen, und daß bei den im Eingange bezeichneten neuen Wohngebäuden, oder den hergestellt werdenden Feuerwerkstätten die Vorschrift, nach welcher in den Dorfschaften die Wohngebäude 3 Wiener Klafter von einander entfernt zu halten sind, und auch die Wirthschafsgebäude mit ersteren nicht in Verbindung gebracht werden sollen, vorzugsweise zu beachten ist.

Neuzuerbauende Schmieden sollen in einer wenigstens 100 Schritte betragenden Entfernung von den Wohnhäusern der Ortschaften feuerfest hergestellt, baufällige Schmiedwerkstätten abgetragen, und die neuen dahin versetzt werden. Die Bedingungen, unter welchen ausnahmsweise die Schmiedwerkstätten in den Ortschaften selbst erbaut werden dürfen, hat die Baubehörde zu würdigen, daher der Richter nur deren Anordnungen in dieser Beziehung zu überwachen hat.

Die Flachs-, Hanf- und Obstdörrhäuser, Ziegel- und Kalkbrennöfen sind außerhalb der Märkte und Dörfer zu errichten.

Feuergefährliche, ganz oder theilweise an der Außenseite der Gebäude angebrachte Backöfen sollen unverzögert abgetragen, neue Backöfen nur in der Küche unter den Feuerherden hergestellt werden, und die Dorfgemeinden sollen nach und nach feuersichere Gemeindbacköfen außer den Ortschaften erbauen.

Die Ausgedingstuben dürfen nur an die Hausstuben oder Küche angebaut, nie aber frei im Hofe aufgeführt oder an Schupfen und Scheunen angesetzt werden.

Die Einschränkungen oder Umzäunungen der Höfe und Gärten zwischen den Wohngebäuden sollen in der Regel nicht von Holz, sondern von feuerfestem Materiale hergestellt werden, und es sind die Mauern mit Steinen oder Ziegeln, nie aber mit Schindeln, Stroh oder Rasen zu bedecken.

In so fern nicht feuergefährliche Gebäude unmittelbar in der Nähe stehen, können zur Umzäunung der besonders in ihrem Raume beschränkten, oder des Luftzuges bedürfenden Plätze auch leichte Holz- oder sogenannte Staketenzäune angewendet werden.

In den Märkten und Dörfern soll bei neuen Bauführungen, auch bei jenen von Holz, das Gehölze der Dachungen mit jenem der Deckböden nicht in Verbindung stehen, die Deckböden der neuen Gebäude sollen mit Ziegeln gepflastert, oder mit Lehm 4 Zoll hoch ausgeschlagen, und diese Pflasterung allmälig auch bei den bestehenden Gebäuden eingeführt werden.

Die Dachböden dürfen zu keinen Wohnungen benützt werden, worauf insbesondere bei neuen Bauführungen und Dachumstaltungen genaue Rücksicht zu nehmen ist.

In den Märkten und Dörfern sollen die neu aufzuführenden Gebäude, insbesondere aber die mit einander in Verbindung stehenden Wohnhäuser, dann die öffentlichen Gebäude, Kirchen, Schul- und Pfarrgebäude, die obrigkeitlichen Wohnhäuser, die Malzdörren, Brau- und Branntweinhäuser, die Fabriksgebäude und Einkehrhäuser, Schüttböden und die Gebäude, in welchen eine starke Feuerung nothwendig wird, oder Feuerwerkstätten untergebracht werden wollen, mit Ziegeln, Schiefer oder Dachblechen eingedeckt werden. Die Eindeckung der Wirthschaftsgebäude mit Lehmschindeln ist zulässig.

Nur bei Gebäuden, welche mit Genehmigung des k. Kreisamtes von Holz aufgeführt werden dürfen, und von den Nachbargebäuden vorschriftmäßig entfernt sind; bei Scheunen und Schupfen, welche außerhalb der Ortschaften oder entfernt von Wohngebäuden hergestellt werden; endlich bei

abgesondert stehenden Gebäuden dürfen die Dachungen ausnahmsweise mit Schindeln oder Stroh, nie aber mit Schilfrohr eingedeckt werden.

Die mit Steinen beschwerten Legschindeldächer sind, außer in den höchsten Gebirgsgegenden, verboten.

Bei vorkommenden Hauptreparaturen an den Dachungen ist durch Kunstverständige zu erheben, ob die Wände oder Mauern vermögend sind, ein Ziegeldach zu tragen, oder ob sie mit einem nicht übergroßen Aufwande hiezu geeignet gemacht werden könnten. Im bejahenden Falle ist das Dach mit Ziegeln einzudecken; wäre dieses nicht möglich, und das wieder herzustellende Dach mit Stroh gedeckt gewesen, so ist wenigstens auf die Eindeckung mit Schindeln zu dringen.

Die mit Brettern verschlagenen Dachgiebel sollen bei gemauerten Gebäuden nicht geduldet werden, und sind diese Dachgiebel bei hölzernen Gebäuden mit Lehmklebwerk herzustellen, bei gemauerten Gebäuden aber mit Ziegeln zu verbauen.

Lichtfänge gegen benachbarte Häuser durch Dacherker mittels Bretterverschallungen auf Stiegen, Vorhäuser oder in Behältnisse geleitet, sind bei neuen Gebäuden nicht zu gestatten, weil solche bei einer zweckmäßigen Eintheilung leicht vermieden werden können.

Auch bei bestehenden Gebäuden sind diese Lichtfänge, wo es thunlich ist, abzuschaffen, wenigstens sind die Bretterwände derselben zu verrohren, und mit Kalkanwurf zu überziehen.

Wenn in den Märkten und ausnahmsweise in den Dorfschaften bei Wiedererbauungen und Mangel an Raum Wohnhäuser an einander gebaut werden, so sollen die Dachungen durch Mauern geschieden, und wo möglich Feuermauern bis über den Dachfirst aufgeführt werden.

Das Vorragen der Dachrinnen darf bei neuen Gebäuden nicht geduldet werden, und ist dieser Uibelstand auch bei den bestehenden nach und nach abzustellen.

Die Fensteröffnungen der Wohngebäude in den Dorfschaften sind nicht unter 3 Schuh hoch und 2 Schuh breit, die Eingangsthüren wenigstens 6 Schuh hoch und 3 Schuh breit, die Einfahrtsthore in die Gehöfte wenigstens 10 Schuh breit, und 12 Schuh hoch zu halten. Bei hölzernen Gebäuden sollen die Schwellen auf Untermauerung ruhen.

Bei neuen Gebäuden dürfen in den Dörfern und vorzüglich in den Märkten keine Wetterdächer, Vorbaue, Vorlegstufen oder Verschränkungen an der gegen die Straße gerichteten Fronte angebracht werden. Die vor den Gebäuden auf der Straße eingeschlagenen hölzernen Pflöcke oder Steine sind wegzuschaffen.

Die gegen die Straßen gerichteten Facaden (Ansichten) sollen einfach seyn, geschmacklose Verzierungen vermieden, und für den Anstrich eine gleichförmige sanfte Steinfarbe bestimmt werden.

Bei der Vornahme des Baues sind die Warnungszeichen, welche bei Nacht in beleuchteten Laternen, bei Tag aber in anderen für Jedermann gleich sichtbaren Zeichen zu bestehen haben, aufzustellen, die Passage darf nicht gehemmt werden, und nach vollendetem Bau oder ausgeführter Hauptreparatur hat jeder Privatunternehmer die Anzeige an den Magistrat oder das obrigkeitliche Amt zu erstatten, und längstens binnen einer Frist von acht Tagen die Wegräumung alles Schuttes, Holzwerkes und aller die Passage hemmenden Gegenstände vor dem Hause, sowie die Wiederherstellung desjenigen, was der Bauführung wegen in der Umgebung des Baues eine Veränderung erlitten hat, wozu vorzugsweise die Wiederherstellung des aufgerissenen Pflasters gehört, auf eigene Kosten zu veranlassen.

Uibrigens ist in allen Ortschaften, folglich auch in jedem Dorfe zweimal im Jahre die durch eigene gesetzliche Weisungen vorgeschriebene Feuerbeschau, zu welcher der Richter beigezogen werden

muß, von dem Amte vorzunehmen, um alles Feuergefährliche zu entdecken, zu beseitigen, und die möglichste Feuersicherheit zu erzielen.

Alle Uibertretungen der Bauordnung unterliegen den in derselben festgesetzten Strafen, welche nach den verschiedenen Uibertretungsfällen und mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen hierüber das Amt zu verhängen hat. Der Richter aber, welcher in seinem Bezirke einen vorschriftswidrigen Bau geschehen läßt, oder die ämtlich befohlene Abänderung desselben in dem festgesetzten Termine nicht überwacht, unterliegt einer Geldstrafe nach Umständen von 5 fl. bis 50 fl.

Bauern. Sieh: Feuergewehre — Fremde — Gehorsam — Geldkollekten — Hunde — Pulver — Raubschützen — Winkelschreiber.

Baugerüste. Die Baugerüste müssen stark genug, gut und fest seyn, damit sie nicht zusammenstürzen, und Niemand dadurch verunglücke. Auf das Einstürzen schlecht aufgestellter Baugerüste sind Strafen festgesetzt.

Baumgipfeln. Baumgipfeln abzuschneiden, ist ein für die Waldwirthschaft schädlicher Unfug, welcher der Strafe unterliegt, und diese um so mehr verdient, als durch das Abschneiden des Gipfels der ganze Baum verdorben wird, und verloren geht.

Bauplan. Sieh: Bau.

Baureparaturen. Sieh: Bau.

Beeren. Unbekannte Beeren und Schwämme, welche oft sehr giftig sind, gefährliche Krankheiten und auch den Tod herbeiführen können, dürfen nicht gegessen, und auch nicht verkauft werden.

Beistand. Sieh: Gefällenuntersuchungen.

Bergabfahren. Sieh: Radschuh.

Bergabhänge. Sieh: Geländer.

Beschreibungen. Sowie Personen öffentlich beschrieben werden, welche unerlaubte und gesetzlich strafbare Handlungen begangen haben, und zur Entgehung der Strafe flüchtig geworden sind: ebenso werden auch diejenigen Gegenstände öffentlich beschrieben, welche von unbekannten Thätern entwendet worden sind, damit diese Sachen entdeckt, und durch selbe sodann die bösen Thäter erforscht werden. Wenn derlei Beschreibungen bei den Amtstagen bekannt gemacht werden, so hat der Richter selbe auch in seiner Gemeinde zu verlautbaren, auf das Vorkommen der beschriebenen Sachen aufmerksam zu seyn, sie sodann anzuhalten und dem Amte zu übergeben. Im Falle ein solcher beschriebener Gegenstand zwar nicht selbst zum Vorschein kommen, aber doch ausgekundschaftet werden sollte, daß er sich bei Jemandem in Verwahrung oder Besitz befinde, hat der Richter davon unverweilt die Anzeige bei dem Amte zu machen. Eine scharfe Aufmerksamkeit des Richters auf das Vorkommen solcher beschriebener Sachen kann gar manchen Diebstahl und Thäter entdecken, diesen der verdienten gesetzlichen Strafe überliefern, und dem Beschädigten wieder zu seinem Eigenthume verhelfen. Sieh: Personsbeschreibungen— Steckbriefe.

Besen. Sieh: Rauchfänge.

Betteln. Sieh: Bettler.

Bettelpässe. Es ist streng verboten, daß Leuten sogenannte Bettelpässe ausgefertiget und eingehändiget werden, worin deren Mittellosigkeit und Armuth bestättiget wird, und mit welchen sie sodann weit und breit herumziehen, und betteln, indem sie sich auf ihre Bettelpässe berufen und selbe vorzeigen.

Wo sich irgend Jemand mit einem solchen Bettelpasse — dieser mag von wem immer

ausgestellt seyn — einfindet, da ist derselbe anzuhalten, ihm der Bettelpaß abzunehmen, und beide sind dem Amte zu überliefern. Sieh: Bettler.

Bettler. Auf herumziehende Bettler hat der Dorfrichter eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden, und gegen dieselben die gehörige Strenge auszuüben.

Da die wahrhaft Armen aus dem Armeninstitute unterstützt werden, die muthwilligen Bettler aber, welche bei gesundem, kräftigen und arbeitsfähigen Körper blos aus Trägheit, Arbeitsschen und Hang zum Müßiggehen betteln, keine Unterstützung, sondern Strafe verdienen, und das Betteln dem Armeninstitute viele Beiträge entzieht: so ist durchaus kein herumziehender Bettler im Dorfe zu dulden, sondern jeder, welcher sich daselbst einfindet, anzuhalten, und dem Amte zur wohlverdienten Strafe zu überliefern. Dadurch wird auch mancher Diebstahl verhindert, welchen die Bettler begehen, wenn sie in den Stuben und Wohnhäusern Niemanden finden, und unbemerkt Kleidungstücke oder sonstige Gegenstände mitnehmen können.

Aber auch auf den Straßen pflegen sich Bettler, besonders in manchen Gegenden häufig aufzustellen, welche die Reisenden mit oft zudringlichen und ungestümen Anforderungen belästigen und beunruhigen. Straßenbettler dürfen nicht geduldet werden, und weil selbe gewöhnlich obendrein von fremden Herrschaften sind, so hat selbe der Richter dem Amte zur Abschaffung und gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Kindern ist das Betteln streng verboten, und darf ihnen durchaus nicht geduldet werden, weil selbes bei ihnen nur zum Müßiggange, zur Arbeitsscheu, und überhaupt zu einem lasterhaften Leben führt. Sieh: Abbrändler — Armeninstitut — Bettelpässe — Dreikönigspiel — Handwerksburschen — Invaliden — Kinder — Nikolaispiel — Soldaten.

Biergläser. Die Biergläser in den Wirthshäusern müssen ächt zimentirt seyn, und dürfen nicht blos einen von dem Wirthe selbst angebrachten Klekser mit rother Farbe haben, oder schon mit demselben gekauft worden seyn, damit aus der ächten Zimentirung Jedermann ersehe, daß ihm rechtes Maaß gegeben wird. Hierauf hat der Richter zu sehen.

Billard-Kegelspiel. Sieh: Verbotene Spiele.

Biribis oder **Würbisch.** Sieh: Verbotene Spiele.

Blähseuche. Sieh: Viehseuche.

Blattern. Wenn in einem Hause die Blattern ausbrechen, so hat der Dorfrichter davon alsogleich die Anzeige zu machen. Sieh: Epidemie.

Blitz. Wie vom Blitz Getroffene zu behandeln sind. Sieh: Scheintod.

Bösartige Thiere. Wer ein Thier von bösartiger Eigenschaft besitzt, z. B. einen Hund, der ungereitzt gern beißt, oder ein Pferd oder Hornvieh, das beißt, schlagt und stoßt, und ein solches Thier nicht so verwahrt, daß es Niemanden beschädigen kann, unterliegt einer Strafe.

Brandalmosen. Sieh: Abbrändler.

Brandbriefe. Brandbriefe, nämlich ausgestreute Zetteln, in welchen einer Ortschaft mit der Brandlegung entweder im Allegmeinen oder mit Benennung eines bestimmten Hauses oder Gebäudes gedroht wird, sind alsogleich dem Amte zu übergeben, von welchem sodann zur Verhütung des angedrohten Brandunglückes die weiteren gesetzlichen Vorkehrungen getroffen werden. Sieh: Feuerlöschordnung — Nachtwächter.

Brandlegung. Sieh: Brandbriefe — Feuerlöschordnung.

Brandstätte. Sieh: Feuerlöschordnung.

Brennholz. Brennholz oder sonstige leicht brennbare Dinge bei den Oefen oder an den Herdstätten zu trocknen, ist verboten. Sieh: Feuer.

Brennten. Sieh: Verbotene Spiele.

Brückeln. Die Brückeln, welche auf den Verbindungswegen von Dorf zu Dorf über Gräben, Pfützen und kleine Bäche angebracht sind, werden gar häufig in einem Zustande angetroffen, welcher für Wägen, Zugvieh, Ladung und Menschen gefährlich ist. Bei gemauerten derlei Brückeln findet man oft eingefallene Stücke oder durchgebrochene Löcher; bei den hölzernen aber, welche gewöhnlich aus neben einander gelegten Querhölzern bestehen, häufig entweder zu schwache, oder auch schon durchgetretene und entzwei gebrochene Hölzer. Solche Löcher in den Brückeln sind dem Tritte des Zugviehes und den Füßen desselben höchst gefährlich, welche dabei sehr leicht gebrochen werden können. An Geländern bei solchen Brückeln, um selbe, zumal bei frisch gefallenem Schnee, beim Darüberfahren nicht zu verfehlen, fehlt es gewöhnlich gänzlich.

So waren derlei fehlerhafte Brückeln schon zu manchem Unglücksfalle die Veranlassung, wo Unterthanen, welche am meisten solche Brückeln brauchen und befahren, ein Zugvieh durch dessen Beinbruch eingebüßt, oder ihren Wagen gebrochen, oder sonst in einer Art Schaden erlitten haben.

Es ist also leicht einzusehen, daß solche Brückeln über Gräben, Pfützen und kleine Bäche zur Verhütung von Unglücksfällen immer und ununterbrochen im guten festen Zustande seyn sollen. Aber eben deßhalb ist es auch sehr zu wundern, daß das Landvolk lieber gleichgiltig gegen jede Gefahr eines zu erleidenden Unglücks zehn- und zwanzigmal über ein so schadhaftes Brückel fahrt, als daß einmal ein Schritt zu dessen Herstellung in einen guten Stand gethan wird.

Der Dorfrichter, welcher seiner Gemeinde zunächst vorsteht, und für deren Wohl zu sorgen hat, ist verpflichtet, von jedem derlei in seinem Bezirke vorfindigen schadhaften Brückel sogleich dem Amte die Anzeige zu machen, damit wegen dessen unverweilter Wiederherstellung die nöthige Verfügung getroffen, und jeder Unglücksfall verhütet werde. Sieh: Bau — Geländer.

Brücken. Auch von vorgefallenen Beschädigungen an größeren Brücken hat der Dorfrichter dem Amte die Meldung zu machen, und es kommt hiebei noch zu bemerken, daß über Brücken wegen der ihnen nachtheiligen großen Erschütterung nicht schnell gefahren werden darf, und daß Jedermann, welcher in der Nacht mit Fackeln reiset, dieselben vor den hölzernen Brücken auslöschen muß. Sieh: Bau — Fackeln — Geländer.

Brunnen. Die Brunnen, aus welchen die Dorfinsassen das Wasser nehmen, sind stets rein zu halten. Wer einen Brunnen zum Nachtheile der Gesundheit verunreiniget, todtes Vieh, oder sonst etwas hinein wirft, wodurch das Wasser in der obigen Art verdorben wird, ist dem Amte zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Die Brunnen müssen aber von dem Dorfrichter auch noch in einer anderen Beziehung scharf überwacht werden. Es ist nämlich durch gesetzliche Vorschriften verordnet, daß die Brunnen zur Vermeidung von Unglücksfällen, insbesondere bei Kindern, mit Kränzen eingefaßt, und überhaupt so verwahrt werden, daß Niemand hineinfallen kann. Auf eine solche sichere Verwahrung der Brunnen zu sehen, ist eine strenge Pflicht des Dorfrichters, welcher die diesfalls saumseligen und unfolgsamen Wirthe seiner Gemeinde dem Amte anzuzeigen, und keinen uneingefaßten und unversicherten Brunnen in seinem Bezirke zu dulden hat. Sieh: Bau — Geländer — Uiberschwemmung.

Bücher. Mit Büchern zu hausiren ist verboten. Es darf daher Niemandem gestattet werden, daß er Bücher zum Verkaufe herum trage. Der Richter hat einen solchen Hausirer anzuhalten, und dem Amte anzuzeigen.

Chamburin oder **Rollette.** Sieh: Verbotene Spiele.

Christenlehren. Die Christenlehren müssen von der erwachsenen Dorfjugend und den Dorfinsassen fleißig besucht werden.

Cisternen. Cisternen nennt man Behältnisse, in welchen bei Ermanglung von Brunnen in Ortschaften, Wasser für den Ortsbedarf aufgesammelt wird. Was der Dorfrichter für Verpflichtungen bei den Brunnen hat, dieselben hat er auch in Ansehung der Cisternen. Sieh: Brunnen.

Dachrinnen. Sieh: Bau.

Deserteure. Deserteure, d. i. meineidig entwichene Soldaten, suchen ihren Unterstand und ihre Unterstützung zur Ausführung ihrer Deserzion hauptsächlich bei dem Landvolke. Es ist unrecht, mit solchen Leuten Mitleiden zu haben, und ihnen zu ihrer Entweichung behilflich zu seyn; denn erstens sind sie meineidig entwichen, und haben den Schwur gebrochen, welchen sie dem Landesfürsten geschworen haben; zweitens ist leicht der Fall möglich, ja sogar sehr wahrscheinlich, daß der Deserteur bei seinem Militärkörper irgend ein Verbrechen begangen hat, für welches er der verdienten Strafe durch die Entweichung zu entkommen sucht; drittens endlich werden aus Deserteuren gewöhnlich schlechte, für das Land und seine Einwohner gefährliche Menschen. Wenn nämlich der Deserteur, welcher gewöhnlich nie die Mittel hat, um sich auf seinen verborgenen Schleichwegen rechtlich und ehrlich zu erhalten, in Noth kommt, so stiehlt er, und stiehlt wieder; das Stehlen wird ihm Gewohnheit, nach Hause traut er sich nicht, Heimath hat er keine, verfolgt von der gerechten Strafe wird er: was bleibt ihm also am Ende übrig, als sich irgend einer Räuberbande anzuschließen, oder selbst eine solche um sich zu versammeln, als deren Haupt er sich aufstellt! Das ist nicht selten die Lebensbahn der Deserteure, auf welcher sie dann ganze Gegenden beunruhigen, mit Gräuelthaten und Schrecken erfüllen.

Um dem vorzubeugen, hat der Dorfrichter ein scharfes Augenmerk auf erscheinende Leute in seiner Gemeinde zu führen, welche der Deserzion verdächtig sind. Sie sind einzuziehen, und dem Amte zu übergeben. Für die Einbringung eines Deserteurs wird eine gesetzliche Taglia (Belohnung in Geld) ausgezahlt.

Wer dagegen einem Deserteur Unterstand gibt, ist als Deserteurs-Verhehler anzusehen, und unterliegt einer strengen Strafe. Eben so unterliegen auch alle diejenigen, welche Deserteure, wo sie es können, nicht anhalten, und nicht der Obrigkeit überliefern.

Wer aber einen zur Fahne geschworenen Soldaten zur Entweichung beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht, oder wer einen Deserteur durch Abkaufen seiner Montour, oder seines Gewehres, durch Weisung des Weges, durch Verkleidung, Beherbergung, durch einen ihm bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf sonst irgend eine andere Art hilfreiche Hand bietet, wodurch die Deserzion erleichtert, oder die Ausforschung und Einbringung des Deserteurs erschwert wird, macht sich eines Verbrechens schuldig, und kommt ins Kriminal.

Diebstahl. Vorgefallene Diebstähle sind ohne Verzug dem Amte zu melden.

Werden Sachen zum Verkaufe angeboten, von welchen man aus dem geringen Preise oder nach der Eigenschaft des Verkäufers vermuthen kann, daß sie gestohlen seien, so ist der Verkäufer anzuhalten, und sammt den Sachen an das Amt zu überliefern. Zu dieser Anhaltung ist Jedermann verpflichtet. Sieh: Beschreibungen — Dienstboten.

Dienstboten. Jeder Hauswirth im Dorfe braucht zur Verrichtung seiner häuslichen und feldwirthschaftlichen Arbeiten Gehilfen, welche er gegen Entlohnung auf bestimmte Zeit aufnimmt, und welche Dienstboten oder Dienstgesinde heißen. Die Dienstboten werden also Hausgenossen der Familie, von welcher sie in den Dienst aufgenommen werden, und von ihrer Aufführung und ihrem

Betragen hängt viel die häusliche Zufriedenheit und Ruhe, es hängt der gute Betrieb aller häuslichen und Wirthschaftsgeschäfte, es hängt der Wohlstand davon mit ab.

Um diese häusliche Ruhe und Zufriedenheit den Dienstherren möglichst zu sichern, besteht eine eigene Landgesindordnung, welche den Dienstboten ihre Pflichten vorzeichnet. Weil aber auch die Dienstherren Pflichten gegen die Dienstboten haben, so sind auch die Pflichten der Dienstgeber gegen ihr Gesinde darin vorgeschrieben. Bei der Allgemeinheit des Dienstbotenverhältnisses, und bei den damit verbundenen verschiedenartigen Anlässen entstehen aber öfters zwischen den Dienstherren und den Dienstboten Mißverständnisse und Streitigkeiten, und der Dorfrichter ist der erste, vor welchen die Beschwerden dieser Art zur Ausgleichung und Abhilfe gelangen, bevor dieselben bei dem Amte selbst angebracht werden.

Dem Dorfrichter ist daher zu wissen nöthig, daß eine eigene Landgesindordnung besteht, welche die wechselseitigen Pflichten der Dienstherren und Dienstboten festsetzet; es ist ihm aber auch zu wissen nöthig, was diese Gesindordnung vorschreibt, weil er darüber wachen muß, daß die Gesindordnung befolgt werde. Der Richter muß daher diese Gesindordnung ganz und genau kennen, welche folgende ist:

Ordnung für das Landgesind in Böhmen, Mähren und Schlesien.

§. 1.

Jeder Dienstbot ist schuldig, seinem Dienstherrn alle Dienste, zu denen er sich verdungen hat, wie nicht minder alle, die unter den verdungenen billig und vernünftiger Weise verstanden werden können, pünktlich und unverdrossen zu leisten.

§. 2.

Wenn sich ein Dienstbot dessen weigert, so kann er hiezu nicht allein nöthigen Falls durch gerichtlichen Zwang verhalten, sondern auch den durch eine derlei muthwillige Weigerung verursachten Schaden zu ersetzen oder abzudienen angehalten werden.

§. 3.

Uiberhaupt ist jeder Dienstbot schuldig, seine Dienste fleißig zu verrichten, gegen seinen Dienstherrn sich gehorsam und ehrerbiethig zu betragen, dessen Nutzen und Vortheil wo und wie er kann, bestermassen zu befördern, und dessen Schaden abzuwenden; und muß dahero für allen durch seine Nachlässigkeit verursachten Schaden haften.

§. 4.

Die einzelnen Schuldigkeiten des Dienstboten erhalten ohnehin durch die Natur des Dienstes, zu dem er sich verdinget, von selbst ihre Bestimmung; außer es wäre ein schriftlicher Vertrag oder sogenannter Spannzettel zwischen Herrn und Dienstboten errichtet worden, welchenfalls sich durchgehends nach selbem zu achten seyn wird.

§. 5.

Die bisher gewöhnlichen Gesindstellungen sind in soweit beizubehalten, daß der aufgenommene Dienstbot dem Hauswirth ordentlich zugeschrieben, und der Liedlohn vorgemerket, andurch aber allen Zwistigkeiten vorgebogen werde.

§. 6.

Die hierüber zu führenden Gesindbücher sind nach der am Ende beigehefteten Formel zu verfassen, und dem Beamten für die ordentliche und richtige Führung dieser Gesindbücher von jedem Dienstboten bei der Gesindstellung als eine Kanzleigebühr 6 kr. zu verabreichen. *)

§. 7.

Diese ordentlichen allgemeinen Gesindstellungen sollen künftighin jedesmal mit dem neuen Jahr ihren Anfang nehmen, und sind hiebei durchaus keine Gastereien, nächtliches Zechen, Mißbräuche und Ausschweifungen zu gestatten, und falls sich doch etwas dergleichen ergäbe, ernstlich zu bestrafen und abzustellen.

§. 8.

Eben so sind bei diesen Gesindstellungen alle Einverständnisse des Gesindes, um den Lohn zu steigern, oder sonstige neue, die Kräfte des Landmanns übersteigende Forderungen an Kost und Trunk, Ausnahmen von gewissen Arbeiten, oder Freilassung gewisser Tage von der Arbeit, und zwar vorzüglich, wenn derlei Forderungen allgemein geschehen, sorgfältigst hintanzuhalten, und die Urheber solcher unbilliger Forderungen, oder wenn selbe nicht ausgeforscht werden könnten, diejenigen, die sie zuerst vorbringen und unterstützen, mit Arrest oder Strafarbeit zu züchtigen.

§. 9.

Zwischen dem Austritt aus dem alten, und Eintritt in den neuen Dienst sollen den Dienstboten höchstens drei Tage zur Besorgung ihrer eigenen Geschäfte gestattet und freigelassen werden.

§. 10.

Jeder Dienstbot, der von einer Herrschaft auf die andere in Dienste übergeht, ist mit einem Dienstkonsens von der Amtskanzlei auf ungestempeltem Papier zu versehen, und ohne solchen nirgends aufzunehmen.

§. 11.

Dieser Dienstkonsens muß in dem Orte, wo der Dienstbot in Dienste eintritt, auf der Amtskanzlei vorgezeiget, und daselbst in den Gesindbüchern einprotokolliret, und in Verwahrung belassen werden.

§. 12.

Der Dienstherr hat also den Dienstkonsens vom Dienstboten abzuverlangen, und selben dem Richter zu behändigen, der ihn sodann bei der Amtskanzlei am ersten Amtstage vorzulegen hat, um solchen in das Gesindbuch vormerken und aufbewahren zu können.

§. 13.

Würde einem Dienstboten ohne den gehörigen Dienstkonsens der Aufenthalt gestattet, so ist der hierum Wissenschaft habende Beamte mit einer gemessenen Geldstrafe, der Hauswirth aber mit Arrest, oder mit Gemeinarbeit zu bestrafen.

---

*) Die Formel ist hier nicht nöthig, weil sie nur das Amt betrifft, wo die Gesindbücher geführt werden.

§. 14.

Jene, die noch irgends gedienet, und auf einer anderen Herrschaft dienen wollen, haben von der Ortsobrigkeit, wo sie sich bisher aufgehalten, ein Zeugniß ihres Herkommens und Wohlverhaltens, und daß sie mit Wissen ihrer Eltern oder Vormünder in Dienste gehen, zu erheben; welches ihnen auch auf ihr Anlangen unverzüglich und unentgeldlich zu ertheilen ist.

§. 15.

Zur Verhütung der Dienstlosigkeit, und der damit verbundenen üblen Folgen, haben sich die Wirthschaftsämter angelegen seyn zu lassen, den austretenden, und mit keinem anderweiten Dienst versehenen, oder den außer der ordentlichen Gesindaufnehmungszeit dienstlos gewordenen Dienstboten entweder auf der Herrschaft zu einem Dienst, oder andern Nahrungsweg, nach Möglichkeit zu verhelfen, oder aber sie zu verhalten, daß sie anderwärts Dienste suchen.

§. 16.

Die Obrigkeiten und Magistrate haben auch jene Eltern, die mehrere zum Dienen taugliche Kinder bei Hause haben, und die derselben zu eigenen Diensten nicht bedürfen, zu verhalten, daß sie derlei Kinder in Dienste geben; und eben so sind auch die zum Dienen tauglichen Waisen in Dienste zu unterbringen, zu welchem Ende die Dorfrichter und Geschwornen jene Hauswirthe und Inleute, die mit mehreren Kindern, als sie selbst bei Hause brauchen, versehen sind, und eben so die dienstfähigen Waisen dem Wirthschaftsamte anzuzeigen haben.

§. 17.

Die Aufdingung erhält dadurch ihre vollkommene Richtigkeit, wenn der Dienstherr dem Dienstboten der Aufnahme, und dieser jenem des Einstehenshalber das Wort gegeben hat. Es dient dahero das Aufding- oder Darangeld nur zum Beweis der geschehenen Aufdingung, und wird selbes bei jenen Aufdingungen, bei welchen es bisher gewöhnlich war, auch noch fernerhin, jedoch nur dergestalt gestattet:

a. daß selbes niemals mehr als den 20sten Theil des Lohns betrage, und
b. daß der Dienstherr selbes bei der ersten Lohnsbezahlung dem Dienstboten wieder abzuziehen befugt sei.

§. 18.

Kann der Dienstherr den aufgedungenen Dienstboten wegen dessen übeln Verhaltens, oder wegen irgend eines andern wesentlichen Gebrechens nicht einstehen lassen, so hat dieser letztere das Darangeld ohne weitern zurückzustellen.

§. 19.

Würde sich hingegen der Dienstherr weigern, den aufgedungenen Dienstboten ohne wahre und erhebliche Ursache in seine Dienste eintreten zu lassen, so hat er das Darangeld zu verlieren, und mag solches der Dienstbot behalten.

§. 20.

Bei der Aufdingung ist zwischen dem Dienstherrn und Dienstboten die Gattung des Dienstes und der hiefür gewährende Lohn, sowie überhaupt all und jedes klar zu bestimmen; jedoch sind hiebei alle unschickliche, und dem gemeinen Besten entgegenlaufende Bedingnisse, als z. B., daß die Dienstboten gewisse bestimmte Zeiten im Schankhaus oder beim Tanz zubringen, an aufgehobenen Feiertagen,

oder zu andern Zeiten von der Arbeit und Dienstpflicht befreiet bleiben mögen, daß denselben an gewissen hierzu benannten Tagen Gastereien, die dem Dienstherrn nicht leicht erschwinglich wären, gegeben werden sollen rc., zu vermeiden; somit, wenn selbe etwa doch beigesetzet worden wären, nicht allein für null und nichtig anzusehen, sondern auch jene, die etwas dergleichen bedingen, noch insbesondere zu bestrafen.

§. 21.

Die Bestimmung des Lohns bleibt dem freiwilligen Einverständniß zwischen Dienstherrn und Dienstboten überlassen.

§. 22.

Würde ein Dienstbot das angenommene Darangeld zurücksenden, und vom Dienst, zu dem er sich eingedungen hat, wegbleiben; so ist derselbe nicht allein zur Einstehung bei dem Dienstherrn, von welchem er das Darangeld angenommen, zu verhalten, sondern auch noch willkürlich zu bestrafen.

§. 23.

Hat ein Dienstbot von zweien, oder gar von mehreren Dienstherren das Darangeld angenommen, so ist er hiefür immer nach Umständen zu bestrafen, und sodann schuldig, bei jenem einzustehen, von welchem er das Darangeld zuerst angenommen hat, und das von dem zweiten Dienstherrn empfangene Darangeld zurückzustellen; außer es hätte der zweite Dienstherr davon, daß der Dienstbot sich bereits anderweit hat aufdingen lassen, Wissenschaft gehabt; welchen Falls das von selbem gegebene Darangeld nicht allein einzuziehen, und der Armenkasse zuzuwenden, sondern ein derlei Dienstherr auch noch mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe anzusehen ist.

§. 24.

Würde Jemand einen wirklich dienenden Dienstboten durch Geschenke, Verheißungen eines mehrern Lohns, oder anderer Vortheile zur Aufkündung oder sonstigen Verlassung seines Dienstes mittel- oder unmittelbar bereden, so ist derselbe, und ebenso jene, die sich hiebei als Unterhändler gebrauchen lassen, nach Umständen mit Geld oder Arrest zu bestrafen, dann auch die Dienstboten, die sich solchergestalten zur Aufkündung oder Verlassung ihrer Dienste bereden lassen, zu züchtigen.

§. 25.

Der Dienstbot ist schuldig, jede ihm auferlegte Arbeit willig, fleißig und getreu zu verrichten, und sich derselben unter keinerlei Vorwand, besonders aber unter jenem, als ob sie einem andern aus dem Nebengesinde gehörte, oder er hiezu nicht aufgedungen worden wäre, zu weigern und zu entschlagen.

§. 26.

Es kann sich auch der Dienstbot ohne ausdrückliche Erlaubniß des Dienstherrn keiner Gehilfen, als die nur immer zu Uneinigkeiten und Verschleppungen der Eßwaaren Gelegenheit geben, gebrauchen.

§. 27.

Dienstboten, die ihre Dienste schlecht, träg und unwillig verrichten, oder sich sonst unanständig betragen, um etwan andurch die ihnen von ihren Dienstherren verweigernde Entlassung zu erzwingen, sind willkürlich zu bestrafen, und zur genauen Erfüllung ihrer Dienstpflichten mit aller Schärfe anzuhalten.

§. 28.

Alle Dienstboten überhaupt, besonders aber die Stallknechte, sollen mit dem Licht vorsichtig umgehen, sich vom Tabakrauchen in Ställen, auf den Böden und andern gefährlichen Oertern enthalten, und kein brennendes Licht, außer in wohlverwahrten Laternen, dahin bringen.

§. 29.

Ohne Erlaubniß des Dienstherrn soll kein Dienstbot an Sonn- und Feiertagen in die Wirths- und Tanzhäuser, noch sonst wohin gehen, und wenn sie hiezu die Erlaubniß erhalten, zur bestimmten Stunde sich wieder zu Hause einfinden.

§. 30.

Um das übermäßige Spielen um Geld bei den Dienstboten hintanzuhalten, sollen die Beamten, Dorfrichter und Geschwornen, besonders an Sonn- und Feiertagen die Wirths- und Schankhäuser von Zeit zu Zeit überfallen, und die sträflich befundenen Wirthe und Dienstboten zur Verantwortung ziehen.

§. 31.

Jeder Dienstbot hat seine Dienstpflicht bis zu seiner, nach gehörig, und in der dazu bestimmten Zeit geschehenen Aufkündung erfolgten Entlassung treu und willig zu leisten.

§. 32.

Würde sich ein Dienstbot erfrechen, ohne ordentliche, und in gehöriger Zeit geschehene Aufkündung sich zu entfernen, oder seinen Dienst vor Verlauf der Aufkündungszeit heimlich oder öffentlich zu verlassen; so ist selber allenthalben aufzusuchen, von allen Ortsobrigkeiten und Gerichtsbehörden unter eigener Dafürhaftung anzuhalten, und an den Ort, von welchem er entwichen ist, zurückzuschieben.

§. 33.

Wenn nun ein derlei flüchtiger Dienstbot wieder zurückgebracht wird, oder etwan freiwillig und von selbsten wieder zurückkehret; so ist er über seine Flucht und die hiebei eintretenden erschwerenden oder mildernden Umstände zur Rede zu stellen, und nach Befund mit Arrest, Strafarbeit in Eisen rc. zu bestrafen; doch ist hiebei vorzüglich auf den Dienstherrn Rücksicht zu nehmen, da demselben oft sehr viel an unverzüglicher Zurückerlangung eines entflohenen Dienstboten gelegen seyn kann, und schon überhaupt der Dienstherr bis zur Vollendung der Strafzeit nicht wohl ohne Dienstboten gelassen werden kann.

§. 34.

Es wird daher vor allem der entwichene und wieder zurückgebrachte Dienstbot seinem Dienstherrn nicht allein die noch übrige Dienstzeit auszudienen, sondern auch den durch seine Flucht verursachten Schaden, oder baar, oder mittelst Abzug von seinem Lohn, oder durch längere Dienstzeit zu erstatten haben, und erst nach Verlauf dieser Dienstzeit die wider selben verhängte Strafe in Vollzug zu bringen seyn.

§. 35.

Von der Willkür des Dienstherrn wird es jedoch allein abhängen, ob er den flüchtig gewordenen und wieder zurückgebrachten, oder auch allenfalls freiwillig zurückgekehrten Dienstboten

wieder annehmen, und selben bis zur Vollendung seiner Dienstzeit, und bis er den dem Dienstherrn durch die Entweichung verursachten Schaden abgedient haben wird, bei sich behalten wolle, oder nicht. Erstern Falls ist bereits verordnetermassen die wider einen derlei flüchtig gewordenen Dienstboten unausbleiblich zu verhängende Strafe bis nach Vollendung der Dienstzeit zu verschieben, letztern Falls aber ist selbe gleich zu vollziehen.

§. 36.

Jeder, der einem derlei flüchtigen Dienstboten wissentlich Unterkunft oder Aufenthalt gestattet, ist, nebst dem Ersatz des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstboten verursachten Schadens und Unkösten, mit einem dreitägigen Arrest bei Wasser und Brod zu bestrafen.

§. 37.

Um aber diesen Entweichungen nachdrucksamst vorzubeugen, hat der Beamte jedesmal, als sich ein Unterthan um einen Dienstkonsens meldet, genau nachzuforschen, ob dieser nicht etwan in Diensten stehe.

§. 38.

Es haben auch sämmtliche Dienstboten, wenn dieselben nicht verheirathet sind, zu desto mehrerer Versicherung der Dienstherren, ihre Truhen und Habseligkeiten in das Haus des Dienstherrn mitzunehmen.

§. 39.

Wenn sich ein Dienstbot gegen seinen Dienstherrn mit Schimpf und Schmähworten vergienge, und hierwegen beim Ortsrichter Klage geführt wird, so ist der schuldige Dienstbot mit einer empfindlichen Leibeszüchtigung zu bestrafen.

§. 40.

Größere Verbrechen der Dienstboten sollen bei der Amtskanzlei am Amtstag gemeldet werden, wo sodann derlei Dienstboten nach Erkenntniß des Beamten mit einer schärfern Leibesstrafe, jedoch höchstens nur mit 10 Streichen bestraft werden können, und sind solche Strafen jedesmal in das Strafprotokoll einzutragen.

§. 41.

Würde sich aber ein Dienstbot gar an der Person seines Dienstherrn, Vorgesetzten oder Beamten vergreifen, so ist derselbe nach Maaßgabe der That zu bestrafen.

§. 42.

Jeder Dienstbot ist schuldig, für die ihm anvertrauten Sachen, und für alles Jenes, was er unter seiner Verwaltung und Verwahrung hat, zu haften, und bei seinem Austritt dem Dienstherrn Alles zu übergeben.

§. 43.

Fände sich hiebei ein Abgang, oder wäre etwas aus Schuld, Faulheit, Unordnung oder Nachlässigkeit des Dienstboten in Verlust gerathen, oder unbrauchbar gemacht worden, so hat der Dienstbot dem Dienstherrn dafür nach billiger Schätzung den Ersatz zu leisten, sowie überhaupt der Dienstherr den durch Unachtsamkeit des Dienstboten erlittenen Schaden vom Liedlohn abzuziehen, und sich zu vergüten berechtiget ist.

§. 44 und 45.

Diese Paragraphe der Landgesindordnung, welche von der Veruntreuung und von der

Vergreifung der Dienstboten an dem Dienstherrn handeln, haben durch das Strafgesetzbuch eine Abänderung erhalten, nach welchem solche Vergehungen der Dienstboten zu bestrafen sind.

§. 46.

Jene Personen, die den Dienstboten zu Verschleppungen und Diebereien oder sonstigen Ausschweifungen Gelegenheit geben, sollen, nebst dem Ersatz des verursachten Schadens, auch noch mit Arrest, oder nach Umständen mit anderer empfindlicher Leibesstrafe bestrafet werden.

§. 47.

Die Dienstherren sollen ihren Dienstboten mit einem rechtschaffenen Lebenswandel vorleuchten, selbe menschenfreundlich und christlich behandeln, und sich andurch bei selben in die gehörige Achtung setzen, und die Liebe und das Zutrauen derselben erwerben.

§. 48.

Jeder Dienstherr ist schuldig, dem Dienstboten den bedungenen Lohn in der hiezu bestimmten Zeit richtig zu erfolgen, die zugesagte oder sonst gebührende Kost und Trunk, und was etwan sonsten noch bedungen worden, zu verabreichen, und überhaupt alle Bedingnisse pünktlich einzuhalten, zu denen er sich bei der Aufdingung verbunden hat.

§. 49.

Es hat daher das Wirthschaftsamt am Schluß des Jahres bei den Gesindstellungen jeden Dienstboten zu befragen, ob er seinen bedungenen Liedlohn richtig empfangen habe, um jenen, die dießfalls Klage führen, zur Habhaftwerdung dessen, und des vielleicht durch die Zurückhaltung erlittenen Schadens, alsogleich den schleunigsten Beistand zu leisten.

§. 50.

Außer dem, was bedungen worden, ist aber auch der Dienstherr sonst zu nichts schuldig, und ist jede andere Belohnung, als neue Jahrsgeschenke rc., oder die wegen guter Aufführung oder anderer geleisteter wichtiger Dienste gegeben werden, nicht als eine Schuldigkeit, sondern als eine bloße Gnade anzusehen.

§. 51.

Von dem bedungenen Lohn kann der Dienstherr jenen Falls, als etwan der Dienstbot der Flucht wegen verdächtig wäre, zu seiner Sicherheit etwas zurückhalten; und zwar kann bei jenen Dienstboten, die Kostgelder beziehen, somit die Kost sich selbst verschaffen, ein Monatsold, da hingegen bei jenen Dienstboten, welche die Kost im Hause genießen, der Betrag eines vierteljährigen Gehaltes zur Sicherheit zurückbehalten werden.

§. 52 und 53.

Diese beiden Paragraphe, welche die verbotene Mißhandlung der Dienstboten von den Gesindhältern betreffen, wurden durch das Strafgesetzbuch geändert, nach welchem solche Vergehungen der Dienstherren an ihrem Gesinde zu bestrafen kommen.

§. 54.

Der Dienstherr hat seinen Dienstboten das Abweiden der Felder und jede andere Beschädigung

4*

seiner Mitnachbarn nachdrucksamst zu untersagen, und bei Wahrnehmung eines derlei Unfugs es dem Richter selbst anzuzeigen, damit der Dienstbot gehörig gezüchtiget werde.

§. 55.

Würde ein Dienstherr etwan gar seinen Dienstboten das Abweiden der Felder, oder sonst etwas dergleichen anbefehlen, so solle er nebst dem Ersatz des Schadens auch noch mit einem dreitägigen Arrest bestrafet werden.

§. 56.

Da es auf dem Land härter hält, immerhin das nöthige Dienstgesind zu finden, beinebst aber auch die Feldarbeiten und Verrichtungen des Landmanns so beschaffen sind, daß die mindeste Unterbrechung öfters den einzelnen Landwirthen sowohl, als auch in der Folge selbst dem Publikum sehr nachtheilig seyn kann; so wollen Wir anmit die Dienstzeit der Landdienstboten wenigstens auf ein Jahr festgesetzt haben, und solle daher vor dessen Verlauf kein Dienstbot, Knecht, Hirt, Magd rc. seinen Dienstherrn muthwillig oder eigenmächtig verlassen, und widrigen Falls mit aller Strenge zur Vollendung und Auswartung der Dienstzeit von den Gerichten oder der Ortsobrigkeit angehalten, und auch noch besonders bestraft werden.

§. 57.

Wenn ein Dienstherr seinen Dienstboten entlassen, oder ein Dienstbot aus dem Dienst austreten will, so hat einer wie der andere die Aufkündung in gehöriger Zeit zu machen, und zwar wird die Aufkündungszeit und Frist für das Landgesind durchgehends und ohne Unterschied auf drei Monat vor dem neuen Jahr bestimmt, binnen welcher Zeit der Dienstherr um einen neuen Dienstboten, und der Dienstbot um einen neuen Dienstherrn sich bewerben kann.

§. 58.

Zum Beweis, daß diese wechselseitigen Aufkündungen wirklich gemacht und angenommen worden, sind selbe beim Ortsrichter anzubringen, und von diesem letztern am nächsten Amtstag auf der Amtskanzlei zu melden, um sie in dem Gesindbuch vormerken zu mögen.

§. 59.

Außer dieser ordentlich und in gehöriger Zeit geschehenen Aufkündung wird die Dienstpflicht auch noch aufgelöset:

a. Durch Verreisung des Dienstherrn außer Land auf beständig.
b. Durch schwere, den Dienstboten zum Dienen unfähig machende Krankheit.
c. Durch eine dem Dienstboten vorfallende Heirath.
d. Wenn die Eltern oder Verwandten des Dienstboten denselben zu ihrer Unterstützung im Alter, oder zur Antretung eines Grundes abrufen.
e. Wenn dem Dienstboten eine Erbschaft zufällt, die seine Gegenwart an einem andern Orte nothwendig macht; welche Ursachen jedoch immer glaubwürdig dargethan werden müssen.

§. 60.

Der Dienstherr ist berechtigt, in folgenden Fällen einen Dienstboten allsogleich und ohne Rücksicht auf die bestimmten Aufkündungsfristen aus seinen Diensten abzuschaffen:

a. Wenn der Dienstbot den Dienst, zu welchem er sich eingedungen, aus was immer für einer Ursache nicht versehen und leisten kann.

b. Wenn sich der Dienstbot in einer Veruntreuung, einem Diebstahl oder sonstigen Verbrechen, welches auf die Person des Dienstherrn, oder auf dessen Sicherheit eine Beziehung hat, betreten laßt.

c. Wenn der Dienstbot der Trunkenheit oder andern Ausschweifungen in oder außer dem Hause des Dienstherrn ergeben wäre.

d. Wenn der Dienstbot ein ungestümes oder unruhiges Betragen äußerte, und seine übrigen Mitdienstboten gegen den Dienstherrn, oder gegen einander aufhetzte.

Jedoch muß die Abschaffung des Dienstboten immer beim Ortsrichter, und von diesem beim Amte gemeldet werden.

§. 61.

Eben so ist auch der Dienstbot berechtigt, seine Entlassung allsogleich zu fordern, wenn er wegen des gewaltsamen oder unmenschlichen Benehmens seines Herrn Gefahr liefe, an seinen Gliedern, oder wohl gar an seinem Leben Schaden zu leiden; jedoch hat der Dienstbot auch in diesem Falle die Sache gehörigen Orts anzuzeigen, und sich vor erfolgender Erkenntniß eigenmächtig nicht zu entfernen, außer wo die Gefahr des Lebens, oder einer Beschädigung augenscheinlich wäre.

§. 62.

Die zwischen Dienstherren und Dienstboten vorkommenden Klagen, Beschwerden und Streitigkeiten sind in Dörfern und Märkten bei den Gerichten, und in Städten bei den Magistraten anzubringen, und bei selben mündlich, summarisch und unentgeldlich zu verhandeln und abzuthun.

§. 63.

Alle Gesindstreitigkeiten, die nicht beim Ortsrichter als der ersten Instanz abgethan werden können, sollen bei den Amtstagen im Beisein des Richters und der Geschwornen, und zwar allezeit unentgeldlich entschieden werden. Fände sich der eine oder der andere Theil durch den Spruch des Wirthschaftsamtes, oder in Städten durch den Spruch des Magistrats beschweret: so stehet ihnen frei, nach anverlangtem schriftlichen Bescheid von der Amtskanzlei oder dem Magistrate an das Kreisamt sich zu wenden, welches derlei Beschwerden längstens binnen acht Tagen zu untersuchen und zu entscheiden hat.

§. 64.

Veruntreuungen, Diebstähle, Vergreifungen an der Person des Dienstherrn u. d. gl., welche nicht blos mit einer geringeren Strafe abgethan werden können, und ein Verbrechen begründen, sind dem Kriminalgerichte anzuzeigen, und dahin auch die Thäter mit den aufgenommenen Aussagen, erhobenen Inzichten, und corpore delicti (Gegenstand des Verbrechens) einzuliefern.

§. 65.

Die in dieser Gesindordnung festgesetzten Strafarbeiten sollen nebst der Besserung des Privaten auch zugleich zum Nutzen des Publikums gereichen. Sie sind daher besonders auf dem Lande zur Straßen- und Brückenreparazion (wo diese nicht schon jemand Anderm obliegt), zur Säuberung der Straßen und andern gemeinnützigen Arbeiten zu gebrauchen.

§. 66.

Von dieser Gesindordnung soll auf jeder Amtskanzlei sowohl, als in jedem Dorfe beim Richter ein Exemplar immerhin vorhanden seyn, welches derselbe mit Anfang eines jeden Jahrs dem Gesind des Dorfes an Sonn- und Feiertagen vorzulesen haben wird.

§. 67.

Endlich versehen Wir Uns auch zu den geistlichen Seelsorgern, daß sie die Dienstboten über ihre Pflichten von der Kanzel öfters zu erinnern und zu belehren, dann die unter dem Gesind herrschenden Ausschweifungen und Benachtheiligungen ihrer Dienstherren gänzlich auszurotten, auch ihres Orts sich bestens angelegen halten werden.

Denn es geschieht hieran Unser höchster auch ernstlicher Wille und Befehl.

Außer den in diesem kaiserlichen Dienstboten-Patente enthaltenen Vorschriften ist in Betreff der Dienstboten noch Folgendes zu merken:

Das Dienstvolk, welches die Heitzung über sich hat, und in der Hitze Holz zum Dörren zur Hand legt, unterliegt hiefür wegen der damit verbundenen Feuersgefahr der gesetzlichen Strafe.

Dasselbe ist der Fall bei Dienstboten, welche mit einem offenen Lichte in eine Scheuer (Stadel), in einen Stall, oder in Behältnisse, wo Holz, Kohlen, Stroh oder Heu aufbewahrt ist, ohne Laterne gehen.

Den Dienstboten sind alle Spiele um Geld, und alle Geldwetten mit Ausnahme des einzigen Kegelspieles streng untersagt, und denselben ist blos gestattet, zu ihrer Ergötzung allenfalls um einen Trunk, oder um die sogenannte Zeche zu spielen.

Dem Dienstgesinde ist auch alles nächtliche Schwärmen streng verboten, was ihnen die Hauswirthe nicht zu dulden haben. Eben so haben die Hauswirthe die Lagerstätten des männlichen und weiblichen Dienstgesindes unter abgesondertem Gesperre zu halten, und überhaupt auf Zucht und Sittlichkeit desselben zu halten, weil an einem sittlichen Betragen des Dienstgesindes sowol für die Ehre, als auch für den guten Ruf, und für den guten und gesegneten Fortgang des Wirthschaftsbetriebes den Hauswirthen sehr viel gelegen seyn muß. Sieh: Dienstkonsens — Holzspäne — Kegelspiel — Verbotene Spiele.

Dienstkonsens. Jeder Dienstbote, welcher auf eine fremde Herrschaft dienen geht, hat bei seinem vorgesetzten Amte um einen Dienstkonsens, das heißt, um eine schriftliche Bewilligung zu bitten, welcher Konsens dem Dienstboten unentgeldlich und stempelfrei auf die Dauer eines Jahres ausgefolgt wird. Jedes Jahr muß dieser Dienstkonsens erneuert werden.

Der Dorfrichter hat darauf zu sehen, daß kein Dienstbote von fremder Herrschaft im Dorfe ohne Dienstkonsens diene. Sollte dieses der Fall seyn, so ist hievon die Anzeige an das Amt zu machen. Sieh: Dienstboten.

Dorfplatz. Der Dorfplatz soll geebnet, wo es möglich ist, mit Schotter und Sand überzogen seyn, und muß stets von allem Unrath rein gehalten werden. Ein solcher Dorfplatz gibt jedem Dorfe gleich ein freundlicheres, netteres Aussehen, und zeigt von dem Reinlichkeitssinne und der Ordnungsliebe wie des Richters, so auch der übrigen Einwohner des Dorfes.

Drehbrett. Sieh: Verbotene Spiele.

Dreschen. Dreschen, Strohschneiden, Flachsbrechen, Hecheln oder sonstige dergleichen

Verrichtungen dürfen bei der Nacht entweder gar nicht, oder doch nicht bei offenem Lichte vorgenommen werden.

Dreikönig-Spiel. Das Dreikönig-Spiel, welches eigentlich nichts anderes ist, als eine Bettelei, ist verboten, weil sich öfters traurige Fälle ergeben haben, wo unter dem Vorwande des Dreikönig-Spiels verkappte Gauner, Räuber und Mörder in einschichtig gelegene Mühlen oder Gehöfte eingedrungen sind, und daselbst gräuliche Thaten ausgeübt haben. Der Mißbrauch des Dreikönig-Spiels darf also nicht geduldet werden. Sieh: Nikolaispiel.

Drohungen. Wer mit gewaltthätigen oder gefährlichen Handlungen droht, ist dem Amte anzuzeigen, damit gegen denselben wegen der ausgestoßenen Drohungen nach dem Gesetze verfahren werde, weil solche Drohungen die öffentliche Ruhe stören, in deren Erhaltung das Glück und Wohl einer jeden Gemeinde besteht.

Einschichten. Einschichten, wo noch welche bestehen, sind gewöhnlich die Schlupfwinkeln, in welchen sich ausweisloses, der Gemeinsicherheit gefährliches Gesindel versteckt, und auch gewöhnlich den gewünschten Unterstand findet. Auf Einschichten hat also der Dorfrichter seine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und sich in beständiger Kenntniß darüber zu erhalten, ob jemand Verdächtiger in denselben sein Versteck vor den Nachforschungen der Behörden und Gerichte gesucht und gefunden hat. Kommt der Dorfrichter hierin auf die Spur, so hat er unverweilt die Anzeige an das Amt zu machen. Sieh: Abdecker.

Einsturz-drohend. Wenn irgend ein Gebäude so schlecht beschaffen ist, daß es den Einsturz droht, so hat der Dorfrichter es dem Amte anzuzeigen, damit durch den erfolgenden Einsturz Niemand beschädiget, oder gar erschlagen werde.

Eisgang. Um im Frühjahre bei eintretendem Thauwetter den Eisgang zu erleichtern, und die Eisanschoppungen zu vermeiden, aus welchen bei hoch gestiegenem Wasser so viel Verheerung und Unglück entsteht, ist bei größeren Flüssen eine eigens vorgeschriebene Durchschlagung der Eisdecke vorzunehmen.

Alle aus der Gemeinde zu diesem Geschäfte von dem Amte ausgeschriebenen Arbeiter hat der Dorfrichter, oder in seiner Verhinderung der Geschworne, persönlich auf den von dem Amte ausgewiesenen Platz zu führen, und bei der Arbeit anzuleiten.

Diese Pflicht liegt nicht allen Dorfrichtern, sondern nur denjenigen ob, wo die Dörfer in der Gegend von aufzueisenden Flüssen liegen.

Emmissäre. Emmissäre (das ist, ausgeschickte Leute) heißen solche, welche sich mit dem Geschäfte abgeben, österreichische Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern zu verleiten, oder sie gegen die öffentliche heilige Ruhe und Ordnung zu ihrem eigenen Unglück und Verderben aufzuwiegeln, oder in was immer für einer Art sie zu etwas zu bereden, was durch die Landesgesetze verboten ist, und die öffentliche Ordnung und Ruhe stören kann, in welcher allein nur für jeden Staatsunterthan das wahre Glück besteht.

Sowie der Richter wahrnimmt, daß Jemand in seiner Gemeinde in einer solchen Absicht erscheint, hat er ohne allen Verzug dem Amte die Anzeige zu machen. Auf die Anzeige eines Emmissärs ist eine Belohnung von 100 fl., auf die wirkliche Ergreifung und Einbringung desselben aber eine Belohnung von 200 fl. gesetzt. Sieh: Gehorsam.

Epidemie. Epidemie nennt man, wenn eine Krankheit herrschend wird, und viele Menschen oder auch Hausnutzthiere davon befallen werden. Ausbrechenden Epidemien muß also entgegengearbeitet werden, sie mögen unter den Menschen, oder unter den Thieren ausbrechen. Damit aber dieses bei

Zeiten geschehen könne, so hat der Richter, wenn im Orte nach Verhältniß seiner Größe 4, 6 oder 8 Personen, oder eben so viele Thiere an derselben Krankheit erkranken, hievon allsogleich die Anzeige an das Amt zu machen. Sieh: Blattern — Todtenbeschau — Viehseuche.

Erfrorene. Sieh: Scheintod.

Erhängte. Sieh: Scheintod.

Ertrunkene. Sieh: Scheintod.

Erstickte. Sieh: Scheintod.

Erwürgte. Sieh: Scheintod.

Eßwaaren. Wenn der Mensch sich bei guter Gesundheit erhalten will, so ist eine der ersten Bedingungen dazu die, daß man gesunde Nahrungsmittel genieße. Diese dürfen nicht verdorben seyn, denn verdorbene Nahrungsmittel sind der Gesundheit schädlich; man kann darnach nicht blos in kleine, sondern auch in schwere Krankheiten verfallen, ja selbst auch den Tod davon haben.

Um sich solchen schädlichen Folgen nicht auszusetzen, muß vor Allem dafür gesorgt werden, daß in den Haushaltungen die Eßwaren vor dem Verderben bewahrt werden. Alle Eßwaaren aber, als da sind: Mehl, Brod, Hülsenfrüchte (nämlich Erbsen, Linsen, Bohnen oder Fisolen), Erdäpfel, Rüben, Fleisch u. dgl. verderben, und werden der Gesundheit schädlich, wenn sie an nassen Orten aufbewahrt werden.

Es muß also für trockene Aufbewahrungsorte gesorgt werden, wozu der Richter seine Dorfinsassen mit gutem Rathe ermahnen mag, und wodurch er sie vor mancher Krankheit bewahren wird. Sieh: Uiberschwemmung.

Excesse. Exceß nennt man jede Handlung, durch welche die öffentliche Ordnung in irgend einer Art gestört, oder irgend ein öffentliches Aergerniß veranlaßt wird, ohne daß diese excessive Handlung eben eine bestimmte Gesetzübertretung oder ein Verbrechen ist.

Excesse hat der Richter, da sie der öffentlichen Ordnung und Ruhe entgegen sind, nicht zu dulden, und die Excedenten mit dem ganzen Vorfalle dem Amte anzuzeigen. Sieh: Masken — Schlägereien.

Färbeln. Sieh: Verbotene Spiele.

Fässer-Ausbrennen. Das Ausbrennen von Fässern bei starkem Winde oder an feuergefährlichen Orten ist verboten.

Fackeln. Wenn Jemand mit Fackeln reiset oder fahrt, so müssen dieselben vor den hölzernen Brücken, sowie vor den Ortschaften und Wäldern ausgelöscht werden, und jede Ortschaft ist berechtiget, einen Reisenden, der mit einer brennenden Fackel durchfahrt, anzuhalten, und der Obrigkeit sogleich anzuzeigen.

Fallthüren. Fallthüren in den Eingängen der Häuser müssen zur Verhütung von Unglücksfällen so versichert und verwahrt seyn, daß nicht nur für Vorsichtige, sondern auch für Kinder und Betrunkene keine Gefahr vorhanden sei. Sieh: Bau.

Fasching. Am Faschingsdienstag haben die Tanzmusiken und Belustigungen um 12 Uhr Mitternachts aufzuhören, über welche Stunde hinaus sie der Richter nicht dulden darf. Sieh: Masken.

Fastenzeit. In der kirchlich geheiligten Fastenzeit darf keine Tanzmusik abgehalten werden. Sieh: Tanzmusik.

Feldarbeit. Sieh: Feiertage.

Feuer. Auf Feuer und Licht ist von allen Hauswirthen und allen ihren Hausleuten sorgfältig Acht zu haben, damit kein Unglück geschehe. Es ist unter Strafe verboten, mit offenem Lichte auf

Böden, in Stallungen, Scheuern (Stadeln), Schupfen, Holzlagen, Heu- und Strohböden, oder in andere derlei Orte zu gehen, wo feuerfangende Gegenstände aufbewahrt sind. Immer muß das Licht in einer guten Laterne wohl verwahrt seyn.

In der Nähe einer Scheuer (Stadel), eines Heu- oder Getreid-Schobers, oder eines Feldes, wo die Erndte entweder noch steht, oder die geschnittene Erndte noch nicht eingeführt ist, darf bei Strafe kein Feuer angemacht werden.

In und an Wäldern darf während der Sommermonate durchaus gar kein Feuer angemacht werden. Nur in den Wintermonaten, wenn die Leute bei der Arbeit im Walde ohne Feuer nicht aushalten können, dürfen sie an Orten, wo keine abgedorrten und harzigen Bäume sich befinden, ein mäßiges Feuer anmachen; jedoch dürfen sich dann die Leute nicht früher aus dem Walde entfernen, als bis das Feuer völlig ausgelöscht ist, denn wer in einem Walde angemachtes Feuer verwahrlost, oder ohne selbes ganz ausgelöscht zu haben, verlaßt, unterliegt der gesetzlichen Strafe. Sieh: Asche — Brandbriefe — Brennholz — Dienstboten — Dreschen — Fässer-Ausbrennen — Feuerwerk — Flachs — Flachsbrechen — Fußböden — Fackeln — Feuerassekuranz — Hecheln — Heu — Holz — Holzspäne — Kohlen — Küchenausbrennen — Laternen — Nachtwächter — Rauchfänge — Schmalzkochen — Stroh — Strohschneiden — Tabakrauchen — Tanzmusik.

Feuerassekuranz. Wer ein Brandunglück erlitten hat, der weiß auch, wie willkommen gleich einem rettenden Engel vom Himmel in einem solchen Zustande voll Kummer und Bedrängniß die Hilfe ist. Die schnellste und ausgiebigste Hilfe für solche empfindliche Unglücksfälle wird durch die Feuerassekuranz-Anstalten geboten, welche zu diesem Ende von der väterlichen Sorgfalt des Landesherrn für das Wohl seiner Unterthanen gestattet und eingeführt sind. In Böhmen haben wir eine eigene solche vaterländische Anstalt unter dem Namen: „K. k. privilegirte böhmische wechselseitige Brandschadenversicherungsanstalt."

Es ist für jeden Hausvater auf dem Lande von unschätzbarem Vortheile, dieser vaterländischen Anstalt beizutreten, und durch die unbedeutenden Geldbeiträge, welche er seinen durch Feuer verunglückten Landsleuten als Vereinsmitgliedern zur Linderung ihres Unglückes verabreicht, sich für den Fall eines gleichen schweren Unglückes auch eine gleiche Unterstützung zu sichern, um sich die abgebrannten Gebäude wieder aufbauen zu können, und nicht in hilflosem Elende zu bleiben. Dieser Vortheil, welchen sich jeder Hauswirth durch die kleinen Beiträge, die er zur Anstalt zahlt, und in seinem Haushalte leicht ersparen kann, für den Fall eines Brandunglückes sichert und zuwendet, ist wahrhaft unschätzbar. Die Größe, die Wichtigkeit und die Wohlthat dieses Vortheils wird erst dann recht klar und fühlbar, wenn ein Hauswirth abbrennt, welcher der Feuerassekuranz nicht beigetreten war, mithin von derselben keine Unterstützung erhalten kann, und in seinem schweren Brandunglücke sich selbst und seinem Elende überlassen ist, aus welchem ihm die allgemeine Wohlthätigkeit der Nebenmenschen nicht so schnell und auch nicht so ausgiebig helfen kann, wie es die Feuerassekuranz aus der für den Abbrändler durch seinen Eintritt in die Anstalt übernommenen rechtlichen Verpflichtung thut. Nach erlittenem Brande die frühere Unterlassung des Beitrittes zur Feuerassekuranz noch so bitter bereuen und darüber jammern, hilft nicht; voraus muß jeder Hauswirth an den Vortheil denken, welcher ihm für den Fall eines Brandunglückes durch seinen Beitritt zur Feuerassekuranz zu Theil wird; voraus muß er sich das Unglück und den Jammer vorstellen, in welchen ihn eine Feuersbrunst stürzen kann, wenn er der Feuerassekuranzanstalt nicht beigetreten ist, und daher auch von ihr keine Hilfe zu erwarten hat, die doch so nothwendig als erwünscht ist. Die unbedeutenden, von jedem Hauswirthe in seiner Wirthschaft bei geregelter Lebensweise ohne Schwierigkeit aufzubringenden

Geldbeiträge zur Feuerassekuranz sind doch gewiß dessen werth, um sich damit ein sorgenfreies Leben und den ruhigen Sinn zu erkaufen, daß man im Falle des Abbrennens Hilfe bekommt, unter dem Unglücke nicht verloren geht, nicht vollends zu Grunde gerichtet wird, und also dasselbe nicht so hart fühlt, und sich wieder aufhelfen kann.

Diese und ähnliche Betrachtungen wird jeder Richter in nachbarlichen Gesprächen mit seinen Gemeindinsassen über die großen und wichtigen Vortheile und Wohlthaten der Feuerassekuranz, für deren Einführung wir dem Landesherrn und seinen Behörden nicht genug danken können, anstellen; jeder wird sich dann gerne der wohlthätigen Anstalt anschließen, wird auf seine Bewahrung vor einem hilflosen Zustande für den Fall eines ihn treffenden Brandunglückes ernstlich bedacht seyn, und wir werden im Lande weit weniger solche Abbrändler haben, welche in dem unglücklichen Zustande der Hilflosigkeit nach einem erlittenen Brande ihren Leichtsinn und ihre eigene Schuld bitter beklagen, ohne selbe mehr gut machen zu können.

Feuerbeschau. Zur Vermeidung der so viel Unglück bringenden Feuersbrünste, welche in wenigen Stunden von Wohlhabenheit in Noth und schwere Bedrängniß herabsetzen können, bestehen zwar strenge gesetzliche Vorschriften, welche die väterliche Sorgfalt des Landesherrn und seiner Behörden nur zum Besten der Landeseinwohner erlassen hat. Allein diese gesetzlichen Vorschriften werden nicht immer und überall, sie werden nicht von Jedermann so gewissenhaft und genau befolgt, wie sie zur Vermeidung von Feuersbrünsten wirklich befolgt werden sollen. Die Nachlässigkeit hierin, und die Gleichgiltigkeit von manchen Hauswirthen und Hauswirthinen und ihrem Gesinde ist öfters so groß und schwer verantwortlich, daß man es kaum begreifen kann. Da freilich bricht dann leicht Feuer aus, und es brennt nicht nur der fahrlässige Hauswirth aus eigener strafbarer Schuld selbst ab, sondern auch der gute unschuldige Nachbar, und ein Theil der ganzen Ortschaft wird gewöhnlich das traurige Opfer seiner Nachlässigkeit.

Um solche Verabsäumungen der zur Verhütung von Feuersbrünsten bestehenden wohlthätigen Landesgesetze zu entdecken, die Feuersgefahr zu beseitigen, und die so unglücksschweren Feuersbrünste zu verhüten, nimmt das Amt in jeder Ortschaft zweimal im Jahre, nämlich im Frühjahre und im Herbste, eine eigene gesetzlich verordnete Feuerbeschau vor.

Der Richter, welcher der Feuerbeschau beizuziehen kommt, hat also derselben beizuwohnen, hat dem obrigkeitlichen Beamten und Feuerbeschaukommissär mit den nöthigen Angaben und Aufklärungen treu und redlich an die Hand zu gehen, und hat endlich alles das, was ihm aus der vorgenommenen Feuerbeschau entweder sogleich oder später vom Amte aufgetragen wird, auf das Pünktlichste zu befolgen und vollziehen. Sieh: Feuer und alle dort zitirten Artikeln.

Feuergefährliche Handlungen. Feuergefährliche Handlungen sind alle diejenigen Handlungen, aus welchen leicht eine Feuersbrunst entstehen kann. Alle derlei Handlungen, sie mögen in was immer bestehen, was Feuer droht, sind zur Verhütung von Feuersbrünsten streng unter Strafe verboten, und der Dorfrichter hat nichts zu dulden, was er Feuergefährliches sieht oder vernimmt, sondern hat es dem Amte anzuzeigen. Sieh: Feuer.

Feuergewehre. Den Bauern und ihren Knechten ist verboten, Feuergewehre zu halten.

Feuerherd. Sieh: Bau.

Feuerlärm. Wenn irgendwo Feuer ausbricht, so ist allsogleich der Feuerlärm zu machen, um dadurch die nöthige Hilfe herbeizurufen, und das Feuer wo möglich schnell genug zu löschen. Zum Feuerlärm ist nach den Landesgesetzen Jedermann verpflichtet, welcher der erste den Feuerausbruch wahrnimmt; denn von der früheren Erhebung des Feuerlärms hängt auch die zeitlichere Hilfe und

Rettung, hängt das frühere Löschen des Feuers, hängt die Abwendung eines größeren Brandunglückes ab, und es kommt dabei oft auf Minuten an. Darum ist es auch unter schwerer Strafe verboten, einen Feuerausbruch zu verheimlichen, und das Löschen einheimisch, ohne Herbeirufung fremder ausgiebiger Hilfe zu versuchen. Gar manchmal kann Haus und Hof gerettet, und der gute Nachbar, welcher so ganz unschuldig mit abbrennt, vor Unglück und Schaden bewahrt werden, wenn schnell der Feuerlärm von einem entstandenen Feuerausbruche durch Schreien, Pochen, Stürmen, oder wie es sonst die Umstände eben mit sich bringen, gemacht wird. Ein zu spät gemachter Feuerlärm aber kann oft das halbe Dorf und noch mehr kosten. Sieh: Nachtwächter.

Feuerlöschgeräthe. In jeder Gemeinde müssen die nöthigen Feuerlöschgeräthe vorhanden seyn, für deren Beischaffung ohnehin das Amt Sorge tragt; denn wo keine Feuerlöschgeräthe vorhanden und sogleich in Bereitschaft sind, wenn ein Feuer ausbricht, da ist auch kein schnelles Löschen möglich, und ehe die benachbarten Ortsbewohner zu Hilfe kommen können, steht Haus und Hof, oder gar ein Theil des Dorfes in vollen Flammen, denen nicht mehr Einhalt gethan werden kann.

Die Löschgeräthe, welche sich nach der Größe der Ortschaft richten, und hiernach über Auftrag der Behörden zu versorgen sind, kommen auf Kosten der Gemeinde beizuschaffen. Dem Dorfrichter liegt ob, darauf zu sehen, daß die Feuerlöschgeräthe stets im vollkommen guten und brauchbaren Stande gehalten werden; denn wenn dieselben nicht brauchbar sind, so ist es gerade soviel, als ob gar keine Löschgeräthe vorhanden wären. Auch müssen dieselben an einem guten Orte aufbewahrt werden, damit sie keine Beschädigungen erleiden. Wo eine größere Gemeinde eine eigene Schupfe für die Löschgeräthe hat, da ist selbe stets gesperrt zu halten, und die Aufbewahrung des Schlüßels wohl in Acht zu nehmen, damit bei einem Feuerausbruche die Löschgeräthe ohne den geringsten Zeitverlust sogleich geholt werden können, und der Verlust des Schlüßels, so wie etwa die gewaltsame Eröffnung des Schupfenthores, die allgemeine Verwirrung und Angst nicht noch vermehre.

Die Feuerspritzen, Wasserkübeln, 'Zuber u. dgl. als Behältnisse zur Aufbewahrung von Erdäpfeln, Rüben u. s. w. zu verwenden, wird ein ordentlicher Richter durchaus nicht gestatten, weil sodann die Löschgeräthe bei einem Feuerausbruche erst mit großem Zeitverluste ausgeleert und für ihren Zweck vorgerichtet werden müssen, für welchen sie sodann obendrein gewöhnlich den Dienst ganz versagen, und das Unglück vermehren. Sieh: Feuerlöschordnung.

Feuerlöschordnung. Beim Löschen eines ausgebrochenen Feuers muß eine bestimmte Ordnung beobachtet werden, weil sonst Alles in ängstlicher Verwirrung durcheinander lauft, einer dem andern im Wege ist, mehrere Helfende sich unnütz auf einem Haufen zusammendrängen, während auf anderen Seiten das Feuer frei und ungehindert weiter geht, und so die entstandene Unordnung das Löschen des Feuers erschwert und hindert.

Der erste, welcher bei einer im Dorfe entstandenen Feuersbrunst auf Ordnung zu sehen, und selbe zur schnelleren Unterdrückung des Feuers aufrecht zu halten hat, ist der Richter, bevor eine Amtsperson des vorgesetzten Amtes erscheint. Dem Richter ist also auch zu wissen nothwendig, wie er beim Feuerlöschen einstweilen bis zur Ankunft eines Beamten Ordnung halten soll, und was er zu thun hat, damit jede Verwirrung vermieden, und das Feuer so schnell als möglich gelöscht werde.

Es ist in manchen, zumal in größeren Dörfern schon im voraus eine eigene Ordnung vorgeschrieben, welche im Falle einer entstehenden Feuersbrunst zu beobachten ist; und solche schon im voraus festgesetzte Feuerlöschordnungen für Ortschaften sind sehr heilsam. Jedem ist dann schon im voraus sein Geschäft zugewiesen, welches er beim Feuer anzugreifen hat, jeder ist also gleich auf seinem Platze, wo er nothwendig ist, es geht dabei keine Zeit verloren, es entsteht keine Verwirrung,

das Feuer wird beim guten und schnellen Zusammengreifen leichter und schneller gelöscht. Das ist der große Vortheil einer Feuerlöschordnung, das ist ihr wichtiger Zweck.

Wo eine eigene solche Ordnung für das Feuerlöschen im Dorfe besteht, da hat der Richter sich genau darnach zu benehmen; wo aber das nicht der Fall ist, hat der Richter im Wesentlichen Folgendes zu merken:

Wenn der Feuerlärm entsteht, so hat sich der Dorfrichter mit den Geschwornen zum Feuer zu begeben, sogleich durch einen geflissenen Boten die Anzeige an das Amt zu machen, und unter Einem auch Boten in die nächsten Ortschaften mit der Aufforderung zur Hilfeleistung abzuschicken. Auch hat jeder Hauswirth entweder selbst zu kommen, oder doch jemanden mit hinlänglichen Kräften, daher kein Kind und keine bejahrte Person mit Wassereimern, Wasserkörben, Kannen u. dgl. zum Feuerlöschen zu schicken. Die Handwerksleute, als: Zimmerleute, Maurer, Schmiede u. dgl. haben sogleich mit ihren Werkzeugen beim Feuer zu erscheinen. Besonders ist aber für die schnelle Herbeischaffung der Feuerlöschgeräthe, für das Zuführen und Zutragen des Wassers zu sorgen. Hiezu muß der Weg immer frei gehalten werden, und die zu- und abfahrenden Wasserwägen dürfen einander nicht im Wege seyn, daher das Zu- und Abfahren auf zwei verschiedenen Seiten zu geschehen hat. Auch zum Wasserzureichen sind die Leute in zwei Reihen aufzustellen, auf deren einer die vollen Wassereimer von Hand zu Hand bis zum Feuer hinzureichen sind, auf der andern aber sodann wieder leer zum neuerlichen Anfällen zurückzugehen haben. Alles unnöthigen, nur Verwirrungen herbeiführenden Geschreies und Lärmens haben sich alle Anwesende zu enthalten, daher auch Weiber und Kinder, welche nicht löschen, und nur schreien und heulen, beim Feuer nicht zu dulden sind. Es ist vielmehr zu Hause dafür zu sorgen, daß Kranke und Kinder gerettet werden, und daß das Vieh, wenn es nöthig wird, in den Stallungen abgebunden werde, welches dann der Viehhirt mit einigen zum Löschen nicht brauchbaren Leuten schnell aus dem Orte in das freie Feld zu treiben, und in Sicherheit zu bringen hat. So lange es in einem Keller oder Gewölbe, oder sonst in einem gesperrten Behältnisse brennt, ist nach den vorhandenen Umständen das Feuer mit Handspritzen, Aufspritzen von Wasser, auch allenfalls durch Verstopfung der Thüren, Fenster und anderer Oeffnungen mit Erde, Rasen, Dünger, darunter mit Steinen, Ziegeln u. dgl., auch durch Absperrung aller Luft, ohne welche kein Feuer fortbrennen kann, zu ersticken, und demselben ja nicht vor der Zeit wieder Luft zu lassen, bei deren Zutritt das Feuer sogleich wieder auflodert und ausbricht.

Ein sehr gutes Mittel zum schnelleren Löschen einer Feuersbrunst ist das Einreißen brennender Gebäude; denn dazu hat man ja die Feuerhaken, und das ist ihr eigentlicher Zweck. Die brennenden Balken, wenn sie auf der Erde und einzeln herumliegen, können erstens schon nicht so hoch aufbrennen, als wenn sie im Gebäude frei in der Luft stehen; und auf der Erde, wenn sie einzeln liegen, kann man sie auch leichter begießen und die Flamme löschen. Das schnelle Einreißen brennender Gebäude ist also ein sehr wichtiges Geschäft beim Löschen, mit welchem durchaus nicht zu säumen ist.

Aber auch das sogenannte Vorbrechen, d. i. das Einreißen noch nicht brennender Gebäude, auf welche die Flamme nach dem Winde hinzieht, und welche ohnehin bald von derselben ergriffen werden würden, ist von gutem Erfolge, und nicht selten das einzige rechte Mittel zum Löschen des Feuers, welchem dadurch die Nahrung benommen, und der Weg zur weiteren Ausdehnung abgeschnitten wird; denn wenn das Feuer in der Nähe keinen Gegenstand findet, an welchen sich die Flamme anlegen kann, so muß es aufhören zu brennen. Sehr zweckentsprechend ist also auch das sogenannte Vorbrechen als Mittel zum Feuerlöschen anzuwenden, wo die Umstände und der Zug der Flamme es andeuten und gebieten, und eben weil durch das zweckmäßig angebrachte Vorbrechen dem Feuer

oft so erfolgreich Einhalt gethan wird, sind auch denjenigen Ortseinwohnern, deren Häuser und Gebäude beim Löschen abgedeckt oder eingerissen worden sind, alle Vorrechte und Begünstigungen der wirklichen Abbrändler eingeräumt, ja es kann überdies auch noch in besonderen Fällen, wo durch das Abdecken oder Einreißen von Häusern der ganze Ort gerettet worden ist, oder hiedurch sonstige besondere günstige Umstände eingetreten sind, auf eine besondere angemessene Vergütung für die Eigenthümer angetragen werden. Es hat also Niemand Ursache, gegen das Abdachen oder Einreißen seines noch nicht brennenden Hauses, welches in kurzer Zeit ohnehin auch von dem Feuer ergriffen werden würde, Einsprache zu thun, oder etwa sich gar zu widersetzen. Hiedurch würde er sich nur einer schweren Verantwortung und Strafe aussetzen, zumal überhaupt nach den Landesgesetzen alle bei einem Feuer Anwesenden demjenigen, welcher die Löschanstalten leitet, was bis zur Ankunft einer Amtsperson der Dorfrichter ist, ohne alle Weigerung und Widerrede Gehorsam zu leisten haben.

Ist das Feuer endlich glücklich gelöscht, so ist der im Schutte auf der Brandstätte zurückgebliebenen Gluth nicht zu trauen. Es kann das Feuer im Verborgenen fortglimmen, und unvermuthet, besonders bei einem stärkeren Luftzuge oder Winde, wieder hervorbrechen. Die Brandstätte ist daher nach gelöschtem Feuer noch längere Zeit zu bewachen und zu beobachten. Zu diesem Ende dürfen sich die Löscher mit den Löschgeräthen nicht gleich wegbegeben, sondern müssen daselbst so lange bleiben, als es derjenige, welcher die Löschanstalt leitet, für nothwendig findet. Um aber einen neuerlichen Feuerausbruch aus dem Schutte um so sicherer zu verhüten, ist die Brandstätte bis zur gänzlichen Auskühlung ununterbrochen mit Wasser zu begießen, besonders an jenen Stellen, wo noch Rauch hervorkommt, weil da gewöhnlich im Schutte noch eine verborgene Gluth glimmt. Nach vollkommen ausgekühlter Brandstätte sind die Löschgeräthe den Eigenthümern zurückzustellen, und jene, welche der Gemeinde gehören, wieder auf ihren Ort aufzubewahren. Welche etwa schadhaft geworden sind, müssen voraus, und zwar sogleich wieder ausgebessert und in vollkommen brauchbaren Stand hergestellt werden.

Wer bei einer Feuersbrunst, welche ohnehin eine allgemeine Angst und Noth herbeiführt, auch nur das Geringste entwendet, begeht ein Verbrechen, und kommt ins Kriminal.

Zeigen sich bei einer Feuersbrunst Spuren einer vorsätzlichen Feueranlegung, so hat der Richter sogleich die Vermuthung und die Gründe des Verdachtes dem Amte anzuzeigen, den Verdächtigen, wenn er im Orte ist, genau beobachten zu lassen, bei vorhandenen Beweisen der Brandanlegung aber den bekannten Thäter festzuhalten und dem Amte zu überliefern. Ist er unbekannt, so muß ihm aufmerksam und streng nachgeforscht werden. Sieh: Feuerlöschgeräthe — Feuerlärm — Nachtwächter.

Feuerverheimlichung. Sieh: Feuerlärm.

Feuerwerk. Feuerwerke oder Lustfeuer, allerlei Raketeln, Schwärmer, Speiteufeln, oder wie sie sonst heißen mögen, in der Nähe von Häusern abzubrennen, ist streng verboten. Mit solchen Belustigungen durch derlei Feuerwerke gibt sich oft gern die Dorfjugend ab, daher ihr solche feuergefährliche Handlungen, durch welche große Brandunglücke angerichtet werden können, nicht zu gestatten sind. Aber auch Erwachsene dürfen Feuerwerke in der Nähe von Häusern nicht abbrennen, wofür sie einer strengen Strafe unterworfen sind. Sieh: Knallkugeln.

Feiertage. Sowie die aufgehobenen Feiertage nicht gehalten werden dürfen: ebenso verordnen die landesfürstlichen Gesetze ernstlich die Haltung und Heiligung der gebotenen Feiertage. Diese sind folgende:

Der Festtag der Auferstehung sammt den darauf folgenden Tagen (Ostersonntag und Montag), der Pfingstsonntag sammt dem darauf folgenden Tage, alle Sonntage des ganzen Jahres, der heilige Christtag, Neujahrstag, der Tag der heiligen drei Könige, der Christi-Himmelfahrtstag und der

Frohnleichnamstag; dann die der allerseligsten Jungfrau Maria gewidmeten fünf Festtage, nämlich deren Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und unbefleckte Empfängniß; desgleichen die Festtage der heiligen Apostel Petrus und Paulus, Aller Heiligen, des heiligen Stephan und der zwei heiligen Landespatrone, nämlich des heiligen Johann von Nepomuk und des heiligen Wenzeslaus.

An Sonn- und Feiertagen darf unter Strafe von 1 Reichsthaler keine knechtliche, öffentliches Aergerniß gebende Arbeit verrichtet werden. Darunter ist jedoch der Austrieb des Viehes an Sonn- und Feiertagen nicht verstanden, sondern das Vieh darf an Sonn- und gebotenen Feiertagen wie an Werktagen auf die Weide getrieben werden; nur ist dafür Sorge zu tragen, daß die Viehhirten abwechslungsweise an diesen Tagen den geistlichen Unterricht erhalten.

Auch ist im Falle der Nothdurft zur Zeit der Erndte und Weinlese die Verrichtung der Feldarbeit nach dem nachmittägigen Gottesdienste gestattet; es haben jedoch die Kirchkinder ihren Pfarrer um die Erlaubniß zu bitten, welche ohne Anstand erfolgt, und auch gleich bei dem vormittägigen Gottesdienste von der Kanzel zum Benehmen der Kirchkinder verkündiget wird. Zur gebührenden Heiligung der Sonn- und gebotenen Feiertage muß dem Gottesdienste fromm und andächtig beigewohnt, und es muß Alles vermieden und beseitiget werden, was den Gottesdienst stören könnte. Vor und während des Gottesdienstes darf daher Niemandem außer den Reisenden im Wirthshause Speise und Trank, am allerwenigsten aber Branntwein vorgesetzt werden, weil dieser gar schnell berauscht, und sodann zu Erzessen führt, welche unanständigen Lärm verursachen. Auch ist an Sonn- und Feiertagen aller Handel, mit Ausnahme der einzigen Pfefferküchlerwaaren (Lebzelterwaaren) verboten, und die Tanzmusik sowie auch das Kegelspiel darf Nachmittag nicht vor 4 Uhr angefangen werden. Sieh: Gottesdienst.

Flachs. Flachs oder derlei sonstige leicht brennbare Gegenstände bei den Oefen oder auf den Herdstätten zu trocknen, ist verboten.

Flachsbrechen. Flachsbrechen, Hecheln, Strohscheiden, Dreschen oder sonstige dergleichen Verrichtungen dürfen bei der Nacht entweder gar nicht, oder doch nicht bei offenem Lichte vorgenommen werden.

Flachsdörrhäuser. Sieh: Bau.

Fischkörner. Sogenannte Fischkörner, auch Kokelskörner genannt, die Saamenkörner einer fremden Pflanze bis aus Ostindien, sind giftig. Hausirer pflegen selbe unter dem Landvolke theils als Hausmittel gegen verschiedene Krankheiten, theils zum Fischfange, zum Verkaufe auszubieten, was streng untersagt ist. Sieh: Arzneien — Giftverkauf.

Fleisch. Mit Fleisch zu hausiren ist verboten, und daher nicht zu gestatten. Fleisch darf von den Fleischhauern nur in eigenen Fleischbänken, und nicht in ihren Häusern verkauft werden.

In den Fleischbänken aber darf altes, stinkendes, oder in eckelhaften ungenußbaren Abschnitzeln bestehendes Fleisch, da es der Gesundheit nachtheilig ist, nicht geduldet werden. Solches faules Fleisch ist zu vertilgen, und der Verkäufer beim Amte anzuzeigen. Sieh: Abdecker — Fleischbänke — Fleischbeschau — Krankes Vieh — Nothschlachtungen.

Fleischbänke. Die Fleischbänke sollen stets reinlich gehalten werden, weil bei Unreinlichkeit derselben das Fleisch bald verdirbt, stinkend, faul und ungesund wird. Es ist daher öfters nachzusehen, ob in den Fleischbänken überhaupt, und besonders auf dem Hackstocke, auf den Auslagsbrettern und in den Wagschalen die nöthige Reinlichkeit vorhanden sei.

Fleischbeschau. Wenn das Fleisch von ungesundem Vieh genossen wird, so müssen die Menschen davon allerdings auch krank werden, und je nachdem die Krankheit des Viehes bösartig

war, können schwere Krankheiten, oder auch selbst der Tod daraus erfolgen. Um dieses zu verhüten, muß jedes Viehstück vor der Schlachtung vorschriftsmäßig beschaut werden, ob selbes gesund ist, und nach der Schlachtung muß dann das Fleisch gleichfalls beschaut werden, weil sich manche Krankheit des Viehes erst dann zeigt, wenn es aufgemacht, und in allen seinen Eingeweiden sichtbar wird.

Zu dieser Fleischbeschau können nach der Vorschrift auch verläßliche Richter aufgestellt werden, welche sodann gemeinschaftlich mit dem in gleicher Absicht aufgestellten Arzte oder Kurschmiede das für den Gesundheitsstand der Menschen so wichtige Geschäft der Fleischbeschau gemeinschaftlich vorzunehmen haben.

Der Dorfrichter muß daher auch wissen, wie er sich bei der Vieh- und Fleischbeschau zu benehmen, und was er alles dabei zu beobachten hat.

Die zur Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau aufgestellten Männer haben auch den Gesundheitszustand der zur Schlachtung bestimmten Thiere sorgfältig zu untersuchen, und müssen beim Abnehmen der Haut, so wie bei der Eröffnung der Höhlen während des Schlachtens gegenwärtig seyn, zu welchem Ende sie von dem Amte eine eigene Belehrung über die Erkennung des kranken und gesunden Fleisches erhalten. *)

Der Beschau sind längstens 24 Stunden vor der Schlachtung bei den Fleischhauern, Stechviehschlächtern, und bei allen, mit rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder gekochten Fleische einen Verkehr treibenden Gewerbsleuten das Schlachtvieh, die Kälber, Schafe, Lämmer und Schweine, bei anderen Personen aber nur das Schlachtvieh zu unterziehen.

Jedes aus einem fremden Orte angekaufte Rind muß durch 10 Tage in einem abgesonderten Lokale (getrennt von anderem Vieh) beobachtet, sodann der Beschau unterzogen werden. Wer das unterläßt, wird mit der Confiskation des Thieres bestraft, und in jedem Falle dürfen solche fremde Thiere erst dann, wenn sie von den Beschauern gesund gefunden worden sind, zur Einstellung in die gewöhnlichen Ställe, zur Schlachtung, oder zum weiteren Verkaufe zugelassen werden.

Das Fleisch von Thieren, die den Milzbrand oder die Löserdörre hatten, ferner die von einem wüthenden Hunde oder von einem anderen wüthenden Thiere gebissen worden sind, so wie endlich das Fleisch von finnigen Schweinen darf durchaus zum Genuße nicht zugelassen werden. Uiberhaupt darf die Beschau nur die Schlachtung von gesunden Thieren gestatten; jedoch versteht es sich von selbst, daß Beinbrüche, andere äußere Verletzungen u. dgl. kein Hinderniß der Schlachtung ausmachen.

Dasjenige Hornvieh wird von Unerfahrnen für unrein und angesteckt gehalten, bei welchem in der Brusthöhle an der Oberfläche der Lunge oder an dem Rippenfelle, oder auch in der Bauchhöhle an verschiedenen Gegenden, und am Eingeweide kleine, runde, harte und etwas Speckiges in sich enthaltende, öfters traubenförmig zusammenhängende Gewächse sich wahrnehmen lassen. Dergleichen Gewächse werden aber bei dem gesündesten und gut genährten Viehe gefunden, das Fleisch in sich ist ganz gesund, und das Fett in natürlicher Farbe und Festigkeit; in einem solchen Falle sind diese Gewächse nichts anderes, als ein Spiel der Natur; das Fleisch von solchen sonst ganz gesunden Thieren kann daher ohne Anstand von Jedermann ohne den geringsten Nachtheil für die Gesundheit genossen werden.

Wenn hingegen nebst dergleichen Gewächsen in der Brust- und Bauchhöhle, und in verschiedenen Gegenden krankhafte Erhärtungen, Geschwüre oder andere Krankheitszeichen gefunden werden, oder wenn die Thiere schon vom äußerlichen Ansehen ungesund und ausgezehrt sind, das Futter einige

*) Diese Belehrung, von welcher hier nur das Nothwendigste folgt, kommt ausführlich in meinem Handbuche der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf praktische Polizei und Landeskultur vor.

Zeit gescheut haben, hauptsächlich aber, wenn sie durch übertriebene Geilheit ganz ausgemergelt sind, dann ist das Fleisch entweder zäh, lederhaft und zur Nahrung für Menschen ganz untauglich, oder es ist welk, weich, und geht leicht in Fäulung über; das Fett ist verzehrt oder aufgelöst, wässerig und von schlechter Farbe, und dann ist es immer der Gesundheit der Menschen schädlich, weshalb solches Fleisch vertilgt werden muß.

Uiber die Viehbeschau ist ein eigenes, von der Obrigkeit paraphirtes*) Viehschlacht-Protokoll nach dem folgenden Formular zu führen.

Formular zum Viehschlacht-Protokoll

für den Monat des Jahres

Name			Schlachtvieh	Anmerkung.
des Kreises	des Ortes	der Parthei oder der Zunft	Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr	
chrudimer	Nossitz	Johann Ful	ein Ochs	

Noch zweckmäßiger erscheint für das über die Fleischbeschau zu führende Protokoll folgendes Formular, welches von außen auf dem Titelblatte nebst der Aufschrift: „Viehschlachtprotokoll" auch den Namen des Kreises, der Herrschaft und des Ortes, dann inwendig die darin angeführten nachbenannten Rubriken enthält.

Formular.

Kreis.

Herrschaft

Dorf

Viehschlacht-Protokoll

Jahr	Datum und Stunde der vorgenommenen Beschau	Name des Vieheigenthümers	Gattung des beschauten Viehstückes	Befund	Name der Beschauer	Anmerkung.
1846	4. Mai nachmittags 5 Uhr	Mathias Fischer	Ochs	gesund	Wenzel Kuba Konrad Winar	
dto.	6. Mai vormittags 11 Uhr	Karl Fiala	Schwein	gesund	dto. dto.	
dto.	7. Mai vormittags 9 Uhr	Johann Rab	Kuh	mit der Stiersucht behaftet	dto. dto.	

*) ein mit einem Faden durchgezogenes, auf dem letzten Blatte mit beiden Faden-Enden unter Siegel gelegtes Protokoll.

In diesem Protokolle ist jeder Beschau-Akt nach den vorgeschriebenen Rubriken kurz einzutragen, und wenn das Vieh zur Schlachtung geeignet gefunden wird, ist der Partei von den Beschauern ein mit denselben Rubriken versehener Beschauzettel einzuhändigen, zu welchem Ende die Beschauer von der Obrigkeit mit solchen gedruckten Zetteln versehen werden. Ist das Thier krank oder verdächtig, so ist kein solcher Zettel zu erfolgen.

Wenn das Thier einer solchen Krankheit verdächtig ist, von der man mit Grund erwartet, daß sich die untrüglichen Merkmale davon beim Schlachten zeigen werden, so ist dem Eigenthümer auf Verlangen zu gestatten, daß er es auf seine eigene Gefahr in Anwesenheit der Beschauer schlachte, die ihm dann, falls sie sich von der Gesundheit des geschlachteten Thieres überzeugen, den Beschauzettel auszufertigen haben.

Wenn sich bei der Beschau vor oder bei der Schlachtung ein Thier im hohen Grade krank zeigt, oder wenn hinsichtlich eines bedenklichen Stückes keine Schlachtung auf Gefahr des Eigenthümers vorgenommen wird, haben die Beschauer der Obrigkeit die Anzeige zu machen, damit die etwaige heimliche Schlachtung, oder der Gebrauch des Fleisches von dem geschlachteten Thiere verhütet werde. Sieh: Nothschlachtungen — Krankes Vieh.

Fluß. Von Flüssen, aus welchen Wasser zum häuslichen Gebrauche genommen wird, gilt bezüglich ihrer Reinhaltung dasselbe, was bei den Bächen zu beobachten ist. Sieh: Bach — Geländer.

Fremde. Auf die erscheinenden Fremden hat der Dorfrichter ein besonders scharfes Augenmerk zu richten, denn unter diesen kommen öfters Leute vor, welche für das gemeine Wohl sehr gefährlich sind. Es können darunter auch flüchtig gewordene Diebe, Räuber und Mörder, oder sonstige Verbrecher seyn, welche mit Steckbriefen verfolgt werden. Der Richter muß, so oft ein Fremder erscheint, sich in Kenntniß setzen, wer er ist, was er will, womit er sich beschäftiget, und was er für einen Erwerb hat. Der Richter muß ihn nach dem Paß oder sonstigen Urkunden fragen, und die darin enthaltene Personsbeschreibung mit dem Fremden vergleichen. Ist der Fremde verdächtig, so ist er anzuhalten, und dem Amte zu übergeben. Wer aber nicht verdächtig ist, dem sind auch durchaus keine Anstände in den Weg zu legen.

Einen Fremden, welcher sich nicht mit einem Passe, Wanderbuche, oder mit sonst einer Urkunde ausweisen kann, soll Niemand beherbergen oder ihm Unterstand geben. Aber auch wenn ihm dann Unterkunft gegeben wird, nachdem er sich mit Urkunden gehörig ausgewiesen hat, muß die Obrigkeit davon Wissenschaft haben, daher hievon die Anzeige dem Richter, und von diesem dem Amte zu machen ist. In Bauernhäusern jedoch darf kein Fremder über Nacht behalten werden, sondern derselbe ist zu diesem Ende in das Wirthshaus zu weisen, welches zur Aufnahme von Fremden bestimmt ist, und wo sie eben deshalb auch leichter übersehen und überwacht werden können. Sieh: Aufenthalt — Deserteure — Dienstboten — Einschichten — Emmissäre — Hausiren — Leierkästen — Paß — Personsbeschreibungen — Schleifer — Stall — Steckbriefe — Unterstand — Wanderbücher — Wegweiser — Zigeuner — Zinngießer.

Freibiethen oder **Sticheln.** Sieh: Verbotene Spiele.

Fußböden. Die Fußböden in Küchen dürfen zur Vermeidung von Feuersgefahr nicht mit Brettern ausgedielt, sondern müssen mit Ziegeln ausgepflastert seyn.

Fußsteig. Sieh: Geländer.

Gastereien. Bei Gesindstellungen und Aufdingungen oder Freisprechungen von Lehrjungen dürfen keine Gastereien Statt finden. Sieh: Dienstboten.

Gefällenuntersuchungen. Da der Staat sehr viele und große Auslagen hat, so braucht

er, wie Jedermann gar leicht einsehen kann, hiezu auch die nöthigen Einnahmen. Unter die letzten gehören auch die verschiedenen Gefälle, als z. B. die Verzehrungssteuer und andere Verbrauchsabgaben, die Weg-, die Brücken-, die Uiberfahrt- und Schiffsahrts-Mauthen, der Papier-, der Kalender- und Kartenstempel, die verschiedenen Zölle und auch das Post- und Lotto-Gefäll.

Jedermann hat zwar schon in Folge der allgemeinen Unterthanenpflicht die Verbindlichkeit auf sich, die Gefällsabgaben so gut und so getreulich zu entrichten, als die wirklichen oder direkten Steuern selbst, weil die Gefällsabgaben auch nichts anderes sind, als Steuern zur Bedeckung der so vielfachen bedeutenden und nothwendigen Auslagen in dem großen Haushalte des Staates. Vermöge der einem jeden Staatsunterthan obliegenden allgemeinen Unterthanspflicht sollte sich also wohl Niemand der Entrichtung der vorgeschriebenen Gefälle entziehen wollen; allein gar sehr viele Menschen sehen diese ihre Unterthanspflicht nicht ein, es fehlt ihnen am guten Willen, selbe zu erfüllen, und nach der Schrift dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. Deßwegen konnte auch der Landesherr die Einzahlung der Gefällsabgaben nicht dem Gewissen und der Treue und Redlichkeit eines jeden einzelnen Landesunterthans überlassen, sondern es ist sehr nothwendig, daß die Einzahlung der Gefällsabgaben streng überwacht, und daß alle Gegenstände, von denen Gefällsabgaben nach den Landesgesetzen zu entrichten kommen, unter genaue Aufsicht gestellt werden. Dazu ist eine eigene Finanzwache aufgestellt, nämlich eine Körperschaft von Gefällsbeamten, deren Pflicht und Dienst es ist, in strenger Uiberwachung der Gefälle die Verkürzungen und Bevortheilungen derselben abzuhalten und zu verhindern, dann begangene Gefällsübertretungen zu entdecken, um selbe den verdienten gesetzlichen Bestrafungen zu unterziehen.

Die Gefällsbeamten sind aber bei manchen ihrer Dienstverrichtungen verpflichtet, einen ämtlichen Beistand (Assistenz) beizuziehen, welcher zur Giltigkeit ihrer Dienstverrichtungen in gewissen eigens vorgeschriebenen Fällen nothwendig ist. Zu solchen Beistandsleistungen sind auch die Dorfrichter gesetzlich verpflichtet, wenn sich nicht die Obrigkeit selbst im Orte befindet, oder wenn nicht ein obrigkeitlicher Beamte zur Leistung des ämtlichen Beistandes erscheint, und wenn also der Dorfrichter als Gemeindvorstand von den Gefällsbeamten um die Leistung des Beistandes angegangen wird. In die Nothwendigkeit zu derlei Assistenz- oder Beistands-Leistungen kann ein Dorfrichter öfters, und namentlich an der Landesgränze im Gränzbezirke kommen.

Damit aber der Dorfrichter wisse, was ihm bei solchen Beistandsleistungen alles für Pflichten obliegen, und was auch die Gefällsbeamten, denen er den Beistand zu leisten hat, bei diesen ihren Dienstverrichtungen zu beobachten haben, so ist von der Regierung ein eigener Auszug aus den gesetzlichen Vorschriften über die Gefälle, (Zoll- und Staats-Monopolsordnung) und über Gefällsübertretungen eigens zum Gebrauche der Gemeinde-Vorstände zusammengestellt und gedruckt worden, dessen Inhalt wörtlich in folgender Art lautet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zoll-Anstalten.

§. 1.

Zum Behufe der Einhebung der Zölle ist das Gebiet, in welchem dieselbe Statt findet, mit einer Linie umgeben, welche die Zoll-Linie heißt. In der Regel ist die Gränzlinie des Staatsgebietes, am Meere hingegen das Gestade des Festlandes und der zu demselben gehörenden

Inseln zugleich auch die Zoll-Linie. Einzelne Gebietstheile werden jedoch durch besondere Anordnungen von dem Zollgebiete ausgeschlossen, und in Absicht auf die Einhebung der Zölle als Ausland behandelt. Dieselben heißen Zoll-Ausschlüsse. Diese sind: das Freihafen-Gebiet von Triest mit Istrien, der Freihafen von Venedig, die freie Handelsstadt Brody und das Königreich Dalmatien. Ungarn und Siebenbürgen ist zwar in dem allgemeinen Zollverbande begriffen, jedoch von den andern österreichischen Staaten durch eine Zoll-Linie geschieden, welche die Zwischenzoll-Linie genannt wird.

§. 2.

Ein längs der Zoll-Linie gelegener Raum, dessen Breite die Hofstelle nach den Ortsverhältnissen bestimmt, wird einer besondern Überwachung unterworfen; derselbe heißt der Gränzbezirk.

§. 3.

Die Linie, bis zu welcher sich die Breite des Gränzbezirkes erstreckt, wird die innere Linie, das inner derselben gelegene Gebiet das innere Zollgebiet genannt.

§. 4.

Die Punkte, in denen die innere Linie die zu Zollämtern führenden Hauptstraßen durchschneidet, sollen kennbar bezeichnet, wie auch die Namen der im Gränzbezirke gelegenen Ortschaften öffentlich kundgemacht werden. Der an den Zugängen dieser Orte, oder an deren Endpunkten angebrachten Aufschrift ist stets der ausdrückliche Beisatz, daß der Ort im Gränzbezirke liege, deutlich beizurücken.

§. 5.

Zur Einhebung der gebührenden Zölle und zur Vollziehung des im Grunde der Zoll-Ordnung zu pflegenden Zollverfahrens bestehen an der Zoll-Linie oder in deren Nähe Gränz-Zollämter, und zwar: Commerzial-Zollämter und Aemter für den täglichen Verkehr, oder Hilfs-Zollämter; im Innern des Landes hingegen Haupt-Zollämter oder Zoll-Legstätten.

§. 6.

Wo Gränz-Zollämter nicht unmittelbar an der Zoll-Linie bestehen, werden, falls es die Sicherstellung gegen Gefällsbevortheilungen erheischt, Aviso- oder Ansageposten aufgestellt.

§. 7.

Die zur Vollziehung des zollämtlichen Verfahrens bei jedem Amte, im Innern der Amtsgebäude oder außer denselben bestimmten Höfe und Räume werden der Amtsplatz genannt.

§. 8.

Jedes Zollamt und jeder Ansageposten wird durch ein Schild, das die Benennung und den Standort des Amtes auszudrücken hat, bezeichnet. Auch der Umfang des Amtsplatzes ist, so fern derselbe nicht in geschlossenen Höfen besteht, deutlich kennbar zu machen.

§. 9.

Zur Verhinderung des Schleichhandels und zur Entdeckung verübter Übertretungen der

Gefällsvorschriften sind die Gränzwache und die Gefällenwache, dermal in einen einzigen Körper unter dem Namen Finanzwache vereiniget, bestellt. Durch besondere Kundmachungen sind die Amtsbefugnisse und die Einrichtungen dieser Anstalten näher bestimmt.

2. Allgemeine Verbindlichkeiten in Absicht auf die Zollanstalten und die Gefällsübertretungen.

§. 10.

Die Zollbeamten und die Angestellten der Finanzwache sind angewiesen, bei schwerer Ahndung sich in der Vollziehung ihrer Dienstverrichtungen genau nach der Vorschrift zu benehmen, sich jeder willkürlichen Abweichung von derselben zu enthalten, den Personen, welche ihre Dienstverrichtung berührt, mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen, und von ihnen aus Anlaß der Dienstverrichtung Geschenke weder zu fordern, noch unter irgend einem Vorwande anzunehmen.

§. 11.

Dagegen ist aber auch von Jedermann den auf die Ausübung ihrer Amtspflicht gerichteten Aufforderungen der Zollbeamten und der zu den Wachanstalten gehörenden Angestellten unweigerlich Folge zu leisten. Die Widersetzlichkeit gegen dieselben mit Wort oder That wird nach den bestehenden Strafgesetzen geahndet.

§. 12.

Den Gerichten, Ortsobrigkeiten, Gemeinde-Vorstehern, unter welche die Dorfrichter gehören, und Militär-Commandanten liegt ob, so oft sie von den Zollbeamten und den Angestellten der erwähnten Wachanstalten zum Behufe der Ausübung der Dienstverrichtungen um ihren Beistand angegangen werden, denselben stets unverzüglich und thätig zu leisten.

§. 13.

Diejenigen, denen zu Folge ihres Amtes oder Dienstes obliegt, im Gränzbezirke über die öffentliche Sicherheit zu wachen, sind verpflichtet, in diesem Bezirke die zur Verhinderung oder Entdeckung des Schleichhandels bestehenden Anstalten thätig zu unterstützen. Sie haben die bei der Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß gelangenden Übertretungen der Zoll-Vorschriften möglichst zu hindern, und in jedem Falle sogleich anzuzeigen. Treffen sie Jemanden in der Vollführung einer solchen Übertretung, oder indem derselbe den Gegenstand der Übertretung in Sicherheit zu bringen sucht, so kommt ihnen zu, die Person und den Gegenstand anzuhalten, und zum Behufe des weiteren Verfahrens an das nächste Zollamt, oder die nächste Obrigkeit zu stellen.

§. 14.

Überhaupt haben die öffentlichen Behörden, Gerichte und Ortsobrigkeiten, so oft sie zur Entdeckung einer Gefällsübertretung ämtlich gelangen, dieselbe ohne Verzug der, die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, die zur Vollziehung des Verfahrens rücksichtlich dieser Übertretung berufen ist, bekannt zu machen, und so weit es in ihrer Amtswirksamkeit liegt, die angemessene, zur Sicherstellung der Untersuchung erforderliche Vorkehrung zu treffen.

§. 15.

Glieder des Gemeinde-Vorstandes, welche die ihnen durch das Gesetz auferlegte Pflicht, zur Handhabung der Gefällsvorschriften mitzuwirken, oder den hierzu bestellten Beamten und Angestellten Beistand zu leisten, verletzen, oder dieselbe nicht gehörig erfüllen, werden von dem Kreisamte mit einer der Beschaffenheit des Falles angemessenen Geld- oder Arrest-Strafe belegt. In den Fällen hingegen, in denen das Gesetz diese Handlungen oder Unterlassungen ausdrücklich für Gefällsübertretungen, Mitschuld oder Theilnehmung einer Gefällsübertretung erklärt, kommen die für diese Uibertretung durch das Strafgesetz bestimmten Strafen in Anwendung.

§. 16.

Insbesondere wird als Theilnahme am Schleichhandel oder an einer schweren Gefällsübertretung gestraft, wenn Jemand ohne, vor, oder bei der Uibertretung Statt gefundenes Einverständniß mit dem Urheber, Thäter oder Mitschuldigen

1. eine als Schleichhandel zu behandelnde Uibertretung, oder eine schwere Gefällsübertretung, deren Anzeige ihm nach seinem Amte, Dienste, oder seiner Beschäftigung obliegt, anzuzeigen unterläßt, oder
2. die Hilfeleistung bei der Nachforschung zur Entdeckung der Uibertretung, des Uibertreters oder des Gegenstandes der Uibertretung, oder bei der Anhaltung des Uibertreters, des Gegenstandes oder der Hilfsmittel der Uibertretung, ungeachtet er hierzu seinem Amte, Dienste, oder seiner Beschäftigung nach verpflichtet ist, ohne giltigen Grund unterläßt, verweigert, oder zum Nachtheile der Amtshandlung verzögert, und hierdurch die Uibertretung absichtlich begünstigt.

II. Beistandsleistung von Seite des Gemeinde-Vorstandes.

1. Arten derselben.

§. 17.

Die Fälle, in denen ein Glied des Gemeindevorstandes bei der Anwendung der Gefällsvorschriften zu Folge der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung beizuziehen ist, sind:

1. Einzelne Amtshandlungen des Zollverfahrens.
2. Durchsuchungen (Revisionen).
3. Aufnehmungen von Thatbeschreibungen, Verhören oder Vernehmungen.

2. Beistandsleistung bei einzelnen Amtshandlungen des Zollverfahrens.

§. 18.

Die vorzüglichsten Amtshandlungen des Zollverfahrens, zu denen eine obrigkeitliche Person oder ein Glied des Gemeinde-Vorstandes beigezogen werden soll, sind:

1. Wenn eine unter ämtlichem Verschlusse, das ist: unter Zollsiegel angewiesene Waare auf dem Zuge an den Ort der Bestimmung zu einem Zollamte gestellt wird, und der ämtliche Verschluß merklich verletzt ist, oder der äußere Zustand der Ladung den gegründeten Verdacht einer Eröffnung erweckt.

2. Wenn die Stellung einer zur Durchfuhr durch das Zollgebiet erklärten Waare bei der letzten, vor dem Austritts-Zollamte befindlichen, auf der Bollete genannten Zoll-Legstätte unterlassen wird. In diesem Falle müssen alle Päcke und Behältnisse geöffnet und beschaut werden.
3. Wenn bei der Übernahme einer Waare in die ämtliche Niederlage der Verdacht einer Unrichtigkeit der Waarenerklärung vorhanden ist, daher derjenige Theil der Ladung, rücksichtlich dessen dieser Verdacht obwaltet, untersucht (beschaut) werden muß.
4. Wenn Waaren, die in einer ämtlichen Niederlage abgelegt wurden, wegen unterlassener Entrichtung der Niederlagsgebühr, oder wegen des zur Aufbewahrung nicht geeigneten Zustandes, oder Gegenstände einer Gefällsübertretung öffentlich feilgeboten werden.

3. Beistandsleistung bei Durchsuchungen.

§. 19.

Unter Durchsuchungen (Revisionen) werden die Nachforschungen verstanden, welche Gefällsbeamte oder Angestellte der Wachanstalten in Wohnungen, Kaufläden, Waaren-Niederlagen oder anderen geschlossenen Räumen pflegen, um einen Gegenstand oder Spuren einer Gefällsübertretung oder einen Übertreter aufzusuchen oder zu entdecken.

§. 20.

Bei den Durchsuchungen, welche zu Folge der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgenommen werden, gelten folgende Bestimmungen:

1. Sucht eine von der Finanzwache vorschriftmäßig angerufene Person sich der Amtshandlung durch die Flucht in ein Gebäude, oder in einen anderen geschlossenen Raum zu entziehen, so ist der Aufführer der Finanzwache-Abtheilung befugt, zu fordern, daß das Gebäude oder der geschlossene Raum, so fern dieser oder jenes versperrt wurden, geöffnet, und der Abtheilung der Eintritt möglich gemacht werde, um die entflohene Person, und die Sachen, die sie mit sich nahm, anzuhalten, und der gesetzmäßigen Amtshandlung zu unterziehen. Sollte die Eröffnung des Gebäudes oder des geschlossenen Raumes verweigert werden, so ist der Beistand der Obrigkeit, welche im Orte über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, oder, wenn sich eine solche Obrigkeit nicht im Orte befände, des Gemeindevorstandes beizuziehen, und in Gegenwart der hierzu abgeordneten Person die Eröffnung zu bewirken. Bis dieses erfolgt, kann die Finanzwache die Zugänge besetzt halten, und das Erforderliche vorkehren, um zu hindern, daß die flüchtige Person nicht entweiche, und die bei ihr befindlichen Sachen nicht hinweg gebracht werden.
2. Mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Durchsuchung in der unmittelbaren Verfolgung einer flüchtigen Person vorgenommen wird, oder für welche bei einer unter Controlle gestellten Gewerbsunternehmung, mit Rücksicht auf die eigenthümliche Beschaffenheit ihres Gewerbsverfahrens, durch eine ausdrückliche Vorschrift eine Abweichung festgesetzt wird, sollen Durchsuchungen nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, in Gegenwart eines von der Obrigkeit, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, abgeordneten Beamten, oder wenn sich im Orte nicht der Sitz einer solchen Obrigkeit befände, eines Mitgliedes vom Gemeinde-Vorstande vollzogen werden. Ist die Durchsuchung bei der Obrigkeit selbst, bei dem die Gerichtsbarkeit verwaltenden Beamten, oder bei dem Gemeinde-Vorsteher eines Ortes, in welchem eine Obrigkeit

nicht aufgestellt ist, vorzunehmen, so hat ein Beamter der nächsten Obrigkeit der Vollziehung beizuwohnen.

3. Bei der Vollziehung der Durchsuchungen ist mit möglichster Schonung derjenigen, bei denen dieselben vorgenommen werden, zu verfahren; so weit es ohne den Zweck der Durchsuchung zu vereiteln, geschehen kann, die Störung des regelmäßigen Gewerbsbetriebes zu vermeiden, und sich der Erregung jedes unnöthigen Aufsehens sorgfältig zu enthalten.

4. Zur Vollziehung der Durchsuchung ist die Person, bei welcher die Durchsuchung gepflogen wird, wenn aber dieselbe nicht anwesend ist, und ohne Nachtheil für die Maaßregel selbst, oder ohne bedeutende Verzögerung der letzteren nicht herbeigerufen werden könnte, die Person, welche die Aufsicht über die Räume, in denen die Durchsuchung vorzunehmen ist, oder über das Gebäude, in dem sich dieselben befinden, führt, beizuziehen.

5. Sollte auch die Person, welche die Aufsicht über die zu durchsuchenden Räume, oder über das dieselben umschließende Gebäude führt, nicht anwesend seyn, und wäre deren Herbeirufung mit Rücksicht auf den Zweck der Durchsuchung nicht thunlich, so sollen die zu durchsuchenden Räume, bis zur Hinwegräumung des Hindernisses der Durchsuchung, von dem dieselbe leitenden Angestellten, und von der obrigkeitlichen, oder dem Gemeinde-Vorstande angehörenden Person unter gemeinschaftliche Siegel gelegt, oder unter Wache gestellt werden.

6. Wäre aber diese Maaßregel ohne Nachtheil für die Rechte eines Dritten, für den öffentlichen Dienst, oder für den Zweck der Durchsuchung entweder gar nicht, oder nicht auf eine Sicherheit gewährende Art, oder nicht ohne erheblichen Aufwand ausführbar, so soll die Eröffnung der Räume und Behältnisse auf Verlangen des die Durchsuchung leitenden Angestellten in Gegenwart und unter Leitung der als Beistand beigegebenen obrigkeitlichen, oder dem Gemeinde-Vorstande angehörenden Person bewirkt, die Durchsuchung aber auf die vorgeschriebene Weise vollzogen werden.

7. Wird in Gebäuden oder geschlossenen Räumen, die zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, eine Durchsuchung vorgenommen, so soll derjenige, dem die Verwaltung oder Verwendung derselben für diese Zwecke anvertraut ist, beigezogen werden. Im Falle der Abwesenheit desselben, oder irgend eines Stellvertreters desselben ist zu verfahren, wie dieses für den Fall der Abwesenheit der Person, bei welcher die Durchsuchung vorgenommen wird, angeordnet ist.

8. Die Personen, bei denen Durchsuchungen gepflogen werden, sind verpflichtet, den Gefällsbeamten und Angestellten der Finanzwache die zur Aufbewahrung des Gegenstandes, nach welchem geforscht wird, so fern derselbe bekannt ist, geeigneten geschlossenen Räume, Unterkünfte, Gewölber, Kisten, Schränke und überhaupt alle Behältnisse, rücksichtlich deren es gefordert wird, unweigerlich zu öffnen, die vorhandenen Waaren vorzuweisen, und so fern ihnen die Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges nach dem Gesetze obliegt, dieselbe zu leisten. Sie können nicht verlangen, daß ihnen vor der Vollziehung der Durchsuchung, die Begründung des gegen sie entstandenen Verdachtes mitgetheilt, oder überhaupt das Vorhandenseyn der zur Einleitung einer Durchsuchung vorgezeichneten gesetzlichen Erfordernisse dargethan werde.

9. Sollte sich Jemand weigern, dieser Verbindlichkeit Genüge zu leisten, so sind auf Gefahr desselben die oben (5. 6.) gestatteten Verfügungen auf die geschlossenen Räume, Unterkünfte,

Päcke oder Behältnisse, deren Eröffnung oder Besichtigung verweigert wird, anzuwenden. In so fern solche unter Siegel gelegt wurden, so soll über dieselben nach dem Gesetze über das Verfahren bei Gefällsübertretungen verfügt werden.

10. Die Gewerbetreibenden, deren Gewerbsausübung unter Aufsicht gestellt ist, sollen bei den Durchsuchungen, die in ihrer Gewerbsstätte vorgenommen werden, zur Einsicht vorlegen:
 a. Die Gewerbsbücher über den in dem Orte, in welchem die Durchsuchung vorgenommen wird, Statt findenden Gewerbsbetrieb. In so fern sie bloß in Absicht auf die Geschäfte mit kontrollpflichtigen Waaren unter Aufsicht gestellt sind, und über diese Geschäfte, getrennt von ihrem übrigen Gewerbsbetriebe, eigene Gewerbsbücher führen, so haben sie bloß die letztern, ihre übrigen Gewerbsbücher aber nur so weit ein zur Einleitung einer Durchsuchung geeigneter Verdacht vorhanden ist, oder der Bezug einer Waare von einem Dritten auf den Gewerbsunternehmer, um dessen Bücher es sich handelt, ausgewiesen wird, vorzulegen.
 b. Alle zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung derjenigen Gegenstände, rücksichtlich deren der Gewerbsbetrieb unter Aufsicht gestellt ist, dienenden Urkunden. Wurden Gegenstände mit der Bestimmung, an den Gewerbetreibenden wieder zurück zu gelangen, z. B. auf Märkte, zur Zurichtung u. dgl. abgesendet, so sind die, solchen Sendungen zur Bedeckung beigegebenen Urkunden bei der Durchsuchung anzuzeigen. Urkunden, welche, dieser Anordnung zuwider, bei einer Durchsuchung verschwiegen worden sind, werden bei einer spätern Durchsuchung nicht beachtet.

11. In anderen als den eben erwähnten Fällen sind die Angestellten, welche eine Durchsuchung vollziehen, bloß berechtigt, unmittelbar während derselben, die Einsicht der Bücher rücksichtlich derjenigen Stellen, die sich auf bestimmt bezeichnete Waaren-Empfänge, Versendungen oder Verkaufsposten beziehen, zu verlangen.

12. Es kommt ihnen ferner zu, einzelne Blätter, oder Theile der Gewerbsbücher, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht obwaltet, daß dieselben Unrichtigkeiten oder Spuren von Gefällsübertretungen enthalten, vereint mit der obrigkeitlichen oder dem Gemeinde-Vorstande angehörenden Person, welche der Durchsuchung beiwohnt, unter gemeinschaftliche Siegel zu legen, und die Weisung der das Zollwesen leitenden Bezirksbehörde über die zu treffende weitere Verfügung einzuholen.

13. Die Gefällsbeamten und die Angestellten der Gränz- oder Gefällen-Wache haben bei den Durchsuchungen entweder in ihrer Amtskleidung zu erscheinen, oder wenn sie die Unterscheidungszeichen der letztern nicht tragen, sich auf Verlangen der Partei, mit welcher sie die Amtshandlung vornehmen, über ihre ämtliche Eigenschaft mit einem offenen Beglaubigungsbrief auszuweisen.

Ohne Beobachtung dieser Bestimmung können sie nicht verlangen, daß ihren Anforderungen Folge geleistet werde.

4. Beistand bei Thatbeschreibungen, Verhören und Vernehmungen.

a. Bei Thatbeschreibungen.

§. 21.

Wird eine Person oder Sache aus dem Grunde angehalten, weil der Verdacht obwaltet, daß eine Übertretung der Gefällsvorschriften vollbracht oder versucht worden sei, so haben die Beamten

oder Angestellten, welche die Anhaltung vollzogen, bei dem nächsten Gefällsamte, dem nächsten zur Untersuchung der Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder der nächsten Obrigkeit in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person oder eines Gliedes vom Gemeinde-Vorstande, oder wenn keine dieser Personen im Orte selbst ohne nachtheilige Verzögerung des Verfahrens beigezogen werden könnte, zweier unbefangenen Zeugen eine genaue Thatbeschreibung (Thatschrift) aufzunehmen. Ist eine Gefällsübertretung bei einer Durchsuchung oder anderen Amtshandlung, die in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person, oder eines Gliedes vom Gemeinde-Vorstande vorgenommen wurde, entdeckt worden, so kann die Thatbeschreibung gleich in dem Orte, in dem die gedachte Durchsuchung oder Amtshandlung Statt fand, aufgenommen werden.

§. 22.

In der Thatbeschreibung sind genau und gewissenhaft aufzuführen:

1. Der Ort und die Zeit der Anhaltung, und überhaupt die Umstände, welche dieselbe begleiteten, oder veranlaßten;
2. die Sache, welche angehalten wurde;
3. der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der angehaltenen Person, und
4. der Vor- und Zuname, der Amts- oder Dienst-Charakter, oder die Beschäftigung der Personen, die bei der Anhaltung mitwirkten, oder gegenwärtig waren.

§. 23.

Die Thatbeschreibung ist der Person, die angehalten, oder bei der die angehaltene Sache gefunden wurde, vorzulesen, und von derselben, den Beamten und Angestellten, welche die Anhaltung vollzogen, dann von den bei der Aufnahme gegenwärtigen Personen zu unterschreiben.

Jeder Beisatz, den die Person, welche angehalten, oder bei welcher die angehaltene Sache gefunden wurde, zu machen fordert, ist wörtlich aufzunehmen. Verweigert dieselbe die Unterschrift, so muß der Grund, den sie für diese Weigerung angab, aufgeführt werden. Ist sie, oder die zur Beglaubigung des Aktes beigezogene Person nicht fähig, die Thatschrift zu unterschreiben, so sind zwei unbefangene Zeugen herbei zu rufen, deren einer den Namen und Zunamen dieser Person zu unterschreiben hat. Der Person, die angehalten, oder bei der die angehaltene Sache gefunden wurde, ist jedesmal ausdrücklich zu erkären, daß es ihr frei stehe, eine Abschrift der Thatbeschreibung sogleich, oder auch später zu verlangen. Macht sie von dieser Befugniß Gebrauch, so ist ihr eine ämtlich beglaubigte Abschrift der Thatbeschreibung unaufgehalten zu erfolgen.

§. 24.

Die zur Entdeckung oder Untersuchung der Gefällsübertretungen berufenen Behörden, Aemter, Beamten und Angestellten haben die auf dem Gegenstande und den Hilfsmitteln der Uibertretung ruhende Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen auf die im Gesetze vorgezeichnete Art durch die ämtliche Anhaltung und Beschlagnahme geltend zu machen, wie auch die Gegenstände, welche Spuren einer Gefällsübertretung an sich tragen, dann die Schriften, Bücher, Rechnungen, Werkzeuge u. dgl., welche auf eine Gefällsübertretung mit Grund schließen lassen, in ämtliche Verwahrung zu übernehmen.

§. 25.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände müssen, so weit es ihre Beschaffenheit gestattet, mit dem ämtlichen Siegel des Beamten oder Angestellten, unter dessen Leitung die Anhaltung geschah, und des gerichtlichen oder obrigkeitlichen Beistandes, dann mit dem Siegel der Person, die angehalten, oder bei der die angehaltene Sache gefunden wurde, wenn dieselbe aber abwesend, oder unbekannt wäre, zweier beizuziehender Zeugen, so fern die erwähnte Person oder die Zeugen mit einem Siegel versehen sind, belegt werden. Läßt die Beschaffenheit des Gegenstandes nicht die Versiegelung, wohl aber die Bezeichnung zu, so ist diese auf eine kennbare und unschädliche Weise vorzunehmen, und in der Thatbeschreibung ersichtlich zu machen. Ist auch eine kennbare Bezeichnung nicht zuläßig, so wird der Gegenstand nach seinen wesentlichen Merkmalen genau beschrieben.

§. 26.

Uiber die in Beschlag genommenen Gegenstände wird demjenigen, bei dem dieselben gefunden worden sind, eine ämtliche Bescheinigung (Beschlags-Bollete) ertheilt, welche die Gattung, die Zahl, das Maaß und Gewicht, die Kennzeichen, und überhaupt die deutliche Bezeichnung oder Beschreibung dieser Gegenstände zu enthalten hat.

b. Bei Vernehmungen und Verhören.

§. 27.

Zu den Erhebungen und Verhören, welche nicht von einer Ortsobrigkeit vollzogen werden, sind als Beistand beizuziehen:

a. Bei den zum ordentlichen Verfahren geeigneten Uibertretungen in der Regel ein für das Criminal-Richteramt oder für jenes über schwere Polizeiübertretungen befähigter öffentlicher Beamter, und nur, wenn ein solcher ohne Verzögerung des Verfahrens im Orte selbst nicht beigezogen werden könnte, ein anderer politischer oder gerichtlicher Beamter, wenn auch ein solcher Beamter ohne die bemerkten Nachtheile im Orte selbst nicht erlangt werden könnte, ein Glied vom Gemeinde-Vorstande, in Ermanglung aller dieser Personen endlich zwei unbefangene Zeugen;

b. im abgekürzten Verfahren eine obrigkeitliche Person, wenn aber eine solche Person zu der Verhandlung ohne Verzögerung des Verfahrens im Orte selbst nicht beigezogen werden könnte, ein Glied des Gemeinde-Vorstandes, in Ermanglung dieser Personen endlich zwei unbefangene Zeugen.

Es ist, so weit es die Umstände gestatten, darauf zu sehen, daß die zu Folge der gegenwärtigen Anordnung beizuziehenden Personen des Lesens und Schreibens, oder doch wenigstens des Lesens kundig seien.

§. 28.

Als Beistand bei den Erhebungen und Verhören soll Niemand verwendet werden, von welchem dem leitenden Beamten bekannt ist, daß er sich in einem Verhältnisse befindet, zu Folge dessen er nicht als ein unbedenklicher Zeuge gegen den Beschuldigten oder Haftenden betrachtet werden kann.

§. 29.

Uiber die Erhebung des Thatbestandes, jede zum Behufe derselben erforderliche Vernehmung, und jedes Verhör soll unter der Aufsicht des die Verhandlung leitenden Beamten ein Protokoll geführt werden.

In dem abgekürzten Verfahren kann dieser Beamte selbst das Protokoll führen.

§. 30.

In jedem Protokolle sind der Ort, der Tag und die Stunde der Aufnahme, dann die dabei gegenwärtigen Personen aufzuführen. Im Eingange wird die Veranlassung der Amtshandlung, über welche das Protokoll aufzunehmen ist, und überhaupt Alles dasjenige, was zur deutlichen Darstellung des bei dem Verfahren beobachteten Ganges, des zwischen den einzelnen Schritten des Verfahrens Statt findenden Zusammenhanges und der Regelmäßigkeit desselben erforderlich ist, kurz bemerkt.

§. 31.

Jedes Protokoll soll darstellen:

1. Alle sich auf das anhängige Verfahren beziehenden Umstände, welche durch die gepflogene Amtshandlung erhoben wurden;
2. alle zur Beleuchtung des Gegenstandes der Verhandlung oder zum Gebrauche bei der Entscheidung geeigneten Wahrnehmungen, welche die Commission bei der Vollziehung ihrer Amtshandlung machte;
3. alle Verfügungen, welche im Zuge der durch das Protokoll dargestellten Erhebungen oder Verhöre zum Behufe dieser Amtshandlungen getroffen worden sind;
4. alle, an diejenigen, die vernommen oder verhört werden, gestellten Fragen, und die von diesen Personen abgelegten Aussagen.

§. 32.

Jede in den Vernehmungen oder Verhören gestellte Frage ist in dem Protokolle auf einer Spalte, mit der darauf gegebenen Antwort auf der andern, unter einer eigenen nach der Reihe fortlaufenden Zahl einzutragen.

§. 33.

Dem Vernommenen oder Verhörten steht frei, seine Antwort selbst in die Feder zu sagen, in welchem Falle solche wörtlich aufgenommen werden muß. Macht er von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so soll die gegebene Antwort immer, so viel möglich mit seinen eigenen Worten, niedergeschrieben und ihm sogleich vorgelesen werden, mit dem Befragen: Ob sie auf solche Art richtig eingetragen sei? verlangt er eine Abänderung, so ist auch diese aufzunehmen, ohne jedoch von dem bereits Niedergeschriebenen etwas wegzustreichen oder sonst zu ändern.

§. 34.

Spricht der Vernommene oder Verhörte keine Sprache, welcher der leitende Beamte oder der Aktuar kundig ist, so muß ein geeigneter Dolmetscher beigezogen, und in so fern er für Uibersetzungen aus der gedachten Sprache im Allgemeinen beeidet ist, an diesen Eid erinnert,

außer diesem Falle aber, für die richtige Uibersetzung der Fragen, und die richtige Angabe der Aussagen des Verhörten oder Vernommenen, in Eid genommen werden.

§. 35.

Wenn derjenige, der vernommen oder verhört wird, stumm ist, aber schreiben kann, so ist jede Frage mündlich an ihn zu stellen, und darauf von ihm die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der des Lesens kundig, und der Sprache mächtig ist, soll die Frage schriftlich zum Lesen mitgetheilt, seine Antwort aber mündlich aufgenommen werden. Sollte der Stumme des Schreibens, der Taube des Lesens, oder ein Taubstummer des Lesens oder Schreibens unkundig seyn, so ist Jemand, der es versteht, durch Zeichen dem Tauben die gestellten Fragen begreiflich zu machen, oder die Antworten des Stummen aus dessen Zeichen deutlich abzunehmen, als Dolmetscher beizuziehen, und in Absicht auf dessen Beeidigung nach der obigen Bestimmung zu verfahren.

§. 36.

Nach dem Schlusse der Vernehmung oder des Verhöres soll das über seine Aussagen aufgenommene Protokoll demjenigen, der vernommen oder verhört wurde, noch einmal vorgelesen, und derselbe, ob er nicht etwas zu ändern oder beizufügen habe, befragt werden.

Bringt er eine Bemerkung vor, so wird, ohne in dem Texte etwas zu ändern, der erforderliche Beisatz am Schlusse des Protokolles beigerückt.

Hierauf ist das Protokoll von dem Verhörten oder Vernommenen auf jedem Bogen eigenhändig zu unterschreiben, oder wenn er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Handzeichen zu bestättigen.

§. 37.

Das geschlossene Protokoll ist von dem leitenden Beamten, und den der Aufnahme der Amtshandlung beiwohnenden Personen zu unterschreiben, wie auch, wenn dasselbe aus mehreren Bogen besteht, zu heften, und mit dem Siegel des leitenden Beamten, dann des beigezogenen Beistandes zu siegeln, wobei die Enden des Fadens unter dem Siegel verwahrt werden müssen. Die sämmtlichen Beilagen des Protokolles hat der leitende Beamte, in so fern ein Aktuar das Protokoll führte, dieser am Rücken mit der Namens-Unterschrift zu versehen.

§. 38.

Wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Weitläufigkeit der Untersuchung die Beendigung in einer Sitzung nicht zugibt, muß die Ursache am Ende des Protokolles der ersten Sitzung angeführt, bei jeder nachfolgenden Sitzung Tag und Stunde, wann solche angefangen und geschlossen worden, angemerkt, mit der Vorlesung und Unterschrift der bei jeder Sitzung geführten Protokolle aber es auf die oben vorgeschriebene Art gehalten werden.

Geflügelvieh. Nicht blos das Rindvieh und andere Hausnutzthiere unterliegen verschiedenen Krankheiten und Seuchen. Auch bei dem Geflügelvieh ist das der Fall, und der Schaden am Geflügelvieh kann für jeden Hauswirth gleichfalls sehr empfindlich seyn.

Zur Verhütung von Unglücksfällen durch den Genuß des Fleisches von gefallenem Geflügelvieh darf das Fleisch des kranken oder gefallenen Geflügelviehes nicht zum Genuße verwendet, und auch dürfen die gefallenen oder während der Krankheit geschlachteten Stücke nicht verkauft werden. Die

eingegangenen Stücke sind nicht blos wegzuwerfen und auf der Oberfläche der Erde liegen zu lassen, sondern sie müssen einige Schuh tief verscharrt, und diese Stellen müssen mit Steinen oder Dornsträuchern bedeckt werden, damit Hunde oder Schweine das Aas nicht ausgraben.

Das Besudeln der Hände oder anderer Körpertheile mit Auswurfstoffen des kranken Geflügelviehes kann eben so leicht nachtheilige Folgen für die menschliche Gesundheit herbeiführen, als das unvorsichtige Eröffnen der Aeser, insbesondere, wenn diese noch nicht ganz erkaltet, oder die Hände mit Aufschärfungen, kleinen Wunden oder Geschwürln bedeckt sind.

Will man die Federn des kranken Geflügelviehes benützen, so müssen dieselben erst nach dem Erkalten der Thiere abgerupft, und vor der weiteren Verwendung an einem abseitigen Orte durch mehrere Tage gelüftet werden.

Alle diese eben genannten Vorsichtsmaaßregeln sind dann zu beobachten, wenn das Geflügelvieh von der Seuche bereits dahingerafft, und an derselben gefallen ist. Es ist aber wesentlich vielmehr daran gelegen, daß das Geflügelvieh vor der Seuche bewahrt, und wenn es wirklich von derselben befallen wurde, auch wieder nach Möglichkeit davon geheilt werde. Zu diesem Ende besteht nachstehende gesetzliche Belehrung über die Haltung und Behandlung des Geflügelviehes, mit deren Mittheilung der Richter seinen Dorfinsassen einen großen Dienst erweisen, und sie vor Schaden bewahren, oder diesen doch vermindern kann.

Belehrung über die zu beobachtenden Maaßregeln zur Vorbeugung und Heilung der Seuche unter dem Geflügelviehe.

Unter dem Hausgeflügel, namentlich unter den Gänsen, Enten, Hühnern, Truthühnern, Tauben, herrscht seit mehreren Jahren eine Krankheit, welche die meisten der befallenen Stücke schnell dahinrafft. In der Regel fallen sie nach einigem Taumeln um, und gehen bald unter Zuckungen ein. Die Mehrzahl der eingegangenen Stücke, welche früh todt gefunden werden, haben Tags vorher keine Zeichen einer Krankheit wahrnehmen lassen. Sich selbst überlassen, genesen nur sehr wenige nach einigen Tagen der Krankheit, welche sich durch verminderte Freßlust, Traurigkeit, Durchfall und Erbrechen einer zähen, schleimigen oder einer wässerigen Flüssigkeit, Sträuben der Federn, starkes Zittern, zuweilen durch ein Hinken an einem oder dem andern Fuße, und öfters durch eine Geschwulst des einen oder des andern Auges, oder des ganzen Kopfes zu erkennen gibt.

So selten auch bei dieser Seuche vor dem Tode am Geflügel deutliche Zeichen irgend einer Krankheit wahrzunehmen sind: so allgemein ist die Erscheinung nach dem Tode, daß nämlich alle von Federn nicht bedeckten Theile der Extremitäten blau werden, was den gemeinen Mann veranlaßt zu glauben, daß das Geflügel am Brande eingegangen sei.

Außer dieser Erscheinung findet man bei dem gefallenen Geflügel die äußere Haut von rothblauer oder selbst dunkelblauer Farbe, die in der Fetthaut liegenden Gefäße mit dunklem, schmierigen Blute gefüllt, das Fleisch rothbraun, die Lungen meist zinnoberroth, nicht besonders blutreich, das Herz derb, die rechte Herzhälfte mit viel dunklem, halbgeronnenen Blute gefüllt, etwas von demselben auch in der linken Herzhälfte angesammelt, die größeren Adern-Gefäße ebenfalls blutreich, die Gallenblase von schmutzig grüner Galle strotzend, meist sehr ausgedehnt, den Magen entweder natürlich beschaffen, oder vielen Schleim enthaltend, die Milz öfters klein, zuweilen groß vom Umfange, immer mürbe, die Gedärme hie und da, selbst in größern, mehrere Zolle langen Stellen, von dunkelrothem Blute stark strotzend, die Adern-Gefäße ebenfalls mit Blut überfüllt.

Aus den bisher über diese Krankheit gemachten Beobachtungen, und aus dem Ergebnisse der Eröffnung und Untersuchung eingegangener Thiere ging hervor, daß dieselbe eine Abart jener seuchenartigen Krankheit sei, welche unter dem Namen der Milzseuche oder Anthraxseuche bekannt ist, und seit mehreren Jahren auch das übrige Nutzvieh, als Rinder, Schafe, Schweine und Pferde, häufig in seuchenartiger Verbreitung befallen hat.

Um ferneren Ausbrüchen und den weiteren Fortschritten dieser Seuche thunlichst Schranken zu setzen, und die hieraus für das übrige Nutzvieh und den Menschen selbst leicht entspringenden Nachtheile hintanzuhalten, ist es nothwendig, daß im Allgemeinen die hinsichtlich der Milzseuche unter dem Horn- und Borstenvieh im Seuchenunterrichte angeordneten Vorsichtsmaaßregeln gehörig beobachtet werden.

Insbesondere ist es nöthig, daß die Behältnisse, worin das Geflügelvieh sich befindet, rein gehalten werden, das Geflügel ein gutes Futter und reines Wasser zum Getränke erhalte, und demselben die Gelegenheit benommen werde, aus Düngerpfützen u. dgl. ein verdorbenes Wasser aufzunehmen.

Wenn sich in einer Gegend Spuren dieser Seuche zeigen, so ist dem Geflügelvieh öfters ein mit Wein-, Bier- oder Obstessig angesäuertes Wasser, und statt des gewöhnlichen Körnerfutters zu Schrott vermahlene Körner mit gekochten gelben Rüben oder Erdäpfeln zu reichen.

Für jene kranken Stücke, bei welchen ein langsamer Verlauf der Krankheit den Gebrauch von Heilmitteln gestattet, eignen sich schleimige Abkochungen von Gerste oder von Hafer mit einem Zusatze von Schwefel-, Salpeter- oder Salzsäure zum Getränke. Der Zusatz der Säuren ist in der Art einzurichten, daß dieselben in dem Gemische von der menschlichen Zunge gut ertragen werden.

Wegen des großen Gehaltes an reiner Aepfelsäure sind auch die Vogelbeeren als Vorbauungs- und Heilmittel bei dieser Krankheit zu empfehlen. Sieh: Viehseuche.

Gehorsam. Ein Richter, welcher nach Pflicht und Schuldigkeit auf strenge Ordnung und Ruhe in der Gemeinde hält, wird seine Gemeindinsassen in stetem Gehorsam halten, weil nichts die öffentliche Ordnung und heilige Ruhe mehr stört, nichts von den friedlichen Geschäften der gesegneten Landwirthschaft so sehr abzieht, nichts jede Haushaltung so leicht in Verfall bringt, und also nichts das Wohl eines Unterthans und der ganzen Gemeinde mehr untergräbt, als Ungehorsam, Auflehnung und Widersetzlichkeit.

In der öffentlichen Ordnung und in der allgemeinen Ruhe allein liegt das wahre Glück einer jeden Gemeinde und eines jeden einzelnen Insassen derselben. Ordnung und Ruhe aber sind nicht denkbar, wenn die Gemeindglieder, pflichtvergessen und tief verblendet, sich von dem schuldigen Gehorsam loszusagen glauben. Solchen verblendeten Gemeindinsassen wird der Richter wohl begreiflich machen, daß es ein unvernünftiges, eitles, tolles Beginnen ist, gegen Obrigkeit und Landesherrn, und gegen die Anordnungen seiner hohen und höchsten Behörden ungehorsam seyn zu wollen, weil es für den Ungehorsam strenge Zwangsmittel gibt, bei deren Anwendung die wohlverdienten Strafen nicht ausbleiben, welche sich der Ungehorsame nur selbst zuzieht, der dann freilich, aber zu spät sein unvernünftiges Betragen beklagt und bereut.

Um sich also das Glück, welches die öffentliche Ordnung und Ruhe gibt, nicht selbst zu verderben, und um sich vor verdienten Strafen für vermessene Vergehungen gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe zu bewahren, ist der Gehorsam die erste und heiligste Pflicht eines jeden Unterthans. Das wird jeder verständige und brave Richter nicht nur selbst einsehen, sondern er wird auch seine ganze Gemeinde davon überzeugen. In dieser Absicht wird der Richter seinen untergebenen

Gemeindinsassen ernstlich sagen, und sie darüber wohl belehren, wie streng die Gesetze des Landesherrn den Gehorsam von jedem Unterthan fordern, welche Verantwortung und Strafe ferner auf den Ungehorsam folgt, aus welchem zunächst für die ungehorsamen Unterthanen selbst nur Unheil und Unglück, nur Schaden und Schande hervorgeht, und wie also der Ungehorsam als eine vermessene und verwerfliche Verletzung der ersten und heiligsten Pflicht eines jeden Unterthans in einem geordneten Lande und Staate, wo das Glück des Volkes der Wille und das väterliche Streben des Landesherrn ist, nicht geduldet werden kann.

Der Richter wird in den Gemeindversammlungen seinen Insassen öfters laut und eindringlich wiederholen, wie die Landesgesetze den für Ordnung und Ruhe in jeder Gemeinde unerläßlichen Gehorsam mit nachstehenden ernsten Anordnungen vorschreiben, und den Ungehorsam zu bestrafen verordnen:

„Jeder Unterthan ist nicht nur den höchsten eigenen Befehlen des Landesherrn, dann den Entscheidungen, Aussprüchen und Verordnungen der landesfürstlichen Stellen, sondern auch den Verfügungen und Anordnungen seiner Grundobrigkeit und ihrer Beamten, Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig.“

„Sollte dem Unterthan der Auftrag unbillig scheinen, und er sich dadurch gekränkt achten, so steht demselben doch nicht zu, sein eigener Richter zu seyn; er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde höheren Orts einzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüber geführte Beschwerde gegründet erkannt würde, eine hinlängliche Entschädigung verschafft werden soll.“

„Jeder Unterthan, der diese Folgleistung verweigert, ist strafbar, und eben so sind jene Unterthanen, welche sich als Aufwiegler betragen, und mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit verleiten, dann auch jene, deren Ungehorsam mit einer gewaltthätigen Widersetzung, mit Störung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergreifung an Jemanden begleitet wäre, nach ihrer sogleich zu geschehen habenden Arrestirung dem Strafgerichte zu übergeben.“

Diesen ernstlichen, in einem eigenen kaiserlichen Patente zum Wohle der Unterthanen selbst erlassenen Befehl des Landesherrn wird der Richter seinen Gemeindinsassen nicht nur bei jeder Gelegenheit vor Augen halten, sondern er wird von Zeit zu Zeit in den Gemeindversammlungen ihnen denselben erneuert bekannt machen, und die Insassen auf ihre erste Unterthanspflicht zum Gehorsam erinnern, und so sie zu ihrem Glücke und seiner und der ganzen Gemeinde Ehre stets darin erhalten. Sieh: Emmissäre — Geldkolleten — Winkelschreiber.

Geisteskranke. Es ist ein sehr rohes und sehr sündhaftes Begehen, den ohnehin so unglücklichen Zustand der Geisteskranken oder Narren zu allerhand Späßen zu benützen, und so aus dem Narren zur Belustigung Anderer einen noch größeren Narren zu machen. Ein solches Benehmen gegen Geisteskranke, welches nur der roheste und böseste Muthwille begehen kann, schreit wahrlich bis zum Himmel, und klagt den bösen Thäter in dem mißhandelten Ebenbilde Gottes für die Ewigkeit an. Der unglückliche Zustand eines Geisteskranken ruft laut gegen Jedermann nach Mitleid, und eben darum ist es unbegreiflich, wie der rohe böse Muthwille anstatt des aus Nächstenliebe theilnehmenden Mitleids und einer im Gebote der Nächstenliebe schonenden Behandlung des Unglücklichen, ihn zum Gegenstande der verwerflichsten Scherze machen kann.

Ein solches Betragen gegen unglückliche Geisteskranke wird ein braver Richter durchaus nicht dulden; er wird nicht zugeben, daß man einen Geisteskranken in den Stall sperre, mit Ketten feßle, daß man bei Hochzeiten und Trinkgelagen ihn als Spaßmacher und Possenreißer benütze, daß

man ihm erhitzende Getränke gebe, die seinen ohnehin aufgeregten Zustand noch mehr aufreizen, und daß man am Ende, wenn der Geisteskranke dann in seiner Sinnenverwirrung etwas sagt oder thut, was beleidiget, ihn sogar noch mit Schlägen mißhandle. Das Alles wird ein braver Richter mit ernstlicher Strenge untersagen, und von dem unglücklichen Geisteskranken abhalten. Sieh: Sinnenverwirrung.

Geländer. Zur Vermeidung von Unglücksfällen ordnen die Landesgesetze an, daß bei Stegen, Brückeln, Brücken, Brunnen, Bächen, Flüssen, dann bei Straßen, Wegen und Fußsteigen, welche über Bergabhänge und gefährliche Stellen führen, Geländer angebracht, und stets in gutem Stande erhalten werden sollen.

Wenn der Richter irgendwo in seinem Bezirke ein schadhaftes oder abgebrochenes Geländer wahrnimmt, so hat er davon dem Amte die Anzeige zu machen, damit selbes unverweilt wieder fest und sicher hergestellt werde. Sieh: Brückeln — Brunnen.

Geldkollekten. Geldkollekten, nämlich Sammlungen von Geld bei den Unterthanen zu dem Zwecke, um gemeinschaftliche Beschwerden derselben bei den Behörden anhängig zu machen, und die damit verbundenen Auslagen für Bevollmächtigte, für Advokaten und Winkelschreiber zu bestreiten, ist durch die Landesgesetze streng verboten, weil das auf solche Geldkollekten verwendete Geld für die Unterthanen so gut wie hinausgeworfen ist. Ein verständiger und braver Richter, welcher seine Pflicht genau kennt, und selbe mit Ernst und Strenge übt, wird in seiner Gemeinde keine solche verbotene Geldkollekten zulassen, sondern wird seine Dorfinsassen eben so wohlmeinend als ernstlich belehren, daß sie mit ihren Beschwerden sich vertrauensvoll an ihr vorgesetztes Amt, und bei etwaigen Mißverständnissen mit der eigenen Obrigkeit an das k. Kreisamt zu wenden haben, wo sie in gerechten Fällen die sachgemäße Vertretung ihrer Angelegenheiten unentgeldlich und mit besserem Willen und Erfolge erhalten, als es bei Winkelschreibern geschehen kann, denen sich die Unterthanen häufig zu ihrem Nachtheile in die Arme zu werfen pflegen, und welche nur ihren Geldvortheil in dem Schaden der Unterthanen suchen. Ein braver Richter wird seine Gemeindinsassen vor Geldkollekten warnen, wird sie ihnen verbieten, und ihnen wohl begreiflich machen, daß sie das Geld, welches sie in schlimmer Verblendung auf verbotene und ganz nutzlose Geldkollekten rein hinauswerfen würden, mit vernünftigem Gebrauche auf die Berichtigung ihrer Steuerschuldigkeit und obrigkeitlichen Giebigkeit, oder auf die Verbesserung ihrer Wirthschaft, oder sonst auf was immer für eine nutzbringende Art in der Haushaltung und Familie verwenden können und sollen. Sieh: Gehorsam — Winkelschreiber.

Gemeindvermögen. Es ist für jede Dorfgemeinde von sehr großer Wichtigkeit, daß das Gemeindvermögen gut verwaltet, daß damit ordnungsmäßig gebahrt, und dasselbe nicht in gesetzwidriger Benützung oder gar in unerlaubten Theilungen versplittert werde. Von großer Wichtigkeit für Gemeindinsassen ist die gute Verwaltung des Gemeindvermögens aus der Ursache, weil dann, wenn die Gemeindkassa sich bei guten Vermögenskräften befindet, so manche Auslage aus derselben mit Bewilligung der Behörden bestritten werden kann, welche sonst die Gemeindinsassen aus ihrem eigenen Säckel zu tragen sich gesetzlich gefallen lassen müßten.

Einer guten gesetzlichen Gebahrung mit dem Gemeindvermögen sehr nachtheilig in den Weg tretend ist der unter den Gemeindinsassen gewöhnlich herrschende, ganz irrige Begriff von dem Gemeindvermögen, vermöge welchem dasselbe für das Eigenthum aller einzelnen Gemeindinsassen gehalten wird.

Der verständige Dorfrichter, welcher die Sache kennt, wie sich selbe eigentlich verhält, wird seine Gemeindinsassen belehren, daß es nicht so ist. Er wird ihnen erklären, daß das Gemeindvermögen, was schon das Wort selbst bezeichnet, in der Wirklichkeit ein ausschließendes Eigenthum der ganzen

Gemeinde ist, d. i. der Versammlung aller Gemeindinsassen, wie selbe eben besteht, und fortan auch unter dem Wechsel der einzelnen Gemeindglieder, welche da absterben und durch neue wieder ersetzt werden, bestehen wird, und welche Versammlung oder Körperschaft von Gemeindinsassen daher niemals ausstirbt. Wäre das nicht so, sondern wäre das Gemeindvermögen, wofür es der gewöhnliche unrichtige Begriff hält, ein Eigenthum der einzelnen Insassen: so könnten dieselben gleich ihrem übrigen eigenthümlichen Besitze darüber frei verfügen, sie könnten es an sich ziehen, verkaufen, vererben, oder wie immer verwenden, und für ihre Nachfolger in der Gemeinde würde es dann kein Gemeindvermögen geben, denn dieses müßte sich sodann mit dem Aussterben einer Reihe von Gemeindgliedern auflösen. So aber bleibt es immer und für alle Zeiten ein Gemeindvermögen, eben weil es ein Gemeindvermögen ist, d. h. das Eigenthum der jederzeit vorhandenen Versammlung aller Gemeindinsassen. So wie also die Gemeinde, d. i. die Gesammtheit oder Körperschaft ihrer jeweiligen Insassen niemals ausstirbt, weil selbe bei dem Abfalle einzelner Glieder immer wieder durch die eingetretenen neuen ersetzt wird, und also beständig durch alle Zeiten in der Eigenschaft als Gemeinde oder Körperschaft aller jeweilig vorhandenen Insassen bleibend ist: eben so ist das Gemeindvermögen als das dieser Körperschaft gehörige Eigenthum bleibend, und muß zu diesem Ende, damit es der Gemeinde und Körperschaft aller ihrer jeweilig vorhandenen Insassen ungeschmälert erhalten, ja vielmehr nach Möglichkeit vermehrt werde, nach eigenen gesetzlichen streng zu befolgenden Vorschriften in seiner Verwaltung und Gebahrung behandelt werden.

Es ist zwar die Verwaltung alles den Dorfgemeinden gehörigen Vermögens dem vorgesetzten Amte gesetzlich übertragen. Allein dessen ungeachtet hat auch der Richter auf eine gute Gemeindvermögensverwaltung Einfluß, und von seiner unmittelbaren Aufsicht und seinem getreuen rechtlichen Vorgange hängt es wesentlich ab, daß das Vermögen für die Gemeinde erhalten, jede ihr nicht obliegende Auslage vermieden, und kein Bestandtheil des Gemeindvermögens zum Nachtheile der Gemeinde mißbraucht werde, oder gar für selbe ganz verloren gehe.

Ueber alles Gemeindvermögen, selbes mag nun in Feldern, Wiesen, Hutweiden, Teichen, Wäldern, Geldkapitalien u. s. w. bestehen, muß bei dem Amte ein eigenes mit Zuziehung des Richters und zweier Ausschußmänner aus der Gemeinde zusammengestelltes Verzeichniß vorhanden seyn, für dessen Aufnahme und Bewahrung ohnehin das Amt eben so sorgt, wie für die gesetzlich vorgeschriebene Benützung und Verpachtung der Gemeindrealitäten. Der Richter hat nur zu überwachen, daß mit solchen Gemeindrealitäten von was immer für einer Art kein für die Gemeinde nachtheiliger Unfug und Mißbrauch geschehe, und daß nichts mit denselben vorgenommen werde, was gegen die Anordnungen des Amtes verstoßt. In vielen Fällen aber wird die Verrechnung der Gemeindeinkünfte von dem Amte dem Richter überlassen und übertragen, und sich nur die Revision der Gemeindrechnung vorbehalten. Ob das Amt die Verrechnung des Gemeindvermögens selbst besorgen, oder dieses Geschäft dem Richter überlassen wolle, hängt zwar nur von dem Ermessen des Amtes ab, jedoch wird dieses immer nur in denjenigen Fällen geschehen, wo das Gemeindvermögen unbedeutend ist, und wo der Richter zur Besorgung dieses Verrechnungsgeschäftes auch wirklich geeignet ist. Wird die Verrechnung des Gemeindvermögens dem Dorfrichter überlassen, was nach der gesetzlichen Vorschrift ohnehin nur in solchen Fällen geschehen kann, wo die Einnahmen unbedeutend sind und eben nur zur Deckung der Gemeindauslagen hinreichen, so erhält der Richter zu diesem Behufe von dem Amte ein Büchel mit den zwei Rubriken Einnahme und Ausgabe versehen.

In die erste Rubrik hat er die zu Handen der Gemeinde eingehobenen Beträge nebst dem Tage des Empfangs, und in die zweite eben so die Auslagen einzeln mit Bemerkung des Tages

der Verwendung, und wo die zu machende Geldauslage wegen ihrer größeren Summe von der Bewilligung des Amtes abhängt, auch des Tages dieser erhaltenen Bewilligung, genau und ohne Zeitverschub einzutragen, damit diese gehörige Eintragung der Einnahme und Auslage nicht vergessen werde, was leicht geschehen kann, wenn die Anmerkung der Einnahme oder Auslage in dem Rechnungsbüchel nicht sogleich vorgenommen wird.

Mit Ende eines jeden Jahres ist dieses Rechnungsbüchel des Richters bei dem Amtstage abzuschließen, wobei dann die sich ergebenden Anstände bei dem Amte sogleich behoben werden, die sich allenfalls ergebende Geldbaarschaft abgezählt, in das neue Jahres-Rechnungsbüchel übertragen, und sammt diesem dem Richter zur Führung der weiteren Jahresrechnung übergeben wird. Bei den zu leistenden Auslagen aus der Gemeindkassa hat der Richter wohl zu merken, daß er nach dem ihm zustehenden Befugnisse aus eigener Macht höchstens den Betrag von 5 fl. C. M. auslegen darf, für jede diesen Betrag übersteigende Auslage aber vorerst die Bewilligung bei dem Amte anzusuchen verpflichtet ist.

Geräthschaften nach Kranken. Bei Geräthschaften nach Kranken ist zur Vermeidung von Ansteckungen, insbesondere nach bösartigen Krankheiten, die größte Vorsicht nöthig. Nach dem ansteckenden Nervenfieber, den Menschenblattern, dem Scharlach, den Masern, dem Friesel, der venerischen Krankheit, nach bösartigen, äußerlichen und innerlichen Geschwüren, nach der Krätze und der Lungensucht muß ein sorgfältiges Waschen und Reinigen der waschbaren Kleidungsstücke, des Bett- und Leinenzeugs, dessen sich der Kranke bediente, dann das Lüften der nicht waschbaren Gegenstände an Orten, wo ein hinreichender Luftzug geht, Statt finden, ehe sie den Überlebenden ohne Gefahr der Ansteckung zum Gebrauche überlassen werden können. Das Stroh aus dem Bette, auf welchem der Kranke gelegen ist, muß aber im Freien ohne Feuersgefahr verbrannt werden.

Bei anderen als den hier genannten stark ansteckenden Krankheiten ist die gewöhnliche Reinigung aller Sachen nach den Kranken, und ihre Lüftung durch einige Zeit hinreichend.

Vor geschehener Reinigung darf nichts benutzt werden, und was zum Verbrennen bestimmt wird, davon darf unter strenger Strafe nichts weggenommen, beseitiget, entfremdet, verborgt oder sonst benutzt werden. Sieh: Todtenbeschau.

Geschenke. Sieh: Dienstboten.

Gestohlene Sachen. Sieh: Diebstahl.

Getränkverfälschung. Die Verfälschung von Getränken durch Zusätze, welche der menschlichen Gesundheit schädlich sind, ist eine gesetzlich streng verbotene Handlung. Ein Richter, welcher in Erfahrung bringt, daß irgend Jemand, z. B. ein Bräuer, Wirth oder Schänker sich einer solchen Getränkverfälschung schuldig macht, hat hievon unverweilt die Anzeige an die Ortsobrigkeit zu machen, damit der Schuldige der verdienten Strafe unterzogen, und jede weitere Gefahr für Gesundheit und Leben der Menschen beseitiget werde.

Getreidesäcke. Es ist verboten, daß die Getreidesäcke größer seien, als höchstens von zwei niederösterreichischen Metzen, damit diejenigen, welche gefüllte Getreidesäcke zu tragen haben, durch die übermäßige Schwere derselben nicht an ihrer Gesundheit Schaden leiden und Krüppeln werden.

Gewitterläuten. Vor Zeiten herrschte die abergläubige Meinung, daß durch das Läuten der Thurmglocken aufsteigende Gewitter von dem Orte, wo geläutet wurde, weggedrängt, abgehalten, und diese Orte vor dem Einschlagen des Blitzes bewahrt werden.

Nach den Gesetzen der Natur verhält sich aber die Sache gerade verkehrt; die Gewitter werden durch das Glockengeläute nicht abgewendet, sondern zugezogen. Das hat vielfach die Erfahrung

durch Fälle bewiesen, wo die Gewitter gerade jenen Ortschaften zugezogen sind, in welchen die Glocken geläutet wurden. Dieser Erfahrung zu Folge wurde das Gewitterläuten durch mehrere landesfürstliche Verordnungen streng verboten, mit deren einer zugleich auch zur Warnung ein sich ergebener großer Unglücksfall öffentlich bekannt gemacht wurde, wo von dem durch das Gewitterläuten angezogenen Blitze zwei mit dem Läuten beschäftiget gewesene Personen getödtet, und sieben andere sehr verletzt worden sind. Sieh: Glockenthurm.

Gift. Sieh: Arzneien — Beeren — Fischkörner — Giftverkauf — Schirling — Schwämme.

Giftverkauf. Der Verkauf von Gift unterliegt zur Verhütung von Unglücksfällen, welche mit demselben so leicht möglich sind, und gewöhnlich den Tod herbeiführen, den strengsten Vorschriften.

Jeder Hausirer oder Krämer, welcher Ratten- und Mäusepulver, Fliegenstein, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh, oder andere giftartige Waaren zum Verkaufe tragt, ist sogleich festzuhalten, und sammt seinen Feilschaften dem Amte zu überliefern. Sieh: Arzneien — Beeren — Fischkörner — Hausiren — Schwämme.

Glockenthürme. Glockenthürme müssen außer der Zeit des gewöhnlichen Gottesdienstes, und wo keine Kirche, sondern nur ein Glockenthurm im Dorfe zum Läuten für die gewöhnlichen Tagsgebete sich befindet, außer diesen Zeitpunkten geschlossen gehalten werden.

Bei Glockenthürmen der letzteren Art, wo kein Meßner oder Kirchendiener vorhanden ist, dem dann die Verwahrung der Thurmschlüsseln obliegt, hat der Dorfrichter die strenge Pflicht auf sich, die Schlüsseln zum Glockenthurme sorgfältig zu verwahren, oder für die sichere Verwahrung unter eigener Verantwortung zu sorgen. Sieh: Gewitterläuten.

Glückshafen. Sogenannte Glückshafen, wo gewöhnlich an Kirchtagen verschiedene Gegenstände, als: Dosen, Messer, Tabakspfeifen, und dergleichen werthlose Kleinigkeiten gegen Geldeinsatz ausgespielt werden, sind als beträgliche Spielunternehmungen strengstens verboten. Der Dorfrichter hat darauf zu sehen, daß keine solche Spielunternehmungen Statt finden, weil hiedurch das Volk zum Spielen verlockt, und betrüglich um Geld gebracht wird, indem die Geldeinsätze den Werth der ausgesetzten kleinen Gewinnste weit übersteigen, und wenn auch ein Spieler den kleinen werthlosen Gegenstand gewinnt, doch zwanzig und noch mehr Andere das Geld unnütz verlieren, was sie dann freilich, aber umsonst bereuen. Sieh: Zinngießer.

Gottesdienst. Der Gottesdienst, zu dessen Beiwohnung insbesondere auch die Jugend und das Dienstgesinde ordentlich anzuhalten ist, muß andächtig, fromm, feierlich, würdig und gottgefällig gehalten werden. Es darf daher während des Gottesdienstes in den Wirthshäusern nicht geschänkt, keine Musik gehalten, es dürfen keine Kramläden offen gehalten, und es darf nichts unternommen und geduldet werden, was den Gottesdienst stören könnte. An Kirchtagen aber ist die Aufstellung von Kramstellen und der Verkauf von allerhand Waaren gestattet. Sieh: Feiertage.

Gräber. Die Gräber zur Beerdigung der Leichen müssen wenigstens 5 Schuh tief gegraben seyn.

Gruben. In Schotter- und Lehmgruben ist die Vorsicht gesetzlich verordnet, daß beim Graben die Erde immer von oben herab wegzuräumen, und solchergestalt abdachungsweise bis auf den Schotter oder Lehm hinab zu graben sei. Es ist auch diese Vorsicht wirklich sehr nothwendig, weil sonst bei Vernachlässigung derselben, und beim Einwärtsgraben unter hängenden Erdvorsprüngen, diese letzteren sich ablösen, die Arbeiter verschütten, und hiedurch Unglücksfälle entweder bedeutender

körperlicher Verletzungen, oder gar des Lebensverlustes herbeigeführt werden. Darum unterwirft auch die Unterlassung dieser Vorsicht einer strengen Strafe. Der Richter hat diese Vorsicht zu überwachen. Die Gruben zum Verscharren der Aeser müssen wenigstens 6 Schuh tief gegraben werden. Sieh: Aas — Geflügelvieh — Viehseuche.

Häufeln. Sieh: Verbotene Spiele.

Häute. Sieh: Aas — Abdecker — Viehseuche.

Halbzwölf. Sieh: Verbotene Spiele.

Halter. Sieh: Viehhirt.

Handwerksburschen. Den Handwerksburschen ist das sogenannte Fechten oder Betteln verboten, weil sie dann lieber betteln als Arbeit suchen möchten. Sieh: Fremde — Kegelspiel — Verbotene Spiele — Wanderbuch.

Hanfdörrhäuser. Sieh: Bau.

Hanserlspiel oder **Hanswurstspiel.** Sieh: Verbotene Spiele.

Hausiren. Wer hausirt, muß dazu von dem k. Kreisamte einen eigenen Hausirpaß haben. Mit nachbenannten Waaren jedoch ist das Hausiren gänzlich und streng verboten: mit allen Material- und Spezereiwaaren, destillirten Oelen, gebrannten Geistern, Rosoglio, Salben, Pflastern, Giften, und überhaupt ohne Unterschied mit allen sowohl einfachen als zusammengesetzten Arzneien für Menschen und Thiere; ferner mit Quecksilber, Spiesglas, und mit allen daraus kommenden Präparaten, mit Mineralsäuren nebst allen Präparaten aus Blei; dann mit Zucker, Zuckerwerk, Chokolade, Lebzelten (Pfefferkuchen) und überhaupt mit allen Leckereien; weiter mit Büchern, Kalendern, Liedern und Bildern; endlich mit Edelsteinen, Gold und Silber, es möge solches alt oder neu, verarbeitet oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, geschmolzen oder ungeschmolzen seyn.

Auch mit Lotterie-Loosen und Gewinnstobjekten ist das Hausiren verboten.

Von unmündigen Kindern dürfen Hausirer unter strenger Strafe nichts kaufen oder eintauschen. Sieh: Arzneien — Fischkörner — Fleisch — Giftverkauf — Kinder — Knallkugeln — Lebzelter — Mageneffenzen — Melissengeist — Traumbücheln.

Hausirer. Sieh: Hausiren.

Hautwurm. Sieh: Viehseuche.

Hebammen. Nur geprüfte und befugte Hebammen dürfen bei Geburten Beistand leisten. Ungeprüfte oder sogenannte Afterhebammen, welche sich mit diesem Geschäfte abgeben, ohne dazu befugt zu seyn, dürfen nicht geduldet werden, und der Richter hat jede solche etwa vorkommende Afterhebamme dem Amte anzuzeigen.

Hecheln. Hecheln, Flachsbrechen, Strohschneiden, Dreschen, oder sonstige dergleichen Verrichtungen dürfen bei der Nacht entweder gar nicht, oder doch nicht bei offenem Lichte vorgenommen werden. Sieh: Feuer.

Heitzung. Sieh: Bau.

Hemmschuh. Sieh: Radschuh.

Heu. Heu, Stroh, Holz, und sonstige solche leicht brennbare Gegenstände dürfen neben Rauchfängen und Feuerstätten nicht aufbewahrt werden. Sieh: Feuer.

Hexenfeuer. Die sogenannten Hexenfeuer, welche am Vorabende des ersten Maitages in der abergläubigen Meinung im Freien angemacht werden wollen, um durch selbe die Hexen zu vertreiben, sind wegen des damit verbundenen Aberglaubens, so wie auch wegen der Feuersgefahr

streng verboten. Der Richter darf also derlei Herenfeuer unter eigener Verantwortung nicht dulden. Sieh: Aberglaube — Feuer — Feuergefährliche Handlungen.

Hirschelspiel. Sieh: Verbotene Spiele.

Hörner. Sieh: Aas.

Holz. Holz, Heu, Stroh, oder sonstige solche leicht brennbare Gegenstände dürfen neben Rauchfängen und Feuerstätten nicht aufbewahrt werden. Sieh: Feuer.

Holzlagen. Sieh: Bau.

Holzspäne. Die Hauswirthe auf dem Lande dürfen ihrem Hausgesinde und anderen Arbeitern nicht gestatten, mit brennenden Holzspänen im Hause herumzugehen.

Handwerksleute, welche in Holz arbeiten (Tischler, Wagner, Binder u. dgl.), dürfen die Holzspäne nicht in den Werkstätten liegen lassen, sondern haben selbe von Tag zu Tag auf einen feuersicheren Ort zu bringen. Sieh: Feuer.

Hunde. Auf dem Lande ist nur jenen Gewerbsleuten, welche Hunde gebrauchen, und die ihnen wirklich nöthig sind, den Bauern aber höchstens nur ein Hund, welcher anzuhängen ist, zu halten gestattet. Auf die Uibertretung dieser Vorschrift ist eine Strafe von 3 fl. festgesetzt, und die Dorfrichter sind für deren scharfe Uiberwachung streng verantwortlich. Es thut hier eine strenge Pflichterfüllung des Richters wahrlich Noth, weil das Halten mehrerer Hunde bei Bauern, und ihr freies Herumlaufen im ganzen Dorfe, wo man selten einen Hund nach der gesetzlichen Vorschrift angehängt findet, ein großer Uibelstand ist, der sowohl Reisenden zu Fuß als zu Wagen gefährlich ist. Die Fußgänger werden von den in Dörfern haufenweise frei herumlaufenden Hunden, welche öfters auch sehr bösartig sind, heftig angefallen, manchmal selbst wirklich gebissen, oder doch geängstiget. Den Fahrenden aber springen die Hunde mit heftigem Gebell vor den Pferden her, beunruhigen diese, und da manche Pferde das nicht leiden können, so ist die Gefahr vorhanden, daß sie scheu werden, und daß den Fahrenden dadurch ein großes Unglück zustoßt.

Unnütze Hunde sind zu tödten, und hierüber ist nachdrucksamst zu wachen. Dasselbe ist bei allen Hunden der Fall, welche entweder wirklich keinen Herrn haben, oder ohne Halsband, dem Zeichen, daß der Hund Jemandem gehört, herumlaufen.

Bauernhunde insbesondere, wenn sie zuweilen von der Kette losgelassen werden, müssen einen Klöppel von Holz am Halse hängen haben, widrigens sie von den Jägern auf den Feldern erschossen werden können. Sieh: Hundswuth.

Hundswuth. Die Hunde unterliegen einer in ihren Folgen für die Menschen fürchterlichen Krankheit, weil sie als die zahmsten und treuesten Hausthiere in enger Berührung und Gemeinschaft mit den Menschen gehalten werden. Diese Krankheit ist die Hundswuth. Sie theilt sich durch den Biß, Geifer und durch die Berührung aller davon besudelten Gegenstände den Menschen, und auch anderen Hausthieren, selbst dem Geflügelvieh mit.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen durch die Hundswuth ist also vor allem nöthig zu wissen, was zu thun, und wie sich zu verhalten ist, um sowohl das Entstehen der Hundswuth zu verhüten, als auch bei dem Ausbruche derselben weiteren Unglücksfällen zu begegnen.

Die landesväterliche, für das Wohl aller Unterthanen besorgte Regierung hat hierüber einen eigenen Unterricht herausgegeben, welcher folgender ist.

Unterricht, um sowohl das Entstehen der Hundswuth zu verhüten, als auch bei dem Ausbruche derselben weitern Unglücksfällen zu begegnen.

§. 1.

Mehrere in kurzer Zeit vorgekommene Unglücksfälle durch den tollen Hundbiß machen die wiederholte Bekanntmachung jener Vorsichtsmaaßregeln dringend nothwendig, durch deren genaue Befolgung dem Ausbruche der Wuth an Hunden und andern Thieren vorgebeugt, und auf den Fall, daß sie dennoch ausbricht, weitere Beschädigungen der Menschen und Thiere verhütet, die etwa Gebissenen vor dem Ausbruche der Hundswuth verwahrt, und die weitere Ausbreitung dieses Übels verhindert werden kann.

§. 2.

Um das Entstehen der Wuth bei den Hunden so viel möglich gleich ursprünglich zu verhüten, muß das erste Augenmerk auf die Verminderung der Anzahl der unnöthigen Hunde gerichtet seyn, dem zu Folge wird Jedermann erinnert, die unnöthigen Hunde selbst abzuschaffen.

Fremde herrenlose Hunde, wenn sie in eine Ortschaft kommen, sind sogleich von dem Wasenmeister abzufangen, und wenn sie nicht ganz gesund scheinen, sogleich, gesunde aber erst nach drei Tagen, wenn sich binnen dieser Zeit der Eigenthümer nicht meldet, zu tödten.

Beißende und zornige Hunde, wenn sie anders in einer Haushaltung nothwendig sind, müssen an Ketten gelegt und gut verwahrt werden, damit Niemand beschädigt werden könne. Die Vernachläßigung dieser Vorsicht wird als eine schwere Polizeiübertretung nach dem §. 145 des Strafgesetzes zweiten Theils geahndet.

§. 3.

In Hinsicht der Wartung und Pflege der Hunde, um das Tollwerden derselben zu verhindern, sind folgende Vorsichtsregeln zu beobachten: Vor Allem sorge man zu ihrem Unterhalte für hinlängliche, reinliche und unverdorbene Nahrungsmittel, damit sie nicht durch den Hunger gezwungen werden, Koth und andern Unrath zu verschlingen, sie dürfen daher niemals, besonders im Sommer, faules und stinkendes Blut, Fleisch, Fett, oder sonstiges dergleichen Futter zur Nahrung bekommen.

Ebenso lasse man einen Hund nie Durst leiden, und gebe ihm so viel möglich frisches und reines Wasser, keine Seifenbrühe oder anderes Spülicht. Das Brod, womit sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken oder schimmlicht seyn. Sehr gut für die Hunde ist es aber, wenn selbes jedesmal etwas weniges gesalzen wird. Alle hitzigen, gewürzten, scharfen oder heißen Speisen und Getränke sind ihnen schädlich, hingegen abwechselnd Knochen, die sie zermalmen können, für sie eine nothwendige Nahrung. Immer müssen die Hunde reinlich gehalten, fleißig gekämmt, gestriegelt, gewaschen, und die zottigen wenigstens zweimal des Jahres geschoren werden; den Sommer über soll man sie öfters im Wasser schwimmen lassen. Ihre Ställe müssen öfters ausgeputzt und mit frischem Stroh versehen werden. Im Winter sollen die Hunde in warmen und mit Stroh gut versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe wohl verwahrt werden, und immer mit reinem Wasser wohl versehen seyn, worauf vorzüglich bei strenger Kälte fleißig zu sehen ist, indem ihnen da das Trinkwasser sehr oft gefriert. Sehr schädlich ist es, wenn die Hunde lange Zeit unter einem heißen Ofen, oder an dem Feuer mit dem ganzen Körper, oder nur mit dem Kopfe liegen. Im Sommer müssen die Hunde immer reines frisches Wasser im Überfluße zu saufen haben. Sie sollen in dieser Zeit weder durch Jagen, Hetzen, oder andere starke Bewegungen lange erhitzt, noch anhaltend den heißen Strahlen der Sonne ausgesetzt werden, und wäre es doch geschehen, so muß man dafür sorgen, daß sie, wenn

sie sich etwas abgekühlt haben, hinlänglich zu saufen bekommen. Weder bei starker Hitze, noch bei heftiger Kälte darf ein Hund zum Zorne gereitzt, noch weniger hernach vom Saufen abgehalten werden; liegt ein Hund an der Kette, so ist dieses um so nöthiger, weil er sich ohnehin hier in einer Art von Zwangszustand befindet, der ihn unwillig macht.

§. 4.

Bemerkt man an einem Hunde auch nur die vermuthlichen Zeichen der herannahenden Wuth, so muß die Anzeige hievon sogleich dem Ortsvorsteher, und das um so mehr erstattet werden, als sonst der Eigenthümer des Hundes sich nach dem §. 141 des Strafgesetzes zweiten Theils einer schweren Polizeiübertretung schuldig macht, und für den durch seinen Hund veranlaßten Schaden verantwortlich bleibt.

Die Arzneiverständigen unterscheiden zwar mehrere Arten der Hundswuth; allein um ein allgemein treffendes Bild dieses fürchterlichen Uibels aufzustellen, reicht es hin, vorzüglich drei Grade mit ihren hervorstechenden Zufällen zu unterscheiden.

§. 5.

Im ersten Grade gibt der Hund die Gegenwart der Wuth durch ein stilles, mürrisches Betragen zu erkennen, wobei er träge ist, nicht mehr wie sonst auf den Ruf seines Herrn hört, nicht mit dem Schweife wedelt, das Licht scheuet, und sich in Winkel verkriecht. Er bellt nicht, sondern knurrt mehr, seine Augen sind trübe, er läßt den Schweif und die Ohren schlaff hängen, frißt nicht mehr mit der gewöhnlichen Lust, läuft mit aufgesperrtem Rachen umher, schnappt nach Luft, sucht kühle Oerter, und wirft sich oft gern ins Wasser, um sich abzukühlen. In diesem Zustande beißt er nur dann, wenn er gereitzt wird, aber sein Biß ist dessen ungeachtet gefährlich. Man heißt diesen Grad auch die stille Wuth.

§. 6.

Der zweite Grad zeigt die Krankheit schon mehr entwickelt. Der Hund ist zu dieser Zeit schon völlig verstopft, er hat Hitze, und wenn ja der Darmkoth abgeht, so ist derselbe hart, und wird mit großem Zwange ausgelêert. Die Nase ist trocken und warm, die Augen sind trübe, roth schielend, und sehen aus wie gebrochen. Der Hund bellt selten, und nur mit heiserer Stimme, lauft zuweilen im Kreise herum, und beißt nach seinem eigenen Schweife. Er ist gegen seinen Herrn schon gleichgiltig, und nur zuweilen kehrt noch ein heller Augenblick des Bewußtseyns zurück, in demselben schmiegt er sich wieder an seinen Herrn, und gewöhnlich ist dieß der höchst gefährliche Zeitpunkt der giftigsten Verletzung für denselben. Kurz nachher fällt er wieder in seine Bewußtlosigkeit zurück, und verkriecht sich sogar auf den Zuruf seines Herrn. Er schläft itzt nicht mehr, schlummert bloß mit offenen Augen, und erschrickt während seines Schlafwachens sehr oft. Er lauft Fliegen und Schmetterlingen nach, beißt nach ihnen, und fallt zahme Hühner und anderes Geflügel an. Er leckt sich öfters das Maul, klatscht mit der Zunge, verzerrt die Oberlippe, es lauft ihm dünnes Wasser aus dem Munde, er schielt oft nach den Flanken, winselt laut, bezeigt sich gegen andere Hunde heimtückisch freundlich, scherzt mit ihnen, und fallt sie dann plötzlich mit Beißen an. Zuletzt ist ihm sein Herr ganz fremd, und er achtet gar nicht mehr auf ihn.

§. 7.

Der dritte Grad ist noch furchtbarer, und er zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

Der Hund wird immer schüchterner und unruhiger, sein Auge starrt jetzt wild, die Gegend der Backen und um die Augen schwillt etwas auf, die Zunge ist roth, entzündet, oder bleifärbig, sie zittert zuweilen, hängt zum Munde heraus, der nun beständig geöffnet ist. Im Gehen hängt er den Kopf zur Erde, er wankt auf den Füßen, fällt während des Laufens oft plötzlich zusammen, rafft sich aber bald wieder auf. Er bellt nicht mehr, sondern murrt nur zuweilen, er hat das Gehör verloren, und es ist daher aller Zuruf vergebens, oder wenn er doch noch einigermaßen hört, so dreht er bei einem Laut, der ihn betrifft, bloß den Kopf etwas auf die Seite, ohne eine größere Theilnahme zu bezeigen. Das Wasser und alles Nasse und Glänzende überhaupt flieht er. Doch, obschon in dieser Periode die meisten Hunde gar nicht mehr saufen, so haben doch andere in derselben keinen Abschen vor dem Wasser und stürzen sich hastig darüber her. Jetzt legt sich der Hund auch gar nicht mehr nieder, sondern er schleicht mit schielenden Seitenblicken und mit einem zwischen die Beine gezogenen Schweife beständig umher. Er wird von Stunde zu Stunde magerer und dünner. Endlich zeichnet sich diese letzte Periode auf eine mannigfaltige Art aus, und zwar beinahe bei jedem Hunde anders; denn bald geht sie mit den schrecklichsten auffallenden Zufällen, bald aber ganz ruhig vor sich, bis der Tod erfolgt.

Bei einem jeden aber ist die Zunge bleifärbig und hängt aus dem Munde heraus; der Schaum läuft häufiger aus dem Munde und die Thränen aus den Augen, die Haare sträuben sich wie die Borsten empor, alle Hunde fliehen vor ihm, er wird allmählig matter, läuft langsamer und taumelnd, und wird zuletzt von Zuckungen befallen. Nicht immer erlebt ein wüthender Hund diese Periode, sondern er stirbt oft schon früher, nicht selten schon an der stillen Wuth allein, und dann ist das Übel durchaus weniger bemerkbar. Außerdem aber erfolgt der Tod unter den heftigsten Schmerzen mit einem dumpfen Wimmern, oder mit Geheul und Zuckungen, indem er noch zuletzt nach allen Seiten um sich beißt.

§. 8.

Sobald der Ortsvorsteher die Anzeige von einem wüthenden Hunde erhält, so hat derselbe sogleich die Erhebung zu pflegen, ob nicht ein Mensch oder ein anderes Thier von demselben beschädigt worden sei, so wie die Verfügung zu treffen, daß ein solcher Hund, selbst wenn er nur der anfangenden Wuth verdächtig ist, in seiner, oder eines seiner Amtsgehilfen Gegenwart zur Verhütung weiterer Unglücksfälle von dem Wasenmeister todt geschlagen, und sohin, ohne ihn zu öffnen, sammt der Haut an einem abgelegenen Orte 4 bis 5 Schuh tief, mit ungelöschtem Kalk bestreut, verscharrt, und vor dem Wiederausgraben durch andere Thiere, als Schweine u. s. w., durch darauf gesteckte Dornsträuche gesichert werde. Beim Tödten und Verscharren selbst ist sich in Acht zu nehmen, daß man vom Blute oder Geifer des Hundes nicht bespritzt, oder sonst damit besudelt werde. Alles, was solche Hunde vor ihrem Tode mit dem Geifer beschmutzten oder berührten, als vorzüglich der Stall, die Streue, die Geschirre, Ketten u. s. w., muß verbrannt, das Eisenwerk hingegen ausgeglüht werden, wobei aber nichts mit bloßen Händen, sondern Alles nur mit Haken und Zangen angefaßt werden darf. Wenn ein wüthender Hund, oder was immer für ein anderes wüthendes Thier von einem andern Orte kommt, so muß dasselbe auf der Stelle getödtet werden, zugleich ist, so viel möglich, genaue Erkundigung einzuziehen, woher der Hund oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer davon gewesen, und ob von demselben nicht etwa ein Mensch, oder einiges Vieh im oder außer dem Orte angefallen worden sei. Nicht minder muß der Ortsvorsteher sogleich den benachbarten Ortschaften die Nachricht mit Angabe der Gattung, Größe, Farbe und anderer auffallender Merkmale des Hundes oder andern mit der Wuth befallenen Thieres

geben, damit man überall die nothwendige Nachforschung zu halten, und allem weitern Unglücke vorzukommen im Stande sei.

§. 9.

Ist ein Hund, oder ein anderes nützliches Hausthier von einem wüthenden Hunde, oder einem andern wüthenden Thiere gebissen, oder sonst mit dessen Geifer, Blut u. s. w. besudelt worden, so hat der Eigenthümer desselben unter schwerer Verantwortung es sogleich dem Ortsvorsteher anzuzeigen, welcher dafür zu sorgen hat, daß der gebissene oder besudelte Hund sogleich getödtet, und wie oben gesagt worden, verscharrt werde, andere gebissene oder besudelte nützliche Hausthiere aber unter die Aufsicht eines Kunstverständigen gestellt werden.

Weil aber das zahme Vieh aller Gattung von einem andern wüthenden Thiere gebissen werden kann, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß, so soll derselbe stets auf die Kennzeichen der herannahenden Wuth aufmerksam seyn, und sobald ihm sein Vieh in dieser Hinsicht verdächtig wird, dasselbe sogleich von dem andern Vieh absondern, und bei voller Uiberzeugung des Uibels unter sonst zu gewärtigender Ahndung nach dem §. 141 des Strafgesetzbuches zweiten Theils, die unverweilte Anzeige an den Ortsvorsteher machen.

Die Kennzeichen der herannahenden Wuth bei andern Thieren bestehen hauptsächlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen, noch saufen, und endlich das Wasser und alles Flüssige sichtbar verabscheuen. Dies Letztere ist das Hauptmerkmal, und laßt an dem Daseyn der Wuth kaum mehr zweifeln. Kommt aber das Uibel endlich zum völligen Ausbruch, so stellen sich auch die meisten jener Kennzeichen ein, die zuvor in dem §. 5, 6 und 7 bei der Beschreibung eines wüthenden Hundes gegeben wurden, und alsdann ist für Menschen und Thiere die nämliche Gefahr der Ansteckung bei allen Thieren wie bei den Hunden vorhanden. Wer das Fleisch, was immer für eines von einem wüthenden Thiere gebissenen Viehes, wenn gleich bei demselben die Wuth noch nicht ausgebrochen ist, andern Menschen oder anderm Viehe zum Genuße gibt, an der Wuth gefallenes oder todtgeschlagenes Vieh ausschrotet, ausgräbt u. dgl., macht sich nach dem §. 155 des Strafgesetzbuches zweiten Theils einer schweren Polizeiübertretung schuldig.

Wenn aber bei einem solchen Thiere die Wuth selbst dennoch wirklich ausbrechen sollte, so hat der Ortsvorsteher Alles, was in Rücksicht auf Tödtung, Verscharrung, Tilgung der mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Dinge im §. 8 angeordnet ist, vornehmen zu lassen.

§. 10.

Auf den unglücklichen Fall, daß ein Mensch von einem mit der Wuth befallenen Hunde oder andern Thiere gebissen, aufgeritzt, gestreift, oder auch nur begeifert worden wäre, ist sogleich ein Arzt oder Wundarzt zur Hilfe herbeizurufen, da von der ersten schnellen Hilfe in diesem Augenblicke das künftige Schicksal, das Leben oder der Tod des Beschädigten abhängt, und die besten Mittel, wenn sie später angewendet werden, immer nur unsicher und sehr oft fruchtlos sind. Alles Gewand oder die mit dem Geifer des wüthenden Thieres befleckten Kleidungsstücke des Gebissenen müssen unverzüglich abgenommen und wohl verwahrt, bis daß sie durch Feuer vertilgt werden können, bei Seite geschafft werden. Die ärztliche Aufsicht und Behandlung eines solchen Verunglückten hat wenigstens durch acht Wochen zu dauern.

§. 11.

Ist bei einem gebissenen Menschen die wahre Hundswuth mit Wasserschen vollkommen ausgebrochen, so bleibt zwar wenig oder gar keine Hoffnung zur Rettung des Unglücklichen übrig;

allein man muß ihn, jedoch unter der gehörigen Vorsicht, daß Niemand von ihm beschädigt werde, oder sonst dabei Schaden leide, immer mit Schonung und Menschenliebe behandeln, und die Vorschriften des Arztes genau beobachten; bei der Hilfe, die man ihm leistet, aber sich wohl in Acht nehmen, daß man die unmittelbare Berührung des Geifers und aller mit demselben befleckten Sachen, sollte derselbe daran auch schon ganz vertrocknet seyn, vermeide. Denn Beispiele haben gelehrt, daß dieses Wuthgift durch die Länge der Zeit seine Wirksamkeit nicht verliere, sondern wenn dasselbe durch Befeuchtung wieder erweicht wird, die Wuth mitzutheilen noch immer vermögend sei.

Nach dem Ableben eines solchen verunglückten Menschen muß der Leichnam so bald wie möglich recht tief begraben und mit ungelöschtem Kalk bestreuet werden.

Alles, was der Speichel des Kranken berührt hat, seine Kleider, die Geschirre, woraus er gegessen oder getrunken hat, alles, was er in den Mund gebracht, oder sonst mit seinem Geifer, Blute, Schweiße u. s. w. besudelt hat, als z. B. die Betten, das Leinenzeug, die Eßlöffel, Klystierröhren u. dgl. müssen sorgfältig verbrannt werden, selbst die Instrumente, womit die Bißwunden erweitert, eingeschnitten, oder sonst behandelt wurden, müssen ausgeglüht oder sonst durchs Feuer vertilgt werden. Die Stube, wo er gewohnt hat, muß am Fußboden abgehobelt oder mit scharfer Lauge gescheuert, die Wände mit frischem Kalk übertüncht, und dort, wo er etwa hinspuckte, der Mörtel herabgeschlagen, und frisch angeworfen werden. Bei diesem ganzen Reinigungsverfahren muß jedoch die unmittelbare Berührung des Geifers und aller mit demselben befleckten Sachen, sollte derselbe auch daran schon ganz vertrocknet seyn, vermieden werden.

Die Angehörigen eines solchen Unglücklichen haben daher nach dem Ableben desselben die Geräthe des Verstorbenen gewissenhaft anzugeben, als sonst die dawider Handelnden sich nach den §§. 148 und 149 des St. G. B. zweiten Theils einer schweren Polizeiübertretung schuldig machen.

§. 12.

Die Ortsvorsteher haben über die genaueste Vollziehung dieser Vorschriften zu wachen, alles in Rücksicht auf die Hundswuth sich Ereignende, alles dagegen von ihnen und Andern Verfügte, jede Vernachlässigung dieser Vorschriften oder dagegen laufende Handlung dem Amte zur Amtshandlung anzuzeigen, widrigenfalls sie sich selbst der hierin vorkommenden schweren Polizeiübertretungen schuldig machen würden.

Diesen Unterricht hat der Dorfrichter im Anfange eines jeden Jahres an einem von dem Amte dazu zu bestimmenden Tage seinen Gemeindgliedern vorzulesen, und daß dies geschehen ist, sich bei dem Amte auszuweisen.

Bei wuthverdächtigen Hunden ist auch sehr viel daran gelegen, darüber volle Gewißheit zu haben, ob dieselben wirklich wüthend sind oder nicht? und wenn sie bereits getödtet worden sind, ob sie wirklich wüthend waren oder nicht?

Um zu dieser Gewißheit zu gelangen, ist Folgendes zu beobachten:

1. Hunde, welche der Wuth verdächtig sind, sollen, wenn sie weder Menschen noch Thiere verletzt haben, schlennigst getödtet und, ohne sie zu öffnen, auf die vorgeschriebene Art verscharrt werden.
2. Hat dagegen ein der Wuth verdächtiger Hund einen Menschen oder ein Nutzthier beschädigt, so darf derselbe nicht sogleich getödtet, sondern er muß, wenn man seiner ohne Gefahr habhaft werden kann, wo möglich eingefangen, an einem sichern, wohlverwahrten Orte sorgfältig

eingesperrt, an eine Kette gelegt, und unter genauer Handhabung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden.

3. Die Vertilgung eines solchen Hundes hat erst dann einzutreten, wenn sich die bestimmten Merkmale der Wuth äußern. Bei dem Tödten und Verscharren desselben so wie hinsichtlich der Vernichtung oder Reinigung der von seinem Geifer besudelten Gegenstände, muß sich jedoch zur Verhütung weiterer Unglücksfälle genau nach den bestehenden Vorschriften benommen werden.
4. Die von einem wuthverdächtigen Hunde beschädigten Menschen und Thiere sind übrigens in so lange, als der Beweis, daß der Hund nicht wüthend war, nicht vollkommen beruhigend hergestellt ist, nach der bisher vorgeschriebenen Art ärztlich zu behandeln. Sieh: Viehseuche.

Jagden. Zu Jagden dürfen schulfähige Kinder als Treiber nicht beigestellt werden.

Impfung. Die Impfung der Kinder mit Kuhpocken, als das Mittel gegen die so gefährlichen, ansteckenden, die Menschen im Gesichte verunstaltenden Blattern, welche manchmal auch die Blindheit, und häufig den Tod zur Folge haben, kann dem Landvolke nicht genug empfohlen und ans Herz gelegt werden. Der Dorfrichter hat bei der Impfung persönlich zu erscheinen, und jedesmal das Tagebuch des Arztes über die vollbrachten Impfungen mit zu unterfertigen.

Invaliden. Invaliden dürfen nicht betteln, sie dürfen auch nicht im Lande herumziehen, weil ein solches Herumziehen derselben eigentlich keinen andern Zweck hat als das Betteln. Solche herumziehende Invaliden sind als Vagabunden anzuhalten, und zu behandeln, und es ist hiebei zu merken, daß die Patental- und Reservationsurkunden der Invaliden durchaus nicht die Stelle von Pässen vertreten, und für diese als giltig angenommen werden können. Auch dürfen die Invaliden nicht die Unterthanen zu allerlei Beschwerden aneifern und verführen, ihnen keine gefährlichen Rathschläge gegen die Verfügungen der Obrigkeit und der landesfürstlichen Behörden geben, und ihnen unter schwerer Strafe keine Bittschriften verfassen. Sieh: Gehorsam — Geldkollekten — Singvögel — Soldaten — Vagabunden — Winkelschreiber.

Johannisfeuer. Die sogenannten Johannisfeuer sind wegen des damit verbundenen Aberglaubens und der Feuersgefahr streng verboten, und dürfen also nicht geduldet werden. Sieh: Aberglaube — Feuer — Feuergefährliche Handlungen.

Irrsinnige. Sieh: Geisteskranke — Sinnenverwirrung.

Kalköfen. Sieh: Bau.

Kapellen. Kapellen, Kreuze, oder Martersäulen dürfen ohne obrigkeitliche Bewilligung an den Wegen nicht aufgestellt werden.

Kegelbahn (Kegelstatt). Die Kegelbahnen müssen zur Verhütung jeder Beschädigung der Kinder, welche sich dabei zum Zusehen versammeln und anstellen, entweder mit mehreren auf einander gestellten Seitenbrettern, oder aber mit Flechtwerk, in ihrer ganzen Länge und in gehöriger Höhe eingeschlossen seyn, damit die Kugel beim Hinausscheiben Niemanden treffen und beschädigen könne, und für die zurückgehende Kugel ist eine eigene Laufbahn zu errichten.

Das Ausspielen von allerhand Sachen auf den Kegelbahnen ist verboten.

Kegelspiel. Das Kegelspiel darf an Sonn- und Feiertagen nicht vor Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes anfangen.

Den Handwerksgesellen und Dienstboten ist das Kegelspiel allein, und sonst kein anderes erlaubt, jedoch nicht um Geld, sondern höchstens um den Trunk oder die sogenannte Zeche. Auch anderen Leuten ist das Kegelspiel um hohes Geld verboten, widrigens der Wirth hierwegen zur Verantwortung zu ziehen ist.

Beim Kegelspiel dürfen schulfähige und schulpflichtige Kinder während der Schulzeit zum Kegelaufsetzen unter empfindlicher Strafe nicht verwendet werden. Sieh: Dienstboten — Feiertage — Handwerksburschen — Verbotene Spiele.

Kehrbesen. Sieh: Rauchfänge.

Keller. Sieh: Bau.

Kellerlöcher. Kellerlöcher und Fallthüren sind wohl zu verwahren, damit kein Unglück geschehe, Niemand hineinfalle und sich beschädige.

Kinder *). Kinder sind von den Gesetzen des Landes in besonderen Schutz genommen, weil sie sich nicht selbst vertreten können, und in allem und jedem von ihren Eltern, Vormündern, oder wer sie sonst in die Pflege übernommen hat, abhängen. Auch kommt gar sehr viel darauf an, wie die Kinder gehalten und erzogen werden, denn die Kinder werden große erwachsene Leute, aus ihnen wird das Volk des Landes, sie werden Wirthe und Insassen der Gemeinde. Wie die Kinder in ihrer Jugend zu reden und zu handeln gelernt haben, das üben sie dann als erwachsene Leute, und wenn ihr Betragen nicht brav ist, so schaden sie dem Nächsten, schaden der Gemeinde, und verkürzen das öffentliche allgemeine Wohl. Wer die Pflicht auf sich hat, über Kinder Aufsicht und Pflege zu halten, seien es Eltern, Vormünder, oder wer sonst immer, und diese Pflicht vernachlässiget, macht sich einer Strafe schuldig. Geschieht aber einem Kinde etwas, und die Verunglückung wird verheimlicht, so ist Schuld und Strafe größer, weil durch die verabsäumte Hilfe das Uibel vielleicht unheilbar geworden ist, was bei sogleicher Anzeige und Hilfleistung hätte vermieden werden können. Der Strafe unterliegen ferner auch alle Mißhandlungen der Kinder bei häuslicher Zucht, oder in der Schule, oder an Lehrjungen.

Um der Gesundheit der Kinder nicht Nachtheil zuzufügen, sind dieselben nicht zu frühzeitig durch Arbeit übermäßig anzustrengen, was insbesondere auch in den Fabriken nicht geschehen soll.

Kinder nach vorherigem Einschmieren mit Schweinfett und allerlei Salben in warme Backöfen in der Absicht zu schieben, um sie von der Krätze zu heilen, was eben so albern als schädlich ist, ist unter strenger Strafe verboten.

Das Anhängen der Kinder an Wägen, namentlich an vorüberfahrende Kutschen, wodurch sie sehr leicht beschädiget werden können; das lebensgefährliche Spielen am Wasser und auf Straßen, besonders bei der Dämmerung und zur Nachtzeit, das Prozessiongehen und das Herumgehen der Kinder in Dreikönigs- und Nikolai-Kleidern ist untersagt, und darf nicht gelitten werden.

Zur Vermeidung des Erstickens von kleinen Kindern in Betten, ist das weibliche Geschlecht auf die Gefahr, so wie auf eine vorsichtige Wartung der Kinder aufmerksam zu machen, und es sind Kinder unter 5 Jahren nicht mit in das Bett zu nehmen, sondern in abgesonderten Kinderbettstatteln schlafen zu lassen.

Der Absud von Mohnköpfen, entweder als Heilmittel, oder um die Kinder einzuschläfern, darf denselben nicht gegeben werden, weil er der Gesundheit schädlich ist.

Bei Pferden sind Kinder nach einem ausdrücklichen gesetzlichen Verbote nicht zu verwenden, weil sie weder die nöthige Kraft noch Erfahrung, Vorsicht, und Gewandtheit zur Behandlung derselben besitzen, daher häufig Beschädigungen an Körper oder am Leben unterliegen.

Das Baden an gefährlichen Orten darf den Kindern nicht geduldet werden, weil es verboten ist.

---

*) Sieh: Obentraut's alphabetisches Handbuch der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf praktische Polizei und Landeskultur.

Die Kinder, so lange sie schulfähig sind, nämlich von 6 bis 12 Jahren, müssen fleißig in die Schule geschickt, und dürfen während der Schulzeit nicht zum Viehhüten u. dgl. verwendet werden. Nach dem 12. bis zum 18. Jahre müssen sie fleißig dem Wiederholungsunterrichte beiwohnen.

Den Schulkindern ist der nächtliche Besuch der Tanzmusiken durchaus nicht zu gestatten, was streng verboten ist. Die Kinder, welche da gefunden werden, sind sogleich abzuschaffen, und zu warnen, daß sie bei nochmaliger Betretung sodann in der Schule eine Züchtigung erhalten. Die Eltern aber, welche solchen Unfug begünstigen, sind anzuzeigen.

Mit Hausirern dürfen Kinder nicht herumziehen, und eben so wenig mit Leierkästen.

Betteln dürfen die Kinder nicht, was streng verboten, und ihnen durchaus nicht zu dulden ist, weil die Folgen davon sehr nachtheilig sind. Die Kinder, welche betteln, gewöhnen das Nichtsthun, bekommen Hang zum Müßiggange, versäumen die Zeit zur Erlernung nützlicher Beschäftigungen, wachsen so im Müßiggang und Unkenntniß heran, wollen dann als erwachsene Leute nicht arbeiten, verlegen sich auf das Stehlen, und werden der Gemeinsicherheit schädlich und gefährlich. Kinder, welche betteln, sind zu dem vorgeschriebenen ämtlichen Verfahren gegen sie dem Amte anzuzeigen. Sind sie unter 14 Jahren, so sind die Eltern strafbar.

Es ist für die Sittlichkeit der Kinder von großem Nachtheile, wenn sie bei der Paarung der Hausnutzthiere zugegen gelassen werden. Sie sind daher hievon nach ausdrücklichen Vorschriften zu entfernen, und dem Richter insbesondere liegt es ob, darüber zu wachen, daß diese Vorschriften streng beobachtet, und ein solcher für die guten Sitten der Kinder nachtheilige Unfug nicht gelitten werde. Sieh: Baden — Beeren — Brunnen — Feuerlöschordnung — Feuerwerk — Hausiren — Jagd — Kegelbahn — Kegelspiel — Schleifen — Schwämme — Singvögel — Strickweiden.

Kirchweih. Die Kirchweih ist allgemein am dritten Sonntage im Oktober abzuhalten, und darf nirgends zu einer anderen Zeit gehalten werden. Der an manchen Orten übliche Mißbrauch, am Kirchweihfeste abgeschälte glatt gemachte Fichtenbäume aufzustellen, an dem Gipfel derselben verschiedene Kleidungsstoffe, Bänder und andere Gegenstände anzuhängen, und selbe als Belohnung demjenigen zuzuerkennen, welcher sie durch Hinanklettern erreicht, ist unter Strafe von 5 Reichsthalern, oder nach Beschaffenheit der Umstände auch unter angemessener körperlicher Strafe auf das Strengste verboten. Sieh: Maibäume — Schießen.

Klauenseuche. Sieh: Viehseuche.

Knallfidibus. Sieh: Knallkugeln.

Knallkugeln. Der Verkauf von Knallkugeln und Knallfidibus ist unter Strafe von 10 Reichsthalern verboten.

Der Richter hat dieses Verbot um so strenger zu überwachen, als nicht nur die Knaben und jungen Burschen mit den Knallkugeln und Knallfidibusen gerne spielen, und selbst auch Feuer anrichten können, sondern als auch in den Wirthshäusern damit alberne muthwillige Späße und ausgelassene Bübereien getrieben zu werden pflegen, um Andere unvermuthet zu erschrecken, welche dadurch an ihrer Gesundheit Schaden leiden können.

Kohlen. Mit Kohlen kann leicht eine Feuersbrunst angerichtet werden, und im Kohlendampf können Menschen leicht ersticken und um's Leben kommen. Mit Kohlen muß man daher vorsichtig umgehen, und sie dürfen niemals in verschlossene Stuben gebracht werden. Wer Eines oder das Andere nicht beobachtet, ist strafbar, und der Richter hat ihn dem Amte anzuzeigen. Sieh: Scheintod.

Komödianten. Komödianten dürfen in einem Orte nur dann Komödie spielen, wenn sie von dem Amte dazu die Bewilligung haben. Sie dürfen aber keine lebensgefährlichen Künste

machen, welche verboten sind. Ohne vorherige ämtliche Bewilligung darf also der Richter keine Komödianten im Dorfe spielen lassen, und auch bei einer solchen Bewilligung darf ihnen nicht gestattet werden, lebensgefährliche Kunststücke aufzuführen.

Kontribuzionsgelder. Sieh: Steuergelder.

Kontribuzionsgetreidfond. Sieh: Steuergetreidfond.

Kranke. Der Dorfrichter hat darauf zu sehen, daß Kranke bei Zeiten die nöthige ärztliche Hilfe suchen und herbeiholen lassen, und sich nicht der gefährlichen Behandlung von Kurpfuschern und Quacksalbern anvertrauen. Sieh: Epidemie — Geräthschaften nach Kranken — Kurpfuscher — Sinnenverwirrung.

Krankes Vieh. Krankes Vieh, welches die Unterthanen noch dadurch zu benützen glauben, wenn sie es schlachten, ist zu schlachten verboten; denn wenn das Vieh krank war, und die Menschen das Fleisch davon essen, so kann es nicht anders seyn, als daß sie selbst auch krank werden, und manchmal selbst auch den Tod davon haben.

Aber es darf ein krankes, so wie auch hochträchtiges Vieh selbst auch an Fleischhauer unter Strafe von 10 Reichsthalern gar nicht verkauft werden.

Bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit darf den zur Untersuchung derselben abgesendeten Aerzten kein krankes Vieh verheimlicht werden, widrigens derjenige, welcher sich eine solche Verheimlichung zu Schulden kommen läßt, der gesetzlichen Strafe unterliegt. Sieh: Fleischbeschau — Viehseuche.

Kreuze. Kreuze, Kapellen oder Martersäulen dürfen ohne obrigkeitliche Bewilligung an den Wegen nicht aufgestellt werden.

Krügelspiel. Sieh: Verbotene Spiele.

Küchen. Sieh: Bau.

Küchenausbrennen. Das Ausbrennen der Küchen, um selbe dadurch vom angesetzten alten Ruß zu reinigen, ist wegen der damit verbundenen Feuersgefahr verboten. Dieses Geschäft der Reinigung der Küchen und Rauchfänge muß ausschließend von Rauchfangkehrern besorgt und vorgenommen werden. Der Richter darf also das feuergefährliche Ausbrennen der Küchen nicht dulden.

Kurpfuscher. Kurpfuscher oder Quacksalber sind solche Leute, welche sich mit der Behandlung kranker Menschen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit befassen, ohne dazu die nöthigen Kenntnisse zu besitzen, und ohne dazu berechtiget zu seyn. Schon daraus, daß die Kurpfuscher die Krankenbehandlung nicht verstehen, wozu eigene und viele nützliche Kenntnisse nothwendig sind, muß es Jedermann einleuchten, wie schlecht ein Kranker bei einem Kurpfuscher aufgehoben ist, und wie es mit seiner Gesundheit immer schlechter, austatt besser werden muß. Darum sind auch die Kurpfuscher für die Gesundheit der Menschen und namentlich des armen Landvolkes, welches zur Ersparung einer unbedeutend höheren Auslage für einen wirklichen Arzt, zum weit größeren und empfindlicheren Schaden an Gesundheit und Leben, sich gerne einem Kurpfuscher anzuvertrauen pflegt, höchst schädlich, und eben deswegen ist auch jeder Kurpfuscher allsogleich zur Kenntniß des Amtes zu bringen. Sieh: Abdecker — Todtenbeschau.

Kutzer. Sieh: Bau.

Labet oder Zwick. Sieh: Verbotene Spiele.

Landstreicher. Sieh: Vagabunden.

Landwege. Die Landwege, d. i. die Verbindungswege zwischen den Ortschaften müssen sich — wie es die Gesetze vorschreiben — stets im guten, vollkommen fahrbaren Stande befinden,

damit die Verbindung von Ort zu Ort sicher und leicht sei, und damit Niemandem ein Unfall oder Unglück zustoße. Die Dorfrichter sind am ersten in der Gelegenheit, einen auf den Landwegen sich ergebenden Uibelstand wahrzunehmen, welcher dem Amte zur Abhilfe sogleich anzuzeigen ist, welches dann diejenigen, denen die Herstellung obliegt, dazu anhalten wird. Sieh: Brückeln — Brücken — Geländer.

Lansquenet. Sieh: Verbotene Spiele.

Laternen. Jeder Hauswirth ist gesetzlich verpflichtet, die nöthigen Laternen für das Haus beizuschaffen, damit das Dienstgesinde sich derselben bediene, wo es zur Vermeidung von Feuersgefahr und Brandunglück mit offenem Lichte zu gehen verboten ist. Wer die Beischaffung der nöthigen Laternen unterläßt, unterliegt einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. Sieh: Dienstboten — Feuer — Warnungszeichen.

Lebzelten. Den Lebzeltern oder Pfefferküchlern ist die Verfertigung und der Verkauf von Heiligenbildern aus Lebzelten, als: Christusbildern, Jesukindeln, Muttergottes- und anderen Heiligenbildern unter Strafe verboten, weil sich das mit der Heiligkeit der Religion nicht verträgt. Sieht der Richter solche Heiligenbilder, so hat er die Anzeige zu machen. Sieh: Feiertage.

Leierkästen. Da gebrechliche und arbeitsunfähige Leute die Bewilligung zum Herumziehen mit Leierkästen nach der gesetzlichen Vorschrift nur für den einheimischen Bezirk erhalten dürfen, so hat der Dorfrichter keine solchen Personen aus fremden Bezirken zu dulden, und sie als Fremde zu behandeln. Kinder aber dürfen mit Leierkästen gar nirgends herumziehen.

Licht. Licht und Feuer ist von allen Hauswirthen und allen ihren Hausleuten sehr sorgfältig in Acht zu nehmen, damit kein Unglück geschehe. Es ist unter Strafe verboten, mit offenem Lichte auf Böden, in Stallungen, Scheuern (Stadeln), Schupfen, Holzgewölbe, Heu- und Strohböden, oder in andere derlei Orte zu gehen, wo feuerfangende Gegenstände aufbewahrt sind. Immer muß aber das Licht in einer guten Laterne wohl verwahrt, und die Glasscheiben dürfen nicht etwa zerbrochen seyn. Sieh: Feuer.

Lichtfänge. Sieh: Bau.

Lichtgänge. Sieh: Rokengänge.

Liederkrämer. Sieh: Bänkelsänger.

Löserdörre. Sieh: Aas — Viehseuche.

Lotto-Dauphin. Sieh: Verbotene Spiele.

Lungenseuche. Sieh: Aas — Viehseuche.

Lungenwurm. Sieh: Viehseuche.

Lustbarkeiten. Sieh: Advent — Feuerwerk — Kirchweih — Normatage — Schlägereien — Schießen — Tanzmusik.

Maaß und **Gewicht.** Es gehört mit unter die Pflichten des Richters, darauf zu sehen, daß Niemand beim Verkaufe sich betrüglich falscher Maaße und Gewichte bediene. Bringt der Richter dergleichen in Erfahrung, oder erhält derselbe hierwegen eine beschwerdsame Anzeige, so hat er solchen betrüglichen Unfug dem Amte anzuzeigen. Sieh: Schnellwaage.

Mageneſſenzen. Mageneſſenzen aus freier Hand zu verkaufen, ohne daß sie ärztlich verschrieben sind, ist bei strenger Ahndung verboten, daher der Richter Niemandem den Verkauf solcher Artikel gestatten darf, sondern den Verkäufer anzuhalten und anzuzeigen hat. Sieh: Arzneien.

Maibäume. Das Aufstellen von Maibäumen bei Kirchweihen, Frohnleichnamsprozessionen

und bei allen übrigen Gelegenheiten ist, als einer guten Waldwirthschaft sehr schädlich, strengstens untersagt. Ein Dorfrichter, welcher selbe gestattet, unterliegt der Strafe von 3 Reichsthalern.

Makkao. Sieh: Verbotene Spiele.

Marionettenspieler. Sieh: Komödianten.

Martersäulen. Martersäulen, Kapellen oder Kreuze dürfen an den Wegen ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht aufgestellt werden.

Masken. Es ist in manchen Gegenden gebräuchlich, daß in den letzten Faschingstagen ganze Gesellschaften von Masken nicht nur im einheimischen Dorfe, in den Häusern, sondern sogar von Dorf zu Dorf herumziehen, und dabei allerlei unanständigen Lärm, Possen und Exzesse machen, und dabei auch selbst die guten Sitten und die Ehrbarkeit verletzen.

Das Herumziehen aller Masken ist streng verboten, darf von dem Richter nicht geduldet werden, und derselbe hat die Exzedenten dem Amte anzuzeigen, damit sie nach dem Gesetze streng bestraft werden, und in Hinkunft solchen unanständigen und oft auch sittenwidrigen Unfug nicht wieder begehen.

Maulweh. Sieh: Viehseuche.

Melissengeist. Mit Melissengeist darf nicht hausirt werden. Sieh: Arzneien.

Milch. Die Milch von kranken Thieren, und zur Zeit einer herrschenden Viehseuche darf nicht genossen werden, weil sie der Gesundheit schädlich ist. Sieh: Viehseuche.

Militär-Monturstücke. Der Ankauf von Militär-Monturstücken (Soldatenkleidern) aus den Händen von Soldaten, ist auf das Strengste untersagt. Der Richter hat solchen für das allerhöchste Aerar schädlichen Unfug dem Amte anzuzeigen. Sieh: Deserteure.

Militär-Urlauber. Die Militärurlauber sind angewiesen, sich in ihren Urlaubsstationen ruhig und ordentlich zu verhalten, und müssen sich bei dem Richter, als dem Stellvertreter der Ortsobrigkeit, melden und mit dem Urlaubszettel ausweisen, nachdem sie den Urlaubspaß bei dem Amte übergeben haben. Der Richter hat über ihr Wohlverhalten zu wachen, im Falle sie sich unruhig betragen, und Exzesse begehen, hat er sie zur Bestrafung dem Amte anzuzeigen.

Erkrankt ein Militärurlauber in der Urlaubsstation, so hat der Richter sogleich zur Vermeidung jeder Verantwortung hievon bei dem Amte die Meldung zu machen, damit derselbe in das nächste Militärspital abtransportirt werde.

Milzbrand. Sieh: Aas — Viehseuche.

Mohnköpfe. Der Absud von Mohnköpfen ist betäubend und giftig, daher es unter strenger Strafe verboten ist, selben Kindern entweder als Arznei oder zum Schlafen einzugeben. Sieh: Kinder.

Molina. Sieh: Verbotene Spiele.

Mord. Wenn eine Mordthat vorfällt, so ist davon allsogleich dem Amte die Anzeige zu machen, und schleunig ein Arzt herbeizuholen. Zugleich ist aber auch in jenem Falle, wenn der tödtlich Verwundete, an welchem die Mordthat begangen worden ist, noch durch Worte oder Zeichen sich verständlich zu machen vermag, von dem Richter mit Zuziehung der Geschwornen und zweier Dorfinsassen derselbe über die zur Entdeckung des Thäters führenden Umstände und Inzichten ohne Verzug einzuvernehmen, und dessen Aussage mit Angabe der beigezogenen Zeugen dem Amte genau anzuzeigen, um dem Gerichte die Untersuchung und Entdeckung des Thäters, welche oft wegen später nicht mehr möglicher Einvernehmung des Ermordeten vereitelt wird, zu erleichtern.

Mühlsteine. Die Mühlsteine, namentlich die sogenannten Laufer, müssen zur Vermeidung

von Unglücken im Falle ihres Zerspringens, mit eisernen oder hölzernen Reifen umgebunden seyn. Hierauf hat der Richter in den Mühlen seines Dorfbezirks streng zu sehen.

Mutterkorn. Das sogenannte Mutterkorn oder Stiefmutterkorn ist ein kranker Auswuchs einzelner langer schwarzer Kornkörner in den Aehren, welcher besonders in feuchten Jahrgängen zum Vorschein kommt, und der Gesundheit schädlich ist. Vom Mutterkorn muß daher das Korn sorgfältig gereiniget, es darf nicht zum Verkaufe gebracht werden, und den Müllern ist gesetzlich verboten, mit Mutterkorn vermischtes Getreide weder für sich noch für eine Parthei zu vermahlen, sondern solches Getreide ist stets zur Reinigung vom Mutterkorn zurückzuweisen.

Nachtwächter. Nachtwächter sind in jedem Orte ein dringendes Bedürfniß, und eine gesetzlich vorgeschriebene Vorsichtsmaßregel zur schnellen Entdeckung von ausbrechenden Feuersbrünsten, und auch zur Verhütung von bösen diebischen oder räuberischen Anfällen. Es müssen also auch, wo es das Gemeindvermögen zuläßig macht, auf Kosten desselben eigene Nachtwächter aufgestellt werden; wo das aber nicht zuläßig ist, da müssen die Ortsinsassen selbst, die Angesessenen und Inleute, die sogenannten Reihewachen, d. i. die Nachtwachen der Reihe nach, einer um den andern, bis die Reihe wieder den ersten trifft, verrichten. Den Nachtwächtern, oder bei Abgang eigener Nachtwächter den zu den Nachtwachen bestellten Leuten ist scharf einzuprägen, daß sie des Nachts auf das Feuer genau Acht haben. Sie müssen in den Monaten November, Dezember und Jänner von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr früh, im Februar, März und April von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr früh, in den Monaten Mai, Juni und Juli von 10 Uhr Abends bis 3 Uhr früh, und in den Monaten August, September und Oktober von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr früh auf der Wache bleiben. Ihre gesetzliche Schuldigkeit ist, immer im Orte auf und ab zu gehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer Acht zu haben; sie sollen sich daher nicht unterfangen, während der Wachzeit sich im Wirthshause, oder auch sonst in einer Stube aufzuhalten. Sobald sie nur durch den Geruch, durch den Rauch, oder sonst auf was immer für eine Art Feuer besorgen, und um so mehr also bei einem wirklich ausgebrochenen Feuer, haben die Nachtwächter die Ortseinwohner zu wecken, vor allem aber, wo eine Thurmglocke vorhanden ist, haben sie durch Stürmen das Feuerzeichen geben zu lassen.

Wenn die Nachtwächter ein entstandenes Feuer aus ihrer Schuld nicht wahrnehmen, und solches dadurch überhand nimmt, so unterliegen sie hiefür einer strengen Strafe.

Die Nachtwächter müssen zum Beweise, daß sie wirklich wachen und ihre Schuldigkeit thun, alle Viertelstunden mit einer Pfeife oder mit einem Horn ein Zeichen ihrer Wachsamkeit geben, und die Stunden ordentlich ausrufen.

Wenn eine Ortschaft von Brandlegungen bedroht ist, so sind die Nachtwachen zu verstärken, und die Aufmerksamkeit ist zu verdoppeln. In solchen Fällen trifft ohnehin das Amt nach den obwaltenden Umständen eigene Verfügungen, und der Richter hat zu sorgen, daß selbe wirklich erfüllt werden.

Ob die Nachtwachen genau gehalten, und verdächtige Menschen angehalten werden, davon hat sich der Richter zu überzeugen, und die Nachtwachen unvermuthet zu überfallen. Sieh: Brandbriefe — Feuerlärm.

Nächtliches Schwärmen. Das nächtliche Schwärmen und Zechen, oder sonstige Ausschweifungen sind überhaupt Niemandem, und sonach auch dem Dienstgesinde nicht zu gestatten. Sieh: Dienstboten.

Narren. Sieh: Geisteskranke — Sinnenverwirrung.

Narrheit. Sieh: Geisteskranke — Sinnenverwirrung.

Nikolaispiel. Das Nikolaispiel ist aus denselben Gründen, wie das Dreikönigspiel, auf das Strengste verboten, weil dasselbe gleichen Anlaß gibt, in einschichtig gelegene Häuser einzudringen, und daselbst gräuelvolle Thaten und Verbrechen zu vollbringen. Sieh: Dreikönigspiel.

Normatage. Normatage heißen solche, an welchen keine Tanzmusiken und öffentliche Belustigungen abgehalten werden dürfen, weil sie entweder der Kirche heilig, oder Gedächtnißtage des Absterbens allerhöchster Landesregenten sind.

Die kirchlichen Normatage sind: der 22., 23., 24. und 25. Dezember, der Aschermittwoch, der Palmsonntag und die ganze Charwoche bis einschließig Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Frohnleichnamstag, Maria Verkündigung und Maria Geburt.

Die Normatage aus Anlaß von Todesfällen allerhöchster Landesregenten werden immer besonders bekannt gemacht.

An allen Normatagen hat also der Richter die Abhaltung von Tanzmusiken oder sonstigen Lustbarkeiten nicht zuzulassen.

Nothschlachtungen. Wenn ein erkranktes oder körperlich beschädigtes Viehstück geschlachtet wird, um wenigstens das Fleisch von demselben zu benützen, so ist das eine Nothschlachtung.

Niemand darf sein eigenes erkranktes Vieh schachten, oder gar zum Genuße verwenden, widrigens eine strenge Strafe erfolgt; denn bei wirklich krankem Vieh dürfen durchaus keine Nothschlachtungen vorgenommen werden, welche strengstens verboten sind, sondern es ist mit solchem Vieh so zu verfahren, wie es der Viehseuchen-Unterricht und die Vorschriften über die Behandlung der Aeser vorschreiben. Nur bei Viehstücken, welche bei sonst gesunder Körperbeschaffenheit irgend eine Verletzung, wie z. B. einen Beinbruch u. dgl. erlitten haben, können Nothschlachtungen Statt finden. Sieh: Aas — Fleischbeschau — Krankes Vieh — Viehseuche.

Obst. Unreifes und faules Obst ist der Gesundheit sehr nachtheilig, und darf daher weder verkauft noch gegessen werden.

Obstbäume. Obstbäume beleben und verschönern nicht nur Gegenden und Dörfer ungemein, sondern vermehren auch den Ertrag der übrigen Landwirthschaft um ein Bedeutendes, daher es zu wünschen wäre, daß in den Dörfern vieler Gegenden, und überhaupt an Plätzen, wo der Boden dazu geeignet ist, mehr Obstbäume gepflanzt werden möchten, als es wirklich der Fall ist.

Die muthwillige Beschädigung von Obstbäumen, vorzüglich von jenen, welche im Freien gepflanzt sind, und daher nicht verwahrt werden können, ist bei Strafe verboten. Sieh: Raupen — Singvögel.

Obstdörrhäuser. Sieh: Bau.

Oka oder **Gespenst.** Sieh: Verbotene Spiele.

Ortstafeln. Am Ein- und Ausgange eines jeden Ortes sind eigene Tafeln anzubringen, auf welchen der Name des Ortes und alles Übrige enthalten ist, was sonst noch auf den Ortstafeln nach den bestehenden Gesetzen enthalten seyn muß. Wenn der Richter an den Ortstafeln eine Beschädigung wahrnimmt, so hat er davon die Anzeige an das Amt zu machen, damit dieselben wieder vorschriftmäßig hergestellt werden.

Paß. Jedermann, der sich aus seiner Heimath in einen fremden Gerichtsbezirk begibt, muß einen Paß haben, nämlich eine Urkunde von seinem Amte oder von einer noch höheren Behörde, wodurch er sich ausweiset, wer er ist, und was der Zweck seines Erscheinens in der Fremde ist. Von dieser gesetzlichen Regel, und von der Verbindlichkeit zur Erhebung eines Passes bei zeitlicher Entfernung aus dem Wohnorte und obrigkeitlichen Bezirke im Innern des Landes, sind nur diejenigen

Leute ausgenommen, welche wegen des täglichen Verkehrs, oder wegen anderer Verrichtungen in der Nachbarschaft ihres Wohnortes und ihrer Herrschaft sich hin- und herbegeben, und nur kurzer vorübergehender Geschäfte halber sich zeitlich vom Hause und Gerichtsbezirke entfernen.

Nachdem also Jeder einen Paß haben muß, welcher sich aus seiner Heimath anderswohin begibt, so ist auch jeder erscheinende Fremde um seinen Paß zu befragen, und zu dessen Vorweisung zu verhalten.

Jeder ordentliche Paß muß den Namen und Zunamen, den Charakter oder die Hantirung, den Geburtsort des Reisenden, den Ort, woher er kommt, und jenen, wohin, dann die Bezirke, durch welche er reiset, den Zweck der Reise, die Giltigkeitsdauer des Passes, so wie die genaue Personsbeschreibung des Paßinhabers, endlich die Unterschrift des Reisenden, und die Unterfertigung der Behörde, welche den Paß ertheilt hat, nebst dem Amtssiegel derselben enthalten. Auf dem Passe soll keine Korrektur vorkommen; im Falle aber bei der Ausfertigung des Passes dennoch eine unterlaufen wäre, so muß die ämtliche Bestättigung der Korrektur auf dem Passe beigefügt seyn. Alle Radirungen der Pässe, nämlich das Auskratzen der Buchstaben oder Ziffern mit dem Messer, und das Einschreiben anderer ist durchaus verboten, und ein solcher Paß zu beanständen.

Wer keinen Paß hat, dem darf kein Unterstand gegeben werden, und er ist als ausweislos (paßlos) dem Amte zum weiteren Verfahren zu übergeben.

Ein schon erloschener Paß ist so wie kein Paß, daher bei solchen Leuten ein gleiches Verfahren einzutreten hat, als wenn sie keinen Paß hätten. Sieh: Aufenthalt — Fremde — Wanderbücher.

Passadieci. Sieh: Verbotene Spiele.

Pawlatschen. Sieh: Bau.

Personsbeschreibungen. Es treten öfters Fälle ein, wo von den Behörden Personen nach ihrer Gestalt, Größe, Aussehen und Kleidung beschrieben, und derlei Personsbeschreibungen öffentlich überall kundgemacht werden.

Die Ursachen zu öffentlichen Personsbeschreibungen können verschieden seyn. Entweder wird eine Person, welche verloren gegangen ist, in der Absicht öffentlich beschrieben, und ihre Personsbeschreibung allgemein kund gemacht, um diese verlorene Person aufzufinden, und zu ihren Angehörigen zurückzubringen; oder es wird, wenn irgendwo eine Person todt gefunden worden ist, ohne daß Jemand den Leichnam der Person kennt, dieselbe beschrieben, und die Beschreibung der vorgefundenen unbekannten Leiche allgemein bekannt gemacht, um dadurch ihre Anverwandten aufzufinden, die sich dann als solche zur Leiche melden.

Damit die etwaigen Anverwandten solcher beschriebener Personen ausgeforscht werden können, muß der Dorfrichter die Personsbeschreibung seinen in der Gemeindstube versammelten Gemeindinsassen, so wie den Zweck einer jeden Personsbeschreibung gehörig bekannt machen, und wenn dann die Personsbeschreibungen aus einem oder dem andern der beiden eben genannten Anlässe Jemanden aus der Gemeinde des Dorfrichters betreffen, so hat er davon bei dem Amte die Anzeige zu machen.

Die schärfeste Aufmerksamkeit aber hat der Dorfrichter bei jenen Personsbeschreibungen nöthig, durch welche von den Behörden solche Leute bezeichnet und verfolgt werden, die wegen irgend einer begangenen unrechten und gesetzlich strafbaren Handlung, die noch nicht ein wirkliches Verbrechen ist (in welchem Falle sie dann mit Steckbriefen verfolgt werden), sich aus ihrer Heimath in die unbekannte Fremde entfernt und geflüchtet haben, um sich der verdienten Strafe zu entziehen. Solche flüchtig gewordenen Leute werden deswegen von den Behörden öffentlich beschrieben, und die

Personsbeschreibungen derselben allgemein bekannt gemacht, damit selbe, wo sie etwa erscheinen, angehalten, und zur verdienten Bestrafung eingeliefert werden.

Der Richter hat also die in der Gemeinde erscheinenden Fremden, wenn sie sich verdächtig zeigen, mit den kundgemachten Personsbeschreibungen zu vergleichen, und im Falle diese mit der Person des erschienenen Fremden zusammentreffen, letzteren anzuhalten, und an das Amt einzuliefern. Sieh: Beschreibungen — Fremde — Steckbriefe.

Pestblattern. Sieh: Aas — Viehseuche.

Pferde. Das Pferd ist nicht nur für den Landwirthschaftsbetrieb ein sehr nützliches und in der Arbeit ausgiebiges Hausthier, sondern es wird auch zu Kriegsdiensten gebraucht, ist wegen seiner Schönheit, Stärke, Schnelligkeit und wegen seines Muthes allgemein beliebt und gesucht, und macht den Gegenstand eines eigenen Handels aus.

Es ist ein besonderer Vorzug eines Landes, in welchem schöne und gute Pferde erzeugt werden, und nachdem unser Vaterland diesen glücklichen Vorzug hat, so ist die Pferdezucht für die Einwohner der meisten Gegenden ein Weg zum Gewinne und zur Wohlhabenheit, und es kommt nur auf den Landwirth an, daß er die Pferdezucht mit Verstand betreibe, worin er von der väterlichen Sorgfalt des Landesherrn für das Wohl seiner Unterthanen auf das Kräftigste unterstützt wird, denn nicht nur daß im Lande überall eigene Beschälstationen bestehen, in welchen der Landwirth seine Stutten von kaiserlichen guten und schönen Hengsten belegen lassen kann, so werden auch alle Jahre für die von den Landwirthen aufgezogenen schönsten Follen bestimmte Geldprämien in Dukaten an dieselben vertheilt.

Der Richter wird niemals unterlassen, bei seinen Gemeindinsassen dahin zu wirken, daß sie in dankbarer Anerkennung der landesväterlichen Sorgfalt des Landesherrn ihre Stutten in den Beschälstationen belegen lassen, und hiezu nicht etwa schwache, alte, ungesunde oder wie immer fehlerhafte Privathengste verwenden. Der Richter wird ferner auch die Hauswirthe in seiner Gemeinde insbesondere auf den der Pferdezucht so sehr schädlichen Mißbrauch aufmerksam machen und sie davon abhalten, daß die Pferde so jung schon eingespannt und zum Zuge verwendet werden, wie es leider beinahe überall der Fall ist. So lange das Pferd im Wachsthum ist, soll es durchaus nicht eingespannt werden; es wird dadurch in seiner vollen Ausbildung des Körpers, seiner Schönheit und Stärke gehindert, und wenn es obendrein noch sogar angestrengt wird, so wird es auch verdorben, fehlerhaft und unbrauchbar. Ein zu früh in den Zug genommenes Pferd läßt auch früher an Kräften nach, und geht früher ein; dagegen dauert ein erst nach ganz vollendetem Wachsthume eingespanntes Pferd viel länger, wird weit älter, und bleibt immer bei voller Kraft.

Jeder Hauswirth, welcher seine jungen Pferde zu frühzeitig einspannt, betrügt sich nur selbst; denn ein vollkommen herangewachsenes, gereiftes, starkes und schönes Pferd würde er um einen ungleich höheren Geldbetrag verkaufen können, als ein durch zu frühes Einspannen geschwächtes oder gar verdorbenes, und dieser höhere Geldbetrag würde ihn für die Arbeit, die ihm das junge Pferd geleistet, vielfach entschädigen. Der Nachtheil, den sich ein Landwirth auf diese Weise zufügt, oder eigentlich der Vortheil, um den er sich selbst bringt, macht um so viel mehr aus, als das zu frühzeitig eingespannte Follen schön ist, und bei gehöriger Schonung ein prächtiges und werthvolles Roß geworden wäre.

In neuerer Zeit hat sich unter den Pferden eine Krankheit, nämlich die Schankerseuche gezeigt, welche für ihren Gesundheitsstand und für ihre Zucht von großem Nachtheile ist. Um dieser Krankheit entgegen zu wirken, selbe bei Zeiten zu erkennen und zu heilen, und die Landwirthe vor

Schaden zu bewahren, ist den Dorfrichtern die nachstehende Belehrung ertheilt worden, welche also jeder Richter kennen muß und in seiner Gemeinde wohl zu beachten hat.

Belehrung über die Kennzeichen der venerischen Krankheit oder der Schankerseuche der Zuchtpferde.

Verfaßt zur leichteren Erkenntniß dieser Krankheit für die Dorfrichter und Pferde-Eigenthümer.

§. 1.

Seit einigen Jahren ist in mehreren Gegenden des bidschower, chrudimer, dann des königgrätzer Kreises, und im jüngst verflossenen Jahre auch im kaurimer Kreise an den Geschlechtstheilen der belegten Stutten eine Krankheit beobachtet worden, die von den Thierärzten mit dem Namen venerische Krankheit oder Schankerseuche bezeichnet wird.

§. 2.

Diese Krankheit kam auch bereits in mehreren andern Ländern, namentlich in Steiermark, Sachsen, Schlesien, Preußen, Hannover, Rußland, Polen und Ungarn nicht allein bei den Zuchtstutten, sondern auch bei den Zuchthengsten selbst vor.

§. 3.

Die bisher hinsichtlich dieser Pferdekrankheit gepflogenen Erhebungen haben gelehrt, daß dieselbe nicht selten von den Pferdeeigenthümern verkannt, und aus Unwissenheit die hiemit befallenen Stutten vernachläßiget, so aber zur Entwicklung der Krankheit bis zu ihrer größten, durch keine Kunsthilfe mehr zu bekämpfenden Höhe Anlaß gegeben werde.

§. 4.

Um daher den hieraus für die Pferdezucht, die Pferdeeigenthümer und den Staat selbst hervorgehenden Nachtheilen zu begegnen, wird im Nachstehenden die Beschreibung der Kennzeichen und des Verlaufes der ebenerwähnten Pferdekrankheit bekannt gemacht.

A.

Beschreibung der Kennzeichen und des Verlaufes der venerischen Krankheit oder Schankerseuche bei den Stutten.

§. 5.

Einige Tage, oft auch erst mehrere Wochen nach dem Belegen findet sich bei den Stutten an der äußeren Scham oder am Wurfe ein Jucken ein, welches sie durch Neigung zum Reiben an harten Gegenständen und durch fortwährende Neigung zum Hengste zu erkennen geben. Der Wurf schwillt an, oft so stark, daß die Geschwulst nach auswärts bis zu dem After, nach abwärts bis zum Euter reicht, welches zuweilen ebenfalls stark angeschwollen erscheint. Bei näherer Untersuchung findet man den Wurf warm, die Schleimhaut der Schamlefzen röther, als im gesunden Zustande, die Schleimabsonderung krankhaft vermehrt, und den Schleim an der Scham und in der Scheide angesammelt. In der Schleimhaut der Scheide zeigen sich kleine Bläschen von der Größe eines

Hanfsamenkornes, oft auch einer Erbse, welche später weißlich werden, dann aufbrechen und in hohle Geschwüre übergehen, aus welchen eine scharfe jauchige Flüssigkeit sickert, die auf die angränzenden Theile ätzend einwirkt. Die Geschwüre vergrößern sich und verbreiten sich bald auf die äußere Fläche des Wurfes, mehrere kleinere Geschwüre fließen durch Zerstörung ihrer Grenzen in ein größeres zusammen, sie haben einen speckigen, unreinen Grund, aufgeworfene zackige Ränder, und sondern eine übelriechende Jauche ab. Die Pferde harnen ungewöhnlich oft, und geben dabei durch Auskrümmen des Rückens und häufiges Bewegen des Schweifes Schmerzen zu erkennen; der Harn ist bierbraun, scharf, und scheint zur Vergrößerung der Aufschärfungen an der Scham beizutragen. Beinahe gleichzeitig mit dem örtlichen Uibel der äußeren Geschlechtstheile verrathen die Thiere eine auffallende Schwäche im Kreuze und im ganzen hintern Theile, sie heben die hintern Füße mit sichtbarer Anstrengung von der Erde, und haben daher einen gespannten, schwankenden Gang.

Im weitern Fortgange der Krankheit verliert sich die krankhafte Röthe der Schleimhaut der Schamlefzen und der Scheide, diese wird nun blaß und mißfärbig. Der anfangs daselbst abgesonderte milde, gelblich weiße Schleim entartet, wird gelbbräunlich, wohl auch graulich, übelriechend und scharf, trocknet an den Rändern der großen Schamlefzen zu gelbbraunen Borken ein. Die Schleimhaut der Scheide und der Schamlefzen wird aufgelockert und immer mehr aufgeschärft, auch die an diesen aufgeschärften Stellen entstehenden Geschwüre nehmen an Zahl und Größe zu, indem sie theils in die Tiefe fressen, theils und vorzugsweise im Umfange der Länge und Breite nach sich ausdehnen.

Die äußere Scham bleibt hiebei stets geschwollen, nach unten zu klaffend; die Geschwulst fühlt sich nun teigartig an, und ihre Oberhaut löst sich in zahlreichen Schuppen ab.

Mit diesen Erscheinungen nimmt auch die Schwäche im Kreuze und in dem ganzen hintern Theile zu; mit sichtbar großer Anstrengung schleppen die Thiere ihre Hinterfüße nach, ihr Gang wird immer mehr wankend und unsicher, bis endlich ein gänzliches Unvermögen, sich auf den hintern Füßen zu erhalten, eintritt. Sehr rasch und auffallend nimmt hiebei die schon früher begonnene Abmagerung der Hinterbacken und des ganzen Hintertheiles zu.

Während der Ausbildung dieser Zufälle erscheinen bei manchen Kranken Geschwülste an der untern Bauchgegend ihrer ganzen Länge nach, die sich weich und teigartig anfühlen; häufiger schwellen noch die Drüsen im Kehlgange zwischen den beiden Aesten des Hinterkiefers oder jene in der Leistengegend an, die letztern sind oft schon früher und selbst im Beginne der Krankheit geschwollen.

Manchmal erscheinen auf der Oberfläche der Haut Beulen und Schwielen in der Form eines Ausschlags, die meist wieder in kurzer Zeit verschwinden.

Zuweilen zeigt sich auch ein schleimiger Ausfluß aus der Nase. Gegen das Ende der Krankheit tritt bei einigen Pferden die Lähmung der hintern Lippe ein, wobei der eine oder der andere Maulwinkel verzogen ist, und die hintere Lippe schlaff von den Zähnen weg und herab hängt.

Die Thiere werden nun immer schwächer, so daß sie häufig überknöcheln, ja selbst zusammenstürzen, worauf sie oft längere Zeit in sitzender Stellung verharren, oder wohl gar nicht mehr aufzustehen vermögen, und sich an allen über hervorragende Knochen gespannten Hautstellen aufliegen, bis sie endlich zu Gerippen abgemagert, nach mehrmonatlicher Dauer der Krankheit ihr Leben meist ruhig enden.

Bei trächtigen Stutten erfolgt kurz vor dem Eintritte dieser übelsten Zufälle zwischen dem dritten und fünften Monate der Trächtigkeit das Verwerfen, worauf die Krankheit meist noch rascher zum tödtlichen Ausgange sich wendet.

B.

Beschreibung der Kennzeichen und des Verlaufes dieser Krankheit bei den Hengsten.

§. 6.

Bei den Hengsten äußert sich diese Krankheit durch Traurigkeit, Mattigkeit, Anschwellung des Schlauches; an der ausgeschachteten Ruthe, die aber beinahe immer im Schlauche zurückbehalten wird, zeigen sich ähnliche Bläschen, wie an der Scham der Stutte, zuweilen auch Spalten und Schrunden, später Aufschärfungen, Geschwüre und schwammige Auswüchse; längs der untern Bauchgegend entstehen wässerige Geschwülste, auch die Hoden, die Harnröhre, das Mittelfleisch erscheinen geschwollen, und späterhin werden es auch die Drüsen der Leisten- und Kehlgangsgegend, ein langwieriger Ausfluß der Nase folgt nach. Große Hinfälligkeit und Abmagerung mit lähmungsartiger Schwäche des Hintertheils gesellen sich dazu, und das Thier geht auf die oben angegebene Weise langsam, nach Verlauf mehrerer Monate an der Auszehrung zu Grunde.

§. 7.

Die Pferdeeigenthümer haben sonach ihre Pferde in Absicht auf die angeführten Kennzeichen der eben beschriebenen Krankheit der Geschlechtstheile öfters sorgfältig zu untersuchen, und sobald sie solche Zeichen an ihnen wahrnehmen, dieselben ohne Verzug der thierärztlichen Behandlung eines Sachverständigen zu übergeben, da nur dann eine sichere Heilung dieser Krankheit von der Kunsthilfe erwartet werden kann, wenn die davon befallenen Pferde bei Zeiten einer zweckmäßigen Behandlung unterzogen werden.

§. 8.

Die mit dieser Krankheit behafteten Pferde dürfen übrigens auf keinen Fall zur Belegung zugelassen werden. Ferner dürfen dieselben nicht mit andern gesunden Pferden gemeinschaftlich auf die Weide getrieben, noch mit gesunden zugleich in einem und demselben Stalle belassen, oder mit ihnen zusammen und neben einander vor ein Fuhrwerk angespannt werden.

In dem Stalle, wo ein solches Pferd gestanden ist, müssen die Raufen, Futterbarren, Streitbäume und andere Dinge, die von denselben besudelt wurden, durch öfteres Waschen und Scheuern mit heißer Lauge gut gereinigt, das Holzwerk wohl gar abgehobelt, und die Mauerwände frisch mit Kalk übertüncht werden. Sieh: Abdecker — Viehseuche.

Pharao. Sieh: Verbotene Spiele.

Polnische Bank. Sieh: Verbotene Spiele.

Posthorn. Sieh: Ausweichen.

Postillon. Sieh: Ausweichen.

Postwägen. Sieh: Ausweichen.

Primiera. Sieh: Verbotene Spiele.

Pulver. Den Bauern und dem Landvolke überhaupt, darf von den mit Pulver handelnden Kaufleuten ohne einen eigenen Erlaubnißschein der Obrigkeit, welcher dem Pulververschleißer vorzuweisen ist, weder Schieß- noch Sprengpulver, und zwar ohne diesen Erlaubnißschein in keinem Falle und unter keinem Vorwande verabfolgt werden. Bei der Obrigkeit aber muß der Zweck des Gebrauches, wozu das Pulver verwendet werden will, angegeben werden, um die Ertheilung der Bewilligung zum Pulverankaufe zu rechtfertigen.

Quadraschaken. Sieh: Verbotene Spiele.

Quacksalber. Sieh: Kurpfuscher.

Quaranta. Sieh: Verbotene Spiele.

Quatember. Sieh: Tanzmusik.

Quindici oder **Quinze-Spiel.** Sieh: Verbotene Spiele.

Radschuh. Beim Bergabfahren dürfen die Wagenräder nicht mit Ketten oder Stricken gesperrt werden, weil das die Straßen aufwühlt und verdirbt, sondern es muß ein ordentlicher Radschuh angelegt werden. Wer diese Vorschrift übertritt, unterliegt für jeden Uebertretungsfall einer Geldstrafe von 10 fl. C. M.

Raukh oder **Raukkorn.** Sieh: Aas — Viehseuche.

Raub. Ist ein Raub vorgefallen, so muß von demselben unverweilt die Anzeige an das Amt erstattet, und zur Entdeckung des Thäters das Nämliche vorgekehrt werden, was für den Fall einer Mordthat von dem Richter zu beobachten ist. Der Richter hat nämlich durch Zeugen sicher zu stellen, wie und unter welchen Umständen der Raub vorgefallen und ausgeübt worden ist. Durch ein verständiges umsichtiges Benehmen gleich nach der vorgefallenen That kann der Richter sehr viel zur schnelleren Entdeckung des Thäters beitragen. Sieh: Mord.

Raubschützen. Wer überwiesen wird, einem ihm bekannten Raub- oder Wildschützen Aufenthalt (Unterstand) gegeben zu haben, ist so wie der Wildschütz selbst, einzuziehen, und dem Gerichte zu überliefern.

Derjenige, welcher wissentlich von einem Raubschützen Wildpret gekauft zu haben überzeugt wird, unterliegt eben so wie der Raubschütz, derselben Strafe.

Wer einen Wildschützen entdeckt, dem gebührt eine Belohnung von 12 fl.; wer ihn aber wirklich einbringt, der wird mit 25 fl. belohnt.

Auf die Raubschützen hat der Richter ein ganz besonderes scharfes Augenmerk zu richten, weil dieselben für die öffentliche Sicherheit sehr gefährliche Leute sind. Sie bleiben nicht nur bei dem Wilddiebstahl stehen, aus dem sie einen verbotenen Erwerbszweig machen, sondern sie sind auch im Stande, von dem Gewehre einen gefährlichen und tödtlichen Gebrauch zu machen, wenn sie im Wilddiebstahl einsam betreten werden, und begehen so ein zweites Verbrechen, um wegen des ersteren nicht verrathen zu werden.

Ein ordentlicher braver Richter wird durchaus nicht dulden, daß Jemand in seiner Gemeinde sich mit der Raubschützerei abgebe. Er wird ihm diese gesetzlich so streng verbotene Beschäftigung scharf untersagen, und jeden, der sich in der Gemeinde mit dem Raubschießen etwa abgeben sollte, dem Amte zur verdienten Bestrafung anzeigen. Sieh: Bauern — Pulver.

Rauchfänge. Hölzerne Rauchfänge, weil sie sehr leicht in Brand gerathen, sind verboten.

Die gemauerten Rauchfänge müssen zur Vermeidung der Feuersgefahr öfters gereiniget werden, was jedoch immer durch ordentliche, befugte, für die Verläßlichkeit dieses Geschäftes verantwortliche Rauchfangkehrer zu geschehen hat.

Nur der Schlund des Rauchfanges ist von den Hausleuten, und zwar wenigstens alle 8 Tage fleißig kehren, und der Ruß mit stumpfen Besen abfegen zu lassen. Die Rauchfänge selbst sind im Winter wenigstens alle 6 Wochen, und im Sommer wenigstens alle 3 Monate ganz und mit der größten Sorgfalt von den Rauchfangkehrern zu kehren. Wo es aber die Nothwendigkeit wegen des längeren und stärkeren Feuers erfordert, da sind die Rauchfänge auch in kürzerer Zeit nach dem Ermessen der Obrigkeit zu reinigen.

Der Dorfrichter hat das richtige Kehren der Rauchfänge zu überwachen, und nachlässige

Hauswirthe sogleich der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen, weil durch ihre Nachlässigkeit und hiedurch erzeugte Feuersgefahr auch selbst die im Fegen der Rauchfänge sorgsamen Nachbarn zum Unglücke kommen können.

Kehrbesen in die Rauchfänge einzuspreizen, um selbe beim nächsten Kehren gleich bei der Hand zu haben, ist als feuergefährlich verboten.

So oft ein Rauchfang gekehrt wird, ist dieses dem Rauchfangkehrer in ein eigenes, über jedes Haus zu führendes Büchel von dem Hauswirthe zu bestättigen. Sieh: Bau — Rauchfangkehrer.

Rauchfangkehrer. Ein Rauchfangkehrer, welcher die Rauchfänge entweder nicht zur vorgeschriebenen Zeit fegt, oder dieses Geschäft schlecht und schleuderhaft verrichtet, ist der Obrigkeit anzuzeigen. Sieh: Rauchfänge.

Raufereien. Sieh: Schlägereien.

Raunl- oder **Traunlspiel.** Sieh: Verbotene Spiele.

Raupen. Die Raupen sind den Obstbäumen außerordentlich schädlich. Sie bringen den Hauswirth um den Obstertrag, und verderben auch die Bäume selbst, welche vor der Zeit zu Grunde gehen.

Das wesentlichste Mittel, solchen Schaden von den Hauswirthen abzuwenden, ist das Abraupen der Obstbäume. Dieses muß jedoch fleißig und zur rechten Zeit geschehen, und der Dorfrichter kann hierin seinen Ortsinsassen mit folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Rathschlägen und Ermahnungen an die Hand gehen:

1. Ist die Abraupung vorzüglich im späten Herbste zu veranlassen, und im Anfange des Frühjahres wieder zu erneuern.
2. Muß der ganze Baum im Herbste mit einem hölzernen Messer (am besten gleich nach einem Regen) von allem Moos gereiniget werden, weil die Raupen ihre Brut nicht bloß in das Blatt, sondern auch, und zwar noch häufiger in das Moos des Baumes legen.
3. Die Abraupung der Obstbäume in einer Ortschaft, wenn sie von guten Folgen seyn soll, muß von allen Hauswirthen zu gleicher Zeit geschehen, denn wenn auch nur ein oder zwei nachlässige Hauswirthe ihre Obstgärten von den Raupennestern nicht reinigen, so vermehren sich darin die Raupen in Unzahl, übertragen sich in andere benachbarte Gärten, machen auch den fleißigen Hauswirthen Schaden, und machen ihre auf das Abraupen verwendete Arbeit zu nichte.

Zur Vertilgung der Raupen sind auch die Singvögel sehr nützlich, von welchen weiter unten die Rede seyn wird. Sieh: Singvögel.

Rauschen. Sieh: Verbotene Spiele.

Riemstechen. Sieh: Verbotene Spiele.

Rinderpest. Sieh: Aas — Viehseuche.

Rotz. Sieh: Viehseuche.

Rockengänge. Die sogenannten Rockengänge oder Lichtgänge, wo die Dorfbewohner in den Winterabenden zum Spinnen abwechselnd in den Häusern des Dorfes theils zur Ersparung des Lichtbrennens, theils zur gegenseitigen Aufmunterung in der Arbeit sich versammeln, sind zwar gestattet, jedoch hat der Richter darauf zu sehen, daß aller Unfug und Unsittlichkeit, welche aus denselben enstehet oder entstehen kann, verhindert und hintangehalten werde.

Rollete oder **Chamburin.** Sieh: Verbotene Spiele.

Scheintod. Den Menschen stoßen manchmal verschiedene Unglücksfälle zu, wo man glaubt, sie seien todt, was doch wirklich der Fall nicht ist. Da befinden sich die Menschen im Zustande

11

des Scheintodes. Das kann der Fall seyn bei Erfrorenen, Ertrunkenen, Erhängten oder Erwürgten, in schädlichen Luftarten Erstickten, vom Blitze Getroffenen, und zum Theil auch Vergifteten.

Bei solchen Unglücksfällen können die Verunglückten manchmal wieder zum Leben gebracht werden, weil die Lebensgeister noch nicht ganz erstorben sind, und nur der Scheintod vorhanden ist. Es müssen aber die Wiederbelebungversuche gemacht, und zwar so schleunig als möglich gemacht werden, weil sonst die Lebensgeister völlig ersterben, und der Mensch dann nicht mehr in das Leben zurückgerufen werden kann, nachdem die Zeit dazu versäumt worden ist.

Nun ist in manchen Dörfern, wo kein Arzt augenblicklich zu haben, und die Hilfe doch schleunig nothwendig ist, der Richter oft der Einzige, welcher als der schützende Rettungsengel dem Unglücklichen beispringen, die Belebungsversuche machen, und im glücklichen Falle ihn wieder in das Leben zurückrufen kann. Gelingt der Rettungsversuch nicht mehr, so hat doch das Gewissen die Beruhigung, daß der Rettungsversuch geschehen, alle Mühe redlich angewendet worden ist, aber die Hilfe nicht mehr möglich war.

Soll aber der Richter helfen, und mit gesegnetem Erfolge Hand an das Rettungswerk legen können, so muß er auch die Art und Weise kennen, wie er dieses Werk angreifen, und was er Alles thun und beobachten soll. Hiezu dient ihm nun folgende, von den landesfürstlichen Behörden in väterlicher Vorsorge für das Wohl der Unterthanen erlassene Anleitung.

Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und Rettung der Vergifteten.

Bei solchen Vorfällen ist vor Allem dafür zu sorgen, daß

a. der Verunglückte mit Vorsicht an einen Ort gebracht werde, wo die Wiederbelebungs- oder Rettungsversuche bequem und vollständig vorgenommen werden können;

b. daß schleunigst ein Arzt oder Wundarzt mit den nöthigen Rettungsmitteln herbeigeholt werde.

I.

Behandlung der Erfrornen.

1. Erfrorne sind mittelst eines Schlittens, Wagens oder einer Trage auf einem Lager von Schnee, Stroh, Heu oder Häckerling mit der Vorsicht in den Rettungsort zu bringen, daß die durch die Kälte spröde gewordenen Ohren, Lippen, Finger, Nase u. s. w. nicht abgebrochen werden.

2. Der für die Wiederbelebungsversuche bestimmte Ort darf nicht geheitzt, aber auch nicht dem Luftzuge ausgesetzt seyn. Es eignet sich hierzu eine Kammer, Scheune, ein Gewölbe oder Vorhaus.

3. Hier schneide man dem Scheintodten mit Vorsicht die Kleider vom Leibe, lege ihn nackt auf ein, einige Hände hohes Lager von Schnee, bedecke ihn bis an den Mund und die Nasenlöcher ebenfalls einige Hände hoch mit Schnee, und drücke diesen allenthalben fest an den Leib.

4. In diesem Bette muß der Erfrorne so lange liegen, bis er völlig aufgethaut ist, und sich die Gelenkigkeit des Halses, Rumpfes und der Gliedmassen eingestellt hat.

5. Schmilzt inzwischen an einer Stelle der Schnee, so muß er daselbst durch frischen ersetzt, und dieser ebenfalls fest an den Leib angedrückt werden.

6. Mangelt es an Schnee, so muß der Körper durch das Einhüllen in mit eiskaltem Wasser

befeuchtete, und damit von Zeit zu Zeit wieder benetzte Decken, und wenn es an den Letzteren gebricht, durch ein mit fein zerstoßenem Eis vermischtes Wasserbad aufgethauet werden.

7. Er wird hierauf aus dem Schneebette, den nassen Tüchern oder dem kalten Bade herausgenommen, mit ungewärmten Tüchern abgetrocknet, in einem ungeheitzten Zimmer in ein kühles gewöhnliches Bett gelegt, und in eine solche Decke eingehüllt.

8. Hierauf wird sein Körper, ohne ihn zu entblößen, mit kühlen, dann mit allmählig zu erwärmenden Flanellstücken gelinde gerieben, und der etwa fest geschlossen bleibende Unterkiefer durch das Reiben der Schlaf- und Kaumuskelgegend mit Schnee oder fein zerstoßenem Eise zu eröffnen gesucht.

9. Um die hier nöthige Ableitung des Blutes vom Kopfe und von der Brust zu bewirken, wäscht man die Füße des Scheintodten mit lauem Wasser, oder stellt sie in ein laues Fußbad.

10. Nimmt man noch vor der Ankunft des Arztes Schläge des Herzens an den Schlaf- oder Armschlagadern wahr, ohne daß das Athemholen zugleich in Gang kommt, so reitze man den Schlund mit einem in Baum- oder Mandelöl getauchten Federbarte, die Geruchsnerven mit vor die Nase gehaltenem geriebenen Kren, oder frisch geschnittenen Zwiebeln.

11. Das Zimmer wird nun allmählig, jedoch mäßig geheitzt, dem Wiederbelebten, wenn er schlingen kann, eine Schale voll lauer Melissenthee mit einem Eßlöffel voll Weinessig, oder warmes Bier, zur Nahrung Rindsuppe gereicht.

12. Sollten einzelne aufgethaute Glieder schmerzen oder gefühllos bleiben, so sind jene in warme Tücher zu hüllen, diese so lange mit Schnee oder Umschlägen von Eis zu bedecken, bis sich Empfindung und Beweglichkeit eingestellt hat.

II.

Behandlung der Ertrunkenen.

1. Zum Aufsuchen und Herausziehen eines im Wasser Untergesunkenen sollte man sich eigener Werkzeuge, des Suchers und des Rettungshakens, bedienen. Muß dieses, bei deren Mangel, mittelst der gewöhnlichen Ruderstangen geschehen, so hüte man sich, den Körper des Verunglückten zu verletzen.

2. Dem aus dem Wasser Gezogenen reinige man sogleich den Mund mittelst des eingebrachten Zeigefingers, den Rachen mittelst des Bartes einer Gansfeder, oder einiger zusammengebrochener Strohhalme, die Nasenlöcher mittelst eines Ohrlöffels oder eines Röllchen Papieres vom Schaume, Schlamme oder Sande.

3. Hierauf gebe man seinem Körper durch einige Sekunden eine, mit dem Gesichte und der Brust nach abwärts gerichtete schiefe Lage, damit das in der Luftröhre angesammelte Wasser durch den Mund und die Nase wieder ausfließen kann, was am besten gelingt, wenn er der Länge nach mit dem Bauche nach abwärts auf ein Bret gelegt, und ihm durch das Emporheben des einen Bretes jene schiefe Lage gegeben wird.

4. Der Scheintodte wird nun auf einer bequemen Bahre, mit erhöhtem Kopfe, auf dem Rücken liegend, an den Rettungsort gebracht, um ihm hier vor allem, nach vom Leibe getrennten Kleidern, den zum Wiederaufleben erforderlichen Grad von Wärme mitzutheilen.

5. Hat sich der Sturz in das Wasser zur Winterszeit ereignet, und hat der Körper die Steifigkeit eines Erfrornen, so muß dieser vorher in Schnee oder eiskaltem Wasser aufgethauet, und ihm dann mit der in Nr. I. angegebenen Vorsicht, der nöthige Wärmegrad nur nach und nach mitgetheilt werden.

6. Fand das Ertrinken bei warmer Jahreszeit Statt, dann wird der inzwischen herbeigeeilte Arzt entscheiden, ob das Erwärmen durch trockene oder feuchte Wärme geschehen soll.

7. Wird dieses Geschäft im Freien, nahe an einem Fluße vorgenommen, so belegt man entweder

a. die Scheinleiche mit an der Sonne durchwärmtem Sand bis an den Hals, und vertauschet diesen von Zeit zu Zeit mit wärmerem, oder

b. man legt sie frei in die Sonne hin, mit erhöhtem Kopfe, oder setzt sie an eine Wand.

8. Muß das Erwärmen in einem Gebäude vorgenommen werden, so legt man

a. den Scheintodten auf eine durchwärmte Matratze, oder auf solche wollene Decken, hülle ihn auch in solche durchwärmte Decken ein, oder

b. man bringt denselben in ein bis zum Brustkorb reichendes warmes Bad, in halbsitzender Stellung mit bloßem Kopfe, Halse und Brust, wasche letzterem den Rücken mitunter mit warmem Wasser.

9. Bis zur Ankunft des Arztes kann man dem Scheintodten die Handflächen, und wenn er wieder aus dem Bade genommen worden, auch die Fußsohlen des Scheintodten mit Bürsten, die Gliedmassen mit Flanell, Fries u. dgl. gegen den Stamm, diesen gegen das Herz zu, gelinde reiben, und dieses absatzweise so lange fortsetzen, bis allenfalls Pulsschläge wahrgenommen werden.

10. Um nun auch das Athemholen wieder herzustellen, halte man dem Scheintodten frisch zerschnittene Zwiebel oder zerriebenen Kren vor die Nase, reibe die Lippen, die Zunge und das Zahnfleisch mit einem in Weinessig getauchten Leinwandläppchen, und kitzle den Schlund mit einem in Oehl getauchten Federbarte.

11. Wiederbelebte dieser Art bedürfen wegen der leicht eintretenden Rückfälle in den leblosen Zustand immer sehr sorgfältiger ärztlicher Behandlung, und bis zu ihrer Herstellung einer guten Pflege.

12. Bleiben die wenigstens durch 4 Stunden fortgesetzten Wiederbelebungsversuche ohne Erfolg, so legt man den Verunglückten, nachdem die etwa geöffneten Adern verbunden worden sind, auf ein aus warmer Holzasche auf den Fußboden zubereitetes Lager, oder bedecke ihn bis an das Gesicht mit warmen Tröbern, und lasse ihn so lange bewachen, bis sich die Todtenflecken und der Leichengeruch einstellt.

III.

Behandlung der Erhängten und Erwürgten.

1. Ein Erhängter muß eiligst und mit der Vorsicht losgeschnitten werden, daß man seinen Leib mit dem einen Arm, oder ein Gehilfe denselben mit beiden Armen umfaßt, und dann erst den Strick am oberen Ende durchschneidet, damit er nicht durch einen Fall auf den Boden beschädiget werde.

2. Man befreie vor allem seinen Hals von dem Stricke und Halstuche, lüfte den Halskragen, die Hemdärmel, die Weste, Beinkleider, die Schnürbrust, Röcke und Strumpfbänder, ziehe ihm alle fest anliegenden Kleider aus.

3. Man schaffe ihn sodann auf einer Trage mit durch eine Unterlage unterstütztem und erhöhtem Kopfe an den Rettungsort, bei warmer Jahreszeit und günstiger Witterung lieber unter freien Himmel als in eine dunstige Stube, lege ihn mit erhöhtem Kopfe auf ein allenthalben frei stehendes Bett, und hülle ihn in eine leichte Decke.

4. Um seinem Körper den nöthigen Grad der Wärme mitzutheilen, müßte dieser, wenn er in strenger Winterkälte erstarrt wäre, vorher im Schneebette aufgethauet, und mit der, bei der Behandlung der Erfrornen angegebenen Vorsicht, nur allmählig erwärmt werden.

5. Ist der Scheintodte nicht erstarrt, sondern bloß kalt, so legt man in die Achselhöhlen,

zwischen die Ober- und Unterschenkel, auf den Bauch, an die Fußsohlen heiße, in Tücher eingehüllte Teller, Dach- oder Mauerziegeln, oder mit heißem Wasser gefüllte und zugestopfte Flaschen.

6. Den etwa geschwollenen Hals der Erdrosselten oder Erwürgten belegt man mit einem warmen, in eine Eibischkraut- oder Leinsamenmehlabkochung getauchten, mehrfach zusammengelegten Tuche.

7. Der herbei gerufene Arzt wird entscheiden, ob die Kehlkopfs- oder Luftröhrenknorpel verbogen sind, und wie diesen die natürliche Gestalt zu geben sei; ob dem Scheintode bloß Erstickung zum Grunde liege, oder ob der Scheintodte der Gefahr eines Schlagflusses durch eine Aderöffnung, durch kalte Umschläge über den Kopf, zu entreißen sei, oder was sonst noch für äußere oder innere Mittel anzuwenden seien.

8. Sich selbst überlassene Nichtärzte müssen dem durchwärmten Scheintodten abwechselnd

a. mittelst eines Fächers oder Blasbalges frische Luft in das Gesicht wehen;
b. aus einiger Entfernung kaltes Wasser in das Gesicht und auf die Brust spritzen;
c. eine zerschnittene Zwiebel oder zerriebenen Kren vor die Nase halten, die Schläfe, Lippen und Zunge mit kaltem Weinessig bestreichen;
d. dem Wiederbelebten, wenn er schlingen kann, eine Schale voll Melissenthee mit etwas Weinessig oder warmes Bier eßlöffelweise einflößen, und ihn in ein bequemes Bett mit einer hohen Kopfunterlage zur Ruhe bringen.

9. Sind die Wiederbelebungs-Versuche durch mehrere Stunden ohne Erfolg fortgesetzt worden, so wird der Körper, nach verbundenen allenfällig offenen Adern in ein warmes Aschenbett gebracht, und bis zur Erscheinung der Todtenflecken bewacht.

IV.

Behandlung der in schädlichen Luftarten Erstickten.

1. Zu dieser Art des Scheintodes geben Anlaß: die Dämpfe der erhitzten Schwefel-, Salpeter- und Salzsäure, die des brennenden Schwefels, des flüchtigen Laugensalzes, der brennenden Steinkohlen, der glimmenden Holzkohlen, des gährenden Weinmostes, die verdorbene Luft in lang verschlossen gewesenen Brunnen, Gruben, Kellern, Gewölben, die Dünste der Sümpfe, Abtritte, Kanäle u. dgl.

2. Bevor sich Jemand zur Rettung eines Scheintodten in einen mit solchen schädlichen Luftarten erfüllten Ort begibt, muß man dieselbe aus einem Zimmer oder einer Kammer, durch das Oeffnen der Thüren und Fenster, aus den Kellern durch Oeffnen der Luftlöcher zu entfernen suchen. Vorzüglich dienet Melzel's Erstickungswehre, um Keller, in denen Feuer ausgebrochen ist, oder andere, mit schädlichen Luftarten angefüllte Orte zugängig zu machen.

3. Der aus der schädlichen Luft geschaffte Scheintodte wird, ohne ihn stark zu rütteln, in einem kühlen, mit reiner Luft gefüllten Zimmer, bei günstigem Wetter im Freien, auf einem bequemen Sessel, in eine halbsitzende Lage gebracht.

4. Um das bei solchen Scheintodten in den Hirngefäßen angehäufte Blut abzuleiten, müssen die Füße in ein lauwarmes Fußbad gesetzt, der Kopf im Winter mit Schnee gerieben, und zu einer andern Jahreszeit mit kalten Umschlägen belegt oder mit kaltem Wasser begossen, aus einiger Entfernung damit bespritzt, der Körper mit einem erwärmten Leintuche, wie mit einem Mantel umhüllt werden.

5. Dem in saueren Dünsten, besonders von gährendem Wein- oder Biermost Verunglückten

muß Hirschhorn- oder Salmiakgeist unter die Nase gehalten, seine Zunge und die Oberlippe damit bestrichen, der Schlund mittelst eines mit diesem Geiste bestrichenen Federbartes gereizt, dagegen

6. Einem in faulen Dünsten Erstickten Weinessig unter die Nase gehalten, die Lippen, die Zunge und das Zahnfleisch damit bestrichen, und sein Schlund mit einem in Weinessig getauchten Federbart gereizt werden.

7. Mit diesen Mitteln ist absatzweise so lange fortzufahren, bis sich ein Zischen in der Nase, ein Schluchzen oder das Erbrechen eines dicken Schaumes einstellt, oder bis alle Hoffnung einer Wiederbelebung schwindet.

8. Während dieses Erbrechens muß, um dasselbe zu begünstigen, und den erbrochenen Stoffen den Ausfluß zu erleichtern, der Mund des Wiederbelebten durch einen in Leinwand gewickelten und zwischen die Zähne gestemmten hölzernen Spreil offen erhalten, und sein Rachen mit einem in Oel getauchten Federbarte gereizt werden.

9. Der nach dem Erbrechen freier Athmende wird nun abgetrocknet, in gewärmt leinene Tücher locker eingehüllt, und in ein bequemes, mit einer hohen Kopfunterlage versehenes Bett gebracht, um sohin von dem herbeigerufenen Arzte kunstgemäß weiter ärztlich behandelt zu werden.

10. Auch ein für rettungslos gehaltener Erstickter darf ohne Verband der allenfalls geöffneten Adern nicht an einem dem Wiederaufleben ungünstigen Orte gelassen, und muß bis zum Eintritt der Fäulniß bewacht werden.

V.

Behandlung der vom Blitze Getroffenen.

1. Daß ein leblos gefundener Mensch vom Blitze getroffen worden sei, erkennet man

a. aus einem vorausgegangenen Gewitter, oder einem einzelnen heftigen Donnerschlage;

b. aus den an den Kleidern des Verunglückten, und in seinem Aufenthaltsorte wahrzunehmenden Schwefel- oder Phosphorgeruche;

c. aus den Beschädigungen am Körper, an den Kleidern, den Wänden des Zimmers oder eines andern nahen Gegenstandes.

2. Die Beschädigungen des Körpers sind meistens blos oberflächlich, und bestehen gemeiniglich in einem vom Kopfe oder Rumpfe sich bis zu den Fußzehen erstreckenden, einen querfingerbreiten kupferrothen Hautstreifen, mit dentritischen (den Baumzweigen ähnlichen) End- oder Seitenstrahlen.

3. Ist Jemand in einem Zimmer, oder in einem andern geschlossenen Orte vom Blitze getroffen worden, so öffne man schnell die Thüren und Fenster, und trage den Verunglückten eiligst in die freie Luft.

4. Kann ein auf freiem Felde vom Blitze Getroffener nicht sogleich in den nächsten bewohnten Ort geschafft werden, so lege man den Entkleideten auf frisches Gras, belege ihn mit frischen Baumblättern oder zarten Baumzweigen, bestreue diese bis an das Gesicht eine querhandhoch mit frisch aufgegrabener Erde, und eile, um Anstalt zu treffen, ihn in den nächsten bewohnten Ort zu transportiren.

5. Am Rettungsorte ist er entkleidet auf einem bequemen Sessel in eine halbsitzende Lage zu bringen, sein Kopf mit kalten Umschlägen zu belegen, oder mit kaltem Wasser zu begießen, der Körper in ein erwärmtes Leintuch wie in einen Mantel einzuhüllen, seine Füße sind in ein lauwarmes Fußbad zu setzen.

6. Um das Athemholen wieder herzustellen, werden

a. das Gesicht und die entblößte Brust aus einiger Entfernung mit kaltem Wasser bespritzt;
b. die Geruchsnerven durch das Vorhalten einer frisch zerschnittenen Zwiebel oder des geriebenen Krenes vor die Nase, und
c. die Geschmacksnerven durch das Bestreichen der Zunge und des Zahnfleisches mit Weinessig gereizt.

7. Die nach der Wiederbelebung sich gemeiniglich einstellenden Ohnmachten, die zurückbleibende Betäubung, Schläfrigkeit oder Schwindel, das Irrereden, die Lähmung einzelner Gliedmaßen erfordern eine sorgfältige ärztliche Behandlung.

Gegen die Brandschäden wird so lange kaltes Wasser angewendet, bis der Schmerz nachgelassen hat, und die von der Einwirkung der Luft schützenden ölichten Mittel leichter vertragen werden.

VI.

Behandlung der Vergifteten.

1. Wem sich die Gelegenheit darbietet, dazu beizutragen, daß ein Vergifteter der Lebensgefahr entrissen werde, der berücksichtige vor Allem: ob das genommene Gift ein mineralisches, ein Pflanzen- oder ein thierisches Gift sei.

2. Die mineralischen Gifte und die spanischen Fliegen wirken ätzend; sie bringen brennende Schmerzen, Krämpfe im Magen, stetes Würgen, gewaltsames Erbrechen, Kolikschmerzen, blutige Stühle, unlöschbaren Durst, Angst u. dgl. hervor.

3. Mehrere Pflanzengifte wirken betäubend, und verursachen einen nicht selten bis zur Wildheit, zum Wahnsinn gesteigerten, mit Verdrehung der Augen, mit Mundsperre u. dgl. verbundenen Rausch, endlich Betäubung, Bewußtlosigkeit, tiefen Schlaf u. dgl.

4. Andere Pflanzengifte besitzen eine ätzend betäubende Kraft, verursachen sohin die Krankheitszufälle der beiden früher beschriebenen Arten von Giften.

5. Um einen Vergifteten zu retten, muß
a. das Gift so schnell als möglich aus dem Körper geschafft werden;
b. die Kraft des nicht wegzuschaffenden Gifttheiles geschwächt;
c. müssen die nachtheiligen Folgen der Vergiftung gehoben werden.

a. 6. Der ersten Heilanzeige pflegt die Natur nach der Anwendung eines ätzenden Giftes gemeiniglich durch häufiges Erbrechen von selbst Genüge zu leisten.

7. Stellt dieses Erbrechen sich jedoch nicht bald, oder nicht wiederholtermalen ein, so darf es nicht durch ein gewöhnliches Brechmittel, sondern es muß durch die Überfüllung des Magens mit einer der in den folgenden Nummern angegebenen Flüssigkeiten, im Nothfalle durch das Einbringen eines in Oel getauchten Federbartes in den Schlund, befördert und unterhalten werden.

8. Nach einer Vergiftung durch ein Quecksilber-Präparat wird dem Patienten sogleich Eiweiß in lauem Wasser zerlassen, gläserweise, in Ermanglung desselben eine Abkochung von Eibischwurzel oder Molkenblätter, Reiswasser, zuckerhältiges oder reines Wasser von 15 bis 30 Grad R. Temperatur, bis Erbrechen und Verminderung der Zufälle erfolgt, gereicht.

9. Nach einer Vergiftung durch Arsenik ist das Gift mittelst lauen Wassers, solcher Milch, Zucker- oder Honigwasser, eine Abkochung von Leinsamenmehl, Eibischwurzeln, Molkenkraut u. dgl. aus dem Magen zu schaffen, und in der Zwischenzeit Branntwein, allenfalls bis zur beginnenden Berauschung, nachzutrinken.

10. Nach einer Vergiftung durch Spießglanz reicht, wenn nach dem Erbrechen kein

lebhafter Schmerz zurückgeblieben, und sich keine Convulsionen einstellen, das Trinken des lauen Wassers hin, die Gesundheit wieder herzustellen. Hat der Patient sich aber auf eine große Gabe nicht erbrochen, so muß eine China-Abkochung von 30 bis 40 Grad Temparatur, in deren Abgang eine Abkochung von Galläpfeln mit Milch, von adstringirenden Holzarten, Wurzeln oder Rinden gereicht werden.

11. Nach einer Vergiftung von Grünspan (essigsaures Kupfersalz) muß viel Zucker genossen und Zuckerwasser getrunken, oder der Magen mit lauem Wasser, Fleischbrühe, einer Eibischwurzel-Abkochung oder einem andern schleimigen Getränke überfüllt; um Erbrechen zu erregen, muß der Schlund mit einem in Oel getauchten Federbarte gekitzelt werden.

12. Nach einer Vergiftung durch Blei ist das Gift durch wiederholte Gaben von Brechwurzel aus dem Magen zu schaffen, und dem Kranken eine Auflösung von 3 bis 4 Quentchen Doppel- oder Wundersalz in vielem Wasser zu reichen, welches Verfahren aber nur der Leitung des Arztes zu überlassen ist.

13. Nach einer Vergiftung durch Wismuth-Präparate erweiset sich der häufige Genuß der Milch, der süßen und schleimigen Getränke heilsam.

14. Nach einer Vergiftung mit schwefelsaurem Zink (Zink-Vitriol) werden, um das sich einstellende Erbrechen zu begünstigen, große Quantitäten von lauem Wasser, schleimigen Getränken, vorzüglich Milch gereicht.

15. Nach einer Vergiftung durch ätzende oder kohlensaure Kalien, oder durch Kalk, bedienet man sich des mit Wasser verdünnten Weinessigs, der diese Stoffe neutralisirt und das Erbrechen begünstiget. Bei dem Mangel des Essigs dienet in den ersten Augenblicken der Gefahr das Ueberfüllen des Magens mit kaltem oder lauem Wasser, oder mit einem schleimigen Getränke.

16. Nach einer Vergiftung durch concentrirte mineralische Säuren muß dem Kranken allsogleich im Uibermaße ein Getränk aus Wasser mit calcinirter Magnesie vermischt, oder Seifenwasser eingegossen, in deren Mangel in den ersten Augenblicken der Gefahr aus Milch, laues oder kaltes Wasser, Zuckerwasser angewendet werden, bis man sich die zuerst genannten Mittel verschafft hat.

17. Nach einer Vergiftung durch ätzende Pflanzentheile und durch Canthariden (spanische Fliegen) wird das Erbrechen durch reichliche schleimige Getränke, im Nothfalle durch Wasser befördert oder erregt.

18. Nach einer Vergiftung durch ätzend narkotische Stoffe wird das Erbrechen durch reichliche schleimige Getränke; nach dem Genuße von giftigen Schwämmen durch das Uiberfüllen des Magens mit eiskaltem Wasser befördert.

b. 19. Der zweiten Anzeige: die Kraft des aus dem Körper nicht wegzuschaffenden Gifttheiles zu schwächen, wird der herbei gerufene Arzt Genüge zu leisten wissen.

20. Insbesondere haben sich in dieser Hinsicht heilsam erwiesen:

a. Der Branntwein gegen den Arsenik.
b. Das Mandel-, Baum- und Leinöl durch den Mund, mittelst Rindsuppe oder als Pflanzenmilch und in Klystieren beigebracht, gegen das Blei.
c. Der Weinessig für sich oder mit Wasser verdünnt, die Buttermilch häufig und oft genossen; der Kaffee als starker warmer Aufguß in kleiner Menge, doch alle 10 Minuten wiederholt, gegen die Wirkungen des Mohnsaftes.
d. Das eiskalte Wasser gegen die Wirkungen der giftigen Schwämme und des von den Bienen auf giftigen Pflanzen eingesammelten Honigs.

e. Der Kampfer in einer Mandelmilch beigebracht, gegen die Wirkungen der spanischen Fliegen.
f. Der Liquor ammonii anisatus, alle Viertelstunden zu 5 Tropfen, gegen die Wirkungen der Blausäure.

c. 21. Der dritten Heilanzeige: die Folgen der Vergiftung zu verhüten oder aufzuheben, kann nur ein erfahrener Arzt Genüge leisten.

VII.

Behandlung der von giftigen Schlangen oder Nattern Gebissenen.

1. Ist Jemand von einer giftigen Natter (der Feuerotter Coluber chersea), der schwarzen Otter (Coluber Prester), der gefleckten Natter (Coluber Berus), gebissen worden, so muß

a. die Wunde sogleich mit einer Auflösung des Küchensalzes im Wasser oder mit Urin ausgewaschen, und sodann, so bald man ihn haben kann, mit ätzendem Salmiakgeist eingerieben, mit einem damit befeuchteten Leinwandbäuschchen belegt, oder wenn man diesen nicht haben kann, mit Knoblauch oder Zwiebelsaft eingerieben werden;

b. der übrige Theil des verwundeten Gliedes muß mit Baumöl eingerieben, und über selben mit Heublumen- oder Kamillen-Aufguß befeuchtete Tücher gelegt werden.

2. Zum innerlichen Gebrauche kann bis zur Ankunft des Arztes eine Schale Kamillen-, Melissen- oder Münzenthee, und ein Glas guten Weines, oder eine kleine Gabe Branntwein gegeben werden.

Die übrigen Arzneien wird der herbeizurufende Arzt zu verordnen wissen. Sieh: Todtenbeschau.

Scheuern oder **Scheunen.** Sieh: Bau — Dienstboten — Feuer — Laternen — Tabakrauchen.

Schießen. Das Schießen in Ortschaften und nahe an denselben ist verboten. Eben so ist das Schießen bei Hochzeiten, Kindstaufen, oder anderen Versammlungen des Landvolkes unter Konfiskazion der Gewehre und sonstiger Bestrafung mit öffentlicher Gemeindarbeit verboten, was also der Richter nicht gestatten darf. Sieh: Pulver.

Schießpulver. Sieh: Pulver.

Schiffziehen. Sieh: Verbotene Spiele.

Schindanger. Schindanger müssen in einer hinlänglichen Entfernung von den Ortschaften angelegt seyn. Sieh: Aas.

Schindeldächer. Sieh: Bau.

Schirling. Der Schirling (eine Pflanze, die bald wie Petersiglie aussieht) ist giftig, und das Landvolk ist vor dem Genuße der Schirlingswurzel zu warnen.

Schlägereien. Schlägereien und Tumulte, welche nicht selten aus unbedeutenden Ursachen entstehen, und oft zu großen Unglücksfällen Anlaß geben, muß der Richter gleich anfänglich auseinander bringen, sie gleich im Entstehen unterdrücken, und so alle nachtheiligen Folgen derselben abhalten. Zu diesem Ende muß der Richter die Urheber und Radelsführer gleich entfernen, die übrigen aber durch vernünftiges und ernstliches Zureden und Warnen zur Ruhe bringen. Daß keine Schlägereien und Tumulte entstehen, darauf hat der Richter besonders an Kirchtagen, bei Tanzmusiken und sonstigen Lustbarkeiten streng Acht zu haben. Sieh: Tanzmusik.

Schlangenbiß. Sieh: Scheintod.

Schleifen. Das Schleifen am Eise auf gefährlichen Stellen und bei aufthauendem Wetter ist verboten.

Schleifer. Herumziehende Schleifer sind als Fremde ein Gegenstand für die strenge Aufsicht und Beobachtung des Dorfrichters, weil unter ihnen manchmal Leute vorkommen, welche verdächtig und gefährlich sind. Sieh: Fremde — Paß.

Schmalzkochen. Die Hauswirthe haben ihren Weibern, Töchtern und Mägden nachdrücklichst aufzutragen, daß sie beim Schmalzkochen wegen der damit verbundenen Feuersgefahr vorsichtig und behutsam umgehen, und besonders, wenn das Schmalz dennoch Feuer fangen sollte, nicht Wasser in selbes gießen, sondern Asche darein werfen, weil beim Wasserzugießen das brennende Schmalz auseinander spritzt, und das Feuer erst ausbricht, die Asche aber das brennende Schmalz löscht.

Schmieden. Schmiedwerkstätten unterliegen in Bezug auf ihren Bau wegen der damit verbundenen Feuergefährlichkeit besonderen strengeren Vorschriften, die der Richter streng zu überwachen hat, damit jeder Feuersgefahr vorgebeugt werde, und das Dorf in kein Brandunglück verfalle. Sieh: Bau.

Schnee-Ausschaufeln. Das Schneeausschaufeln auf den Straßen im Winter ist zur Offenhaltung der Fahrbahn dringend nothwendig, durch die Landesgesetze vorgeschrieben, und liegt den Unterthanen ob, welche zu diesem Ende von den Aemtern beigestellt werden. Der Richter hat darauf zu sehen, daß die zum Schneeausschaufeln beauftragten Leute sich mit den dazu nöthigen Werkzeugen gehörig versehen, und es hat sich auch der Richter oder an seiner Stelle ein Geschworner mit den Leuten auf den angewiesenen Arbeitsort zu begeben, und darauf zu sehen, daß sie ihre Arbeit ordentlich verrichten, und den Weg durch den Schnee gehörig öffnen.

Schnellwaage. Auf einer Schnellwaage darf zum Verkaufe nichts gewogen werden, weil selbe das Gewicht nicht so genau und sicher wie eine Schalwaage anzeigt. Darum sind auch die Schnellwaagen verboten, und dürfen auch namentlich in Mühlen nicht geduldet werden. Sieh: Maaß und Gewicht.

Schüttböden. Sieh: Bau.

Schuljugend. Sieh: Baden — Feuerwerk — Jagd — Kegelbahn — Singvögel — Tanzmusik.

Schupfen. Sieh: Bau.

Schwämme. Unbekannte Schwämme und Beeren, welche oft sehr giftig sind, gefährliche Krankheiten und auch den Tod herbeiführen können, dürfen nicht genossen und auch nicht verkauft werden.

Seiltänzer. Sieh: Komödianten.

Selbstmord. Ist ein Selbstmord vorgefallen, und sind an dem Körper noch einige Lebenszeichen vorhanden, so ist allsogleich der nächste Arzt zu holen, jedenfalls aber ist ungesäumt davon dem Amte die Anzeige zu machen. Eine solche Anzeige ist auch dann zu machen, wenn der Selbstmord versucht, aber nicht vollbracht worden ist. Gehängte müssen zur möglichen Rettung sogleich abgeschnitten werden.

Bei kreisämtlich gestatteter Beerdigung des Leichnams eines unglücklichen Selbstmörders hat der Richter dafür zu sorgen, daß diese ohnehin traurige Handlung in gehöriger Ruhe vollzogen werde, und daß nicht etwa ein Aergerniß erregender, die Verweigerung der Beerdigung bezweckender, und die kirchliche Handlung auf eine sündhafte Weise störender Auftritt entstehe, welcher dann nur die verdiente strenge Bestrafung der Ruhestörer nach sich zieht, da ohnehin jede Auflehnung der Unterthanen gegen die Verfügungen der Behörden ein vermessenes, ganz fruchtloses Beginnen ist. Sieh: Gehorsam — Scheintod.

Selbstverstümmler. Es ist eine schreckliche, sündhafte, wahrhaft himmelschreiende That,

sich am eigenen gesunden Körper in was immer für einer Art in der Absicht selbst zu verstümmeln, um sich für das Militär untauglich zu machen. Eine solche That ist der gröbste Undank gegen Gott, welcher dem Menschen gesunde Glieder schenkte, die dieser sich frevelhaft selbst nimmt, in seiner blühenden Jugend für die ganze übrige lange Lebenszeit nimmt, und die er sich dann nimmermehr wieder geben kann, er mag in der Folge die an sich verübte sündhafte That noch so bitter und aufrichtig bereuen. Noch weit schlimmer als die Selbstverstümmlung durch Abnahme von einzelnen Körpertheilen, ist jene durch Erzeugung künstlicher Geschwüre am Körper, welche denselben erst recht durch und durch in allen seinen Säften verderben, ein sieches, zu keiner Arbeit taugliches, für keine Freude empfängliches Leben, ein Leben voll Verdruß und bitterer Reue erzeugen, und weit vor der Zeit den Tod herbeiführen.

Der Richter, welcher inmitten der Dorfjugend und ihrer Väter wohnt, ihr unmittelbarer Vorstand, Führer und Rathgeber, und ihr guter, wohlmeinender Nachbar ist, hat unstreitig den größten Einfluß auf die Verhütung der so abscheulichen und sündhaften Selbstverstümmlungen, wenn er in vertraulichen Unterredungen die Abscheulichkeit und Sündhaftigkeit dieses Lasters darstellt, und davor mit Hinweisung auf dessen lebenslange Folgen väterlich warnt. Aus seinem Munde wird die Ermahnung und der Rath für aufrichtig und wahr gehalten; von ihm wird er lieber und sicherer befolgt, als von jedem Andern, weil man dem Richter als Mitglied aus eigener Mitte dabei keine andere Absicht zumuthet, als jene für die gute Sache selbst.

Nebst der Vorstellung der lebenslänglichen Folgen der Selbstverstümmlung kann aber der Richter auch noch belehren, daß dadurch der Zweck, sich vom Militär zu befreien, nach den Landesgesetzen nicht erreicht wird, sondern daß vielmehr der Selbstverstümmler aus Strafe zum Militär abzuführen kommt, und sich daher selbst zwei Uibeln zufügt, die Selbstverstümmlung und die Strafe.

Der Richter wird seine Dorfjugend und ihre Väter belehren, daß Selbstverstümmler nach den Landesgesetzen aus Strafe gerade noch zu denjenigen Militärdiensten gewidmet werden, zu welchen sie auch mit ihrem verstümmelten Körper noch taugen, und daß, wenn man sie nirgends anders mehr brauchen kann, sie in den Militärspitälern als Krankenwärter zu verwenden kommen. Eine solche wohlmeinende Belehrung wird die Dorfjugend und ihre Väter von dem Richter gewiß als wahr erkennen, und sich die Warnung gesagt seyn lassen. Der Richter wird aber seiner Belehrung auch zum größern Nachdruck noch beifügen, daß die Selbstverstümmler bei ihrer Widmung zum Militär, aus Strafe die Wohlthat der Kapitulation verlieren, daß sie für immer dem Militär gewidmet bleiben, und daß eine Entlassung derselben auf Wirthschaften nur aus ganz besonders wichtigen Umständen, daher nur mit großer Schwierigkeit erwirkt werden kann.

Sincere. Sieh: Verbotene Spiele.

Singvögel. Es ist eine Einrichtung von Gott, daß die Singvögel sich meistens von Raupen und Insekten nähren. Diese weise Einrichtung hat das Gute, daß die Singvögel in den Obstgärten die Raupen verzehren, und die Obstbäume von diesem ihnen so sehr schädlichen Ungeziefer reinigen. Aus dieser Ursache ist es auch durch die Landesgesetze strengstens verboten, den Singvögeln vor und in der Brutzeit nachzustellen, sie abzufangen, ihre Nester aufzusuchen, aus diesen die Jungen auszunehmen, und so zur Verminderung und Vertilgung der für die Obstgärten so überaus nützlichen Singvögel beizutragen. Männer von Sachkenntniß und Erfahrung, denen das Wohl des Vaterlandes lieb und theuer ist, klagen seit Jahren laut darüber, daß die Raupen in den Obstgärten seit Jahren deßwegen so überhand nehmen, und selbst durch sorgfältiges Abraupen nicht zu überwältigen sind, weil durch das muthwillige Abfangen der Singvögel, und durch das Ausnehmen und Zerstören

ihrer Nester vor und in der Brutzeit, das ausgiebigste Mittel zur Reinhaltung der Obstgärten von den so schädlichen Raupen vereitelt und aus den Händen gegeben wird. Weit in das Unendliche geht der Schaden, wenn man dabei bedenkt, daß nicht nur die abgefangenen Alten für die Reinigung der Obstbäume von Raupen verloren gehen, sondern daß auch die verwaiste Brut nothwendig zu Grunde gehen muß, und daß dieser Schaden im ganzen Lande in dem Maaße angerichtet wird, als die Singvögel in der Brutzeit abgefangen und ihre Nester ausgenommen und zerstört werden.

Um diesem unberechenbaren Schaden für die Obstbäume zu begegnen, ist nicht nur das Abfangen der Singvögel, und das Ausnehmen und Zerstören ihrer Nester vor und während der Brutzeit auf das Strengste verboten, sondern es dürfen auch in dieser Zeit nirgends Singvögel todt oder lebendig unter Konfiskations- und sonstiger Strafe zu Markte gebracht werden.

Was die Schuljugend anbelangt, so wird selbe zwar in der Schule über diesen wichtigen Gegenstand belehrt, aber der Dorfrichter insbesondere hat darüber feste Hand zu halten, daß die Dorfjugend, welche insbesondere geneigt ist, Vogelnester aufzusuchen und zu zerstören, dieses grausame Vergnügen unterlasse, welches dem Wohlstande eines jeden Hauswirthes und des ganzen Landes so nachtheilig ist.

Außer der Dorfjugend machen es sich auch Invaliden und abgedankte Soldaten häufig zum Geschäfte, Singvögel abzufangen, und hierin einen Nebenerwerb zu finden. Das wird aber ein pflichtliebender sorgfältiger Richter nicht dulden, wird solchen Leuten das schädliche verbotene Handwerk legen, und wenn sie seinem Worte nicht folgen, dem Amte die Anzeige machen.

Sinnenverwirrung. Wenn sich an Jemandem Merkmale einer Sinnenverwirrung oder Narrheit zeigen, so sind diejenigen, wo derselbe seinen Aufenthalt hat, unter Strafe gehalten, hievon sogleich die Anzeige zu machen, welche der Richter, wenn sie ihm zukommt, dem Amte mitzutheilen hat. Zugleich hat aber der Richter die Vorsorge zu treffen, daß der Sinneskranke in gute Bewahrung und Aufsicht komme, damit er weder sich selbst, noch Andere beschädigen könne. Mißhandelt dürfen sie aber dabei durchaus nicht werden. Sieh: Geisteskranke.

Soldaten. Den Soldaten und andern Leuten in Soldatenkleidern ist das Betteln verboten. Werden sie darin betreten, so sind sie einzuziehen, und zum weiteren Verfahren dem Amte zu übergeben. Sieh: Deserteure — Invaliden — Singvögel — Winkelschreiber.

Sommerlolch. Der Sommerlolch, auch Schwindelhafer oder Tollhafer genannt, ist ein der Gesundheit für Menschen und Vieh sehr schädliches Unkraut, welches besonders auf Gersten- und Haferfeldern vorzüglich in nassen Jahren und auf feuchtem Boden wachst. Daher muß das Getreide von diesem schädlichen Unkraut sehr sorgfältig gereinigt werden, bevor selbes zum Gebrauche genommen wird.

Wenn dieses Unkraut mit dem Getreide geerndtet und noch auf dem Halme ist, so sind dessen Halme abzusondern und zu verbrennen, aber ja nicht in den Dünger zu werfen, weil der Saame mehrere Jahre in der Erde liegen kann, ohne zu ersticken, und nur auf eine feuchte Witterung wartet, um sodann aufzugehen. Ist aber der Saame schon ausgedroschen, so muß das mit demselben vermischte Getreide auf der Tenne geworfen werden, wobei der Saame des Sommerlolchs früher zu Boden fällt als das Getreide, und also von diesem leicht abgesondert werden kann.*)

Sonnenwendfeuer. Die Sonnenwendfeuer sind verboten, und dürfen also nicht gestattet werden. Sieh: Aberglaube — Herenfeuer — Johannisfeuer.

*) In meinem Handbuche der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf praktische Polizei und Landeskultur ist eine Abbildung des Sommerlolchs enthalten.

Stockflinten. Stockflinten, d. i. solche Stöcke, in welchen Flinten verborgen angebracht sind, sind strengstens verboten, und wo sie gefunden werden, zu konfisziren, und dem Amte zu überliefern.

Stall. Im Stalle ist Niemandem ein Nachtlager zu geben. Sieh: Dienstboten — Feuer — Tabakrauchen.

Stege. Alle Stege über Bäche, Schluchten u. dgl. müssen gut beschaffen, und mit festen Geländern versehen seyn, damit Niemandem beim Darübergehen ein Unglück zustoße. Sieh: Bau — Geländer.

Steckbriefe. Steckbriefe sind Personsbeschreibungen von flüchtig gewordenen Verbrechern.

Es gehört unter die wichtigsten Pflichten des Richters, auf das etwaige Erscheinen solcher öffentlich beschriebener Verbrecher, deren Uibelthaten so wie ihre Beschreibung der Richter bei den Amtstagen vernimmt, in der Gemeinde aufmerksam zu seyn, sie bei ihrem Erscheinen anzuhalten und an das Amt zu überliefern. Einem Richter, welcher seine Pflichten wegen Uiberwachung der erscheinenden Fremden überhaupt genau und mit Strenge erfüllt, werden die mit Steckbriefen von der Strafgerechtigkeit verfolgten Verbrecher, wenn sie in seiner Gemeinde sich einfinden, gewiß nicht entgehen. Sieh: Beschreibungen — Fremde — Paß — Personsbeschreibungen.

Steuergelder. Wo der Richter zur Einhebung der Steuergelder bestellt, und ihm dieses für die große Haushaltung des Staates so sehr wichtige Geschäft anvertraut ist, da hat derselbe vor Allem für die pünktliche Steuereinzahlung ernstliche und strenge Sorge zu tragen, und die Abfuhr der Steuergelder genau in der gehörigen Zeit zu leisten.

Wo ein Contribuent in der festgesetzten Zeit die ihm obliegende Steuer nicht entrichtet, da hat der Richter davon dem Amte unverweilt die Anzeige zu machen, damit gegen den Restanten die erforderlichen Schritte eingeleitet werden können.

Uibrigens hat der Richter jede besondere Weisung, welche derselbe für dieses Geschäft nach den besonderen Umständen von dem Amte bekommt, auf das Genaueste zu befolgen.

Uiber die abgeführten Steuergelder wird dem Richter eine ämtliche Bestättigung gegeben, welche für jeden einzelnen Contribuenten in dem, einem jeden Richter ohnehin genau bekannten Steuerbüchel besteht.

Steuergetreidfond. Die Verwaltung des den Unterthanen als ein gemeinschaftliches Eigenthum gehörigen Steuergetreidfondes (Contributionsgetreidfondes) ist durch die Landesgesetze nicht nur dem obrigkeitlichen Amte, sondern auch dem k. Kreisamte und dem hohen k. k. Landesgubernium zugewiesen. Aber auch die Richter mit den sonstigen Ausschußmännern, wie selbe dazu gewählt und aufgestellt werden, haben mit der unmittelbaren Verwaltung des Contributionsgetreidfondes nach den bestehenden Vorschriften zu thun. Mit ihrer Zuziehung geschehen in Gebirgsgegenden, wo die Aufschüttung des Saamenbedarfes den Unterthanen für sich allein nicht wohl möglich ist, die Einkäufe des Getreides aus der etwa entbehrlichen Steuerkassabaarschaft, oder durch Veräußerung der in der Steuerkassa erliegenden Staatspapiere, beides nach vorheriger k. kreisämtlicher Bewilligung; die Richter als Ausschußmänner haben das Einverständniß zu geben, wenn einem oder dem anderen Unterthan aus besonderen bei ihm obwaltenden Umständen ausnahmsweise eine größere Getreidmenge geborgt werden soll, als sein einjähriger Saamenbedarf ist, oder als der Schuldner auf Abschlag seines Saamenbedarfs erlegt hat; die Richter führen die Kontroll bei der Abschüttung, Erborgung und Abzahlung des Contributionsgetreides, so wie bei der Sperre des Contributionsgetreidschüttbodens; ihre Zustimmung ist auch nothwendig, wenn die angewachsenen entbehrlichen Steuergetreidüberschüsse

mit k. kreisämtlicher Bewilligung zu irgend einem gesetzlich erlaubten Zwecke verwendet werden sollen; sie sind bei dem Contributionsgetreidverkaufe zuzuziehen, und haben das hierüber aufzunehmende Protokoll mit zu unterfertigen, was auch dann zu geschehen hat, wenn Contributionsgetreide wegen Gefahr des Verderbens verkauft werden muß.

Für diese Mühwaltungen und Zeitversäumnisse pflegen von den Behörden den Richtern Entlohnungen aus dem Contributionsgetreidfonde bewilliget zu werden, wenn dessen Kräfte dazu hinreichen.

Stiegen. Sieh: Bau.

Sticheln oder **Freibiethen.** Sieh: Verbotene Spiele.

Straschak. Sieh: Verbotene Spiele.

Straßenbeschädigungen. Straßenbeschädigungen sind verboten, und unterliegen einer Strafe, daher sie der Richter nicht zu dulden, wohl aber dem Amte anzuzeigen hat. Sieh: Straßengräben — Strickweiden.

Straßengräben. Die Straßengräben müssen stets rein gehalten werden, und es ist hierüber Folgendes zu merken:

1. Zäune, Hecken oder Verplankungen müssen hinter die Straßengräben gesetzt seyn.
2. Die Straßen dürfen durch Einackerung, Verschüttung der Gräben, oder durch nach und nach erfolgende Vorrückung der Einfriedungsmittel nicht geschmälert, und müssen dort, wo dies etwa geschehen seyn sollte, auf ihre vormalige Breite erweitert werden.
3. Niemand darf in die Seitengräben oder Kanäle der Straßen Holz, Steine, Mist, Erde, oder was immer sonst für ein Materiale legen, werfen oder schütten, um das Wasser auf Wiesen oder auf andere Orte zu leiten. Ingleichen ist verboten, die Straßengräben zu beschädigen, Vieh in denselben zu weiden, die Seitengeländer wegzunehmen, oder schadhaft zu machen.
4. Diejenigen, welche von der Straße auf ihre Felder oder sonstige Besitzungen fahren, oder Vieh treiben, sind verpflichtet, über den Straßengraben eine solche Brückung auf eigene Kosten anzulegen und zu erhalten, durch welche dem Graben an seiner Breite nichts benommen, und auch sonst kein Schaden verursacht wird.
5. Der Abfluß aus den Seitengräben darf von Niemandem verstopft werden, und jeder Eigenthümer ist verbunden, die Herstellung der erforderlichen Rinnsäle zur Ableitung des Wassers und Schlammes aus den Seitengräben geschehen zu lassen.
6. An jenen Stellen, wo Baufelder längs der Straße liegen, und keine Verzäunung dazwischen besteht, müssen die Vorhäupter der Felder wenigstens drei Klafter in die Quer gepflügt und geeggt werden.
7. Zäune, Hecken und Verplankungen dürfen zwar nur eine Klafter von dem Straßenrande entfernt stehen, allein sie dürfen nie höher als fünf Schuh seyn; einzelne Stauden sind aber auf die Entfernung von 2 Klaftern ganz auszurotten.
8. Was immer für Gebäude dürfen ohne eine hiezu eigens erhaltene Bewilligung an der Straße nicht aufgeführt werden. Eben so ist es verboten, die Dächer bestehender Gebäude in der Art vorspringen zu machen, daß der vorgedachte Raum, der zwischen der Straße und dem Gebäude frei zu bleiben hat, zum Theil oder ganz bedeckt werde. Alle Dachvorsprünge der erwähnten Art, welche nicht zur Bedeckung der Gebäude, sondern lediglich um Wägen oder andere Gegenstände und Güter unterstellen zu können, hergestellt wurden, sind wegzuschaffen.
9. Wasserleitungen, Ausgüsse von den Häusern, und Ausflüsse aus Ställen, Dunggruben und

Lacken über oder neben der Straße, werden nicht geduldet, sondern müssen beseitigt, oder sonst abgestellt werden, und

10. Darf ein Unrath, so wie zur Winterszeit der Schnee, und zwar dieser, um daselbst liegen zu bleiben, aus oder von den Häusern auf die Straße nicht geworfen werden, und bei den Wirthshäusern soll, wo immer möglich, die Fütterung des Viehes neben und nicht auf der Straße Statt finden; wo aber dies unthunlich ist, dort sind die Wirthe verpflichtet, den vor ihren Häusern entstandenen Unrath täglich abräumen und auf die Seite schaffen zu lassen, und eben so ist der Eigenthümer eines Gebäudes, von dessen Bedachung der Schnee auf die Straße abgeschaufelt, oder aus demselben auf solche herausgeworfen wurde, verbunden, die sogleiche Wegschaffung des Schnees auf eigene Kosten zu besorgen. Sieh: Straßenbeschädigungen — Strickweiden.

Straßenverstellung. Die Straßen, welche zum allgemeinen Gebrauche gehören, dürfen nirgends mit Wägen, Holz, Baumaterialien, Fässern, Kisten u. dgl., weder bei Tag noch zur Nachtzeit verstellt werden, damit die Vorübergehenden und Fahrenden keinen Schaden nehmen. Das ist insbesondere bei Wirthshäusern zu merken, wo auch Straßenverstellungen durch Abfütterung der Pferde bei angespannten Wägen nicht Statt finden dürfen. Sieh: Warnungszeichen.

Streifungen. Wenn Streifungen vorgenommen werden, um dadurch ausweislose, verdächtige, oder auch für die allgemeine Sicherheit bereits wirklich gefährliche Personen zu heben, und der gesetzlichen Behandlung zu überliefern, so wird hiebei vor Allem auch der Richter in's Vertrauen gezogen. Seine ernste, treu und redlich zu erfüllende Pflicht dabei besteht vorzüglich darin, nach seiner genauen Kenntniß der örtlichen und aller übrigen Verhältnisse in der Gegend die wahrheitgetreuen Auskünfte zu ertheilen, allen Aufträgen des Amtes, welche eben nach den obwaltenden verschiedenen Verhältnissen und Umständen auch verschiedene besondere Verfügungen nothwendig machen, auf das Pünktlichste zu entsprechen, und bei diesem Geschäfte die strengste Verschwiegenheit zu beobachten, von welcher hauptsächlich der günstige, für das Gemeinwohl ersprießliche Erfolg einer Streifung abhängt.

Strickweiden. Das sogenannte Strickweiden, wo einzelne Stücke Vieh an Stricken oder Ketten geführt, an den Feldrainen und in den Straßengräben geweidet werden, ist durch landesfürstliche Gesetze vielfach und streng verboten, und dennoch wird es in manchen Gegenden so häufig gefunden, als wäre es eine ganz erlaubte Sache.

Dieses Strickweiden ist für Einzelne sehr gefährlich, und für das Allgemeine sehr nachtheilig. Meistens werden Kinder, oder alte, gebrechliche Leute dazu verwendet, welche das Vieh beim Laufen und Springen nicht erhalten können. Manche begehen sogar die unbegreifliche grobe Unvorsichtigkeit, daß sie sich den Strick, an welchem das Vieh geweidet wird, um den Leib oder Arm binden. Da ist erst das Unglück vollends fertig; denn wenn das Vieh zu muthig oder scheu wird, so wird der arme, unglückliche Mensch oder das Kind erbärmlich zerschlagen, wird zu Tode geschleppt, und stirbt unter qualvollen Schmerzen, wie solche Unglücksfälle bei Gelegenheit der oft erneuerten gesetzlichen Verbote des Strickweidens zur Warnung öffentlich und allgemein bekannt gemacht worden, aber leider immer wieder in Vergessenheit gerathen sind..

Für das Allgemeine ist das Strickweiden schädlich, weil beinahe durchgehends nur Inleute und Häusler das Strickweiden ausüben, welche entweder gar keine, oder nur unzureichende Grundstücke für ihr Vieh haben, und eben deshalb dasselbe am Stricke an fremden Feldrainen, und selbst auch auf den daran liegenden Saatfeldern auf Kosten der Hauswirthe und zur Verminderung ihrer Erndte weiden,

wie man häufig links und rechts von den Feldrainen die Getreidfelder in ihrer ganzen Länge abgeweidet findet, und worüber man erst dann gewaltig erstaunen würde, wenn alle diese abgeweideten Flecke auf einem einzigen Landstriche beisammen stünden. Sehr zu wundern ist es also, daß die Hauswirthe und Richter selbst das ihnen schädliche Strickweiden so gleichgiltig mit ansehen, und gegen selbes nicht die ämtliche Einwirkung in Anspruch nehmen, welche ihnen nach den Landesgesetzen gewiß überall zu Theil wird.

Es ist des Richters ernstliche Pflicht, das gefährliche und der Wirthschaft schädliche Strickweiden nicht zu dulden.

Stroh. Stroh, Heu, Holz und sonstige derlei leicht brennbare Gegenstände dürfen neben Rauchfängen und Feuerstätten nicht aufbewahrt werden. Sieh: Geräthschaften nach Kranken.

Strohschneiden. Strohschneiden, Flachsbrechen, Hecheln, Dreschen, oder sonstige dergleichen Verrichtungen dürfen bei der Nacht entweder gar nicht, oder doch nicht bei offenem Licht vorgenommen werden.

Tabakrauchen. In Ställen, Scheuern (Stadeln), Schupfen und andern mit feuerfangenden Materialien angefüllten Orten darf sich Niemand unterfangen, Tabak zu rauchen, widrigens er der Strafe unterliegt, und auch sogleich zu verhaften ist. Sieh: Dienstboten.

Tanzmusik. Ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit, und ohne dazu erhaltenen eigenen Erlaubnißschein darf unter Strafe und unter Verantwortung des Richters keine Tanzmusik abgehalten werden. Wie lange die Tanzmusik an den sonst dazu gesetzlich zuläßigen Tagen dauern darf, hat gleichfalls die Obrigkeit zu bestimmen, und in dem zu ertheilenden Erlaubnißzettel auszudrücken.

An gewissen, der Kirche geheiligten Tagen, darf aber durchaus keine Tanzmusik abgehalten werden. Diese Tage sind: alle Quatember- und andere gebotene Fasttage, die strengen Vigilien vor den höchsten Festtagen des Jahres, die Freitage und Samstage des ganzen Jahres, dann alle Normatage, nämlich der 22., 23., 24. und 25. Dezember, der Aschermittwoch, die Woche vom Palmsonntag an bis einschließig Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Fronleichnamstag, dann Maria Verkündigung und Maria Geburt, ferner die ganze Adventzeit und die darauf folgenden Tage bis einschlüssig heiligen drei Könige, endlich die ganze Fastenzeit mit der darauf folgenden Woche bis einschließig den ersten Sonntag nach Ostern. Auch bei Kreuzwegandachten darf keine Tanzmusik abgehalten werden.

Für die Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken in Dörfern an gesetzlich zuläßigen Tagen sind 30 kr. C. M. zum Armeninstitute zu entrichten.

Die Tanzstuben sind zur Vermeidung von Feuersgefahr oder gar einer Feuersbrunst, mit der gehörigen Vorsicht zu beleuchten.

Der Richter hat bei Tanzmusiken insbesondere auch noch die Obliegenheit, darauf zu sehen, daß keine Raufhändel und Schlägereien entstehen, und keine Schulkinder geduldet werden, welche nach den gesetzlichen Vorschriften von den Tanzmusiken abzuschaffen sind. Sieh: Advent — Dienstboten — Fasching — Feiertage — Kinder — Normatage — Schlägereien.

Tarteln. Sieh: Verbotene Spiele.

Todschlag. Von einem vorgefallenen Todschlage hat der Richter sogleich dem Amte die Anzeige zu machen, und zugleich auch schleunig um den nächsten Arzt zu schicken, inzwischen aber zur Entdeckung des Thäters dasselbe zu beobachten, was bei einer vorgefallenen Mordthat vorgezeichnet ist. Sieh: Mord.

Todtenbeschau. Jede Leiche, groß oder klein, auch selbst die eines neugebornen oder

todtgebornen Kindes, muß vor ihrer **Beerdigung** ämtlich beschaut, und darüber ein eigener Todtenbeschauzettel ausgestellt werden, ohne welchen keine Leiche begraben werden darf. Für diese vortreffliche Einrichtung kann man dem für das Wohl aller Unterthanen so väterlich besorgten Landesfürsten nicht genug Dank wissen, weil dadurch nicht blos das Lebendigbegraben verhütet, sondern manche verborgene gefährliche Krankheit erforscht, manche an dem Todten verübte Gewaltthat entdeckt, manches Verbrechen an das Tageslicht gebracht wird.

Die Todtenbeschau hat in der Regel durch Aerzte oder Wundärzte zu geschehen, welchen zu diesem Ende schon ein gewisser Bezirk zugewiesen ist. Allein wenn ein wundärztlicher Todtenbeschauer erkrankt oder stirbt, und kein anderer Wundarzt eben vorhanden ist, so muß die Todtenbeschau, welche niemals und unter keiner Bedingung unterbleiben darf, und zu deren Vornahme also immer Jemand vorhanden seyn muß, bis zur Genesung des erkrankten Beschauers, oder im Falle seines Absterbens bis zur Anstellung eines neuen, dem Richter oder einem Geschwornen aufgetragen werden.

Es ist daher auch dem Richter zu wissen nothwendig, wie er die Todtenbeschau, wenn er sie zeitweilig zu versehen bekommt, vorzunehmen, und was er dabei zu beobachten und zu thun hat.

Hierüber wird ihm die nachstehende gesetzliche Instruktion das Nöthige an die Hand geben, nach welcher er sich genau zu benehmen hat.

Instruktion für Todtenbeschauer.

§. 1.

Der Endzweck der Todtenbeschau ist:

1. Das Lebendigbegraben zu verhüten;
2. heimlichen und gewaltthätigen Todesarten auf die Spur zu kommen;
3. ansteckende und häufiger vorkommende Krankheiten zu entdecken, um gegen dieselben die nöthigen Maaßregeln ergreifen zu können; endlich
4. absichtliche Vernachlässigungen der Kranken von Seite ihrer Angehörigen, und Kurpfuschereien an's Tageslicht zu bringen.

§. 2.

Damit dieser Endzweck erreicht werde, hat sich der Todtenbeschauer, sobald ihm ein Todesfall angezeigt wird, sogleich an Ort und Stelle zu begeben, und die Beschau der Leiche vorzunehmen.

§. 3.

Bei der Vornahme derselben muß er sich zuerst nach dem Namen, Alter, Erwerb des Verstorbenen, den dem Tode vorhergegangenen Vorfällen und Erscheinungen, dem Arzte oder Wundarzte, welcher den Verstorbenen etwa in seiner letzten Krankheit behandelte, erkundigen, den von diesem ausgefertigten Todtenschein abfordern, den Tag und die Stunde des erfolgten Absterbens erheben, sodann aber die Leiche mit Anstand entblößen, und allenthalben genau besichtigen.

§. 4.

Bei dieser Besichtigung hat er sich vor Allem von dem wirklich erfolgten Tode die nöthige Uiberzeugung zu verschaffen, und darauf Acht zu haben, ob nicht etwa bloßer Scheintod vorhanden, und einige Lebenszeichen wahrzunehmen seien.

§. 5.

Der Verdacht des Scheintodes entsteht, wenn ein Stückchen Feuerschwamm auf der Herzgrube abgebrannt, dem Verstorbenen heftig ins Ohr geschrieren wird, und ein Glied, das Auge, der Mund ein wenig zuckt, oder die Wange sich röthet; wenn bei dem Vorhalten eines Lichtes vor das Auge der schwarze Augenstern sich verkleinert; wenn ein vor den Mund gehaltenes Licht, oder eine Flaumfeder sich bewegt, ein vorgehaltener Spiegel anlauft; wenn der Körper, insbesonders die Herzgegend, noch warm angetroffen wird.

§. 6.

Hiebei wird bemerkt, daß der Scheintod am häufigsten bei Erwürgten, Erhängten, Ertrunkenen, Erstickten, vom Blitze oder Schlagfluße Gerührten, bei Erfrornen, und bei plötzlich nach einer heftigen Gemüthsbewegung Verblichenen vorkomme.

§. 7.

Ist über das wirklich erfolgte Absterben ein Zweifel vorhanden, so darf die Beerdigung der Leiche nicht veranlaßt, sondern es müssen die nöthigen Wiederbelebungsmittel ungesäumt angewendet, eifrig und lange genug fortgesetzt werden.

§. 8.

Todtenbeschauer, welche Wundärzte sind, werden in solchen Fällen von ihrer Wissenschaft den zweckmäßigsten Gebrauch zu machen wissen. Dagegen haben die übrigen Todtenbeschauer die schleunigste Herbeiholung eines Arztes oder Wundarztes zu veranlassen, einstweilen aber alle jene Rettungsmittel anzuwenden, welche der kundgemachte Unterricht über das Rettungsverfahren beim Scheintode und plötzlichen Lebensgefahren vorschreibt.

§. 9.

Gewißheit über den wirklich erfolgten Tod ist nur dann vorhanden, wenn die Leiche zu faulen beginnt, der Unterleib aufschwillt, gelbe, grünliche, blaue Flecken in der untern Bauchgegend und an andern Körperstellen sich zeigen, und der Leichengeruch sich offenbart.

§. 10.

Bei Weibspersonen, welche in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft verstorben sind, müssen die wundärztlichen Todtenbeschauer den Kaiserschnitt mit aller bei noch wirklich Lebenden nöthigen Vorsicht vornehmen, um die Frucht noch zu retten, oder bei christlichen Glaubensgenossen noch taufen zu können. Ist der Todtenbeschauer kein Wundarzt, so muß er mit der möglichsten Beschleunigung einen Wundarzt herbeiholen lassen.

§. 11.

Ist über den wirklich erfolgten Tod volle Gewißheit vorhanden, so muß nun vorzüglich erforscht werden, ob der Tod nicht etwa gewaltsamer Weise erfolgt sei.

§. 12.

In dieser Hinsicht hat der Todtenbeschauer stets auf die Spuren und Kennzeichen gewaltsamer Todesarten aufmerksam zu sein.

§. 13.

Der Verdacht einer gewaltsamen Todesart entsteht, wenn ein vorher ganz gesunder Mensch

in kurzer Zeit unter heftigem, anhaltenden Erbrechen und Abführen, Leibschmerzen, Ohnmachten, Betäubung, Fantasiren, Fraisen u. dgl. stirbt, die Leiche hierauf schnell in Fäulniß übergeht, oder ungewöhnlich lange derselben widersteht, und die Gliedmassen biegsam bleiben; wenn an der Leiche Zeichen eines Stiches, Hiebes oder Schlages, blaue Flecke, Blutunterlaufungen an einzelnen Körperstellen, Eindrücke von Fingern und Nägeln im Gesichte und am Halse, von einem Stricke an dem letztern bemerkt werden, hiebei die Lippen und die Zunge blau, aufgelaufen, blutiger Schaum vor dem Munde, die Augen hervorstehend, das Gesicht aufgetrieben ist.

§. 14.

Nicht immer fallen die Verwundungen gleich in die Augen; zuweilen werden sie durch feine Messer an Theilen, die mit Haaren bewachsen sind, bei Kindern durch Nadeln an den weichen Stellen des Kopfes, oder durch die Ohren, Augen, Nase; bei Weibern unter den Brüsten angebracht. Eben deshalb müssen in allen nur halbwegs verdächtigen Fällen alle diese Theile genau untersucht werden.

§. 15.

Zeigen sich nun Spuren einer gewaltsamen Todesart, so muß hievon sogleich dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate die Anzeige gemacht werden, damit dieses die gerichtliche Beschau einer solchen Leiche nöthigenfalls einleiten könne.

§. 16.

Eine solche Anzeige hat auch dann zu geschehen, wenn zwar weder an der Leiche, noch an den vorausgegangenen Zufällen etwas auffällt, der Todesfall aber dennoch unter den Leuten als verdächtig besprochen wird; wenn vorhin ganz gesunde Personen plötzlich starben, und die Ursache ihres Todes unbekannt ist; wenn bekannte sowohl als unbekannte Personen, insbesondere aber neugeborne Kinder, wo immer todt gefunden; wenn Kinder, zumal von gefallenen Weibspersonen todt zur Welt gebracht werden, und der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung, oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung Statt findet.

§. 17.

In allen solchen Fällen muß aber auch der Todtenbeschauer dafür sorgen, daß die Leiche bis zur Vornahme der gerichtlichen Beschau an der Stelle und in der Lage bleibe, in welcher sie getroffen wurde. Eine Ausnahme kann nur dann eintreten, wenn Verdacht des Scheintodes eintritt, und bei den in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft verblichenen Weibspersonen.

§. 18.

Kann die Leiche an der Stelle, wo sie gefunden wurde, durchaus nicht belassen werden, so ist allerdings das Uibertragen derselben einzuleiten. Jedoch muß dieses mit aller Vorsicht und Behutsamkeit, wie bei einem schwachen Kranken geschehen, damit die Leiche nicht etwa während des Uibertragens verletzt, oder die an derselben schon befindlichen Verletzungen vergrößert, oder sonst verändert werden.

§. 19.

Starb der Entseelte nicht eines gewaltsamen Todes, so hat der Todtenbeschauer die Krankheit, welche den Tod zur Folge hatte, zu bestimmen, zugleich aber auch zu erforschen, ob dieselbe nicht im Wohnorte des Verstorbenen häufiger vorkomme, und nicht zur Verhütung einer weitern Verbreitung besondere Vorsichtsmaaßregeln nothwendig mache?

§. 20.

Wurde der Verstorbene in seiner letzten Krankheit von einem Arzte oder Wundarzte behandelt, so dient der von diesem ausgefertigte Todtenschein, in welchem die letzte tödtende Krankheit ohnehin genau angegeben seyn muß, dem Todtenbeschauer zu der ihm obliegenden Krankheitsbestimmung.

§. 21.

Da jedoch ein solcher Todtenschein leicht verfälscht und nachgemacht werden kann, so kann sich mit diesem allein durchaus nicht begnügt werden. Vielmehr soll der Todtenbeschauer nichts destoweniger die Leiche genau untersuchen, die dem Tode vorhergegangenen Erscheinungen genau erforschen, und diese Angaben mit den an der Leiche bemerkten Erscheinungen entgegen halten.

§. 22.

Sollte die Krankheitsangabe im Todtenscheine falsch befunden werden, der Name des Ausstellers verfälscht oder nachgemacht seyn, so ist hievon dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate die Anzeige zu machen.

§. 23.

Hat der Todtenbeschauer den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit selbst behandelt, oder wird ihm kein Todtenschein aus dem Grunde beigebracht, weil der Verstorbene nicht ärztlich behandelt wurde, oder der behandelnde Arzt oder Wundarzt zu weit entfernt ist, so soll er die Krankheit blos nach seiner Einsicht bestimmen.

§. 24.

Die Todtenbeschauer, welche keine Wundärzte sind, haben dagegen im letztern Falle, wenn sie die Krankheit selbst zu bestimmen nicht vermögen, dieselbe nach der Angabe der Angehörigen oder Hausgenossen des Verstorbenen zu benennen.

§. 25.

Kommt die Krankheit, an welcher sich ein Sterbefall ergab, in einem Orte häufiger vor, oder erfordert dieselbe zur Verhütung ihrer weitern Ausbreitung besondere Maaßregeln, so muß hievon unverweilt dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate die Anzeige erstattet, und zugleich die etwa getroffenen Vorkehrungen angegeben werden.

§. 26.

Jene Vorsichtsmaaßregeln, welche bei Sterbefällen an der Hundswuth oder Wasserscheu eingeleitet werden müssen, sind durch besondere Vorschriften vorgezeichnet.

§. 27.

Das ansteckende Nervenfieber, oder die sogenannte hitzige Krankheit, das Faulfieber, die Menschenblattern, der Scharlach, die Masern, der Friesel, die venerische Krankheit, bösartige äußerliche oder innerliche Geschwüre, und die Lungensucht erfordern, wenn die Kleidungsstücke, das Bett- und Leinenzeug, dessen sich der Kranke vor seinem Absterben bediente, von einigem Werthe sind, ein wiederholtes Waschen und Reinigen mit Lauge oder schwarzer Seife, und ein wiederholtes Lüften an Orten, wo ein hinreichender Luftzug Statt findet, ehe sie den Uiberlebenden ohne Gefahr für ihre Gesundheit zum Gebrauche überlassen werden können.

§. 28.

Bei allen übrigen Krankheiten ist dagegen eine einmalige Reinigung und Lüftung der erwähnten Geräthschaften hinreichend.

§. 29.

Aus der bloßen Besichtigung der Leiche ist es schwer, wo nicht in vielen Fällen unmöglich, diese Krankheiten zu erkennen, weil viele gar keine Veränderungen am Aussehen der Leiche erzeugen, und bei andern, die an der äußern Hautoberfläche vorhandenen Erscheinungen oft vor dem Absterben verschwinden.

§. 30.

Der Todtenbeschauer muß eben deshalb sorgfältig zu erforschen suchen, ob nicht während der Krankheit Ausschläge an der Haut zu bemerken waren, ob diese Ausschläge nicht wie schwürende Blasen, wie Blattern aussahen, ob den Ausschlag nicht ein Halsweh begleitete, der erstere nicht große dunkel- oder scharlachrothe Flecke bildete, wie dieses bei dem Scharlach der Fall ist, ob dem Ausschlage nicht wie bei den Masern ein Schnupfen oder Husten vorherging, und auf der Haut nicht dunkelrothe, linsenförmige Flecke zum Vorschein kamen, ob der Ausschlag nicht, wie bei dem Friesel, in kleinen rothen oder weißen erhobenen Punkten und Bläschen bestand, ob nicht an der Leiche kleine rothe, blaue oder schwarze, nicht erhobene Flecken, nämlich die bei dem Faulfieber sich einstellenden Peteschen zu bemerken waren?

§. 31.

Nur muß sich der Todtenbeschauer in Acht nehmen, daß er nicht die Todtenflecke mit diesen Ausschlägen verwechsle. Todtenflecke sind auch roth oder blaulich, mehr oder weniger groß, gewöhnlich aber blos über jenen Theil des Körpers ausgebreitet, auf dem die Leiche aufliegt. Auch sind sie bei Lebzeiten nicht vorhanden gewesen.

§. 32.

Keine Leiche darf in der Regel früher, als acht und vierzig Stunden nach dem erfolgten Tode zur Erde bestattet werden. Leichen, welche den Hausgenossen durch Ansteckung, wie das ansteckende Nervenfieber, die Menschenblattern, der Scharlach, die Masern und der Friesel gefährlich sind, oder wegen Mangel an Raum in ihrer Wohnung nicht belassen werden können, müssen aus der letztern entfernt, und bis zum Ablauf der gesetzlichen Beerdigungsfrist entweder in den Leichenkammern oder an einem hiezu geeigneten Orte beigesetzt werden.

§. 33.

Eine frühere Beerdigung ist nur bei jenen Leichen gestattlich, welche schnell in Fäulniß übergehen, und einen schädlichen Gestank verbreiten.

§. 34.

In allen derlei Fällen hat der Todtenbeschauer besonders bei armen, auf kleine Wohnungen beschränkten Leuten auf die nöthige Lüftung der Zimmer mittelst des Oeffnens der Fenster und Thüren, so wie auf die Reinigung der Luft mittelst Essigräucherungen aufmerksam zu machen.

§. 35.

Ist die Verbrennung oder Reinigung der Geräthschaften des Verstorbenen nothwendig, so

muß der Todtenbeschauer auch darauf sehen, daß sie gehörig vorgenommen, nichts verschleppt, verborgen, oder vor geschehener Reinigung benützt werde. Die widerspenstigen Partheien hat er dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate anzuzeigen.

§. 36.

Nach vollendeter Beschau ist in allen jenen Fällen, wo über den wirklich erfolgten Tod kein Zweifel obwaltet, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Leichenbeschau nicht eintritt, die Beerdigung der Leiche daher ohne Anstand veranlaßt werden kann, der Beschauzettel auszufertigen, und dieser sammt dem etwa erhaltenen ärztlichen oder wundärztlichen Todtenscheine den Angehörigen oder Hausgenossen des Verstorbenen einzuhändigen.

§. 37.

In diesem Beschauzettel muß der Tauf- und Zuname, der Stand, der Geburtsort und das Vaterland, die Religion, das Alter, der Wohnort, die letzte Krankheit, der behandelnde Arzt oder Wundarzt, der Tag und die Stunde des erfolgten Absterbens, der Tag und die Stunde, nach welcher die Beerdigung vorgenommen werden darf, bemerkt werden. Bei Kindern ist auch der Tauf- und Zuname, so wie der Stand der eigenen oder Pflegeltern anzugeben.

§. 38.

Zu diesem Zwecke erhält der Todtenbeschauer von dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate eine angemessene Zahl gedruckter Todtenbeschauzetteln, die er bei vorkommenden Todesfällen gehörig auszufüllen, und sodann unentgeldlich auszufolgen hat.

§. 39.

Kommt die Krankheit, an welcher ein Sterbefall erfolgte, häufiger in einer Gegend vor, so ist dieselbe in dem Beschauzettel ausdrücklich als epidemisch herrschend anzuführen.

§. 40.

Da die Angabe, daß der Verstorbene nichts oder blos Hausmittel gebraucht habe, nicht selten der Kurpfuscherei zum Deckmantel dient, so darf sich der Todtenbeschauer mit einer solchen Anzeige nicht begnügen, sondern er muß vielmehr die etwa zu Rathe gezogenen Afterärzte zu entdecken sich bemühen, und deren Namen nebst dem Wohnorte in dem Beschauzettel anmerken.

§. 41.

Muß die Leiche vor Ablauf der gesetzlichen Frist von acht und vierzig Stunden zur Erde bestattet werden, so ist die Ursache hievon in dem Beschauzettel genau anzugeben.

§. 42.

Nicht ungeahndet wird es bleiben, wenn der aufgestellte Todtenbeschauer die Leichenbeschau in eigener Person zu pflegen unterlassen, den Beschauzettel ohne vorhergegangene Besichtigung der Leiche ausfertigen, einen Leichnam, der zur gerichtlichen Leichenbeschau geeignet ist, für beerdigungsfähig erklären, oder die Zeit des Todes unrichtig angeben, und hiedurch eine vorzeitige Beerdigung veranlassen sollte.

§. 43.

Erkrankt ein Todtenbeschauer, oder treten Hindernisse ein, welche ihm die Vornahme der Leichenbeschau unmöglich machen, so hat er dieses sogleich dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate anzuzeigen, damit diesfalls die nöthige Vorkehrung getroffen werden könne.

§. 44.

Die Todtenbeschauer, welche keine Wundärzte sind, haben über dasjenige, was ihnen in dieser Instruktion etwa dunkel erscheint, sich von den Aerzten und Wundärzten, insbesondere aber von dem Kreisarzte die nöthige Belehrung gelegenheitlich zu erbitten. Sieh: Hundswuth — Scheintod.

Todesfälle. Gähe, verdächtige und gewaltsame Todesfälle sind unverzüglich dem Amte anzuzeigen. Sieh: Todtenbeschau.

Traunl- oder **Raunlspiel.** Sieh: Verbotene Spiele.

Traumbüchel. Es ist ein alberner Aberglaube, dafür zu halten, daß die Traumbücheln durch die bildliche Darstellung der Gegenstände, von welchen man geträumt hat, die Zahlen andeuten sollen, welche in der Lotterie gezogen werden. Der gesunde Menschenverstand, welcher an keinem Aberglauben hängt, erkennt zwischen Träumen und den Traumbücheln gar keinen Zusammenhang; er erkennt vielmehr, daß die Gegenstände der Träume bei den 90 Nummern eben so wie die Nummern selbst, von dem Verfasser des Traumbüchels so hingesetzt worden sind, wie es ihm eben eingefallen ist. Dem gesunden Verstande ist es einleuchtend, daß es der Gegenstände, von denen man träumen kann, in der Welt unzählig mehr gibt, als die 90 Nummern in der Lotterie sind, daß also die Gegenstände in den Traumbücheln offenbar nur ganz willkührlich angenommen sind. Gegenstände und Nummern könnten anders zusammengestellt seyn, und sind es auch bei verschiedenen Traumbücheln von verschiedenen Verfassern und Auflagen. Hier kann nun selbst der Aberglaube fragen: welches Büchel hat Recht? und selbst der Aberglaube muß es einsehen, daß keines Recht hat; denn eines muß dann jedenfalls Unrecht haben, und wenn eines Unrecht hat, so kann doch das andere vor dem einen keine größere Wahrsagerkraft besitzen, eben weil beide gleich willkührlich zusammengestellt sind, wie es den Verfassern eben, jedem anders, eingefallen ist.

Darum sind auch die Traumbücheln streng verboten, und sind überall, wo sie an Kirchtagmärkten oder bei Hausirern gefunden werden, abzunehmen und dem Amte zum weiteren Verfahren zu übergeben. Dieses Verbot der Traumbücheln ist für das Landvolk heilsamer als dasselbe es einsieht.

Trommelseuche. Sieh: Viehseuche.

Trenta. Sieh: Verbotene Spiele.

Trischaken. Sieh: Verbotene Spiele.

Trommel-Madame. Sieh: Verbotene Spiele.

Tumult. Sieh: Schlägereien.

Uiberfuhr. Wenn der Richter bei einer Uiberfuhr irgend etwas bemerkt, was ihrer vollkommenen Sicherheit im Uiberführen Eintrag thut, so hat er dem Amte davon die Anzeige zur Abhilfe zu machen.

Uiberschwemmungen. Uiberschwemmungen sind Naturereignisse, welche die davon betroffenen Bewohner von Gegenden an Flüssen und Bächen in Schaden und in Sorgen setzen, wie die Folgen der erlittenen Uiberschwemmung sowohl für Menschen als Nutzvieh möglichst wieder gut gemacht werden können.

Was die Menschen und ihre Wohnungen betrifft, so besteht hierüber folgende Vorschrift, welche nach gewichener Uiberschwemmung genau zu beobachten ist.

1. Die Wände und Fußböden überschwemmt gewesener Stuben und Wohnzimmer, Küchen, Holzlagen und der zur Aufbewahrung von Eßwaaren bestimmten Speisekammern, dann auch die in den Wohnzimmern während der Uiberschwemmung zurückgebliebenen hölzernen Möbeln, als: Kästen, Stühle, Bänke, Tische, Bettstätten rc. sind nach Ablauf des Wassers mit reinem frischem Brunnenwasser abzuwaschen, und dieses Abwaschen ist, wenn nach dem ersten Male sich abermals ein feuchter schlammiger Uiberzug zeigt, zu wiederholen. Nach Uiberschwemmungen, die im Winter sich ergeben, wenn sie nicht zu lange anhalten, ist es hinreichend, einmal die Wände abzuwaschen. Wo ein Kreisarzt, oder ein Sanitätsindividuum (Doktor, Bader oder Feldscher) zugegen ist, hat dieser zu bestimmen, ob das Abwaschen wiederholt werden müsse.
2. Das Austrocknen ist sodann durch Heitzen der Oefen zu befördern. Hat die Uiberschwemmung mehrere Tage gedauert, oder besteht die Wohnung aus mehreren Zimmern, so ist es nöthig, mehrere Oefen hineinzustellen und zu heitzen, und die Beheitzung den ganzen Tag hindurch zu unterhalten. Oefen von Eisenblech sind hiezu am besten geeignet, weil sie die Hitze schnell von sich geben und leicht an jene Orte der Wohnung hingestellt werden können, wo die Hitze am nöthigsten ist. Je größer die Hitze ist, die sie verbreiten, desto schneller wird die Austrocknung erfolgen. Während des Beheitzens sollen die Thüren und Fenster von Zeit zu Zeit geöffnet werden, um den Dünsten Ausgang zu verschaffen. Nur müssen mit dieser Maaßregel zugleich die nöthigen Vorsichten zur Abwendung einer Feuersgefahr verbunden, daher die Rauchröhren in einen rein gefegten Rauchfang geleitet, und die Oefen selbst von allen feuerfangenden Gegenständen entfernt gehalten werden. Räucherungen mit Kohlenfeuer sind schädlich.
3. Der Luftzug, die Sonnenstrahlen befördern die Austrocknung und Reinigung der Zimmerluft von schädlichen Dünsten, daher bei heiterer, trockener Witterung Fenster und Thüren offen gehalten werden sollen.
4. Das Ausweißen darf erst geschehen, wenn schon alles ausgetrocknet, und noch so viel Zeit übrig ist, daß auch der Kalkdunst vor dem Beziehen der Wohnung sich verlieren kann. Bei nasser Witterung im Herbste und Winter, wo die Wohnungen nach dem Beziehen, wegen Kälte nicht offen gehalten werden können, ist das Weißen durchaus schädlich, und soll daher bis zur günstigeren Jahrszeit verschoben werden.
5. Das Aufreißen der Fußböden ist nur dann nöthig, wenn die Lage des Hauses und der unter dem Erdgeschosse befindliche Grund so beschaffen ist, daß das Wasser unter dem Boden lange, oder gar nicht eingesaugt werden kann. Die Beurtheilung dieser Umstände hängt von dem Erkenntnisse der Bauverständigen und der Sanitätspersonen ab.
6. Besondere Aufmerksamkeit erfordert das durch Uiberschwemmung verdorbene Brunnenwasser. Die Brunnenreinigung soll baldmöglichst vorgenommen werden. Das verdorbene Wasser muß ganz ausgeschöpft, dann der Schlamm und andere Verunreinigung, welche sich zu Boden gesetzt haben, auch hinausgeschafft werden. Wenn sodann das zufließende Wasser noch trübe und unrein sich zeiget, ist das Ausschöpfen so lange zu wiederholen, bis das Wasser ganz klar, rein und ohne fremden Geschmack hervorkommt, dann erst kann es wieder zum Genuße dienen. Wo Aerzte zugegen sind, ist ihr Urtheil abzuwarten.

Beim Beziehen einer überschwemmt gewesenen Wohnung, besonders wenn zur Anwendung obiger Austrocknungs- und Reinigungsvorschriften die Zeit zu kurz war, und Familien nothgedrungen

einziehen müssen, sind folgende diätetische Regeln so viel möglich zu beobachten, um sich vor jenen oft langwierigen und schwer zu heilenden Krankheiten zu bewahren, welche durch die nachtheilige Einwirkung nasser Wohnzimmer auf den menschlichen Körper entstehen:

a. Man halte den Kopf und den ganzen Körper mit hinlänglich warmer Kleidung bedeckt, und besorge nach Thunlichkeit den Wechsel mit gut getrockneter Leibes- und Bettwäsche.
b. Man genieße mehr warme als kalte Kost, und eine mäßige Gabe von Wein oder Branntwein nach Verschiedenheit des Alters und der vorigen Lebensweise der Familien. Zu diesem Behufe dienen auch warme Wein-, Bier- oder Einbrenn-Suppen mit Kümmel, der Aufguß von Hollunderblüthen, Kamillen, Melissen- oder Münzenkraut, ein Paarmal des Tages genommen.
c. Wenn dieses nothgedrungene zu frühe Bewohnen überschwemmt gewesener Zimmer im späten Herbste, im Winter oder im kühlen Frühlinge Statt findet, so sind am Tage die Oefen zu heitzen, und ist eine Thüre oder ein Fenster einige Stunden lang offen zu halten, um die gänzliche Austrocknung zu befördern. Am späten Abende aber, vor dem Schlafengehen bei geschlossenen Thüren und Fenstern, wäre es höchst schädlich, einzuheitzen.
d. Die Einrichtungsstücke, die Bettstätten müssen von den Mauerwänden wenigstens 1 Schuh entfernt gestellt werden, um die Ausdünstung und Trocknung der Mauer nicht zu verhindern, und um selbst diese Geräthschaften nicht dem Verderbnisse Preis zu geben. Die Betten mit Vorhängen (Himmelbetten) sind mehr schädlich als nützlich.
e. Auch Eßwaaren, Mehl, Brod, Hülsenfrüchte, Erdäpfel, Fleisch u. dgl. verderben, und werden der Gesundheit schädlich, wenn sie in nassen Orten aufbewahrt werden.

Um nach Überschwemmungen das Nutzvieh gut durchzubringen, sind nachstehende an die Hand gegebene Vorsichtsmaaßregeln zu befolgen:

1. Vor allem ist jede Nässe zu vermeiden, das Austreiben des Viehes zu beschränken, nur in den heitersten Stunden des Tages zuzulassen, bei laxirenden oder sonst schwachen Lämmern und Kälbern aber ganz einzustellen.
2. Ist nothwendig, Schaf- und Kühställe, und alle Ställe überhaupt, auf das Möglichste rein und trocken zu halten, die Temperatur in denselben bei naßkaltem Wetter etwas zu erhöhen, besonders bei dem jungen Vieh täglich auszumisten und gut unterzustreuen.
3. Ist zu sorgen, daß das Vieh nicht nüchtern auf die Weide getrieben, sondern jedem eher etwas trockenes und reines Futter vorgelegt, und jedes sattsam getränkt werde.
4. So lang der Reif auf dem Grase liegt, soll weder das Rindvieh, weder die Schafe noch Schweine aus dem Stalle kommen. Eben so wenig, wenn kalter Regen fällt, starker Nebel herrscht, oder rauhe Winde blasen. Pferde und Ochsen bei so ungünstigem Wetter über Nacht auf den Wiesen zu lassen, heißt die Thiere muthwillig Krankheiten aussetzen, und dem Tode Preis geben.
5. Auf niedrige, verschlammte, oder sumpfige Wiesen ist auch bei reiner Witterung kein Vieh zu treiben. Es schadet allen Gattungen, am meisten dem jungen Vieh. Bei Pferden ziehen dergleichen nasse Weideplätze die nämlichen Folgen nach sich, wie das unüberlegte Schwemmen und Baden im eiskalten Wasser im Frühjahre und Herbst; sie geben Anlaß zur Gicht, zu geschwollenen Füssen und hartnäckigen Lähmungen der Glieder, zu gefährlichen Koliken und Bauchgrimmen, zu Entzündungen der Gedärme, zum Brand und zum Tode der Thiere.
6. Schimmliges, modriges, faules und stinkendes Heu, Grommet, Stroh, Laub oder was es sonst seyn mag, darf weder untergestreut, um so weniger als Futter gegeben, das unreine Heu muß

gut ausgestaubt, so wie die kothigen Rüben, Erdäpfel u. dgl. rein gewaschen, und die faulen unter den Mist gemengt werden.

Eben so wenig Gebrauch ist von verdorbenem Hafer, Gerste, Wicken, Korn u. dgl. als Futter zu machen, sie mögen den Thieren in Körnern, geschrottet, oder in Mehl verwandelt gegeben werden.

Verdorbenes Futter kann auf keine Weise verbessert, schlechtes aber einigermaßen zum Genuße unschädlich gemacht werden. Ausgewässertes, entfärbtes, auch überschwemmtes Heu oder Grommet ohne modrigen oder faulen Geruch kann, wo Platz ist,

a. durch öfteres Umkehren auf dem Boden bei geöffneten Giebeln oder Fenstern, oder
b. durch öfteres Umsetzen in Kegel oder Schobern in freier Luft im Winter, oder
c. durch Schneiden in Gehäck und Mischen desselben mit reinem Heu, Grommet oder Stroh, wobei ein fleißiges Schwingen des geschnittenen Häcksel-Futters in der Art, wie der Hafer zum Pferdefutter geschwungen zu werden pflegt, nicht dringend genug empfohlen werden kann, weil dieses Schwingen zur Absonderung vom Staube und andern Unreinigkeiten wesentlich beitragt;
d. durch das Bespritzen desselben mit Essig oder Salzwasser;
e. durch das Abbrühen mit siedendem Wasser und Mischung mit Kleien, Gerstenschrott, gehackten reinen Krautstängeln, Rüben, Erdäpfeln u. dgl. gereinigt und zum Nothgenuße geeignet werden.

Sehr verschlammtes Heu, wenn es an sich nicht verdorben ist, wird durch Waschen brauchbar gemacht. Wenn ein Fluß in der Nähe ist, wird ein Wagen mit zwei zusammengestoßenen Flechten mit Heu beladen in den Fluß gebracht, und das Heu so lange mit Wasser übergossen, bis das letzte ganz rein durch die Flechten rinnt, dann mag es wie immer gefüttert werden.

Wo kein Fluß oder Bach vorhanden ist, kann dieses Waschen auch in kleinen Partien in Körben an Brunnen und Röhrkästen geschehen. Durch das bloße Dreschen oder Ausklopfen wird so verschlämmtes Heu, besonders, wenn es gut getrocknet ist, eher in Pulver zerschlagen, als zu genußbarem Futter gemacht.

Verdorbener Hafer und andere Hülsenfrüchte können auch durchs Waschen nicht gebessert werden.

7. Die nöthige Hautausdünstung zu befördern, und das Auffahren von mancherlei Geschwülsten und Ausschlägen auf der Haut zu verhüten, muß das Rindvieh täglich gestriegelt, oder mit Strohwischen über den ganzen Körper kräftig abgerieben werden. Ereignet sich der Fall, daß es naß von der Weide kommt, zittert, friert, den Rücken krümmt und die Füße zusammenstellt, so muß das Reiben vermehrt, im Stalle gut eingestreut, Fenster und Thüren geschlossen, trockenes Futter vorgelegt, und wenn es möglich ist, das Vieh gut bedeckt, und durch warme Heubrühtränke erwärmt werden. Fängt das Vieh zu dünsten und der Stall zu dampfen an, so wird durch das Oeffnen eines oder mehrerer Fenster oder der Thüre frische Luft eingelassen, der Zug derselben aber vermieden.

Das nämliche Verfahren ist außer dem Striegeln und den Strohreibungen bei den Schafen zu beobachten, wenn sie ungefähr vom kalten Regen befallen werden, und durchnäßt und halberfroren in den Stall zurückkehren.

Auch die Schweine bedürfen im gleichen Falle Trockne und Wärme, folglich eine gute Streu, wenn sie ihre Gesundheit erhalten sollen.

8. Wenn die oben angezeigten Schädlichkeiten höchst nachtheilig auf die Mägen und Gedärme

einwirken, und das Geschäft der Verdauung wo nicht stören, doch schwächen, so wird, um dieselben zu stärken, dem Rindviehe zweimal in der Woche folgendes Gemische gegeben: Man nimmt gepulverte Kalmuswurzel, zum Beispiel 4 Pfund, reine Buchen- oder Eichenholzasche 5 Pfund, gepulverte Enzianwurzel 3 Pfund, fein gestoßene Lorbeeren oder Wachholderbeeren 2 Pfund, Kochsalz 7 Pfund, und Gersten- oder Malzschrott, oder (Korn-) Roggenkleien 21 Pfund, mischt alles gut untereinander, und gibt jedem Stück in den bestimmten Tagen 4 bis 6 Eßlöffel voll, Kälbern ein Dritttheil, früh nüchtern zum Lecken.

Wenn mehrere Stücke im nämlichen Stalle wiederholt husten, dabei aber gut fressen und munter und gesund aussehen, so werden dem Gemische noch 3 Pfund Schwefelblumen untergemengt.

Mit dem Gebrauche dieser Mittel wird so lange fortgefahren, bis die Witterung sich bessert, und der Husten der Thiere völlig nachlaßt.

Kühen, die im Stalle gefüttert werden, und wohl genährt sind, wird das Gelecke nur alle 8 Tage ertheilt. Schafe erhalten es zwei- oder dreimal in der Woche, bei sehr schlechter Witterung auch täglich zu 2 oder 3, und Lämmer zu 1 Löffel voll.

Fangen einige oder mehrere Stücke von den einen oder den andern zu laxiren an, so wird mit dem Gelecke so lange ausgesetzt, bis das Laxiren ganz gestillt ist.

Die lästige Ansammlung der Haarwürmer bei den Lämmern in den Lungen zu verhüten, oder die schon gegenwärtigen zu vertilgen, werden hin und her im Stalle leinene Säcke mit Kampfer, Terpentin, Stinkassant (Teufelsdreck) oder zerquetschtem Knoblauch aufgehängt, oder bisweilen etwas Kampferbranntwein, Terpentin- oder Steinöl aufgespritzt, oder den Thieren an die Nase gestrichen, oder stinkender Pferdemist aufgestreut, Geschirre mit Wagenschmier auf die Fenster gestellt, oder sonst ein heftiger, den Thieren aber unschädlicher Gestank erregt.

Lämmer und Schafe, die durch ihr schlechtes Aussehen Anlagen zu den Haarwürmern zeigen, oder durch einen höchst quälenden krampfartigen Husten, kurzen und beklemmten Athem, eine verdrießliche Miene, matte Augen, eine unreine Zunge, bleichsüchtige Hautfarbe ꝛc. schon ausgebrütete Würmer in den Lungen oder Egel in der Leber verrathen, müssen mit dem besten Heu ernährt, täglich mit etwas reinem und gutem Hafer unterstützt, und mit dem vorgeschriebenen Gelecke erfrischt werden. Weichseln-, Erlen- oder Weidenlaub wird dabei allen wohl bekommen, es mag frisch oder getrocknet, allein oder unter dem Heu oder Stroh gegeben werden.

Aeußert sich bei diesem Verfahren nicht bald eine Besserung, so ist es am gerathensten, alle schwachen Stücke bei Zeiten auszubracken, ehe sie ganz ausgezehrt der unüberwindliche Tod wegrafft.

Auch bei Pferden wird das angeordnete Gemische oder Gelecke bei übrigens ordentlichem Verhalten der Thiere seine gute Wirkung nicht versagen, und sie vor den drohenden Krankheiten schützen; nur muß der Schrott oder die Kleien und die Asche weggelassen, und statt dieser 3 Pfund fein gestoßenes Spießglas zugesetzt werden.

Auf diese Art bereitet, macht es die gewöhnlichen Drüsenpulver überflüssig und entbehrlich, wenn es den Thieren zwei- oder dreimal in der Woche, den schon drüsenden Pferden aber täglich zu einem Löffel voll unter das Früh- und Abendfutter gegeben, und das Futter etwas angefeuchtet wird. Sehr kaltes Trinken ist dabei zu vermeiden.

Schweine bedürfen zur Erhaltung ihrer Gesundheit selten Arzneien. Laue Mehl-, Kleien-, Schrott- oder andere Getränke, gutes Körnerfutter, und ein reines trockenes Verhalten schützen sie vor Krankheiten.

9. Wenn bei der richtigen Beobachtung und Anwendung der vorgeschriebenen Regeln und Hilfsmittel dennoch mehrere Kühe, Kalbinnen oder Kälber ohne bekannte Ursache zu trauern, zu frösteln, die Milch zurückzuhalten anfangen, zu wiederkauen und zu fressen aufhören; wenn die Kehle zwischen dem Hals und Kopf anlauft, die Geschwulst weich, teigartig und ohne besondere Hitze und Schmerzen ist, das Schlingen und Athemholen erschwert: so wird ohne Zeitverlust ein reizendes Haarseil vorwärts an der Brust durch den Halslappen gezogen, die Geschwulst zweimal des Tages mit Terpentin eingerieben, und das Einreiben so oft wiederholt, bis die Haare auszufallen, die Haut zu nässen, oder sich in Runzeln zusammen zu ziehen, oder grindig zu werden, und das Thier leichter zu schlingen und zu athmen anfangt. Das Haarseil wird so lange unter der Haut gelassen und im Fluß erhalten, bis die Gesundheit des Thieres hergestellt ist. Arzneien werden den Kranken keine gegeben, sondern nur öfter laue Mehl-, Kleien-, Malz-, Gersten- oder Heutränke mit einem viertel oder halben Seidel Brauntwein versetzt, zum Saufen vorgehalten, und das Maul öfter mit gesalzenem Essigwasser ausgewaschen.

Auf die nämliche Weise werden Pferde und Schweine behandelt, wenn gleiche Umstände sich bei denselben einfinden.

10. Fangen mehrere Stücke an zu hüsteln, Futter und Trank zu versagen, oder von beiden wenig zu genießen, das Wiederkäuen einzustellen, die Kühe von der Milch abzubrechen, kurz und schwer zu athmen, Nasenlöcher und Flanken stark zu bewegen, weniger zu liegen, Mist und Harn selten, den ersteren hart, den letzten feurig, oder wasserhell und sparsam abzusetzen; wird bald darauf der Körper warm, der Athem, die Hörner und Ohren heiß, die Zunge und der Lippenspiegel trocken, und der Puls hart und mäßig geschwind, oder weich und schnell, so leidet das Vieh an der Brust- und Lungenentzündung, und es entwickelt sich die Lungenseuche an diesen Thieren oder sie ist schon wirklich da. In beiden Fällen müssen die kranken Stücke ohne Verzug von dem übrigen noch scheinbar gesunden Viehe entfernt, oder in eine Ecke des Stalles zusammengestellt, mit einer guten Streu versehen, dem Wirthschaftsamte sogleich angezeigt, und ein erfahrener Thierarzt zu Hilfe gerufen werden.

Vorläufig werden den Thieren laue Heutränke mit Mehl, Schrott oder Kleien gemischt und mit Salz versetzt, alle zwei Stunden zum Trinken vorgehalten, oder viermal des Tages eine Maaß davon, Kälbern ein Dritttheil, behutsam durch das Maul gegossen. Nebstbei wird es gut seyn, nicht nur den Kranken, sondern wenn immer mehrere zu husten beginnen, der ganzen Heerde im Stall, ohne Ausnahme, ein rauhes Tuchband mit Terpentinöl getränkt, in den Halslappen zu ziehen, besonders da, wo das Vieh beständig ausgetrieben oder sparsam im Stall ernährt worden, und daher eher schwach als kraftvoll ist.

Bei starken, gut beleibten und vollblütigen Stücken, wo die Krankheit heftig erscheint, das Athemholen sehr erschwert ist, und Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann die Ankunft des Arztes nicht abgewartet, sondern es muß unverzüglich am Halse zur Ader gelassen, und 4 bis 6 Seidel Blut, Kälbern 1 bis 2 Seidel abgezogen, und wenn nach 12 Stunden keine wirkliche Besserung erfolgt, das Aderlassen wiederholt, der Stall etwas gelüftet, und die Kranken an einen kühlen Ort gebracht werden. Nebst diesem werden die Mehl- oder Kleientränke mit 1 oder 2 Loth präparirtem Salpeter oder Schießpulver, und 2 bis 4 Loth Salz von Stunde zu Stunde den Thieren zu trinken vorgestellt, oder alle 4 Stunden eine Maaß davon mit 1 Loth Salpeter und 2 Loth Salz laulich eingegossen. Strenge Diät ist dabei nothwendig. Sehnt sich ein Stück nach Futter, so

wird ihm nur wenig von demjenigen vorgelegt, nach welchem es das meiste Verlangen äußert. Von dem Gelecke wird gar nichts mehr gegeben.

Mit dieser Behandlung wird bis zur Ankunft des Thierarztes fortgefahren, der das weitere Benehmen zu leiten, und die noch erforderlichen Heilmittel zu verordnen wissen wird.

In Ermanglung eines Arztes werden die kühlenden Getränke bis zur Besserung der Kranken angewendet; tritt diese nicht bis zum vierten, höchstens fünften Tage ein, verschlimmern sich vielmehr die Umstände, wird der Puls weich und sehr geschwind: so werden die Seitentheile der Brust hinter den Schultern zwei- oder dreimal des Tages mit Terpentinöl oder mit einem Gemische von gleichen Theilen Terpentinöl und Lohröl, oder von 4 Loth Terpentinöl, 4 Loth Lohröl und 1 Loth gepulverten spanischen Fliegen, oder mit einem Gemische von einem halben Seidel Essig, 4 Löffeln voll Senfmehl und etwas (Korn-) Roggenmehl, in einen flüssigen Teig verwandelt, oder mit einer Scharfsalbe aus 8 Loth scharf gesalzener Butter und 2 Loth gepulverten spanischen Fliegen bereitet, gut und immer gegen die Haare eingerieben, und wenn dieses keine Erleichterung bewirkt, drei oder vier Flecke mit einem roth glühenden Eisen tüchtig auf die Rippen gebrannt, der Salpeter aus den Tränken weggelassen, jedem Trank aber (von 1 Maaß) 1 Loth gepulverte Enzianwurzel und 4 oder 6 Löffel voll Kampferbranntwein zugesetzt, und dreimal täglich den Kranken eingegossen.

Mindern sich auch hierauf die Zufälle bis zum achten oder neunten Tage nicht, wird das Athemholen immer kürzer und beschwerlicher, die Bewegung der Nasenlöcher heftiger, der Husten schmerzhaft, das Liegen ganz gehindert, gibt die Brust auf das Klopfen mit der Faust keinen Ton, versagen die Thiere alles Futter und Getränke, und fangen sie an zu ächzen und zu stöhnen: so sind sie ohne Rettung verloren. Alle sterben an der Brustwassersucht, an der Verartung, Versulzung und Verwachsung der Lunge mit der Rippenhaut, die sich bei der Oeffnung der Todten zeigen. Dieser traurige Fall tritt immer ein, wenn die Krankheit zu spät entdeckt, nicht erkannt oder angezeigt, oder das Thier zu spät in die Kur genommen wird. Der Tod erfolgt zwischen dem 11. und 13. Tage, oft auch früher.

Bricht die Lungenseuche bei schwächeren und besonders solchen Kühen aus, die beständig ausgetrieben worden sind, so erscheint sie zwar mit den nämlichen, doch gelinderen Zufällen. Die Kranken husten, aber feucht und weniger schmerzhaft; das Wiederkauen hört zwar auf, nicht aber alle Neigung zum Futter, das Athemholen ist nicht so sehr erschwert, die Bewegung der Nasenlöcher und Flanken gelind, der Puls weich und geschwind, der Bauch weniger verstopft, der Koth nicht so hart und der Harn mäßig, Hörner, Ohren und der ganze Körper sind mehr kalt als warm, und die Haare immer straubig.

Diese Erscheinungen zeigen das Daseyn einer faulartigen Lungenseuche, oder die eigentliche Lungenfäule an. Nun darf weder Ader gelassen, weder Salpeter oder Schießpulver, noch andere kühlende und schwächende Mittel gebraucht, sondern es muß jedem kranken Thiere sogleich ein Haarseil in den Halslappen gezogen, oder die Brustseiten scharf eingerieben, und das oben vorgeschriebene Gelecke in Form einer Latwerge angewendet werden, sobald das Uibel wahrgenommen wird.

Man nimmt von dem Gemische für ein Stück 1 Pfund, macht mit gutem Bier einen Brei oder Latwerge daraus, und gibt es dem Thiere auf dreimal des Tages mittelst eines Kochlöffels auf die Zunge zum Verschlingen, oder löset jede Porzion in 1 Maaß Heubrühe auf, und gießt den Trank laulicht ein.

Starke Abkochungen von Heu mit geriebenem frischen Kren gemischt, und dreimal des

Tages 1 Maaß eingegossen, macht in leichten Fällen alle anderen Arzneien entbehrlich. Mit dem einen und dem andern wird bis zur Besserung fortgefahren.

Weil die Kranken in dieser Seuche immer frieren, so müssen sie mit einer dicken Streu versehen, oder mit einer Decke belegt werden. Grünes Futter ist in dieser Seuche ganz zu versagen, wenn auch die Thiere Verlangen darnach zeigen. Eben so das zu kalte Trinken. Gewöhnlich tritt bei diesem Verfahren mit dem 7. Tage die Besserung ein. Die Thiere fangen an lauter, stärker und lockerer zu husten, öfter die Nase zu lecken, besser zu fressen, und die Kühe wieder Milch zu geben; bald darauf stellt sich auch das Wiederkauen ein, und die Kranken sind genesen.

Finden sich aber diese günstigen Erscheinungen nicht bis zum 9. Tag ein, so sind die Thiere in großer Gefahr; und verschlimmern sich nach diesem noch die Zufälle, so ist ein langsamer Tod zwischen dem 19. und 27. Tage, bisweilen noch später, die gewisse Folge davon.

Bei der Oeffnung der Gefallenen trifft man die Eingeweide des Bauches wenig verändert, die Brusthöhle aber, besonders die rechte, voll gelblichen, wenig riechenden Wassers, die Oberfläche der Lunge bei manchen mit einer gelblichen Sulze bedeckt; die Lunge selbst klein, ihre Außenseite braunroth, ihr Wesen mit schwarzem, halbgeronnenem Blute gefüllt an. Bei manchen erscheinen die Brusthöhlen leer, die Lungen hadrig und zusammengefallen, doch ohne fauligen Geruch.

Zwei Umstände von Wichtigkeit sind hier besonders anzumerken:

a. Daß kein Kalb von einer Kuh, die während der Tragzeit an der Lungenseuche gelitten hat, zur Zucht gezogen werde, sollte es auch das schönste und gesündeste seyn. Alle erben die Anlage zur nämlichen Krankheit von der Mutter, die sich früher oder später zur nämlichen Krankheit ausbildet. Wenige überleben das vierte Jahr, die meisten sterben früher.

b. Daß kein Ochse, keine Kuh, keine Kalbin und kein Kalb aus einem Stalle, in welchem kurz vorher die Seuche herrschte, in einen andern gesunden Stall übersetzt, und unter gesundes Vieh gestellt werde, wenn sie auch die Krankheit überstanden haben. Alle sind fähig, auch diesen das Übel mitzutheilen und die Seuche im Stalle zu verbreiten.

Diese Unvorsichtigkeit hat mancher vortrefflichen Meierei den größten Theil ihrer Heerde gekostet, und ist Schuld, daß die Seuche auch in den gesunden Zeiten ausbricht.

Die genaue Beobachtung und Befolgung dieser Vorschriften wird die Kühe und Schafe vor dem zu befürchten habenden häufigen Verwerfen und vielleicht vor allen andern Krankheiten und Seuchen, die von den nachtheiligen Einflüssen der Witterung ihren Ursprung haben, schützen. Es muß aber für das reinste und beste Futter gesorgt, der Hafer nicht gespart, das Gelecke öfter gegeben, und der Stall auf das Möglichste trocken gehalten werden. Zur Unterhaltung werden hin und her frische Aeste und Zweige von der Bruchweide, von jungen Eichen, Ulmen und Erlen, Wachholdern, Kiefern, Fichten oder Tannen zum Abkiefeln der Rinde zerstreut, oder frische Weidenruthen unter das Rauchfutter gemengt.

In Ermanglung des obigen Geleckes kann Folgendes bereitet werden:

Man nimmt 3 Theile Hafer- oder Gerstenschrott, 2 Theile gepulverte Eichen- oder Weidenrinde, 1 Theil Enzianpulver, und 1 Theil gestoßene Wachholderbeeren, mischt alles gut untereinander, und gibt den Thieren zweimal wöchentlich 3 Löffeln voll für 1 Stück zum Lecken in die Tröge.

Bricht bei der Anwendung dieser Präservative die Faulsucht dennoch aus, so ist es ein Beweis, daß die Thiere den Sommer über zu viel gelitten hatten, und ihre Körper zu sehr verdorben waren, als daß die Gesundheit erhalten und der Ausbruch der Seuche vermieden werden konnte.

In dieser Lage der Umstände wird es am räthlichsten seyn, alle jene Stücke, die täglich mehr abmagern und schwächer werden, zu veräußern, so lang sie noch genußbar sind, noch gehen können, und einigen Preis im Werthe haben.

Bei hartnäckigen, bösartigen oder sogenannten verdächtigen Drüsen der Pferde muß ein geprüfter Thierarzt zu Rathe gezogen werden, um den Uibergang der Drüse in den Rotz oder Wurm und die Ansteckung der übrigen noch gesunden Pferde im Stalle, und die Vergiftung des Stalles selbst zu verhüten.

Es muß hier noch die Bemerkung über die irrige Meinung gemacht werden, welche das Landvolk gewöhnlich über das Eigenthumsrecht auf die bei Uiberschwemmungen aus dem Wasser geretteten Sachen hat. Viele Landleute sind in dem Wahne, daß alles vom Wasser dem Eigenthümer weggeschwemmte Holz, Vieh, Geräthe und andere Sachen demjenigen in das Eigenthum zufallen, welcher sie aus dem Wasser gerettet hat. Das ist aber nach den Gesetzen der Religion und des Landesfürsten nicht so. Das Eigenthum solcher Sachen bleibt immer demjenigen, welchem sie das Wasser weggetragen hat, und wer sie rettet, bekommt das Eigenthumsrecht darauf nicht, sondern ist verpflichtet, sie zurückzustellen, und hat von dem Eigenthümer nur den Ersatz des mit der Rettung verbunden gewesenen Aufwandes, und einer verhältnißmäßigen Entschädigung mit zehn von Hundert des Werthes der geretteten Sachen zu verlangen. Wer sich aber die geretteten Sachen zueignet, der begeht das Verbrechen des Betrugs. Uibrigens ist die Rettung von Sachen bei Uiberschwemmungen auch die heilige Pflicht der Nächstenliebe für Jedermann, denn jeder würde seine Sachen gerne gerettet erhalten, wenn er der Beschädigte wäre. Also was ich möchte, das mir gethan werde, muß ich auch meinen lieben Nächsten thun. Sieh: Eisgang.

Unglücksfälle. Alle in dem Bezirke eines Richters sich zugetragenen Unglücksfälle müssen dem Amte angezeigt werden.

Unschlitt. Sieh: Aas.

Unterstand. Unterstand ist ein verbotener Aufenthalt von Menschen mit Wissen dessen, welcher den Unterstand gibt. Während also der Aufenthalt auch erlaubt seyn kann, ist der Unterstand immer verboten, und der Richter hat es dem Amte anzuzeigen, wenn Jemandem Unterstand gegeben wird. Sieh: Aufenthalt.

Unterthanen. Sieh: Ausweichen — Drohungen — Eisgang — Emmissäre — Feuerassekuranz — Gehorsam — Geldkollekten — Gift — Kinder — Militär-Montourstücke — Nachtwächter — Pferde — Pulver — Raubschützen — Schneeausschaufeln — Selbstverstümmler — Singvögel — Strickweiden — Viehseuche. — Winkelschreiber.

Vagabunden. Vagabunden nennt man Leute, welche ohne Paß oder sonstige Urkunden sich in der Fremde, nämlich in entfernten Gegenden von ihrer Heimath herumtreiben, in Ansehung ihres Geschäftes gar keine Bestimmung, und auch keinen eigentlichen und redlichen Erwerb haben.

Vagabunden sind also für alle Landeseinwohner gefährlich, sind daher nirgends zu dulden, sondern aufzugreifen, und zum weiteren Verfahren gegen sie dem Amte zu überliefern. Sieh: Abdecker — Bänkelsänger — Einschichten — Invaliden — Zigeuner.

Verbotene Spiele. Gewisse Spiele, nämlich Glücks- oder sogenannte Hazard-Spiele, in welchen das Spiel und der Einsatz auf Zufall und blindes Glück gewagt wird, sind unter sehr schwerer Strafe auf das Strengste verboten, weil der mit solchen Spielen verbundene große Geldverlust den Wohlstand zerstört, ganze Familien unglücklich macht, und in Noth und vielfaches Elend stürzt; denn durch Spielen kann auch Haus und Hof verloren gehen.

Um solches Unglück von Jedermann abzuwenden, sind solche dem Wohlstande und häuslichen Frieden gefährliche, und selben untergrabende Spiele durch ein eigenes Spielpatent verboten. Die verbotenen Spiele sind folgende:

Pharao, Basset, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quindici (Guinze-Spiel), Trenta, Guaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak, Sincere, Brennten, Molina, Labet oder Zwick, Walacho, Makkao, Halb-Zwölf oder Mezzo duodeci, Vingt un, Biribis oder Würbisch, Häufeln, Chamburin oder Rollette, Zapparln und andere derlei Spiele, unter was immer für einem Namen die Spielsucht dieselben zur Umgehung und Vereitlung des Gesetzes bereits erfunden haben, oder noch erfinden mag.

Solche Glückspiele bestehen in den verschiedenen Gegenden z. B. noch unter folgenden Benennungen: Oka (Gespenst), das Zupferlspiel, Trommel-Madame (Rouge et noir), das Hanserlspiel oder Hanswurstspiel, das Krügelspiel, das Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, das Riemstechen, das Lotto-Dauphin, das Tarteln, die polnische Bank, das Trischaken, das Quadraschaken, das Raunl- oder Traunlspiel, das dem Zwicken ähnliche Anbieten, das Freibieten oder Sticheln, das Banko, das Primiera, das Drehbrett.

Das Spielen eines dieser verbotenen Spiele unterwirft nicht nur alle Spielenden, sondern auch denjenigen, welcher in seiner Wohnung spielen laßt, für jeden Spielfall der Strafe von 900 fl.; wer die Geldstrafe nicht erlegen kann, unterliegt einer verhältnißmäßigen Arreststrafe.

Damit sich Niemand ausreden kann, das Spielpatent und die verbotenen Spiele nicht gekannt zu haben, so ist das Patent, welches die obgenannten Spiele verbietet, in jedem Wirthshause an einem für Jedermann frei zugänglichen Platze unter sonstiger Strafe von 3 fl. für den Wirth, aufzuheften, und ununterbrochen daselbst hängen zu lassen.

Dem Dienstgesinde und den Handwerksgesellen ist unter Arreststrafe jedes Spiel um Geld verboten; nur das Kegelspiel ist ihnen um einen Trunk oder die sogenannte Zeche erlaubt. Ein Wirth, welcher dem Dienstgesinde oder den Handwerksgesellen ein Spiel um Geld duldet, unterliegt einer Geldstrafe von 6 fl., und bei weiteren Übertretungsfällen immer einer strengeren Strafe. Sieh: Dienstboten — Glückshafen — Handwerksgesellen — Kegelspiel — Zinngießer.

Vergiftete. Sieh: Scheintod.

Vieh. Sieh: Abdecker — bösartige Thiere — Feiertage — Fleischbeschau — Geflügelvieh — Krankes Vieh — Nothschlachtungen — Viehseuche.

Viehhirt. Der Viehhirt ist für jede Gemeinde von großer Wichtigkeit, denn ihm ist in dem Viehe ein bedeutender Theil des Vermögens der Gemeindinsassen anvertraut, und von seiner Sorgfalt und Verständigkeit hängt es ab, daß das Vieh als die Hauptgrundlage aller Landwirthschaft, während sich selbes unter seiner Aufsicht durch einen großen Theil des Tages auf der Weide befindet, ordentlich gepflegt, vor Schaden bewahrt, und gesund erhalten werde. Es besteht daher auch für den Viehhirten ein eigener schon von lange her gesetzlich vorgeschriebener Unterricht, wie sich derselbe mit dem ihm anvertrauten Viehe zu benehmen, und was er zu beobachten hat, um seinen Pflichten und dem Vortheile der Gemeinde zu entsprechen. Dieser Unterricht ist folgender:

Der Dienst des Viehhirten bei einer Gemeinde ist immer von Wichtigkeit; ihm ist ein Theil des Vermögens derselben, ihr Vieh, anvertraut. Das legt ihm die Schuldigkeit auf, nicht nur für die gute Haltung des Viehes zu sorgen, sondern auch alles abzuwenden, was demselben Schaden und Nachtheil bringen kann. Zu diesem Ende soll sich der Viehhirt

1. im Austreiben des Viehes auf die Weide nicht nach der Jahreszeit, sondern nach der Witterung

und Beschaffenheit der Weide richten; nasses, nebliches Wetter, faules Gras nach dem Winter, und durch die Kälte schon verdorbenes im Herbste, ist dem Viehe schädlich.

2. Vor Sonnenaufgang soll er das Vieh bei noch liegendem Thau nicht auf die Weide treiben, selbes aber auch nicht nach Sonnenuntergang darauf lassen.
3. Der großen Hitze muß er ausweichen, daher bei den heißesten Stunden des Tages die Heerde in schattige Gegenden zu bringen suchen.
4. Seine Heerde darf er nicht auf die an den Landstraßen liegenden, meistens ganz bestaubten Weiden treiben.
5. Den sumpfigen Plätzen hat der Viehhirt fleißig auszuweichen, wenn sie auch noch so grün sind; es wachsen da meistens giftige Pflanzen, deren Genuß das Vieh krank macht; bei länger anhaltender nasser Witterung muß er die höher liegenden Weideplätze vor den niedrigen wählen, sorgfältig jene Gegenden vermeiden, wo todte Thiere eingegraben sind, vorzüglich solche, die an der ansteckenden Seuche ihr Leben verloren haben, sollte auch schon ein Jahr vorüber seyn.
6. Uiberhaupt muß er sich hüten, das aus den Ställen im Frühjahre ausgetriebene Vieh gleich auf die fettesten Weiden zu treiben; es überfrißt sich da leicht, und stirbt oft an der Trommelsucht.
7. Soll er das Vieh auf der Weide nur mit gutem Wasser tränken, mithin von Lacken und Mistpfützen abhalten.
8. Bei großer Hitze, und wo das Vieh durch den Trieb erhitzt ist, darf er solches nicht an kalte Quellen führen oder gehen lassen.
9. Wie aber der Hirt durch Vernachlässigung dieser Vorschriften sich einer scharfen Ahndung schuldig macht, eben so soll er über die ihm anvertraute Heerde immer selbst wachen, sich von selber nicht entfernen, oder sie Kindern oder leichtsinnigen Knechten überlassen.
10. Seine Wachsamkeit muß aber auch auf den Ausbruch einer Krankheit unter seiner Heerde gerichtet, und am größten zur Zeit seyn, wenn in der Nähe die ansteckende Seuche ausgebrochen ist, oder eine Gelegenheit zur Ansteckung eingetreten seyn kann; dergleichen sind: wenn fremdes verdächtiges Vieh durchgetrieben worden, wenn Jemand eine Fahrt in eine der Seuche verdächtige Gegend gemacht hat, wobei sein Vieh mit dem dortigen in Gemeinschaft gerathen ist.
11. Wenn ein Ochs, Kuh oder Kalb beim Austreiben wider seine Gewohnheit zurückbleibt, oder sich auf der Weide von der Heerde entfernt, sich legt, wo andere grasen, traurig ist, schwer athmet, Kopf und Ohren hängt, nicht wiederkäuet: dann soll der Hirt das Thier für krank erkennen, und beim Eintrieb dem Eigenthümer melden. Wenn aber nebstdem Hörner und Ohren kalt sind, das Thier auf den Füßen sich nicht halten kann, am ganzen Leibe zittert, dabei hüstelt, besonders wenn in der Gegend die ansteckende Seuche herrscht, oder sonst Gelegenheit zur Ansteckung eingetreten war: so hat der Hirt dasselbe für krank an der ansteckenden Seuche zu halten. Ist dieses der Fall, so soll er die Anzeige davon nicht nur dem Eigenthümer, sondern nach Umständen dem Ortsrichter oder dem herrschaftlichen Amte unverzüglich machen, wenn er sich nicht einer schweren Strafe aussetzen will.
12. Ein solches Stück soll der Hirt nicht mehr in seine Heerde aufnehmen, so gesund es auch zu seyn scheinen möchte, wenn es nicht durch zehn oder zwölf Tage bewiesen hätte, von der Ansteckung frei zu seyn.
13. Falls aber mehrere Stücke auf gleiche Art erkrankten, soll der Hirt mit dem gemeinschaftlichen Austreiben so lange inne halten, bis sich die Sache näher aufklärt. Ist aber durch das Umfallen und die Untersuchung eines oder mehrerer gefallenen Stücke einmal entschieden, daß es die

wahre Seuche sei, die das Vieh tödtete, dann soll der Hirt das Zusammenkommen der Thiere durch gemeinschaftliches Austreiben keineswegs veranlassen, weil er dadurch das Uibel verbreiten, und sich die schwerste Strafe zuziehen würde. Endlich wird

14. dem Hirten unter schwerster Ahndung verboten, Vorbeugungs- oder Heilmittel dem Volke anzurathen, oder zu geben, die nicht von den Kreisärzten angeordnet sind.

Diesen Unterricht hat der Richter dem Viehhirten öfters vorzulesen, und zur genauesten Befolgung einzuschärfen. Sieh: Feiertage — Viehseuche.

Viehschwemme. Sieh: Viehseuche.

Viehseuche. Ein gesunder kräftiger Viehstand ist für den Landwirth die allerwichtigste Sache, denn von dem Viehstande und seiner Eigenschaft hängt der bessere oder schlechtere Betrieb des Feldbaues, hängt der größere oder geringere Ertrag der Grundstücke ab, und nach dem Viehstande richtet sich die ganze übrige Wirthschaft, welche mit demselben entweder vorwärts geht, oder mit demselben zurückbleibt, und auch selbst ganz zu Grunde geht. Die Erhaltung des nothwendigen Viehstandes in guter Gesundheit und kräftigem Stande ist daher die Grundbedingung des Wohlstandes für jeden Landwirth, und ist die wichtigste Sorge, auf welche derselbe sein Hauptaugenmerk unausgesetzt hinwenden muß.

Soll nun aber der Landwirth wissen, wie er sich einen gesunden kräftigen Viehstand erhalten kann, so muß ihm bekannt seyn, wie er das Vieh pflegen soll; er muß aber insbesondere auch wissen, wie er sich zu benehmen, und was er zu thun hat, wenn dem Viehe Krankheiten zustoßen, oder wenn etwa gar Seuchen unter demselben ausbrechen. Da ist nun wieder der Richter im Dorfe derjenige, zu welchem der um sein Vieh besorgte Nachbar in solchen Fällen zuerst hingeht, um sich die nöthigen Verhaltungsregeln an die Hand geben zu lassen. Damit aber der Richter die geeigneten Verhaltungsmaaßregeln aus sicherer Quelle und mit gutem Erfolg ertheilen könne, so hat die landesväterliche Vorsorge der Staatsbehörden für das Wohl eines jeden Landwirthes den Richter mit einer ausführlichen Belehrung versehen, welche das zweckmäßige Verfahren sowohl mit gesundem als auch insbesondere mit krankem Vieh an die Hand gibt, und verordnet, was alles zu beobachten und zu verfügen kommt, wenn das Vieh von irgend einer Seuche befallen wird.

Aus dieser Belehrung hat der Richter seinen nachbarlichen Dorfinsassen nicht nur wie ein wohlmeinender aufrichtiger Vater mit gutem Erfolge zu rathen, sondern er hat auch die Verpflichtung, alles das genau zu beobachten und zu erfüllen, was in dieser Belehrung enthalten und vorgeschrieben ist.

Diese ausführliche, an Erfahrung, Sachkenntniß und Verhaltungsregeln reiche, ausdrücklich auch für die Dorfrichter vorgeschriebene, und somit von ihnen ihren Gemeindinsassen von Zeit zu Zeit vorzulesende Belehrung über die Thierseuchen und ihre Behandlung, ist folgende:

Belehrung über die Thierseuchen für die Dominien, Wundärzte, Ortsrichter rc.

Erstes Hauptstück.

Von der Wartung und Pflege der Thiere als Vorbauungsmittel gegen Krankheiten überhaupt.

§. 1.

Wichtigkeit einer sorgfältigen Pflege der Thiere.

Das beste Mittel, das Nutzvieh stets bei guter Gesundheit zu erhalten, liegt in einer recht sorgsamen Wartung und Pflege, und überhaupt in einer solchen Behandlung des Viehes, wie sie die Natur und Nutzanwendung desselben fordert. Ohne die genaueste Aufmerksamkeit auf die gute Beschaffenheit des Futters und Getränkes, der Weiden und Stallungen, ohne die Beobachtung einer regelmäßigen Fütterungszeit, so wie des Aus- und Eintriebes, wird das Vieh weit häufiger erkranken, und somit dem Landwirthe den Nutzen bei weitem nicht gewähren, den er von demselben mit Recht erwarten könnte.

Krankheiten können sich zwar auch bei der besten Wartung des Viehes durch schädliche Beschaffenheit der Luft und plötzlichen Wechsel der Witterung, so wie auch durch Ansteckung verbreiten. Wenn aber der Landmann die Wirkung der beiden ersteren nicht verhüten kann, so ist es ihm doch oft leicht möglich, sein Vieh durch sorgfältige Verwahrung gegen die letztere zu schützen, alle seine Aufmerksamkeit auf gute Wartung und Pflege, gehörige Fütterung, reinliche Haltung und gesunde Einstallung zu richten, und dadurch gar vielen Krankheiten vorzubeugen, wie im Nachfolgenden weitläufiger angegeben werden soll.

§. 2.

Von dem Aufenthalte der Thiere im Freien und in Stallungen.

Der Aufenthalt in freier Luft, oder der Austrieb auf eine auch nur kurze Zeit ist zur Gesunderhaltung des Viehes zwar nützlich, ja sogar nothwendig, und doch wissen wir, daß gerade Luft und Witterung es sind, welche zuweilen die Thiere krank zu machen vermögen. Die schädlichen Wirkungen, welche eine plötzlich eintretende Wetterveränderung hervor bringt, können jedoch die Thiere überall treffen, sie mögen im freien Felde, oder in Stallungen sich befinden.

Lang andauernde trockene Sommerhitze, feuchte, heiße (oder schwüle) Witterung, naßkalte neblichte Luft u. s. w. sind schon für sich allein im Stande, mancherlei schwere Krankheiten unter dem Vieh zu verursachen; noch leichter aber geschieht dieses, wenn diese Witterungsarten plötzlich mit einander abwechseln, und wenn dadurch zugleich Mißwachs und Verderbniß der Futtergewächse veranlaßt worden ist, so, daß das Vieh auch an gesundem und nahrhaftem Futter Mangel leiden muß.

Bei naßkalter Frühlings- und Herbstwitterung und in den heißesten Sommertagen ist es immer rathsamer, die Thiere, so viel es die Umstände noch erlauben, in den Ställen zu halten, als sie den vielen Schädlichkeiten, denen sie im Freien ausgesetzt wären, zu überlassen.

In jenen Wirthschaften, wo die beständige Stallfütterung eingeführt ist, und die Thiere nur bei günstiger Witterung auf kurze Zeit ins Freie gelassen werden, nicht um zu weiden, sondern

nur um der freien Luft zu genießen, hört man auch wirklich viel weniger vom Viehfall und ansteckenden Krankheiten, als dort, wo die Heerden den größten Theil des Jahres auf der Weide zubringen. Dieses hängt nun freilich auch von der Gegend und von der Möglichkeit ab, so viel Futter einzuschaffen, daß das Vieh auch ohne Weide stets vor Mangel geschützt sei.

Die Stallungen aber, in welchen wir unsere Hausthiere halten, sollen an einem trockenen und gesunden Platze stehen, und wenn es möglich ist, eine erhabene Lage haben; sie sollen geräumig, nicht allzu niedrig und mit hinreichend großen und genugsamen Fenstern versehen seyn; sie müssen ferner reinlich gehalten werden, dürfen weder zu warm, noch zu dunstig seyn, sondern die Luft muß oft gewechselt und dadurch gereinigt werden. Deßhalb soll jeder Stall Dunströhren oder Luftlöcher haben, und Abzugs-Kanäle, um den Harn und die Jauche abzuführen, besitzen.

Ein guter Pferdestall sollte nicht weniger als 10 Schuh hoch seyn, jeder einzelne Pferdestand muß zur hinreichenden Bequemlichkeit des Thieres wenigstens 5 Fuß breit und 8 Schuh lang seyn, und gegen die Hinterfüße zu ein wenig schräg ablaufen.

Auch der Rindviehstall soll wenigstens 8 Fuß hoch, und die Stände an 4 Schuh breit seyn. Helles Tageslicht trägt zur Erhaltung der Gesundheit bei allen Thieren gewiß viel bei, daher sollten die Stallfenster niemals zu klein seyn, sie müssen gut schließen, um im Winter eine mäßige Stallwärme zu erhalten, niemals aben dürfen sie so angebracht seyn, daß die Lichtstrahlen den Thieren gerade in die Augen fallen. Damit es im Sommer nicht zu dunstig werde, sind statt der Glasscheiben die sogenannten Fliegengarne, vor die Fensteröffnung gespannt, sehr vortheilhaft.

Die Schafställe sollen wenigstens 12 Schuh (2 Klafter) hoch, und für das darin zu haltende Schafvieh geräumig genug seyn, so, daß man auf ein Stück einen viereckigen Raum von ungefähr 2 ½ bis 3 Schuh Länge und eben so viel Breite (oder ¼ Klafter ins Gevierte) berechnet. Die Fenster werden ungefähr in der Mitte der Stallwand etwa 1 Klafter hoch über dem Fußboden angebracht, und müssen für den Winter gut schließen. Gar zu warm dürfen diese Ställe nie gehalten werden, weil dieses dem Schafviehe, welches durch seinen natürlichen Pelz schon geschützt ist, weit nachtheiliger wird, als mäßige Kälte. Wenn das Futter im Dachboden über den Ställen aufbehalten wird, so ist genau darauf zu sehen, daß dieser recht gut verwahrt sei, daß die Läden wohlgefugt übereinander gelegt, oder auch mit Lehm beschlagen werden, damit von dem aufsteigenden Stalldunst nichts zum Futter komme, indem dieses dadurch verdorben und dem Vieh eckelhaft und schädlich wird.

§. 3.

Von der Fütterung im Freien und im Stalle.

a) Von den Weiden und Viehtriften.

Nur in solchen Gegenden, wo die Viehzucht der Ackerwirthschaft des besseren Erträgnisses wegen vorgezogen werden muß, z. B. in Gebirgsländern, dient die Weide größten Theils zur Fütterung der Thiere; anderswo aber wird bei einer wohleingerichteten Wirthschaft mit Recht nur so viel Raum für den Weideplatz beibehalten, als zur hinreichenden Leibesbewegung und zur Begattung der Thiere eben nothwendig ist, welche ihr Futter meist nur im Stalle erhalten. Wo die Weideplätze aber auch zugleich zur vollen Sättigung der Thiere dienen, und diese den größeren Theil der besseren Jahreszeit darauf zubringen müssen, da ist die Beschaffenheit dieser Plätze von wichtigem Belange für die Gesundheit der Thiere.

Überhaupt soll die Weide dem Viehstande an Größe angemessen und nicht zu weit vom

Orte entfernt seyn; der Weideplatz muß ferner rein gehalten und gut zugerichtet seyn, d. i. er soll, zumal im Frühjahre, vor dem gewöhnlichen Austriebe von dürrem Grase, Disteln und Stauden so wie öfters im Jahre vom Unrathe der Weidethiere gesäubert werden; stehende Wässer, Sümpfe und Lacken sind abzuleiten und auszutrocknen, und besonders ist dafür zu sorgen, daß durch Lockerung des Bodens und Ausstreuen von Samen wieder gute Gräser nachwachsen. Jede Weide sollte endlich auch schattige Bäume zum Schutz gegen Sonnenhitze und gähe Gewitter haben, und entweder reines fließendes Wasser, oder Brunnen mit den nöthigen Tränktrögen besitzen.

Die besten Pferdeweiden sind mäßig trockene, buschige Anhöhen, welche hochhalmiges süßes Gras und Wasser in der Nähe haben. Hügelige Plätze der Art begünstigen insbesondere die Ausbildung der Füße und Hufe bei den Füllen.

Zur Weide für das Rindvieh sind grasreiche Triften auf Bergen, so wie die niedrigeren Alpen (Almen) ganz vorzüglich geeignet, dagegen sind alle niedrigen, feuchten und sumpfigen Gegenden und die moorigen und schilfigen Stellen als höchst nachtheilig zu meiden. Die Wiesenhuthung im Spätherbste kann mehr nur zur Leibesbewegung, als zur Sättigung das Viehes dienen; selten ist es in dieser Jahreszeit mit der Brach- und Stoppelhuthung besser. Die Waldhuthung, mit Ausnahme der lichten hochgrasigen Plätze, ist eher nachtheilig als vortheilhaft.

Auch für die Schafe sind erhabene, trockene Weiden am zuträglichsten; nasse Weiden aber immer gefährlich. Für veredelte Schafe sind vorzüglich mit kurzem, zartem und gewürzhaftem Grase bewachsene Anhöhen geeignet; für gemeines Vieh ist die mehr hochgrasige gröbere Weide vorzuziehen, jedoch alle sumpfige, saure Weide sorgfältig zu vermeiden. Da die Weide auf Wintersaatfeldern nur bei trockenem Froste Statt finden kann, so hat man darauf zu sehen, daß die Saat nicht stark bereift, oder gar mit Schnee bedeckt sei, welches den Schafen häufig nachtheilig wird.

b) Von der Fütterung und Tränke des Viehes im Stalle.

Futter und Getränke sind die ersten Nothwendigkeiten zur Erhaltung des Hausviehes. Das Gedeihen desselben hängt aber eben sowohl von der gehörigen Menge, als von der Beschaffenheit des Futters und von einer bestimmten Ordnung ab, in welcher es verabreicht wird.

Für Pferde ist unter den Körnern der Hafer das beste Futter, wenn er rein, wohl ausgetrocknet und geruchlos ist; Gerste und Hülsenfrüchte sind der Erfahrung nach viel weniger gedeihlich; ein gutes, reines, nicht überschwemmtes oder ausgewässertes Heu ist nächst dem Hafer das beste Beifutter; für sich allein aber gibt es nicht genugsame Nahrung; frisches Heu verursacht bekanntlich Blähungen, Koliken und andere Zufälle. Dasselbe geschieht auch von ungewohnter und allzuhäufiger grüner Fütterung, welche überhaupt wenig nahrhaft ist; am wenigsten aber gestatte man Kleefelder als Weide; sehr nachtheilig kann auch das geschrottene oder gequollene Körnerfutter werden, wenn es in großer Menge gereicht wird. Das nach dem dreimaligen Futter jederzeit zum Getränk gereichte Wasser soll kühl und rein, im Winter jedoch nicht allzukalt, sondern wo möglich, etwas überschlagen seyn.

Zur Stallfütterung des Rindes im Sommer eignet sich eine Verbindung von dürrem Futter (Heu, Klee und Stroh) mit dem grünen am besten. Das grüne Futter von natürlichen oder künstlichen Wiesen soll im Schatten etwas übertrocknet, und niemals in großer Menge auf einmal, sondern in kleineren Porzionen abgetheilt, vorgelegt werden. Bei nassem Wetter sollte man lieber gar kein Grünfutter einbringen.

Das frische Futter von Wurzeln, Knollengewächsen, als: Erdäpfel, Rüben, soll immer nur mit gehäckseltem Rauchfutter vermischt, oder abwechselnd mit selbem gegeben, niemals für sich ganz allein zur Ernährung verwendet werden, damit der große Magen (Panser) durch das letztere auch hinreichend ausgedehnt werde.

Das Getränk soll mäßig kühl seyn, und vor dem Mittagsfutter gereicht werden; niemals gebe man bald nach dem Genuße des Grünfutters zu trinken. Die warmen Tränke, die Siede- und Brühefütterung vermehren die Milch-Erträgniß, nur dürfen sie nie zu warm und nur in Verbindung mit anderem Nebenfutter gegeben werden. Wenn es etwas länger gestanden ist, so geht es leicht in zu starke Gährung über, und wird dann dem Viehe leicht schädlich.

Die Ernährung des Schafviehes im Stalle besteht am besten aus wohl ausgetrocknetem, gewürzhaftem Heu, welches auf Anhöhen gewachsen ist. Als Beifutter kann auch Hafer- und Weizenstroh gegeben werden.

In vielen Wirthschaften werden außer diesen gewöhnlichsten Futterstoffen auch verschiedene Arten von Laub, Knollen- und Wurzelgewächsen, ferner zerstoßene Eicheln und wilde Kastanien von Zeit zu Zeit abwechselnd mit dem Hartfutter, oder mit diesem vermengt, dem Schafvieh mit Vortheil gereicht. Das Getränk darf nicht in zu großer Menge und bald nach dem Futtergenuße gereicht werden; bei trockener Fütterung wird es zweimal, bei grünem Futter nur einmal zum Saufen zugelassen.

§. 4.

Von dem Weidegange.

Eine übel beschaffene Weide hat den nachtheiligsten Einfluß auf die Gesundheit und Entwicklung der Thiere, und es sei nun, daß der Weidegang zur Erhaltung des Viehes durchaus nothwendig ist, oder daß es bei eingeführter Stallfütterung nur der Bewegung wegen auf die Weide getrieben wird, so ist dabei immer viele Vorsicht nothwendig.

Tiefe, sumpfige, öftern Uiberschwemmungen ausgesetzte Weideplätze an Morästen und Teichufern bringen viele schlecht beschaffene und selbst giftartige Gewächse hervor; solche Plätze sollten daher durchaus nicht zur Weide gebraucht werden, eben so wenig als dürre, staubige, mit Unrath bedeckte Anger, oder jene sonnigen, sandigen und unfruchtbaren Abhänge, wo nichts als Hauhecheln, Disteln, Scharten, Mannstreu und ähnliche trockene, nahrungslose Kräuter wachsen.

Noch nachtheiliger sind jene wüsten, unfruchtbaren Gemeinweiden, wie man sie nahe an Dorfschaften häufig sieht, welche, anstatt mit frischem Grase, mit Gänsekoth und anderem Unrath bedeckt, von Mücken, Bremsen und Stechfliegen aller Art wie überschwemmt sind. Solche schlechte Huthungen sind für das Vieh eine wahre Stätte der Noth und des Elendes, und anstatt daselbst Nahrung zu finden, verkümmert es dabei gänzlich. Man ist nun schon längst allgemein überzeugt, daß es viel besser ist, solche Gemeinweiden unter die einzelnen Besitzer zu vertheilen, Acker- und Wiesenland daraus zu machen, und so eine bessere Pflege des Viehes durch die Stallfütterung zu erreichen.

So lange Thau und Reif vom Grase nicht abgetrocknet sind, sollte man das Vieh niemals auf die Weide treiben; im Frühjahre und Herbste, wo dieses Abtrocknen erst später geschieht, sollte man daher dem Vieh vor dem Austreiben immer ein trockenes Morgenfutter vorgeben, damit es nicht vom Hunger getrieben, beim Hinauskommen gleich über das noch nasse Gras herfalle und selbst Giftpflanzen mitnehme, die es sonst unberührt stehen läßt.

Der Honigthau, der Mehlthau, die Spinnengewebe, wenn sie in großer Menge sich finden, werden der Gesundheit des Viehes ebenfalls sehr nachtheilig, und sind daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

Unter allen Schädlichkeiten, welche das Vieh auf der Weide treffen, sind die durch nachtheilige Witterung verursachten zwar die häufigsten und am wenigsten abzuhalten, ihre schädliche Wirkung kann aber durch Aufmerksamkeit und Sorgfalt des Landwirths zum Theil vermieden werden.

Er halte seine Thiere zu Hause, wenn die Witterung kalt, regnerisch oder neblich ist, wenn frisch gefallener Schnee im Frühlinge oder Herbste die Weiden bedeckt; er lasse das Vieh im hohen Sommer mit Tagesanbruch auf die Weide, bringe es bis 9 Uhr Vormittags wieder in die gut gelüfteten Ställe zurück, und treibe erst Nachmittags wieder gegen 4 oder 5 Uhr aus.

Gibt es aber auf der Weide schattige, luftige Orte zum Unterstand, so sind diese noch besser für das Vieh, damit es sich während der heißen Stunden dort lagern könne.

Ganz besonders werden solche Plätze, die den ganzen Tag der Sonne ausgesetzt sind, den Schafen peinlich, welche dadurch in abmattende Hitze und Schweiß gerathen, so, daß man sieht, wie sie, um wenigstens den Kopf vor der Sonnengluth zu schützen, sich zusammendrängen, und ihn unter dem Bauche des nächststehenden zu verstecken suchen. Man trachte sie daher in solcher Zeit unter schattige Bäume oder sonst einen Unterstand zu bringen, oder in der heißesten Tageszeit in den Stallungen zu halten. Vorzüglich hat man darauf zu sehen, daß sie nicht verhütet werden, welches zu schweren und langwierigen Krankheiten Veranlassung gibt. Das Verhüten geschieht aber am öftesten im Frühjahre, wenn die während des Winters mit trockenem und oft kargem Futter genährten, vielleicht hungrigen Schafe nur auf frische, saftige, grasreiche Weideplätze kommen, besonders an Bächen und Quellen, oder auf der Brache bei zu feuchtem Wetter, wo ein üppiger Graswuchs sich zeigt, oder auf sumpfigen Wiesen, an Gräben und Teichfutter, wo allerlei Gift, Kräuter, Hahnenfuß, Wasserschirling, Osterblume und ähnliche scharfe Gewächse häufig den Boden bedecken.

Bei dem Tränken des Viehes endlich ist darauf zu sehen, daß selbes, wenn es durch Treiben und Jagen stark erhitzt ist, nicht durch Saufen an kalten Quellen sich stark abkühle; man lasse es auch nicht an solchen Stellen saufen, wo das Wasser von eben geschmolzenen Eis oder Schnee sich angesammelt hat; eben so ist das Wasser, wo Flachs oder Hanf eingeweicht liegt, den Thieren sehr nachtheilig. Uiberhaupt wird sehr Vieles von den Eigenschaften des Viehhirten abhängen, und so wie ein aufmerksamer, ordentlicher und behutsamer Hirt manches Unglück vermeiden kann, so wird ein unwissender, eigensinniger oder nachlässiger Mensch nur Schaden und Unheil stiften.

§. 5.

Mittel zur Beförderung der guten Ernährung.

Die gute Ernährung des Viehes hängt nicht bloß von der Menge und Güte des Futters, sondern auch von der regelmäßigen Ordnung in dessen Verabreichung, so wie ganz besonders von einer gehörigen Abwechslung der Bewegung und Ruhe ab. Ruhe ist für alle Thiere zur ersten Verdauung des Futters höchst nothwendig, daher läßt man auch den Pferden wenigstens eine Stunde lang nach dem Futter Zeit zur Verdauung, den Wiederkäuern, Rindern und Schafen aber zwei Stunden, während dieser Zeit läßt man sie an einem bequemen, schattigen Orte das Futter eindrücken oder wiederkäuen, und vermeidet alles Anstrengen derselben zum Zuge, so wie alles Treiben oder Jagen.

Dagegen ist in der übrigen Zeit Arbeit und mäßige Bewegung zum Gedeihen der Thiere höchst nothwendig, so, das selbst Melkkühe nicht davon ausgeschlossen sind, und bei gutem Wetter selbst im Winter an irgend einen freien Platz hingetrieben werden müssen. Allzuweiter Austrieb, besonders auf harten, staubigen Straßen, ermüdet das Vieh zu sehr, so, daß es dadurch ganz matt wird und bei häufiger Wiederholung abmagern muß.

Als Beförderungsmittel der Verdauung ist die Salzlecke ein allgemein angewendetes Hilfsmittel, welches besonders bei trockener Fütterung den Thieren gedeihlich ist. Man reicht das Salz dem Rinde einige Mal die Woche in einem Gemenge von grobem Mehl oder Kleien, oder auch mit etwas Kümmel, Enzianpulver, Kalmus u. dgl. vermischt; den Schafen wird alle Wochen einmal, oder auch nur eine Woche um die andere etwas Salz in Trögen vorgesetzt, wobei man auf ein erwachsenes Stück ungefähr 2 Loth rechnet. In nassen, regnerischen Jahren hingegen, bei anhaltendem Regenwetter, bei schwächlichen, nicht blutreichen und zu Faulkrankheiten geneigten Thieren ist die Salzlecke als nachtheilig zu vermeiden. Auch ist das Aufhängen eines Stückes Steinsalzes im Stalle weniger anzurathen, als das Vorsetzen einer bestimmten Menge, weil ein oder das andere Stück Vieh unaufhörlich dabei ist, und allzuviel davon genießt, während andere wieder gar nicht hinzu kommen können. Wenn das auf der Weide befindliche Wasser entweder unrein, und somit ungesund oder zu kalt ist, so ist es ebenfalls gut, den Thieren zu dem Wasser, welches sie im Stalle bekommen, Steinsalz zuzusetzen, indem sie dann das auf der Weide vorfindige Wasser, als weniger schmackhaft, meistens unberührt lassen.

§. 6.

Von der reinlichen Haltung der Thiere.

Ein ferneres Mittel für das gute Gedeihen der Thiere ist die Beobachtung einer steten Reinlichkeit. Arbeitsthiere, die dem Schweiße und Staube viel ausgesetzt sind, besonders Pferde, bedürfen eines täglichen Putzens und Striegelns, Zugochsen wenigstens einmal der Woche. Das übrige Hornvieh, besonders aber Melkkühe, sollen allwochentlich gewaschen und vom anklebenden Kothe, besonders an den Hinterschenkeln und dem Euter gereiniget und dann mit Strohwischen bis zum Trockenwerden abgerieben werden. Die Streu soll alle Morgen durchlüftet, nur die reinere und trockene zurück behalten, und nach wenig Tagen ganz erneuert werden. Die Anhäufung des Düngers in den Ställen wird durch die Luftverderbniß, die sich daraus entwickelt, immer sehr nachtheilig, eben so wie die Ansammlung der Mistjauche unterhalb vermoderten, ausgebrochenen und mit keinem Abzuge versehenen Dielen. Daher müssen Pferde- und Rindviehställe besonders in der heißen Jahreszeit täglich ausgemistet werden, damit auch Mücken und andere Insekten nicht zu sehr überhand nehmen.

Dieselbe Reinlichkeit muß sich außerdem auch auf die Krippen, Tröge, Tränkgeschirre u. s. w. erstrecken, um sie vom Schmutz und Unflath zu säubern. Nicht minder verdienen die Umgebung des Stalles, der Hofraum und selbst die Dorfstraße und die freien Plätze die größte Aufmerksamkeit, weil Unreinigkeit derselben, stehende Pfützen und Lacken, die so oft als Dorfschwemme benützt werden, die Luft verpesten.

Sollten die Thiere in die Schwemme getrieben werden, so ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sie nicht vorher überjagt und dadurch erhitzt werden, welches zu plötzlichen Erkältungen Anlaß geben könnte. Sind Schafe wegen der Wollschur geschwemmt und gewaschen worden, so sind sie

sogleich an einen sonnenwarmen Ort oder in eine luftige Schupfe zu treiben, damit sie da schneller abtrocknen; schon geschorene Schafe müssen in hinlänglich geräumigen, jedoch der Zugluft nicht ausgesetzten Schupfen oder Ställen gehalten werden.

§. 7.

Von der Pflege der Füße bei den Arbeitsthieren.

Bei den Arbeitsthieren und vorzüglich bei den Pferden ist die Pflege der Füße, insbesondere der Hufe, von um so größerer Wichtigkeit, als Versäumnisse und Fehler hierin nur gar zu häufig die besten und theuersten Thiere unbrauchbar machen. Der Landwirth selbst kann hier schon vielen Übeln vorbeugen, das Übrige hängt von der Geschicklichkeit und dem gesunden Menschenverstande des Beschlagschmiedes ab. Die Pferdehufe sind eben sowol vor zu großer Trockenheit, als vor zu großer Nässe zu verwahren. Man richte die Pferdestände so ein, daß die Vorderfüße auf bloßem ungedielten, etwas feucht erhaltenem Lehmboden stehen, oder halte den Stand wenigstens vorne etwas feucht, indem man den Mist hinkehrt oder nassen Lehm daselbst ausbreitet. Man sorge dafür, daß die Hufe beim Beschlagen nicht an den Winkeln und Eckwänden, an der Sohle und dem Strahle ausgewirkt, daß die Wände nicht hoch gelassen und von Außen nicht abgeraspelt werden; an den Eisen vermeide man zu hohe Stollen, indem durch alles dieses die Hornschuhe vertrocknen, splittrig werden und die Füße einzwängen, wodurch Zwanghufe und schmerzhafte Fußkrankheiten entstehen. Beständige Nässe, besonders von Mistjauche, macht das Horn der Hufe faul, mürbe, und veranlaßt Voll- und Platthufe. Man halte daher den Stand immer reinlich, daß sich bei den Hinterfüßen nicht zu viel Mist oder Harn ansammelt.

Zu trockene Vorderhufe verbessert man durch Bäder in fließendem Wasser, durch Einschläge und Umschläge mit Kuhmist, Lehm, nassem Werg u. dgl., vorzüglich bei anhaltender Dürre und steter Bewegung auf harten, trockenen Straßen. Vor dem Beschlagen darf der Huf nicht mehr und nicht weniger niedergeschnitten werden, als es nöthig ist, um die angewachsenen Hufwände gehörig zu verkürzen. Zu schwere, zu weite und zu lange Eisen mit nach den Stollen hingebogenen Armen, plumpen Griff und Stollen sind selbst bei schweren Zugpferden höchst nachtheilig.

Auch die Klauen der Zugochsen bedürfen, wenn diese Thiere zu lange ruhig stehen, ihres Anwachsens wegen, des gehörigen Niederschneidens, noch mehr wird dieses bei Stieren und Melkkühen nöthig, die stets im Stalle stehen.

§. 8.

Von der Verwahrung der Thiere vor Ansteckungsgefahr.

Wer seine Thiere gesund erhalten will, kann in der Vorsicht gegen Ansteckungskrankheiten nicht leicht zu weit gehen. Diese Vorsicht fordert strenge Vermeidung aller der Umstände, welche die Einschleppung oder Mittheilung eines ansteckenden Krankheitsstoffes begünstigen können. Schon deßhalb ist die, in der Oekonomie so vortheilhafte, Stallfütterung von großem Nutzen, weil das Vieh um so sicherer von anderem abgesondert bleibt.

Ein vorsichtiger Landwirth hält seinen Viehstall für alle Fremde verschlossen, die auf irgend eine Weise mit anderem Vieh zu thun haben, es seien Fleischer, Wollhändler, Gärber oder Hirten, Schafmeister, Abdecker u. dgl. m. Er stellt kein neu angekauftes Stück in seinen Stall oder unter seine Heerde, bevor er sich nicht von der vollkommenen Gesundheit und Unverdächtigkeit derselben

überzeugt hat. Eine kluge Gemeinde wird den Hirten der Gemeinheerde verpflichtet machen, die Heerde von jenen der benachbarten Gemeinde ferne zu halten, und kein fremdes Stück mitweiden zu lassen, krank sich zeigende Stücke sogleich von der Heerde auszuschließen, und darüber die ungesäumte Meldung zu machen, sich selbst aber nirgends in der Nachbarschaft zu Kuren und Pfuschereien bei krankem Vieh brauchen zu lassen. Die Gemeinde wird auf den Fleischhauer im Orte Aufsicht halten, daß er sein angekauftes Schlachtvieh nicht auf die Gemeinweide schicke. Nähere Bestimmungen werden bei der Belehrung über die Krankheiten selbst angegeben werden.

Zweites Hauptstück.

Von den gewöhnlichsten Krankheiten und Seuchen der Thiere überhaupt.

§. 9.

Von der genauen Beobachtung der Thiere.

Der emsige Landmann, welcher seine Thiere und ihr Verhalten im gesunden Zustande genau kennt, und öfters nach ihnen sieht, wird auch ihr Erkranken nicht leicht übersehen; je früher aber eine Krankheit entdeckt wird, desto leichter ist sie auch zu heilen. Allein um eine herannahende oder gegenwärtige Krankheit zu erkennen, ist weit mehr nothwendig, als die bloße Aufmerksamkeit darauf, ob die Thiere fressen oder das Futter versagen, denn oft sind sie schon längere Zeit wirklich krank, ohne daß die Freßlust sich vermindert. Die genauere Beobachtung des kranken Thieres setzt auch den Landmann in den Stand, die Krankheit und ihre Zeichen einem später hinzukommenden Thierarzte deutlich zu schildern, so, daß dieser Letztere sich schnell über das Vergangene unterrichten und die rechten Mittel ergreifen kann. Er wird daher vorzüglich auf folgende Umstände Acht haben:

Ist das erkrankte Thier fett oder mager? festgebaut oder schlapp? Ist es an den Wurzeln der Hörner, an Ohren, Klauen oder Hufen, warm, heiß oder kühl? Liegt die Haut fest an oder rauscht sie? ist sie (bei Schafen) blaß oder roth? Sind die Haare glänzend oder matt, glatt oder struppig? Schwitzt das Thier oft und viel, oder nicht? Zeigen sich Geschwülste oder Blattern? wo? sind sie schmerzhaft oder schmerzlos? Sind die Augen glotzend, feurig, starr, matt, trübe, eingefallen, trocken oder thränend? Sind die Augen, das Maul, die innere Nase roth, blaß oder gelblich? Fließt heller oder trüber Schleim aus der Nase? Ist die Schnauze (das Flotzmaul) trocken oder feucht, oder rissig? Sind die Ohren aufrecht oder gesenkt? Sind die Zähne locker oder knirschend? Ist das Zahnfleisch geschwürig? die Zunge rein oder schmutzig? die Maulhaut glatt oder mit Blasen besetzt? Schüttelt das Thier oft mit dem Kopfe? Streckt es den Hals gerade oder senkt es ihn tief herab? Steht es mit den Vorderfüssen weit auseinander? Steht es weit von der Krippe? Stellt es alle vier Füsse näher zusammen unter den Bauch? Krümmt es den Rücken auf? Legt es sich oft oder selten oder gar nicht nieder? Wirft und wälzt es sich öfters? Ist sein Gang munter oder matt und schwankend? Wie setzt es dabei die Füsse? Wedelt es öfter mit dem Schweife, ohne daß Fliegen zugegen sind? Zeigt es sich empfindlich oder unempfindlich? Ist an den Hufen oder Klauen nichts Krankhaftes? Zeigt es viel oder wenig Freßlust und Durst? Verschmäht es irgend ein besonderes Futter, während es ein anderes noch zu sich nimmt? Kann es gehörig schlucken oder nicht? Geschieht das Wiederkauen ordentlich, selten oder gar nicht? Sauft das Thier hastig oder langsam und absetzend? Reckt es öfters? Ist der Bauch (Hinterleib) ausgedehnt, angespannt

oder schlapp? Sind die Hungergruben leer und vertieft oder aufgetrieben? Ist der After geschlossen oder erschlafft, oder hervorgetrieben? Geht der Mist oft oder selten ab, trocken oder feucht, geballt oder flüssig, hell oder dunkelgefärbt, schleimig, blutig oder mit Würmern? Wie geschieht der Absatz des Harns, oft oder selten, viel oder wenig? Ist er trüb oder klar, dunkel oder wasserhell, dünne oder zähe und schleimig? Geben die Melkthiere die gehörige Menge Milch oder unordentlich, oder versiegt sie? Ist sie wässerig, gelblich, bläulich? Fühlt man die Schläge des Herzens oder nicht? Sind sie stark oder schwach, pochend, wallend, langsam oder schnell? Schlagen die Pulsadern bei Pferden geschwinder als 40 Mal, beim Hornvieh öfter als 50 bis 60 Mal, bei Schafen öfter als 70 bis 80 Mal in einer Minute? Athmet das Thier in der Ruhe langsam oder geschwind, mit Schnaufen, Pfeifen, Seufzen, Röcheln oder Husten? Bewegen sich dabei die Nasenlöcher, die Rippen, Flanken und der Bauch wenig oder heftig und auffallend? Ist der Athem kühl oder heiß? Zeigt sich der Husten oft oder selten, trocken oder locker, mit oder ohne Auswurf? rc. rc.

Je bestimmter diese und andere Umstände der Art erforscht werden, desto sicherer ist man, die Krankheit gleich in ihrem Anfange zu erkennen.

§. 10.

Verschiedenheit der Krankheiten nach ihrer Entstehung und Verbreitung.

Um eine ausgebrochene Krankheit richtig zu beurtheilen, ist es nothwendig, die Umstände und Ursachen auszumitteln, welche zur Entstehung derselben Veranlassung gegeben haben könnten. In dieser Beziehung ist es entweder:

1. eine solche Krankheit, die viele Thiere zugleich befällt, und aus solchen Schädlichkeiten, die in schlechter Witterung oder übler Beschaffenheit der Gegend ihren Grund haben, entstanden, oder die aus Mangel und Verderbniß des Futters in Jahren, wo Mißwachs eingetreten ist, oder aus schlechter Beschaffenheit des Trinkwassers hervorgegangen ist. In diesem Falle nennt man die Krankheit eine Seuche, von welcher alle Thiere ergriffen werden können, die derselben Schädlichkeiten ausgesetzt sind. Es sind dieses dann wirklich meistens unvermeidliche Landplagen, weil man die Einwirkung jener Schädlichkeiten auf die Thiere nicht verhindern kann. Oder:
2. die Krankheit hängt nicht von solchen allgemeinen Ursachen ab, sondern ist Wirkung eines Ansteckungsstoffes, welcher bei uns gar nicht entwickelt, sondern aus entfernten Ländern durch fremdes, von dorther kommendes Treibvieh mitgebracht wird, und von einem einzelnen Stücke auf eine große Anzahl von Thieren verbreitet werden kann. Solche Seuchen nennt man dann Ansteckungsseuchen (Cantagionen). Diese Krankheiten werden aber nicht bloß durch kranke Thiere selbst, sondern auch durch ihr Fleisch, ihre Häute und Abfälle, so wie auch durch Kleidungsstücke, Pelzwerk rc. rc., an welche sich das Ansteckungsgift gehängt hat, in Ortschaften, Heerden und Ställe eingebracht.

Diese Ansteckungsseuchen sind große Landplagen, welche aber nicht unvermeidlich sind, wie die ersterwähnten gewöhnlichen Seuchen, weil man durch genaue Vorsicht und strenge Absonderung seines gesunden Viehes die Ansteckung vollkommen vermeiden, und somit die Krankheit auch von demselben gänzlich entfernt halten kann; sie sind aber ungemein gefährlich, wenn die Vorsichtsmaaßregeln zur Vermeidung der Ansteckung nicht auf das Sorgfältigste beobachtet werden, weil sie von wenigen Kranken schnell über ganze Gegenden verbreitet werden, und wo die Ansteckung einmal geschehen ist, es durchaus kein Mittel gibt, die Krankheit in ihrem Verlaufe zu hemmen oder zu unterdrücken. Endlich

3. entstehen viele Krankheiten bei einzelnen Thieren von zufälligen Ursachen, die gerade nur auf dieses Thier gewirkt haben, z. B. von Fehlern in Pflege und Wartung, von heftiger oder lang dauernder Anstrengung, von Verkältungen, von giftigen Kräutern, von äußerlichen Verletzungen u. dgl. Diese Krankheiten können zwar auch äußerst gefährlich, ja tödtlich werden, allein sie bringen doch, so vielfältig sie auch immer sind, dem Lande bei weitem nicht so viel Schaden, als die seuchenartigen und ansteckenden Krankheiten, welche zu gleicher Zeit eine ganze Heerde oder den Viehstand einer ganzen Gegend bedrohen, und oft in kurzer Zeit völlig vernichten. Daher wird auch in dem nachfolgenden Unterrichte hauptsächlich nur von den Seuchen und ansteckenden Krankheiten die Rede seyn, wie selbe zu erkennen, ihrer Entstehung und weiteren Verbreitung vorzubeugen, und wo sie schon wirklich ausgebrochen, einem möglichst glücklichen Ausgange zuzuführen sind.

Die Verbreitung einer Ansteckungsseuche geschieht aber immer nur durch die Gemeinschaft zwischen Kranken und noch Gesunden, entweder durch Zusammenseyn auf der Weide und im Stalle, oder durch Hintreiben des gesunden an solche Stellen, wo früher krankes Vieh gestanden ist, und wo noch Uiberreste des Futters, wo Mist, Harn, Geifer und andere Auswurfsstoffe der kranken Thiere zurück geblieben sind; häufig wird aber auch das Ansteckungsgift durch Hirten, Abdecker, Viehhändler, Wollhändler, durch unwissende Kurpfuscher und durch andere Leute verschleppt, welche mit den kranken Thieren zu thun hatten, und dann, ohne irgend eine Gefahr zu vermuthen, zu den gesunden gehen. Das Ansteckungsgift wirkt aber oft schon durch den bloßen Hauch und die Ausdünstung, welche selbst durch die Luft auf eine ziemlich beträchtliche Entfernung fortgeleitet werden können, oder die sich auch leicht an andere Dinge, z. B. Kleidungsstücke, Pelze 2c. 2c. anhängen, und durch längere Zeit, wo sie mit denselben vereiniget bleiben, die ganze gleiche Krankheit bei gesunden Thieren hervorbringen können.

Aber selbst jene Seuchen, welche anfänglich nicht durch Ansteckung verbreitet werden, sondern durch schlechte Jahrzeit und Witterung, verdorbenes Futter u. dgl. entstehen, können in der Folge ansteckend werden, und ein Krankheitsgift entwickeln, welches auf völlig gesunde Thiere, die früher keinen solchen Schädlichkeiten ausgesetzt waren, übergehen, und dieselbe Krankheit erzeugen kann.

Bei allen diesen Krankheiten ist es aber höchst nothwendig, durch genaue Betrachtung und Nachsuchung aller Umstände mit Bestimmtheit auszumitteln, ob sie wirklich durch Ansteckung sich weiter verbreiten, oder ob es nur gewöhnliche Seuchen sind, weil ihre ganze Behandlung davon abhängt, und darnach eingerichtet werden muß, ein Gegenstand, der übrigens größtentheils nur von Kunstverständigen bei thätiger Unterstützung der Behörden und Vieheigenthümer mit Sicherheit ausgemittelt werden kann.

§. 11.

Von dem Verhalten der Viehbesitzer während einer Seuche.

Um sowohl sich selbst, als auch Andere vor den üblen Folgen der weiteren Ausbreitung einer Seuche zu schützen, muß jeder Viehbesitzer stets mit der größtmöglichsten Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand seines Viehes Acht haben. Er darf einen plötzlichen, ihm verdächtigen Krankheits- oder Todesfall eines Stückes nicht geheim halten, sondern muß solchen gleich der Ortsobrigkeit anzeigen. Er darf kein krankes oder erst neu angekauftes Stück, das er noch nicht näher kennt, unter seinem übrigen Vieh stehen lassen, und noch viel weniger mit auf die Gemeinweide schicken. Er muß der von der Obrigkeit abgeordneten Person oder dem Arzte, welchem die Untersuchung

aufgetragen ist, alle mögliche Auskunft bereitwillig ertheilen, was ihm nur immer von dem gegenwärtigen Zustande der Thiere, von den wahrscheinlichen Ursachen und von dem Verlaufe oder Gange der Seuche bekannt ist. Endlich muß er den angeordneten Sicherungs-Anstalten zur Verhinderung der Weiterverbreitung sich willig unterziehen und auch bereit seyn, nöthigen Falls ein kleines Opfer zu bringen, wenn die Erhaltung des Wohlstandes seiner Nächsten, oder wohl gar der ganzen Gemeinde davon abhängt. Er wird auch so gewissenhaft seyn, kein seuchendes Thier zum Verkaufe oder zur Schlachtbank anders wohin heimlich wegzuschwärzen, und dadurch Ortschaften und ganze Gegenden in die große Gefahr zu bringen, daß durch diesen Unterschleif auch dort zur Verbreitung der Seuche Gelegenheit gegeben werde.

§. 12.

Uibersicht der Krankheiten, welche in den folgenden Abschnitten vorkommen.

Nach der (im §. 10) angegebenen Verschiedenheit der Hausthierkrankheiten, nach der Art und Weise ihrer Verbreitung und der Anzahl der zu gleicher Zeit davon ergriffenen Thiere werden hier diese Krankheiten in folgender Ordnung betrachtet:

I. Seuchenartige Krankheiten durch Witterung und Fütterung veranlaßt.

Hierher gehören:

a. Der Milzbrand des Hornviehes, der Pferde, Schafe, Schweine, in seinen verschiedenen Gestalten.
b. Der Zungenkrebs und Rankh.
c. Das Maulweh.
d. Die Krümme oder Klauenseuche.
e. Die Lungenseuche.

II. Seuchenartige Krankheiten, die bloß durch Ansteckung verbreitet werden:

a. Die Löserdürre oder Rindviehpest.
b. Die Schafpockenseuche.

III. Andere, theils einzeln vorkommende, theils ansteckende, meist langwierige Krankheiten:

a. Trommelsenche.
b. Blutharnen.
c. Fäule der Schafe.
d. Wurmkrankheiten: Egelkrankheit, Lungenwurm.
e. Verdächtige Drüse, Roß, Hautwurm.
f. Schäbe und Raude bei Pferden und Schafen.
g. Tollwuth oder Wasserschen bei Hunden und anderen Thieren.

Drittes Hauptstück.

I. Seuchenartige Krankheiten, die durch Witterung und Fütterung veranlaßt werden.

a. Der Milzbrand oder die Milzseuche.

§. 13.

Vom Milzbrande überhaupt.

Der Milzbrand ist eine eigenthümliche, oft tödtliche, meist schnell verlaufende Krankheit, welche am häufigsten im Spätsommer unter Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen herrscht, jedesmal mit einem besonderen Leiden der Leber, der Milz und anderer Baucheingeweide verknüpft ist, oft höchst bösartig wird, und nicht selten eine ansteckende Natur annimmt.

Fast in jeder Gegend wird diese Krankheit mit einem andern Namen belegt, wozu die verschiedene Gestalt, die Zeit, in welcher sie erscheint, und andere Umstände Gelegenheit gegeben haben, wie z. B. Milzseuche, Milzweh, Brandbeule, Pestbeule, Sommerseuche, Knotenkrankheit, Tollkrankheit, heimliches Geblüt, wildes Geblüt, Blutseuche, wildes Feuer, fliegendes Feuer, rauschender Brand, gelber Schelm, gelber Knopf u. s. w., alle diese Namen aber bedeuten im Wesentlichen immer nur eine und dieselbe Krankheit.

Der Milzbrand ist entweder Witterungs- oder Fütterungskrankheit, weil die Ursachen, welche zu seiner Entstehung führen, größtentheils in der Luft, der Weide und dem Getränke beruhen. Insbesondere gehören hierher: anhaltende große Hitze und Dürre, oder schwülheiße Sommer- und Herbstwitterung mit abwechselnder Nässe und Kälte, warme, dunstige Luft in unreinen, niedrigen, engen und mit unzureichenden Oeffnungen versehenen Ställen, ferner versengtes, dürres, verschlämmtes oder sonst verunreinigtes Futter, Mangel an Getränke oder fauliges Trinkwasser aus stehenden Wässern. So sehen wir den bösartigen Milzbrand gar häufig in wasserreichen oder morastigen und niedrigen Gegenden, und nach Uiberschwemmungen in der heißen Jahreszeit herrschen, wo man ihn deßhalb auch vorzugsweise Sumpf-Fieber nennt.

Der Milzbrand ist eine ungemein häufig vorkommende Krankheit, die durch ihre Bösartigkeit gewöhnlich eine große Anzahl von Thieren tödtet. Unter allen Hausthieren wird das Hornvieh am häufigsten vom Milzbrand befallen, wenn er aber sehr stark und bösartig herrscht, verschont er auch alle übrigen nicht, und Pferde, Schafe, Schweine, Geflügel, ja selbst das Wild wird davon ergriffen, so, daß dann wilde und zahme Arbeits-, Stall- und Weidethiere von jedem Alter und Geschlechte, am meisten aber, und vorzugsweise gerade die gesündesten, stärksten und besten Stücke ihm unterliegen.

Manchmal erscheint er nur einzeln, so, daß fast jedes Jahr ein oder das andere Stück Hornvieh davon getödtet wird; oft aber kommt er als Heerdekrankheit oder Seuche vor, die im Sommer entsteht, und in der kälteren Herbstzeit aufzuhören pflegt, zuweilen aber auch bis zum Anfang des Winters fortdauert, und wohl auch mit dem darauffolgenden Frühlinge aufs Neue wieder zum Vorschein kommt. Häufig ist der Milzbrand mit dem Lungenbrande verbunden, und in diesem wie in vielen anderen Fällen zeigt er sich oft so schnell tödtlich, daß er dem Schlagfluße gleicht, und mit ihm verwechselt wird.

§. 14.

Milzbrand beim Hornvieh.

Der Anfang des Übels kündigt sich oft durch den ganz plötzlichen Tod eines oder einiger wenigen Stücke an, welches mit dem Namen: Schlag oder Erdsturz bezeichnet wird. Solche Stücke: Zugochsen, Stiere, starke Kühe stürzen während der Anstrengung im Zuge oder auch vor der Krippe plötzlich zusammen, ohne vorher etwas auffallend Krankes geäußert zu haben, oft fahren ihnen zugleich am Triel, an der Brust und anderen Stellen Beulen auf, oder es quillt blutiger Schaum aus Maul, Nase und After, und sie sterben schnell unter Zuckungen. Wenige Tage hernach fallen wieder einige Stücke, die jedoch schon vorher einen halben bis ganzen Tag sich krank geäußert haben.

Bei diesem minder raschen Gange der Krankheit bemerkt man nämlich früher: große Mattigkeit, Stumpfheit und Betäubung, Zittern der Hinterschenkel und einiger Hautstellen, Hin- und Herschwanken des ganzen Körpers, starres Hervordrängen der rothen und feurigen Augen (was man auch Augstall zu nennen pflegt), ängstliches Athmen, Flankenschlagen, Geschwülste an mehreren Stellen des Körpers; bei längerer Fortdauer und Verbreitung der Seuche machen die einzelnen Krankheitsfälle nun schon einen langsameren Verlauf, der oft die Dauer von mehreren Tagen erreicht.

In einem solchen Falle beginnt auch die Krankheit mit einem deutlich bemerkbaren Froste, welcher sich durch ein, längere oder kürzere Zeit andauerndes Schütteln oder Zittern des Körpers, besonders der Hinterschenkel, durch Zucken der Haut und durch struppiges Haar erkennen läßt; die Thiere verschmähen das Futter; stellen sich weit von der Krippe ab; bleiben auf der Weide hinter der Heerde zurück; stehen ganz traurig, stille und wie betäubt; dabei hängen die Ohren schlaff herab; Hals und Kopf sind gesenkt; die Augen und das Zahnfleisch gelblichroth; die Zunge mit schmutzigem Schleime bedeckt, das innere Maul heiß; Freßlust und Durst vermindert; der Mist ist wenig und zerfällt in trockene, kleine Massen; Puls und Herzschlag sehr unregelmäßig, indem von Zeit zu Zeit einige Schläge ausbleiben; das Athmen ist bauchschlägig, ängstlich, sehr geschwind, mit starkem Spiel der Nasenläppchen und heißem Hauche; die Milch versiegt ganz, oder ist in geringer Menge, gelblich und von unangenehmem Geschmacke. Im Stalle werden die Thiere nicht selten im Anfange der Krankheit äußerst unruhig, ja selbst wie rasend; stampfen mit den Füßen, brüllen beständig und schäumen, oder werfen sich gewaltsam nieder, und schlagen mit den Hinterfüßen gegen den Bauch; bald darauf kommen, wiewohl nicht allzeit, Geschwülste und Beulen zum Vorschein; die gewöhnlichsten Stellen dafür sind unter dem Hinterkiefer, am Brustlappen (Triel), vorn an der Brust, am Buge, an den Hüften, an den Weichen, Hinterbacken und Schenkeln; darunter pflegen die am Kopfe, an der Luftröhre, am Euter und Schlauche vorkommenden meistens tödtlich zu werden. Diese Geschwülste wachsen sehr schnell von der Größe eines Hühnereies bis zu der eines Menschenkopfes, ja manchmal werden sie so enorm groß, daß sie von der Brust oder dem Schlauche an bis nahe zur Erde herabreichen, und sich auch über ganze Gliedmassen ausbreiten. Anfangs sind sie gewöhnlich schmerzlos und kühl, je mehr sie wachsen, desto kühler werden sie, und sind dabei bald hart, bald weich; doch gibt es auch einzelne Fälle, wo die Beulen gleich beim Auffahren heiß und empfindlich sind. Beim Einschneiden in dieselben fließt ein sulziges gelbes Wasser aus, manchmal nur in Tropfen, manchmal maaßweise; manchmal sind sie speckig, und es kann dann nur durch starkes Drücken etwas Weniges von dem gelben Sulze herausgepreßt werden; uneröffnet und sich selbst überlassen, pflegen sie brandig zu werden; oft sind sie gleich im Anfange wirkliche Brandbeulen, welche ausfallen und tiefe Löcher

zurücklassen; zuweilen verschwinden sie plötzlich, dann aber ist die größte Gefahr vorhanden, weil sich nun die ganze Krankheit auf die inneren Eingeweide, z. B. die Lungen, wirft.

Tödtet der Milzbrand das Thier nicht plötzlich oder nicht gleich in den ersten Paar Tagen, so wird nun der Mist feucht und locker, späterhin ganz dünnflüssig; der Schweiß wird übelriechend; die Geschwülste teigig; die Haut rauscht und knistert beim Anfühlen; die Pulsschläge, deren im gesunden Zustande bei Rindern zwischen 50 bis 60 in einer Minute gezählt werden, sind nun außerordentlich schnell, bis 80 und darüber; der Herzschlag ist pochend. In diesem Zustande kann die Krankheit 3 bis 4 und mehrere Tage bis zum tödtlichen Ausgange hinfortdauern, wo dann der Bauch trommelartig aufgetrieben, die Ohren, die Hörner, das Vordermaul und die Füsse erkalten, der Hauch ebenfalls kühl wird, das Thier vor großer Schwäche zusammenbricht, und unter Zuckungen stirbt.

Wo der Milzbrand nicht schnell tödtet, sondern sein Verlauf einige Tage dauert, und am meisten dann, wenn er bösartig ist, entwickelt sich in den kranken Säften des Thieres leicht ein Ansteckungsgift, durch welches dann die Krankheit auf die benachbarten gesunden Thiere im Stalle fortgepflanzt werden kann.

Die Aeser der am Milzbrand gefallenen Thiere gehen gewöhnlich äußerst schnell in Fäulniß über; bei ihrer Eröffnung finden sich Blutstriemen und Blutflecken, wie auch ergossenes Blut und gelbe sulzige Flüssigkeit unter der Haut und in den größeren Höhlungen des Körpers; das Fleisch ist selten von natürlicher Farbe, manchmal blässer als gewöhnlich, am häufigsten aber bläulichroth oder schwärzlich und wie brandig, immer welk; das Blut ist schwarz und aufgelöst; die Milz viel größer als gewöhnlich, selbst 2 bis 3 Mal so groß und mit schwarzem Blute angeschoppt, an der Oberfläche ungleich und knotig, immer sehr mürbe und zerreiblich; die Leber manchmal wenig verändert, zuweilen aber groß und aufgelockert; die Gallenblase welk, voll dünner, bräunlicher Galle; Mägen und Gedärme stellenweise entzündet; am Netze, Gekröse und an den Nieren findet man oft gelbe, sulzige Flüssigkeit, oder auch schwarzes Blut ausgetreten; die Lungen welk, aufgedunsen, vom Blute strotzend, stellenweise brandig, in vielen Fällen aber, wo kein Lungenbrand vorhanden war, blaß und welk; das Herz mit Blutstriemen und Tupfen besetzt, zusammengezogen und leer.

§. 15.

Behandlung des Milzbrandes beim Rinde.

Wenn bei schon ausgebrochener Krankheit schleunige und zweckmäßige Hilfleistung angewendet wird, so gelingt die Heilung häufig. Im ersten Anfange der Seuche, wo der Milzbrand meist entzündlicher Art oder mit drohendem Lungenbrande verbunden ist, wird vor allem ein Aderlaß aus der Halsader erfordert, durch welchen man 6, 8, 12 bis 16 Pfund Blut entleert, so lange bis der ganz verborgene Herzschlag wieder in der Tiefe fühlbar, und das Athmen freier wird. Gleich hernach wird durch den Brustlappen ein in Terpentin getauchtes und mit dem Pulver von spanischen Fliegen stark bestreutes Eiterband der Länge nach von oben nach abwärts mit der Eiterbandnadel durchgezogen, oder in Ermanglung eines solchen Eiterbandes die Gillwurz gesetzt; wenn darauf in dieser Gegend eine große oder heiße Geschwulst entsteht, so ist dieses schon ein sehr gutes Zeichen. Täglich muß man 3 bis 4 Mal ein Klystier geben von 2 bis 3 Seidel lauwarmem Wasser, in welchem 6 bis 8 Loth Kochsalz aufgelöst werden; damit wird so lange fortgefahren, bis weicherer Mist abgeht.

Innerlich gibt man Eingüsse von 3 bis 4 Loth rohen Weinstein und ¼ Pfund Kochsalz in einem Seidel Wasser aufgelöst alle 3 bis 4 Stunden. Haben die Thiere viel Durst, so macht man das Getränke mit etwas Schwefelsäure (Vitriolöl) oder mit Salzsäure oder Essig gelind säuerlich, oder gibt ihnen Sauerkrautwasser.

Wenn das aus der Ader gelassene Blut zähe, dick und dunkel oder schwarzroth erscheint, und daher der Brand zu befürchten ist, da wird zu dem obigen Einguß auch noch der Salniter in Gaben von 2 Loth zugesetzt; in dessen Ermanglung kann man auch Schießpulver dazu verwenden; ferner die gemeine Schwefelleber zu 1 Quentchen.

Ist die Entzündung durch diese Mittel gebrochen, ist der Herzschlag deutlich in der Tiefe fühlbar, das Athmen leicht und natürlich, und das Thier munterer, geht der Mist schon lockerer und feucht ab, so fährt man zwar mit den Salzen, jedoch in geringeren Gaben fort, setzt den Eingüssen nun aber schon bittere und flüchtige Mittel bei, z. B. Enzianpulver zu 2 Loth, Angelikawurzelpulver zu 1 Loth, Terpentinöl zu ½ Quentchen und auch Kampfer, wo er zu haben ist, zu einem ganzen Quentchen. Zur Klystier bedient man sich anstatt des lauen Wassers einer Brühe von Kamillen oder Heublumen. In diesem Zustande der vorübergegangenen Entzündung ist auch eine Mischung von Weinstein, etwas mit Speichel zerriebenem Kampfer, Wachholderbeeren, Schwefel und Knoblauch mit etwas Wachholdersalse, zu Latwerge gemacht, oder als Einguß mit Kamillenbrühe sehr gut anwendbar. In der Gegend der Rippenweichen, vorzüglich der Milzgegend, macht man mit großem Nutzen gelinde Einreibungen in die Haut von gleichen Theilen (2 Loth) Terpentin und Lorbeeröl.

Zeigt sich aber der Milzbrand entweder gleich Anfangs oder in seinem ferneren Verlaufe entschieden bösartig, als fauliges oder Sumpf-Fieber, mit großer Lebensschwäche, schwammigem Fleische, schlaffer, hängender Haut, wenigem, nicht kernigem Fette, trüben, wässerigen Augen, Abgang von lockerem und feuchtem Miste, zähem, schmutzigen Schleimausflusse aus Nase und Maul, stark pochendem und dröhnendem Herzschlage, dann ist es rathsam, alle schwächenden Mittel, als: Aderlässe und größere Gaben von abführenden Salzen ganz aus dem Spiele zu lassen, und dagegen sogleich flüchtig gewürzhafte und stärkende Mittel, als: Kampfer, Baldrian, Angelika, Terpentinöl u. dgl. anzuwenden, und zu den Klystieren Abkochungen von bitter-herben, gewürzhaften Kräutern, Rinden und Wurzeln (Eichenrinde, Weidenrinde, Kamillen, Salbei, Münze, Weinraute ꝛc.) zu nehmen. Von großem Nutzen ist dann auch das Übergießen der Thiere mit eiskaltem Wasser, worauf sie dann über den ganzen Körper mit Strohwischen trocken abgerieben werden müssen. Dieses Übergießen muß aber öfters des Tages geschehen, besonders bei heißer, trockener Sommerwitterung.

Da die Beulen und Geschwülste, welche bei dieser Krankheit an verschiedenen Theilen des Körpers auffahren, weder in Eiterung übergehen, noch sich von selbst öffnen, so müssen sie, besonders wenn sie weich und schwappend sind, mit dem Messer durch tiefe Einschnitte vorsichtig eröffnet, die angesammelte gelbe Sulze ausgeleert, die Wunde mit Wermuth-, Ysop- oder Salbeiwasser gewaschen und mit Werg ausgefüllt werden, das vorher mit Terpentinöl befeuchtet wurde. Wollen die Beulen nicht recht hervorkommen, oder scheinen sie gar etwas zurückzutreten, so macht man tiefere Einschnitte, welche mit Terpentinöl oder mit einer Salbe von Butter und Spanischfliegen-Pulver bestrichen werden. Immer muß man aber dieses bei den mehr festen und speckigen Geschwülsten thun, in welche Schnitte, um sie in Entzündung zu setzen, auch andere scharfe Sachen, z. B. Tabakblätter, eingeschoben werden können. Durch die sehr großen speckigen Geschwülste Haarseile zu ziehen, ist weniger rathsam, viel besser ist die Anwendung des glühenden Eisens; durch dieses einfache Mittel

werden die Beulen nicht nur so viel als nöthig eröffnet, sondern auch theilweise zerstört und so gereizt, daß sie nicht leicht mehr nach Innen zurücktreten. Wenn ganze Gliedmassen geschwollen sind, so ist zur Zertheilung der Geschwulst das Umbinden eines Sackes voll warmer Asche sehr zuträglich.

Sobald nach 4 bis 5 Tagen etwas lebhaftere Freßlust und ein leichter Husten sich einstellen, so ist dieses als ein gutes Zeichen anzusehen. Man gibt dann ein paarmal täglich 2 Loth Enzian-, Kalmus- oder Alantwurzelpulver und etwas Schwefel mit Mehl und Wasser zu Latwerge gemacht, und statt des gewöhnlichen Futters Anfangs nur Kleien- oder Mehltränke, auch Brühfutter von Erdäpfel u. dgl., indem man erst nach und nach wieder zu dem vorigen Futter übergeht.

Aus niedrigen, engen Ställen sind die Kranken gleich Anfangs zu entfernen, und lieber in einer offenen Schupfe oder in einem kühlen, schattigen Orte im Freien stehen zu lassen. Bleiben sie aus Mangel eines anderen Raumes in den Ställen, so müssen diese durch Oeffnung der Thüren und Fenster in den kühleren Tagesstunden stets luftig erhalten werden, überdieß kann man noch bei großer Hitze öfters Wasser in den Ställen ausspritzen oder einige flache und weite Geschirre voll Wasser zur Abkühlung der Luft aufstellen.

Bei großer Bösartigkeit der Seuche und befürchteter Weiterverbreitung derselben ist es jedoch unerläßlich, daß der Landwirth sich nicht mehr auf seine eigene Kenntniß allein verlasse, sondern einen wohlerfahrenen Thierarzt zu Rathe ziehe, welcher die Behandlungsweise und die Mittel, welche dabei angewendet werden sollen, bei den einzelnen Krankheitsfällen mit größerer Sicherheit bestimmen kann. Dieses ist besonders deßhalb nothwendig, weil die genaue Unterscheidung des noch entzündlichen oder schon faulartigen Zustandes, worauf es bei der Behandlung gar sehr ankommt, von dem mit den nothwendigen thierärztlichen Kenntnissen nicht ausgerüsteten Landmann nicht hinreichend gemacht werden kann.

§. 16.

Vorbauungs- und andere Vorsichtsmaaßregeln.

Bei dem Milzbrande, wie bei jeder andern Seuche haben die Vorbauungs-Maaßregeln durchaus den Vorzug und viel größeren Werth, als jede thierärztliche Behandlung, weil diese Krankheit, wo sie einmal zum Ausbruche gekommen ist, häufig einen so schnellen Verlauf nimmt, daß die Hilfsleistung entweder ganz unmöglich, oder doch durch jede Verspätung erfolglos gemacht wird.

Um der Entstehung des Milzbrandes bei unseren Hausthieren vorzubeugen, werden jene Maaßregeln erfordert, welche schon §. 2 bis §. 8 bei der Pflege und Wartung des Viehes erwähnt wurden. Ganz besonders ist auf reine, luftige Ställe, auf das Zuhausehalten des Viehes während der Mittagshitze zu achten, stets für reines, frisches und hinreichendes Trinkwasser zu sorgen, Anstrengung zu schwerer Arbeit, Treiben und Jagen des Viehes während der heißen Tageszeit, so wie jede plötzliche Abkühlung nach starker Erhitzung sorgfältig zu vermeiden; auf gehörige Ruhe beim Wiederkäuen, auf Abhaltung der Heerden von sumpfigen oder sehr dürren, wasserarmen, der Sonnenhitze stets ausgesetzten und von schattigen Bäumen oder Unterständen entblößten Weiden, ferner auf öfteres Baden und Schwemmen in kühlen fließenden Wässern zu sehen, und ganz vorzüglich auf die Salzlecke zu halten, wo solche (nach §. 5) nothwendig geworden ist.

Ist demungeachtet der Milzbrand schon bei einem oder dem andern Stücke ausgebrochen, so wird der redliche Landwirth nicht bloß bemüht seyn, diesem nach Möglichkeit Hilfe zu verschaffen, sondern er wird, wenn auch für die Heilung dieses Stückes nichts mehr zu hoffen wäre, doch wenigstens

eifrige Sorge tragen, den Fortgang des Uibels auf sein übriges Vieh zu verhindern, und durch augenblickliche Bekanntmachung des Unfalls auch seine Nachbarn vor ähnlichem Unglück zu warnen und zu gleicher Vorsicht aufzufordern.

Sein erstes und wichtigstes Geschäft besteht jetzt darin, alle anderen Stücke in der Heerde oder im Stalle genau zu untersuchen, ob nicht schon eine entschiedene Anlage zur Krankheit zugegen ist, welche aus der traurigen Stellung des Thieres, der gelblichen Färbung, der starren Augen und des Zahnfleisches, aus der schmutzig belegten Zunge, aus dem schleimigen, trockenen oder feuchten Miste, unregelmäßigen Herz- und Pulsschlage, oder ganz unfühlbaren Herzschlage erkannt wird. In diesem Falle, wo schon die Gefahr des Ausbruches der Krankheit droht, ist sogleich eine Vorbauungskur zu unternehmen, um die wirkliche Entwicklung des Uibels noch zu verhüthen. Bei wohlgenährten Zug- und Mastochsen, Stieren und starken Kühen macht man daher sogleich Aderlässe von wenigstens 8 bis 10 Pfund (oder bis 2 Maaß) Blut, und zieht Eiterbänder oder Gillwurz durch den Troll.

Allen Thieren ohne Unterschied aber, wenn bei ihnen auch wegen größerer Schwäche Aderlässe und Eiterbänder nicht angewendet werden, ist täglich eine Arznei von Kochsalz, Schießpulver oder Salpeter und Schwefel mit Enzian oder Wermuth zu reichen. Kann man aus dem Aussehen der Thiere, aus ihrer Schlaffheit, aus den veranlassenden Ursachen, z. B. Mangel oder Verderbniß des Futters, schließen, daß bei ihnen mehr die Anlage zum fauligen oder bösartigen Milzbrande als zum entzündungsartigen zugegen ist; so setzt man dem Salpeter und den übrigen Salzen, Angelika, Baldrian, Wachholderbeeren, Kampfer, stinkenden Asand, Knobloch u. dgl. zu.

Zum Getränke mischt man etwas Salzgeist oder Vitriolöl zu, bis es gelind säuerlich wird; man halte das Vieh ruhig; verschone die Arbeitsthiere besonders bei heißer Mittagszeit vor jeder Anstrengung; halte sie an kühlen, schattigen Orten; stelle sie von Zeit zu Zeit in fließendes Wasser, oder begieße sie mit kaltem Wasser täglich mehrmal, und gebe ihnen zur Nahrung ein saftiges aber gut verdauliches Grünfutter, nebstbei auch gesalzene Kleientränke, vermeide aber, bloß trockenes Heu und Stroh zu geben.

Weil nun aber der Milzbrand unter manchen Umständen, z. B. in engen oder dunstigen Ställen, bei schlecht genährtem, unkräftigen Viehe und bei langwierigem Verlaufe selbst ansteckend werden, und sich dadurch auf die benachbarten Thiere verbreiten kann, so ist es der Vorsicht wegen durchaus nothwendig, die Gesunden von den Kranken entfernt zu halten, daher alle wechselseitige Gemeinschaft aufzuheben, wozu eine genaue Stallsperre erfordert wird. Am sichersten ist es, die schon wirklich kranken im Stalle zu lassen, alle noch gesund scheinenden aber bald möglichst zu entfernen, und an einem anderen Orte unterzubringen, oder wenigstens, wenn dieses nicht leicht angeht, und der Stall nicht sehr voll ist, die beiden Stände neben dem kranken Stücke leer zu halten. Diese Vorsicht ist niemals zu unterlassen, obwohl der Milzbrand auch in vielen Fällen gar nicht ansteckend ist, sondern nur bei solchen Thieren ausbricht, welche den Schädlichkeiten einer nachtheiligen Witterung oder Fütterung ausgesetzt waren.

Weit wichtiger aber noch, als die möglichst strenge Absonderung der Thiere, ist die Vorsicht für die Gesundheit der Menschen selbst; denn bei sehr vielen Milzbrandseuchen wirken die Säfte des kranken Viehes auf andere Thiere und auch auf den Menschen als ein wahres Gift, welches oft tödtliche Zufälle hervorbringt, wenn die Haut mit dem Blute oder dem Geifer, oder der Jauche eines kranken Thieres benetzt wird, so wie auch der Genuß des Fleisches höchst nachtheilig, ja selbst tödtlich werden kann. Wer daher an den Händen oder am Gesichte eine noch so kleine wunde

Stelle, Hautaufschärfung, Geschwüre oder Hitzblätterchen hat, soll es durchaus vermeiden, mit dem Aufhauen oder Abledern der Aeser sich abzugeben, oder sonst auf irgend eine Weise mit ihren Säften zu beschmutzen. Er muß sich hüthen, den kranken Thieren ja nicht in das Maul, oder in den After mit bloßer Hand zu langen, und sich von ihnen nicht ins Gesicht hauchen oder geifern zu lassen. Hunde, Katzen und Federvieh müssen von den Krankenställen, dem Aderlaßblute, dem Miste und anderen Abfällen sorgfältigst abgehalten werden.

Die Aeser der gefallenen Thiere müssen gleich nach dem Tode an einen abseitigen und entlegenen Ort geschafft, und nicht eher abgeledert und aufgehauen werden, als bis sie ganz erkaltet sind; die Häute müssen sogleich vorsichtig in Kalk, Lauge oder Gärberlohe gelegt, wenigstens 24 Stunden darin gelassen, und dann an einem abseitigen Orte getrocknet werden; niemals dürfen sie, bevor dieses geschehen ist, anders wohin geschickt werden. Die Aeser selbst, sammt dem Blute und allen übrigen Abfällen, müssen an einem von anderen Thieren nicht betretenen Orte wenigstens 6 Schuh tief eingescharrt und wohl bedeckt werden. Die am bösartigen Milzbrande gefallenen Thiere sollen, um jede Gefahr zu vermeiden, sammt der Haut, in welche früher mehrere Schnitte gemacht werden müssen, vergraben werden.

Der Genuß des Fleisches von Milzbrand kranken Thieren ist immer schädlich, und wirkt in vielen Fällen als tödtliches Gift, daher ist auch das Schlachten solcher kranken oder auch nur der Krankheit verdächtigen Thiere mit Recht auf das Schärfeste verboten, und der Fleischhauer im Orte in strenger Aufsicht zu halten, daß er keine solchen Thiere zur Schlachtbank bringe. Selbst die Milchnutzung von kranken Kühen ist gefährlich; jeder wird solche daher lieber an einen abseitigen Ort wegschütten, als sich oder seine Mitmenschen dadurch in Gefahr setzen.

Die Ställe, in welchen Thiere erkrankt oder gar gefallen sind, müssen auf das Sorgfältigste durchlüftet, Krippen und Raufen, so wie alles Holz und Eisenwerk mit Lauge gewaschen, die Erde des Stallbodens etwas abgegraben und mit frischer vertauscht werden; schon verunreinigtes Futter, gebrauchte Stricke, Fetzen u. dgl. müssen verbrannt werden, und erst nach einigen Wochen darf man es wagen, in solche Ställe wieder gesundes Vieh zu bringen.

§. 17.

Milzbrand bei dem Pferde.

Bei den Pferden nimmt der Milzbrand einen ähnlichen Verlauf wie bei dem Hornvieh. Er herrscht auch gewöhnlich bei beiden Hausthiergattungen zugleich, zuweilen aber auch bei den Pferden allein. Er geht bei diesen äußerst schnell vorüber, so daß auch Pferde plötzlich zu Boden stürzen und unter Zuckungen sterben, ohne daß man früher von einem kranken Zustande das Geringste vermuthet hätte; nicht selten aber dauert die Krankheit bis zum tödtlichen Ausgang hin 5, 7 bis 11 Tage. Am gemeinsten ist sie bei schweren Zug- und Wasserpferden, die viel und reichlich gefüttert werden, auch in sehr dunstigen warmen Stallungen, ferner nach sehr heftigen Verkältungen.

Die erkrankten Thiere stehen ganz stille und wie betäubt, das Weiße im Auge und das Zahnfleisch ist gelblich gefärbt, die Zunge schmutzig belegt und oft schon bläulich, der Puls äußerst unordentlich. Gar oft entwickeln sich gerade so wie beim Hornvieh Beulen und Geschwülste, welche ebenfalls gelbes Wasser enthalten, doch kommen sie nicht immer so auffallend zum Vorschein. Häufig

tödtet die Krankheit schnell durch Lungenbrand, oder es entsteht eine ungeheure Anschwellung des Kopfes, besonders der Lippen mit einem röthlichen, jauchigen Ausfluße aus beiden Nasenlöchern.

Die ärztliche Behandlung ist ähnlich der beim Hornviehe. Wie bei diesem sind gleich Anfangs Aderlässe von 8 bis 12 Pfund Blut und darüber zu machen, Salzklystiere zu geben, und innerlich Salniter, Kampfer und auch Brechweinstein (zu ½ Quentchen) zu verabreichen.

Eben so nothwendig ist es auch, die gesunden von den kranken Pferden augenblicklich zu entfernen, weil der Milzbrand noch leichter als beim Hornvieh, durch Ansteckung von einem Pferde zum andern schleicht. So darf auch das übrig gebliebene Futter, das einmal von den Kranken berührt wurde, oder nur über den Krankenställen gelegen ist, keinem gesunden Thiere gegeben, sondern soll lieber verbrannt werden. Später müssen die Ställe, worin Kranke gestanden, auf das Sorgfältigste gelüftet und gereiniget werden. Die Aeser sind, wie schon §. 16 gesagt wurde, zu behandeln.

§. 18.

Milzbrand der Schafe.

Bei Schafen kommt die Milzseuche unter dem Namen: Blutkrankheit, Blutseuche, Hitze vor, und wird auch Milzblut, große Galle, heiße Sucht, Blutschlag genannt.

Sie findet sich in heißen Sommer- und Herbstmonaten bei sehr gut genährten Schafen auf fruchtbaren Weiden, bei Mangel an frischem Trinkwasser und Salzlecke ein. Im Ganzen kommt sie jedoch beim Schafe seltener als beim Hornvieh vor.

Der Anfang der Seuche kündigt sich unter Schafheerden ebenfalls dadurch an, daß ein oder mehrere Stücke wie vom Schlage getroffen plötzlich dahin fallen. Die später Erkrankenden stehen mit tief gesenktem Kopfe, zitternd oder wie in Betäubung hin- und hertaumelnd, mit starren, hervorgedrängten, gelblich gefärbten Augen, dunkelrother, trockener und heißer Schnautze, trockenem und heißem Maule; der Mist geht selten und trocken ab, und zerfällt in kleine pulverige Kügelchen.

Die vorzüglichsten Mittel bestehen auch hier in Aderlässen zu 4, 6 bis 8 Loth (⅛ bis ¼ Seidel) Blut, Salz- und Seifenklystieren und innerlich Latwergen von 2 bis 4 Gran Kampfer, 2 Loth Kochsalz, 1 Quentchen Salpeter mit Mehl und Wasser. Werden diese Mittel versäumt, so pflegt oft schon binnen einem halben Tage der Brand einzutreten.

Weil nun bei einmal ausgebrochener Krankheit selten etwas Erhebliches mehr zu thun ist, so ist es die dringendste Nothwendigkeit, die ganze Heerde vorbauungsweise zu behandeln, wenn die meisten Stücke schon Anlage zur Krankheit zeigen. Dieses geschieht besonders durch reichlichere Salzlecken, welchen bittere Mittel zugesetzt werden; man hält die Schafe bei Reif, Thau und Mehlthau zu Hause, eben so auch bei großer Hitze. Man treibt sie, wo es möglich ist, auf frische, gute Weiden, ohne sie dabei zu jagen, zu erhitzen und ihnen hastiges Trinken zu gestatten.

§. 19.

Milzbrand der Schweine.

Bei Schweinen nimmt der Milzbrand gewöhnlich den schnellsten Verlauf, so daß der Tod oft ganz plötzlich und unerwartet eintritt, und daß sie hinfallen, bevor man sie noch für krank gehalten hat.

Diese Krankheit, welche auch wildes Feuer, Brandblut genannt wird, erscheint häufig bei anhaltend trockener, heißer oder schwüler Witterung, in sehr engen, unsaubern, dunstigen Ställen. Bei der Oeffnung der Thiere findet man die inneren Theile von Brand ergriffen.

Meistens erscheint diese Krankheit als eine Art von Bräune (brandige Halsentzündung, Kribbelkrankheit, Kropf). Dabei sind die Thiere sehr matt, wie betäubt, bewegen sich nur taumelnd, halten den Kopf gesenkt, schütteln öfter mit demselben, stampfen mit den Füssen und zittern über den ganzen Körper, der Rüssel ist trocken und heiß, die Augen hervorgedrängt und feurig, das Athmen beschwerlich, schnaufend, mit aufgesperrtem Maule und hervorgestreckter Zunge, welche stark angeschwollen ist, das Schlingen ist verhindert, die Maulhaut bräunlichroth, das Grunzen auffallend heiser. Am Halse längs der Luftröhre hinab erhebt sich eine heiße, harte und gespannte Geschwulst, die sich auch nach abwärts über die Brust verbreitet, und schnell brandig wird, wie schon die Bleifarbe der Zunge anzeigt. Diese Geschwulst wird sehr schnell, oft schon nach 12 Stunden mißfärbig, die Borsten sträuben sich büschelförmig daselbst in die Höhe, der Rüssel wird bläulich, die Thiere athmen mit weit aufgesperrtem Maule, immer beschwerlicher und angstvoller. In diesem Grade ist auch wenig Hoffnung sie zu retten, wohl aber so lange die Krankheit erst im Anfange ist.

In dieser Zeit ist eine Blutentleerung aus der Froschader unter der Zunge, oder aus einer andern Blutader höchst dringend, worauf man den Thieren öfter Eingüsse von Wasser oder Milch, oder Gerstenabsud mit Schießpulver oder Salpeter, Weinstein u. s. w. gibt. Man zieht durch den untern Theil der Geschwulst ein mit Lorbeeröl bestrichenes Eiterband, und gibt Seifenklystiere. Das Trinkwasser macht man mit saurer Milch, Sauerteigwasser, Essig oder Vitriolöl säuerlich. Können die Thiere gar nicht schlingen, so spritzt man ihnen das Maul fleißig mit Essig oder mit Wasser aus, zu welchem etwas Vitriolöl oder Salzsäure (½ Loth auf ein Seidel Wasser) zugesetzt wird. Man macht eine saure Schlecke von Eibisch, Käspappel oder Gerstenabsud, und setzt zu 2 Seidel davon ungefähr ½ Pfund Honig und 2 Loth Salzsäure hinzu; mit dieser Flüssigkeit wird ein an einem Stocke befestigter Leinwandbauschen durchfeuchtet, und zwischen die Zähne gesteckt. Diese Mittel werden längstens alle Stunden einmal angewendet, bis die Gefahr gehoben ist.

Den übrigen Thieren, die zwar noch nicht offenbar erkrankt sind, aber schon eine Anlage zu demselben Leiden haben, besonders den wohlgenährten und starken Stücken ist es gut, eine mäßige Aderlaß zu machen, und ein Brechmittel zu geben, zu welchem Ende man ihnen vom Pulver der weißen Nießwurz einen Kaffeelöffel voll unter eine Handvoll nassen Schrott oder Kleien vorgibt oder mit Buttermilch eingießt. Trächtigen Schweinen gibt man nur die Hälfte, Ferkeln das Viertel von der Menge. Unter das Futter mengt man etwas Salpeter mit Schwefel, Spießglanz oder Spießglanzleber und bittere Mittel. Die noch gesunden Thiere sind sogleich von den kranken zu entfernen und streng abgesondert zu halten, das Austreiben auf weit entfernte Weiden ist zu unterlassen.

Der Genuß des Aderlaßblutes und anderer Abfälle von kranken oder gefallenen Thieren ist den Schweinen höchst gefährlich, so daß sie also sorgfältig davon abzuhalten sind. Der Genuß des Fleisches von den Kranken ist selbst dem Menschen höchst gefährlich. Bei der Behandlung und Pflege der Kranken muß man vor Verletzungen der Hände und des Gesichts sehr auf der Huth seyn. Die Aeser der gefallenen Stücke müssen sammt der Haut tief eingescharrt und mit Erde wohl bedeckt werden, ohne daß man das Mindeste davon benützen darf. Die Ställe, in welchen die Kranken früher gestanden sind, müssen gewaschen und längere Zeit gelüftet werden, bevor man es wagen darf, gesunde Thiere daselbst aufzustellen.

b. Der Zungenkrebs und Rankh.

§. 20.

Von den Brandblattern, besonders vom Zungenkrebs und Ranth.

Der Zungenkrebs (Zungenbrand, fliegender Zungenkrebs, Pestblatter) ist eine höchst bösartige und ansteckende Krankheit des Hornviehes, die innen im Maule und besonders auf der Zunge zum Vorschein kommt, an welcher Brandblattern und aus diesen große um sich fressende Krebsgeschwüre entstehen.

Der Zungenbrand entsteht aus ähnlichen Ursachen wie der Milzbrand, besonders häufig ist er in sumpfigen Gegenden, bei anhaltender Hitze und Dürre, bei Mangel an reinem Trinkwasser und beim Übernachten der Heerden auf feuchten Weiden. Ist die Krankheit aber einmal aus was immer für Ursachen bei einem Stücke entstanden, so verbreitet sie sich dann oft schnell über eine große Menge von Rindern, so daß sie ein pestartiges Ansehen gewinnt.

Auch diese Krankheit zeigt sich in den meisten Fällen plötzlich, ohne sich durch vorausgehende Zufälle anzukündigen. Die Thiere werden unruhig und ängstlich, die Augen roth und feurig, die Hitze wird vermehrt; aus dem Maule fließt viel Geifer; die Zunge schwillt an, ist heiß, mit Geifer und Schleim bedeckt; zugleich fahren auf ihrem Rücken, mehr nach oben gegen die Zungenwurzel hin, manchmal auch an ihrem Vordertheile, an ihren Rändern und selbst an andern Stellen des Maules weißliche, gelbliche oder bläuliche Blattern auf, welche von der Größe einer Erbse bis zu der einer wälschen Nuß heran wachsen. Je geringer ihre Anzahl ist, desto bedeutender ist ihre Größe, zuweilen findet sich auch nur eine einzige schwärzlichblaue Blase auf der Zunge. Je schwärzlicher die Blatter erscheint, desto gefährlicher ist sie. Sie enthält eine scharfe Jauche, welche schnell die unterliegenden Theile zerfrißt; wird sie nach dem Aufbrechen der Blase vom Thiere verschluckt, so greift sie auch den Rachen, Magenschlund und Magen an, und erregt heftige Koliken, Auftreibung des Bauches, Durchfall und große Angst; oft wird die Zunge dadurch so zernagt, daß ganze Stücke davon ausfallen. So lange die Blattern noch nicht aufgebrochen sind, pflegen die Thiere noch immer zu fressen, so, daß sie für gesund gehalten werden, dann aber nimmt das Übel schnell überhand, welches überhaupt sehr hitzig und bösartig ist, und bald tödtlich wird, wenn man nicht frühzeitig zu Hilfe kömmt. Die ganze Zunge und die übrigen Theile des Maules gehen in Brand über, oft schon 6 bis 12 Stunden nach der ersten Entstehung der Blatter, und dann tritt unter Zittern und Zuckungen, großer Angst, Auftreibung des Hinterleibes, heftigen Kolikschmerzen nicht selten binnen ¼ bis ½ Stunde der Tod ein.

So große Gefahr der Zungenkrebs nun droht, so ist er bei Allem dem doch heilbar, wenn die nöthige Hilfe ohne Verzug geleistet wird, und die Brandblasen frühzeitig genug, nämlich gleich, sobald sie auffahren, eröffnet und entleert werden. Sobald daher das Übel auch nur bei einem Stücke sich gezeigt hat, so muß man sogleich alle anderen Stücke der Heerde oder im Stalle bei Tag und Nacht mehrmal sorgfältig besichtigen, und besonders die Maulhöhle, die man mit einem Maulgitter offen hält, auf das Genaueste untersuchen. Findet man nun eine Blase, so läßt man Kopf und Hals des Thieres abwärts halten, zieht die Zunge vorsichtig aus dem Maul hervor, schneidet die Blase mit einem scharfen Messer auf, oder kratzt sie auch vom Grunde aus mit einer Spachtel oder einem blechernen Löffel heraus, und reinigt dann die Wunde mit Wasser und etwas

Essig. Das Geschwür, welches sich nun an der offenen Stelle bildet, wird mehrmal des Tages mit einem Absude der Eichenrinde, zu welchem etwas Schwefel- oder Salzsäure und Branntwein gesetzt wird, ausgepinselt; die kleinen Blattern schneidet man nicht aus, sondern reibt sie bloß mit einem groben, wollenen Lappen blutig, welcher früher mit Salzsäure und Honig durchnäßt wurde, mit welchem Mittel man auch öfter das Maul auswascht.

Sind aber die Blasen schon von selbst aufgebrochen, und findet man schon krebsartige, brandige Geschwüre, so bepinselt man sie fleißig mit Salbei-Absud, eisenhältiger Salzsäure und Kampfergeist, bis sie sich reinigen; auch kann im Nothfalle eine Auflösung von Eisenvitriol oder Alaun dazu verwendet werden. Zur innerlichen Behandlung sind gewürzhafte, flüchtige und stärkende Mittel nöthig, worunter Kampfer, Baldrian, Angelika, Kalmus, Enzian, Alant, 2c. 2c. die vorzüglichsten sind.

Auch die übrigen, wenn gleich gesund scheinenden Thiere derselben Heerde muß man gegen den Ausbruch der Krankheit zu schützen suchen. Man wascht ihnen daher als Vorbauungsmittel das Maul mit Wasser und etwas Salzsäure und Honig aus, doch darf man dabei niemals dasselbe Geräth, z. B. dasselbe Maulgitter anwenden, welches man kurz zuvor schon bei Kranken gebraucht hat, weil dadurch die Krankheit auf die Gesunden geimpft werden würde. Man gibt ihnen ein mit Salzsäure angesäuertes Trinkwasser, und streuet etwas Salz und Wachholderbeerenpulver auf das Futter.

Da die Krankheit durch Ansteckung von einem Stücke auf das andere übergeht, und da die Jauche in den Blasen sehr scharf, ja giftig werden kann, so müssen die Gesunden streng von den Kranken abgesondert, und die Höfe oder Ställe, wo die Letzteren stehen, unter Sperre gehalten werden. Der Genuß der Milch und des Fleisches von kranken Thieren ist höchst schädlich, und man hat davon die gefährlichsten, ja tödtliche Krankheiten entstehen sehen. Selbst die Aeser sind mit Haut und Haaren tief zu verscharren. Menschen, welche die Kranken behandeln, ihnen das Maul reinigen, die Blasen ausschneiden 2c. 2c., müssen ihre Hände dabei mit Handschuhen wohl verwahren und öfter waschen. Die gebrauchten Messer und andere Instrumente müssen mit heißer Lauge gewaschen, Stricke aber, wollene Zeuge u. dgl. durchaus nicht mehr verwendet, sondern verbrannt werden.

§. 21.

Das Rankkorn der Schweine.

Der **Rankh** oder das **Rankkorn** der Schweine ist eine dem Zungenkrebse beim Hornvieh ähnliche Krankheit, wobei an den Furchen des harten Gaumens, auch an der Zunge und an anderen Stellen der innern Maulhaut eine rundliche, weiße, erbsengroße Blase oder Blatter auffahrt, welche bald mißfärbig, bräunlich und schwärzlich wird. Dabei sind die Thiere sehr matt, stehen oder gehen mit tiefgesenktem Kopfe, oder liegen fortwährend und verschmähen alles Futter; bald geht dann die Blatter in den Brand über, welcher sich immer weiter ausbreitet, und schnell den Tod nach sich ziehet.

Die Ursachen dieses Uibels sind dieselben, wie bei dem Zungenkrebs; meistens kömmt es im Spätsommer oder Herbste nach der Ernte bei sehr heißem Wetter und Mangel an Trinkwasser zum Vorschein. Die in der Blase enthaltene Flüssigkeit hat eine giftartige Schärfe, und kann bei anderen Schweinen durch Ansteckung nicht nur dieselbe Krankheit hervorbringen, sondern auch jedem

anderen Thiere und dem Menschen selbst höchst gefährlich werden, wenn etwas davon auf eine empfindlichere Hautstelle oder gar in eine offene Wunde gelangt.

Die Heilung der Krankheit erfordert augenblickliche Hilfe, weil sie gar zu schnell überhand nimmt, und dann alle Mühe fruchtlos ist. Man öffnet so schnell als möglich das Maul, macht die Blase auf, reibt sie stark vermittelst eines groben wollenen Lappens mit Essig und Kochsalz oder Salmiak, oder stark verdünnter Salzsäure ein, und gibt innerlich dem Thiere säuerliche, salzige und bittere Tränke, z. B. Wermuth oder Salbei-Aufguß mit Essig, Salmiak oder Salzsäure. Allein nur im Anfange, wenn die Brandblatter noch keine bedeutenden Fortschritte gemacht hat, pflegen solche Heilversuche zu gelingen.

Deshalb ist eine Art Vorbauungskur bei allen übrigen Thieren der Heerde zu dieser Zeit nothwendig, wenn sie auch noch keine Krankheit bemerken lassen. Dazu gehört das fleißige Lüften, Reinigen und Kühlhalten der Ställe, das fleißige Schwemmen bei heißer Witterung, das Vermeiden alles Herumjagens bei großer Hitze, während welcher man sie an schattige, kühle Orte treiben, und daselbst ruhen lassen soll. Man zieht ihnen ein Haarseil vorn an der Brust, und gibt jedem Stücke ein Brechmittel von einem Messerspitz voll Nießwurzpulver, das man mit saurer Milch, Kleientrank oder Schrott vermischt. Außerdem gibt man ihnen öfters Sauerteigwasser, Buttermilch, saure Milch rc., und täglich etwas Kochsalz oder eine Mischung von Salpeter und Salmiak in kleinen Gaben zum Futter. Die am Brand gefallenen Thiere müssen sammt der Haut tief eingescharrt werden.

Als ein sehr leichter Grad von Milzbrand, der sich durch Ablagerung des Krankheitsstoffes auf äußere Theile entscheidet, aber nur in den seltensten Fällen gefährlich, und fast niemals tödtlich wird, kommen hier einige seuchenartige Krankheiten anzureihen, welche unter dem Namen: Maulweh oder Klauenweh bekannt, bei verschiedenen Hausthieren vorkommen können.

§. 22.

Maulweh oder Maulseuche und Euterausschlag.

Das Maulweh (die Mundfäule, die Mundschwämmchen) kommt am häufigsten beim Hornvieh, oft aber auch bei Pferden, Schafen und Schweinen vor, und besteht in einem blatterähnlichen Ausschlage an den Lippen und im Innern des Maules, welcher sich oft bis gegen den Rachen hin erstreckt.

Die Thiere sind dabei matt, traurig, liegen gern und gehen steif daher; die Haut ist trocken, die Haare sind struppig, die Augen geröthet und feucht; die Körperwärme erhöht, an den Ohren, an den Wurzeln der Hörner und an der Schnautze ist die Hitze besonders groß; aus dem Maule, welches sehr roth und mit Geifer und Schleim erfüllt ist, geht ein heißer, oft übel riechender Dunst; die Freßlust ist sehr vermindert, das Wiederkäuen verzögert und unterbrochen; der Mist wird selten abgesetzt; beim Melkvieh ist die Milch wenig, wässerig und bläulich.

Bald darauf, manchmal erst am zweiten bis dritten Tage kommen an der innern Haut des Maules, an der innern Fläche der Vorderlefzen, an der Zunge, am Gaumen, selbst außen an den Lippen kleine, hirse- oder erbsengroße weißliche oder gelbliche Blattern hervor, welche am dritten bis fünften Tage nach ihrer Entstehung aufbrechen, eine gelbliche oder bräunliche Flüssigkeit ergießen,

oder bloß einsinken und am siebenten Tage ganz abtrocknen, wobei die Oberhaut im Umfange dieser Stelle, oft auch von einem großen Theile der Zunge sich abschält, die Thiere sich allmählich erholen, und wieder ungehindert zu fressen anfangen.

Dieses ist der gelindeste Gang der Krankheit. Zuweilen aber, wenn diese nicht so ganz gutartig ist, wenn die davon befallenen Thiere früher sehr geschwächt, schlecht genährt und schlaff waren, oder wenn die Krankheit schlecht behandelt wird, nimmt sie einen weit schlimmeren Verlauf; die Blattern werden schmutzig, bräunlich, und gehen nach dem Aufbrechen in häßliche Geschwüre und Schrunden über, die oft über einen großen Theil der innern Maulhaut sich verbreiten; die Thiere können dann durchaus kein Rauh- und Körnerfutter, selbst kein frisches Gras zu sich nehmen, sogar weiches Futter und Getränk sind ihnen nur mühsam beizubringen, indem ihnen die Schrunden und Geschwüre viele Schmerzen machen; oft kommen noch Durchfälle dazu, und so nimmt Entkräftung und Abzehrung leicht überhand, oder es entsteht ein Faulfieber, welches nicht selten Ursache des Todes wird. Nimmt aber die Krankheit auch nicht diesen schlimmsten Ausgang, so pflegt sie doch, wenn sie bösartig ist, wenigstens ihren gewöhnlichen Verlauf von 7 bis 14 Tagen zu überschreiten und oft auf mehrere Wochen sich auszudehnen.

Die Ursachen dieser Krankheit liegen wahrscheinlich in der Witterung und in der Beschaffenheit der Weiden, wie beim Milzbrande. Vorzüglich kommt sie auf niedrigen, moorigen, sumpfigen Weiden vor; oft verbreitet sie sich wie flugweise in kurzer Zeit über die Heerden und Maiereien ganzer Länder, ohne daß man eine besondere Ursache auffinden kann, als die, welche in der eigenthümlichen Beschaffenheit der Jahreswitterung liegt. Zu manchen Zeiten hat sie sich auch ansteckend bewiesen, und kann sich daher auch durch Ansteckung weiter verbreiten, wenn dieses gleich nur in selteneren Fällen und nur in sehr heißer Jahreszeit zu geschehen pflegt.

Die Heilung des Maulwehes, wenn es einen gutartigen, gelinden Verlauf nimmt, geschieht in den meisten Fällen von selbst, und die Krankheit geht, ohne einer besonderen Hilfe zu bedürfen, in Genesung über. Ist große Hitze und starke Röthe der Nasen- und Maulhaut, beschleunigtes und schweres Athmen zugegen, so sind Blutentleerungen, Klystiere und einige Gaben von Kochsalz oder Glaubersalz mit etwas Salniter und Schwefel von vorzüglichem Nutzen. Oertlich bedient man sich einer Mischung von Wasser, Honig und etwas Salzsäure zum öfteren Auswaschen des Maules, oder man macht eine Schlecke mit Zusatz von etwas Mehl daraus; mit dieser wird ein an einem Stocke befestigter Leinwandbauschen stark durchfeuchtet, und das Maul drei- bis viermal täglich damit ausgepinselt; die Bläschen brechen dann geschwinder auf und heilen, so daß das Thier bald wieder im Stande ist, Futter zu sich zu nehmen.

Oft bedarf es aber gar keiner örtlichen Mittel, und die Hauptsache ist dann nur die, dem Viehe ein ganz weiches und leicht verdauliches Futter und überstandenes Getränk, auch wohl Brühfutter und Salz zu geben. Größere Blattern kann man öffnen, kleinere laßt man selbst aufbrechen. Sind aber schon Geschwüre zugegen, die eine mißfärbige oder speckige Oberfläche haben, so bepinselt man sie mit Salbeiabsud, welchem Mehl und Kampfer zugesetzt wird, und bringt den Thieren, die vor Schmerzen selbst nicht fressen können, öfters Mehl- und Kleientränke bei, um sie so lange doch einigermaßen zu ernähren, bis sie wieder Futter zu sich nehmen können.

Können sie auch später noch wegen der abgeschärften, von Haut entblößten Stellen im Maule und wegen der Schmerzen beim Kauen das Hart- und Rauhfutter nicht genießen, so gebe man ihnen weiches, jedoch nahrhaftes Futter, z. B. gekochte Rüben und Kartoffeln, klein gehacktes

und abgebrühtes Grünfutter, als: feines, süßes Gras, Klee, Salat- und Krautblätter 2c. 2c., Schrott, aufgeweichtes Brod.

Sobald man die Maulseuche an einzelnen Thieren bemerkt, halte man das Vieh bei schlechter Zeit zu Hause, und treibe es nur bei günstiger Witterung auf gute Weiden; man hüte es vor Thau, Reif, Regen und Wetterwechsel, vor modrigem oder von Insektenbrut verdorbenem und beschmutztem Futter. Man muß die Gesunden so viel als möglich von den Kranken entfernen, und überhaupt eine um so sorgfältigere Absonderung beobachten, je langwieriger die Krankheit verläuft. Auch die Stallgeräthe, Geschirre u. dgl., die man bei den Kranken gebraucht, darf man nicht zu den Gesunden bringen.

Der Genuß der Milch', der Butter und des Fleisches von solchen Thieren, welche am Maulweh erkrankt sind, ist der Vorsicht halber zu verbieten, weil sich oft schädliche Folgen davon zeigten, besonders wenn zur selben Zeit auch der Milzbrand herrscht.

Nicht selten stellt sich mit der Maulseuche zugleich bei den Kühen Hitze und Anschwellung der Euter ein, auf welchen binnen 24 bis 36 Stunden ein Ausschlag von kleinen Blätterchen oder Bläschen erfolgt, welche dann eitern und vertrocknen, zuweilen aber auch geschwürig werden und dann längere Zeit andauern.

Im ersten Falle ist Warm- und Reinhalten des Euters oft schon zur Heilung hinlänglich; bei größerer Spannung und Schmerzen dienen erweichende Salben, besonders von Eidotter mit etwas Kampfer; länger dauernde, nässende Geschwüre behandelt man mit gelind zusammenziehenden Mitteln, Salbeiabsud, Kalkwasser u. dgl.

§. 23.

Krümme und Klauenseuche.

Die Klauenseuche (Fußseuche, Krümme, das Klauenweh) ist eine Krankheit, welche seuchenartig bei Rindern, Schafen und Schweinen vorkommt, und welche durch eine Entzündungsgeschwulst und einen bläschenartigen Ausschlag oberhalb der Klauen (an der Krone) und in der Spalte zwischen denselben sich äußert.

Sie entsteht auf ähnliche Weise, wie die Maulseuche, gesellt sich öfter zu dieser, oder erscheint auch für sich allein und herrscht zu verschiedenen Jahreszeiten, besonders aber im Sommer und Herbste.

Die Vorboten dieser Krankheit sind gewöhnlich: Traurigkeit, verminderte Freßlust, langsameres Wiederkäuen, erhöhte Körperwärme. Nach einem oder zwei Tagen werden die Endtheile eines oder mehrerer Füsse ungemein empfindlich und so schmerzhaft, daß die Thiere auf denselben nicht andauernd zu stehen vermögen, und daher die Füsse wechselweise aufheben und niedersetzen; bei der Bewegung hinken die Thiere, liegen von nun an mehr als sonst, und wenn sie zum Aufstehen und Gehen gezwungen werden, so treten sie mit den kranken Füssen sehr vorsichtig und leise auf. Die Klauen sind besonders an der Krone sehr empfindlich, heiß und angeschwollen; diese Stelle ist beim Drucke und Auftreten besonders schmerzhaft; es fahren daselbst kleine Bläschen auf, die jedoch häufig übersehen werden, und welche am dritten bis vierten Tage vereitern, und besonders bei schlechter oder vernachlässigter Behandlung, gewaltsamen Treiben der Thiere, und wenn die Krankheitsursachen, zumal jene, welche auf die Klauen wirken, nicht beseitiget werden, als Geschwüre um sich greifen, und die innere oder Fleischwand so zerstören, daß die Klaue ganz los geht und abfällt.

Bei Schafen, bei welchen das Klauenweh ungleich häufiger als bei Rindern vorkommt, stehen die kranken Klauen gewöhnlich weiter auseinander, die Horntheile, besonders gegen den Spalt zu, sind trocken und splittrig; oben im Winkel des Spaltes bemerkt man eine höhere Röthe und ein Nässen dieser Stelle; die bei dem Schafe an diesem Orte befindliche Oeffnung ist sehr erweitert, und mit einem dicken, käsartigen Körper verstopft, der sich leicht ausdrücken läßt; oft bemerkt man auch, daß die Horntheile sehr stark angewachsen und verlängert, und die Klauenspitzen auf- oder einwärts verbogen sind. Dabei schleppen sich die Schafe meistens mühsam auf den Vorderknieen fort, wenn die Hinterfüsse gesund sind. Bei großer Hitze entwickeln sich in solchen Geschwüren auch Madenwürmer, und nicht selten wird bei Schafen der Fuß so angegriffen, daß die letzten Gelenksglieder zerstört werden und abfallen.

Das Leiden befällt entweder die Vorder- oder Hinterfüsse, oder alle zugleich, wobei dann die Thiere gar nicht stehen können; zuweilen wird an demselben Stücke ein Fuß nach dem andern ergriffen, so daß der Verlauf der Krankheit sehr langwierig wird, besonders dann, wenn ein Faulfieber hinzu kommt und sich tiefere Geschwüre in den Gelenksgliedern und in den Klauen unter dem Hornschuh ausbilden, welches dann durch eintretende allgemeine Schwäche und faulige Auflösung häufig auch den Tod herbeiführt; im gewöhnlichen Verlaufe aber pflegt die Krankheit binnen vierzehn Tagen zu endigen.

Die Behandlung des Klauenwehes erfordert gleich im Anfange, wenn man die ersten Anzeichen der Krümme durch das Lahmgehen bemerkt, eine gehörige Reinigung und Untersuchung der Klauen, die Hinwegnahme der abstehenden Hornsplitter und jedes andern fremden Körpers, worauf dann die kranken Thiere ruhig gehalten, in mäßig warmen Ställen gelassen, und mit reichlicher Streue versehen werden müssen. Wenn die Hitze am untern Theile des Fusses sehr groß und die Geschwulst sehr gespannt und schmerzhaft ist, so ist es sehr gut, die Klauen öfters in einem lauwarmen Absud von Leinsamen oder Käsepappel und Heublumen zu baden, oder sie in einen damit befeuchteten Lappen einzuschlagen. Bilden sich aber Geschwüre, so werden sie, damit sie schnell in gute Eiterung übergehen, mit etwas in Terpentinöl aufgelöstem Kampfer, oder mit einer Salbe von Kampfer, Eidotter, Terpentinöl und Kolophonium-Pulver überstrichen; man badet oder wascht dann die Füsse mit einem Salbei- oder Wermuth-Absud.

Sobald jedoch das Geschwür tiefer unter dem Klauenschuh und von den hornigen Wänden bedeckt liegt, und sich dort Eiter angesammelt hat, so muß mit einem Messer so viel von dem Hornschuh weggeschnitten werden, daß der Eiter einen freien Ausfluß bekömmt; auf diese Weise wird oft noch dem gänzlichen Abgehen des Schuhes vorgebeugt. Ist aber die Klaue schon ganz los und das Gelenk gar vom Beinfraß angegriffen, so müßte sie ganz und gar aus dem Gelenke gelöset werden; allein wenn auf diese mühsame Weise die Heilung auch zuweilen gelingt, so erreicht man dadurch doch nur die Erhaltung schwächlicher, abgezehrter Thiere mit steifen, unförmlichen oder sehr verstümmelten Füssen; besser ist es daher, sie gleich Anfangs zur Schlachtbank zu verwenden, bevor durch die langwierige Dauer des Leidens Auszehrung und Faulfieber sich einfindet, welches freilich den Genuß des Fleisches gänzlich verbietet.

Was die noch gesunden Stücke der Heerde betrifft, so muß man sie, um den Ausbruch des Uibels bei denselben zu verhüthen, so viel möglich, vor den früher benannten Schädlichkeiten verwahren; man untersucht öfters die Klauen der Thiere, reiniget sie von fremden Körpern oder Hornsplittern, verkürzt die zu lang angewachsenen oder verkrümmten Klauenspitzen, benäßt bei

anhaltender Dürre öfters die Klauen, gibt ihnen eine weiche Streu, hält den Stallboden immer rein, und behandelt sie vorbauungsweise wie beim Milzbrand, welcher nicht selten mit der Klauenseuche zugleich vorzukommen pflegt.

Da die Klauenseuche fast immer der Ansteckung verdächtig ist, so bleibt die Vorsicht jederzeit sehr rathsam, die Gesunden von den schon Erkrankten fern zu halten, und durchaus nicht mit Letzteren im Stalle oder auf der Weide zusammen kommen zu lassen.

Die Lungenseuche des Hornviehes.

§. 24.

Lungenseuche des Hornviehes.

Die Lungenseuche kommt häufig als eine Witterungskrankheit des Hornviehes vor, herrscht sowohl bei Kühen und Zugochsen, als auch beim Jungvieh, und richtet große Verwüstungen an. Um sie aber gehörig zu behandeln, ist es vorerst nothwendig, genau zu unterscheiden, von welcher Art und Natur die Krankheit sei.

Sehr oft besteht nämlich die Lungenseuche in einer wahren Brust- und Lungenentzündung; ein andermal ist sie mit Faulfieber, allgemeiner Schwäche und Schlaffheit verbunden, und zuweilen ist sie gar ansteckend, wie bei der krebsartigen Lungenfäule. Diese drei verschiedenen Arten der Lungenseuche werden hier einzeln in Kurzem betrachtet.

Die Lungenseuche mit entzündlichem Fieber oder die Brustentzündung pflegt im Herbste und Anfange des Winters, seltener im Frühjahre zu erscheinen, besonders bei naßkaltem unstätem Wetter, bei starken Reifen und Nebeln, vorzüglich wenn die Thiere zu früh auf die Weide und zu spät Abends nach Hause getrieben oder sonst plötzlich erkältet werden, am ehesten bei gut genährten und starken Stücken.

Sie beginnt meistens plötzlich ohne Vorboten mit heftigem Schauer und Zittern, worauf starke Hitze folgt, besonders an den Wurzeln der Hörner und am Grunde der Ohren. Die Haut ist straff anliegend, die Haare während des Fieberschauers struppig; die Augen sind geröthet, strotzend, feurig und trocken; die Haut in der Nase und im Maule hochroth, und so wie die Schnauze heiß und trocken; die Thiere stehen wie betäubt mit gesenktem Kopfe und Halse, entfernt von der Krippe mit weit auseinander gestellten Vorderfüßen; sie legen sich entweder gar nicht oder nur auf sehr kurze Zeit nieder; das Athemholen ist geschwind, kurz und ängstlich mit Schlagen der Hungergruben; werden sie zur Bewegung genöthigt, so wird das Athmen noch weit beschwerlicher, und dabei ist ihr Gang sehr matt und abgeschlagen. Ist außer der Lunge auch das Rippenfell entzündet, so äußern die Thiere Schmerzen und Furcht vor Berührung der Rippen; öfters krümmen sie den Rücken aufwärts, und husten dabei in kurzen Stößen trocken und sichtbar schmerzhaft; sie versagen das Futter meistens gänzlich, sie wiederkäuen nicht, saufen aber hastig in kurzen absatzweisen Zügen; der Mist geht in schwärzlichen, trocknen Massen und in geringer Menge ab, der Harn ist ebenfalls gering, sehr dunkel gefärbt, dabei aber dünnflüssig und durchsichtig; bei Melkkühen wird eine dünne wässerige Milch, und zwar auch nur wenig abgesondert.

Im höchsten Grade der Entzündung, im sogenannten Lungenbrande, ist die innere Nasen- und Maulhaut ganz dunkelblau gefärbt; die Hitze ist brennend, dabei aber die Hörner, Ohren,

und Klauen abwechselnd kalt, das Athmen ist höchst beschleunigt und mühsam in sehr kurzen Zügen, der Athem mäßig warm oder gar kühl. In diesem Falle ist der Tod wirklich schon nahe, wobei die Thiere mit kalten Schweißen bedeckt zusammenstürzen, noch eine kurze Zeit mühsam mit aufgesperrtem Maule athmen, und verscheiden.

Bei der Eröffnung der gefallenen Stücke findet man sehr ausgedehnte, von schwarzem Blute strotzende und mürbe Lungen; das Rippenfell, oft auch das Zwerchfell (Kronfleisch) ganz oder stellenweise brandig.

Wo aber die Krankheit gemäßigter ist, da tritt schon zu Ende des dritten Tages eine günstige Wendung ein, und drei bis vier Tage nachher entscheidet sie sich gutartig mit lockerem Husten, Auswurfe und trübem Harn; das Athmen wird ruhig und frei; Freßlust und Wiederkäuen stellen sich ein, und die Gesundheit kehrt zurück. In weniger glücklichen Fällen, und zwar oft genug, endet die Brustentzündung in langwierige, verderbliche Krankheiten der Brusteingeweide, besonders in Auflockerung oder Fleischigwerden der Lungen, in Lungenverhärtung, in Vereiterung, in Brustwassersucht oder in Verwachsung zwischen Lunge und Rippenfell.

Die Lungenseuche mit allgemeiner Schlaffheit und Schwäche des Körpers, oder die sogenannte faulige Lungenentzündung, erscheint in schlechten Jahrgängen, wo die Fechsung übel bestellt und die Thiere schlecht genährt sind, auch nach Wintern, wo sie Noth gelitten haben, in dunstigen, unreinen Ställen, bei schlecht gehaltenem Jungvieh, bei Kälbern, bei sehr alten Stücken, bei schlaffen Melkkühen, bei solchen Thieren, die schon früher ein Brustgebrechen hatten.

Die Krankheit kündigt sich vor ihrem Anfange durch gewisse Vorboten an, als: verminderten Glanz der Haare, Blässe der sichtbaren innern Häute des Maules, der Nase, der Augen, des Afters; Mattigkeit und Abgeschlagenheit; schlechtes und kümmerliches Aussehen der Thiere; trockenen Husten; Beschwerde beim Liegen u. s. w. Beim wirklichen Ausbruch der Krankheit bemerkt man einen Schauer mit darauf folgender Hitze, besonders an den Hörnern und Ohren; die Haare sind dabei struppig und glanzlos; die Augen matt, trübe, eingefallen; aus Maul und Nase fließt zäher Schleim; die Thiere halten sich nur mühsam stehend, sie athmen ängstlich mit angestrengter Bewegung der Flanken und Hungergruben und sind bauchstößig, oft von einem dumpfen und schwachen Husten begleitet; wie schon früher die Freßlust, so hört nun allmählig das Wiederkäuen ganz auf; die Milch versiegt; die Hitze des Körpers wird brennend, und viele Theile werden abwechselnd kalt und heiß; die Thiere stürzen oft zu Boden, und helfen sich mühsam wieder auf, sie athmen stöhnend und ächzend mit schmerzhaftem gewaltsamen Husten, wobei oft schäumiges Blut aus der Nase quillt.

Im höchsten Grade des Leidens wird der Auswurf eiterig, stinkend, fleckig, und enthält oft ganze Stücke von aufgelösten Häuten der Lunge; es treten noch braunes, aashaft riechendes Larieren, oder Verstopfungen und Aufblähung des Hinterleibes, Zittern der Gliedmassen hinzu, und unter den Erscheinungen der gänzlichen Entkräftung erfolgt der Tod.

Die Dauer der ganzen Krankheit bis zum Tode ist manchmal nur 5 bis 7 Tage; nicht selten dehnt sie sich jedoch auf 14 Tage bis drei Wochen aus. In den gefallenen Stücken findet man die Lungen durchaus zerrüttet, verhärtet und aufgelockert, mißfärbig, geschwürig und vereitert, so wie alle übrigen Eingeweide schlaff und welk. Geht auch die Krankheit nicht so schnell in den Tod über, und nimmt sie einen langwierigen Verlauf, so übergeht sie doch auf jeden Fall in knotige Verhärtung und in Vereiterung der Lungen (langwierige Lungenfäule), wozu oft noch Verwachsung der Lunge mit dem Rippenfell und Brustwassersucht kommt.

Die bösartige Lungenseuche endlich (auch krebsartige Lungenfäule) zeigt sich als eine wahrhaft seuchenartige Krankheit in tiefen, sumpfigen Gegenden, besonders zwischen Gebirgen, in engen und dumpfigen oder feuchten Ställen, bei schlechtem, modrigem, überschwemmtem, schlämmigem Futter, bei faulem, verdorbenem Trinkwasser aus Sümpfen und Pfützen, bei oftmaliger Verkältung der Thiere durch das Trinken aus kalten Gebirgsquellen und Waldbächen oder des Schneewassers im Frühjahre. In vielen Fällen hat sich diese Krankheit auch als ansteckend bewiesen.

Anfangs nimmt diese Krankheit einen langsamen Gang, hat sie aber einmal überhand genommen, so führt sie schnell und mit großer Heftigkeit zum Untergange des Thieres. Zuerst zeigen sich die Thiere traurig und abgeschlagen, mit bleichen matten Augen, kühlen Ohren und Hörnern, trockener Haut und struppigen rauhen Haaren; sie athmen beschwerlich; dulden keinen Druck auf die Brust; husten oft trocken, dumpf und krampfhaft; die Freßlust dauert zwar noch fort, aber das Wiederkäuen nimmt sehr ab; der Mist ist trocken. Späterhin nimmt die Mattigkeit und Schwäche auffallend zu; die Augen trüben sich; die Schnautze ist mit Schleim bedeckt; die Zähne werden locker; die Thiere senken den Rücken tief und schmerzhaft ein, wenn man mit der Hand darüber streicht; sie erhalten sich nur zitternd auf den Füssen; sie sind entweder verstopft und haben dabei den Hinterleib stark aufgetrieben, oder misten oft und dünn; sie husten nun immer stärker in höchst gewaltsamen Stößen; Melkkühe geben in diesem Zustande fast gar keine Milch mehr; trächtige Kühe pflegen zu verwerfen.

In der größten Höhe der Krankheit nimmt endlich der Schwäche- oder faulige Zustand so überhand, daß selbst der Geifer und Rotz bösartig werden, und einen aashaften Geruch annehmen; die Haut ist von Luft aufgetrieben; die Thiere knirschen mit den lockern, wackelnden Zähnen, und husten mit solcher Anstrengung, daß mit jedem Stoße dünner Koth aus dem After hervorquillt; in diesem letzten Zeitraume der Krankheit liegen die Thiere beständig mit gerade gestrecktem Halse und offenem Maule; unter Lähmung der Glieder und Erkalten der äußeren Theile tritt endlich der Tod ein.

Unter sehr günstigen Umständen und guter Behandlung pflegt die Krankheit zwischen dem achten und vierzehnten Tage in Genesung überzugehen, wobei Anschwellungen an verschiedenen Hautstellen, unter dem Hinterkiefer, unter dem Bauche ꝛc. erfolgen, der Husten allmählig seltener, feuchter und lockerer wird, aus der Nase ein gelblicher, klebriger Auswurf sich entleert, und die Freßlust so wie das Wiederkäuen wieder lebhaft sich einstellen.

Bei der Eröffnung der gefallenen Thiere finden sich meistens Verwachsungen der Lungen mit dem Rippen- und Zwerchfell, die Lungen äußerlich mit einer sulzigen oder speckigen Materie überzogen, immer an dem einen oder andern Flügel sehr vergrößert, von ungemein großer Schwere und Härte, beim Durchschneiden von innen stellenweise roth, gelb, braun, bleifärbig, schwärzlich gefleckt, wie marmorirt, mit schwarzem gestocktem Blute angepfropft und versulzt, während der andere Lungenflügel verschrumpft, blaß und welk aussieht; alle übrigen Eingeweide zeigen sich stellenweise vom Brande zerstört oder doch fleckig, der Löser ist weich, mit verdorbenem Futter gefüllt, die Leber ganz mürbe.

§. 25.

Heilung und sonstige Behandlung der Lungenseuche.

Bei der Heilung der Lungenseuche der ersten Art, die in wahrer Lungenentzündung besteht, kommt es ganz besonders auf die möglichst frühzeitige Hilfeleistung an, weil sie eben in ihrem

Anfange noch am leichtesten heilbar ist. Das Erste und Wichtigste ist die Entleerung von 6 bis 8 Pfund Blut durch Eröffnung der Halsader; hierauf wird ein mit Terpentin- und Lorbeeröl bestrichenes Eiterband durch den Brustlappen oder Troll gezogen, oder auch nur ein Leder gesteckt; zugleich gibt man Klystiere von 6 bis 8 Loth Kochsalz in 3 bis 4 Seidel Wasser, und zwar im Anfange längstens alle zwei Stunden; innerlich 6 Loth Weinstein und 4 Loth Kochsalz mit Kleien, Honig und Wasser zur Latwerge gemacht; wo aber das ausfließende Blut schon dunkel gefärbt aussieht, verbindet man mit dem Obigen noch einige Loth Schießpulver oder Salpeter. Am zweiten Tage gibt man diese Mittel nur alle drei Stunden; steigen die Zeichen der Entzündung, die Athmungsbeschwerde, die Körperwärme wieder, so wiederholt man die Aderlässe. Außer dem Eiterband können noch scharfe Einreibungen von Terpentinöl, Lorbeeröl und Spanischfliegenpulver an den Rippen, hinter und unter den Schulterblättern gemacht werden, die häufig von großem Nutzen sind; das Eiterband wird aber am dritten Tage wieder ausgezogen, um durch allzugroßen Säfteverlust keine zu große Schwäche herbeizuführen. Zur Beförderung der Genesung gibt man bittere und schweflige Mittel.

Neigt sich aber die Entzündung schon zum Brande (Lungenbrand), welches aus den oben angegebenen Zeichen erkannt wird, so muß man so schnell als möglich, durch Oeffnung beider Halsadern, 10 bis 12 Pfund Blut entleeren; hierauf wendet man scharfe Einreibungen zur Seite der Brust, Reibungen mit Strohwischen über den ganzen Körper und die Füße, und gibt innerlich Salpeter und Kampfer (von letzterem 1 Quentchen für eine Gabe). Doch ist in diesem Falle die Hoffnung zur Genesung des Thieres sehr gering.

Bei der fauligen Lungenseuche dürfen die salzigen Mittel nur im ersten Anfange gegeben werden, wo sie dazu dienen, ein hinlängliches und lockeres Misten hervor zu bringen. Sobald dieses erreicht ist, sind sogleich gewürzhafte Mittel anzuwenden, so wie flüchtigölige Einreibungen außen an der Brustgegend. Selten ist jedoch dieses Uibel heilbar, und wenn es auch nicht schnell, d. h. binnen wenigen Tagen tödtlich wird, so endiget es doch meistens in andere unheilbare Brustgebrechen, in Verwachsungen und Verhärtungen der Lunge, in Brustwassersucht und Lungenvereiterung, welche theils ein unheilbares beschwerliches Athmen (Dampf), theils allmählige Auflösung und Zerstörung der Lunge mit Abzehrung des ganzen Körpers zur Folge haben.

Die bösartige Lungenseuche endlich, da sie mit besonderer Schwäche der Lungen so wie des ganzen Körpers verbunden ist, fordert gleich Anfangs flüchtiggewürzhafte und schwefliche Arzneien, z. B. Wermuth, Engelwurz, Kalmus, Wachholderbeeren (von jedem 2 Loth), Goldschwefel, Terpentinöl (von jedem ein Quentchen) mit Honig oder Wachholdersalse in einer Latwerge. Außen an der Brust macht man starke Einreibungen, und laßt Dämpfe von einem Käspappel- und Münzenaufguß von den Thieren einathmen, indem man ihnen ein Gefäß mit diesem noch heißen, dampfenden Aufguß vorstellt. Ist die Krankheit schon etwas weiter vorwärts geschritten, so ist selten mehr etwas auszurichten, weil dann meistens solche Veränderungen und Zerrüttungen in der Lunge Statt gefunden haben, welche durchaus keiner Heilung mehr fähig sind. Wenn sich aber das Thier früher erholt, so gibt man noch einige Zeit hindurch während der Wiedergenesung täglich etwas Wermuth, Wachholderbeeren, Anis- oder Fenchelsamen und Schwefel; man verschafft ihnen eine nahrhafte, leicht verdauliche Fütterung, im Anfange allenfalls etwas Brühfutter, und bewahrt sie eine Zeit lang vor rauher Luft und vieler Leibesbewegung.

Aus der vorausgegangenen Darstellung wird jeder verständige Landwirth erkennen, wie

gefahrvoll diese Seuche für seinen ergriffenen Viehstand sei, welche Umsicht, Kenntniß und Erfahrung erfordert werde, um diese Krankheit nach ihrer Verschiedenheit richtig zu beurtheilen, die zweckmäßigsten Mittel dagegen zu wählen, zu rechter Zeit und in gehöriger Menge und Mischung, und mit der nöthigen Fertigkeit anzuwenden, und wird sich endlich selbst gestehen müssen, daß er die Heilung nicht zu unternehmen im Stande sei, sondern dieselbe nur einem Sachverständigen, und zwar mit voller Beruhigung anvertrauen könne.

§. 26.

Vorbauung und Verhütung der Lungenseuche.

Zur Verhütung der Lungenseuche, sie mag nun in Lungenentzündung oder in bösartiger Lungenfäule bestehen, muß alles dasjenige so viel möglich vermieden werden, was schon früher als veranlassende Ursache dieser Krankheit angegeben worden ist. Deßhalb muß man die Thiere in möglichst reinen, geräumigen, luftigen, doch nicht der Zugluft ausgesetzten Ställen halten, bei starkem Thau, Reif und naßkaltem Frühjahrs- und Herbstwetter nicht austreiben, auf Reinlichkeit des Körpers achten, und nach Thunlichkeit für gutes Futter und reines, nicht zu kaltes Wasser sorgen.

Sobald aber in der Heerde oder in dem Hofe bei einem oder mehreren Stücken die Krankheit schon zum Ausbruche gekommen ist, muß man diese sogleich von den übrigen abgesondert halten, alle noch gesund scheinenden aber der Reihe nach untersuchen. Jene, bei welchen man trockenes Misten, trockene Schnautze, feurige Augen, beschwerliches Athmen, und andere Zeichen der bevorstehenden Brustentzündung bemerkt, muß man vor dem völligen Ausbruch der Krankheit zu schützen suchen. Dieses geschieht dadurch, daß man Eiterbänder vorne am Brustlappen zieht, innerlich Kochsalz und Weinstein gibt, und bei einem höheren Grade der Athmungsbeschwerde kleine Aderlässe machen laßt. Dagegen gibt man den schwachen, sehr jungen und schlechtgenährten Thieren, die zu kränkeln anfangen, ein Gemisch von Wachholderbeeren, Wermuth, Schwefel und Kochsalz, und sucht ihnen durch gutes, nahrhaftes Futter zu Hilfe zu kommen.

Da nun aber die Lungenseuche, und besonders die bösartige, ungeachtet sie nur eine Witterungs- oder Fütterungskrankheit ist, doch manchmal ansteckend werden, und selbst ganz allein durch Ansteckung in einen Stall oder in eine Heerde eingeschleppt werden kann, so muß man auch gegen diese Gefahr wachsam seyn. Daher soll man aus Orten, wo die Lungenseuche herrscht, gar kein Vieh ankaufen, und während dieser Zeit neu angekaufte Ochsen und Melkkühe nicht gleich zu den übrigen stellen; die Gesunden müssen von den Kranken gänzlich entfernt gehalten werden; die so abgesonderten kranken Thiere sind aber auch von eigenen Wärtern zu verpflegen, welche dem gesunden Vieh nicht nahe kommen dürfen; auch Tränkgeschirre und andere Stallgeräthschaften dürfen nie ohne vorherige sorgfältige Reinigung bei den Gesunden gebraucht werden, sobald sie nur in der Nähe der Kranken gestanden.

Die Aeser der gefallenen Stücke müssen an einem entlegenen Orte geöffnet, besichtiget, und mit derselben Vorsicht, wie beim Milzbrand (§. 16), tief eingescharrt werden.

Das Vieh, welches von der fauligen oder bösartigen Lungenseuche befallen ist, kann weder zum Genuße geschlachtet, noch die Milch, Butter und die Abfälle von demselben genossen oder verkauft werden, weil sie eine eckelhafte und schädliche Nahrung für den Menschen darbieten.

Die Ställe, worin die mit bösartiger Lungenseuche behafteten Thiere gestanden, sind

sorgfältig zu reinigen und zu durchlüften, Geifer, Mist und andere Abfälle hinweg zu waschen, bevor man es ohne Nachtheil wagen darf, neues Vieh einzustellen.

Viertes Hauptstück.

II. Seuchenartige Krankheiten, die durch Ansteckung verbreitet werden.

Die Hornviehseuche, Löserdürre oder Rinderpest.

§. 27.

Von der Löserdürre und ihrer Entstehung überhaupt.

Die Hornviehseuche (gemeine Viehseuche, Löserdürre, Magenseuche, Uibergälle, große Galle, Viehpest, Rinderpest) ist eine der bösartigsten und verheerendsten Viehseuchen, die bei uns meistens durch Ansteckung entstehet und verbreitet wird; bei einem Zusammenfluße schädlich einwirkender Ursachen aber auch ohne vorausgegangene Ansteckung entstehen kann, und dann mittelst dieser letzteren weiter verbreitet wird.

Die Ansteckung wird gewöhnlich mit fremdem, besonders aus entfernten Ländern kommenden Hornvieh eingebracht, verbreitet sich in jedem Falle schnell nach allen Richtungen, wo Hornvieh sich findet, und kann, wenn nicht die zweckmäßigsten Absonderungs-Maaßregeln ergriffen werden, in kurzer Zeit den Viehstand einer ganzen Provinz vernichten, indem stets der größte Theil des erkrankten Viehes getödtet wird.

Diese Krankheit befällt nur das Hornvieh; aber bei diesem ohne Ausnahme junge und alte Thiere, von der verschiedensten Rasse und Körperbeschaffenheit, gut und schlecht genährte, starke und schwächliche, auf der Weide eben so, wie im Stalle, wenn sie der Ansteckung Preis gegeben sind.

§. 28.

Kennzeichen und Verlauf der Löserdürre.

In dem Verlaufe der Krankheit lassen sich gewisse Zeiträume beobachten, in welchen sich verschiedentliche, deutlich wahrnehmbare Veränderungen ergeben.

Diese sind folgende: 1. der Zeitraum der Ansteckung, oder der Vorboten des nahen Ausbruches der Krankheit; 2. des Ausbruches der Krankheit selbst; 3. ihrer Zunahme; und 4. ihrer Höhe und Abnahme bis zur Genesung oder zum tödtlichen Ausgange.

Erster Zeitraum. Der erste Zeitraum von der geschehenen Ansteckung, oder von dem durch andere schädliche Einwirkungen gelegten ersten Krankheitskeime, bis zum wirklichen Ausbruche der Krankheit selbst, dauert 6 bis 8 Tage. Weil man in dieser Zeit aber Nichts auffallend verändert sieht, so hält man das Vieh gewöhnlich bis zum wirklichen Ausbruche der Krankheit für gesund, hat man aber schon einen Verdacht, daß Ansteckung Statt gefunden hat, und gibt auf die Thiere sorgfältig Acht, so bemerkt man doch auch schon in dieser Zeit mancherlei Zufälle, welche die voraus gegangene Ansteckung oder eine sonstige sehr nachtheilige Einwirkung krankheiterzeugender Schädlichkeiten wahrscheinlich machen. Die Thiere stehen nämlich traurig, träge und abgeschlagen, und haben einen

schwankenden Gang; kommt man ihnen nahe, so zeigen sie sich oft unbändig, stößig und tobend. Gegen den fünften, sechsten Tag hin hört man sie manchmal in einem dumpfen hohlen Tone, und meist nur in einem einzelnen Stoße husten; das Auge ist glänzend und stierblickend; die Freßlust bald sehr groß, bald wieder sehr gering; die Melkkühe geben abwechselnd bald mehr, bald wieder weit weniger Milch, als gewöhnlich; das Haar auf dem Rücken ist gesträubt, und die Berührung in der Gegend der Lendenwirbel wird dem Thiere empfindlich.

Zweiter Zeitraum. Meist mit dem siebenten Tage nach der Ansteckung oder dem ersten Auftreten der Vorboten erfolgt der **Ausbruch** der Krankheit mit heftigem Froste, Erschütterung der Haut und Zittern der Hinterschenkeln, worauf bald hernach Hitze eintritt; dabei stampfen die Thiere und schütteln mit dem Kopfe, werden oft wild und knirschen mit den Zähnen. Von nun an wird die Krankheit immer deutlicher; die Thiere lassen Kopf und Ohren hängen, die bald heiß, bald kühl werden; die Augen sind glänzend, geröthet und starr; die Nase trocken und heiß; die Nasenlöcher werden beständig bewegt; das Flotzmaul ist trocken; das innere Maul hochroth und ungemein heiß; das Zahnfleisch schwammig, aufgedunsen und mit rothen Flecken besetzt; es erfolgt nun öfters ein trockener, kurzer, heftiger und dumpfer Stoßhusten, der dem Tone gleicht, wenn ein Mensch mit verhaltenem Munde hustet; der Bauch ist etwas aufgetrieben; die Thiere stellen die Füsse unter demselben zusammen, krümmen sich, schauen sich öfter dahin um, tappen selbst mit dem Maule dahin, wedeln mit dem Schweife, und halten ihn immer in die Höhe. Der Leib ist vom Anfange her gewöhnlich verstopft, nun aber erfolgt schnell nach einander, wohl alle fünf Minuten mit vielem Zwange der Absatz einer kleinen Menge von schwarzbraunem, trockenen und harten Miste, welcher wie verbrannt aussieht, und auf dem Boden nicht, wie gewöhnlich, einen Fladen bildet; der Harn geht selten, wenig und von heller Farbe ab; drückt man oben an der Lendengegend nur wenig, so biegen sie den Rücken schmerzhaft ein. Bei allem dem dauert die Freßlust noch immer fort, manchmal wird das Futter sogar noch mit großer Hastigkeit verschlungen, und im Wiederkäuen bemerkt man auch noch keine Veränderung.

Dritter Zeitraum. Zwei bis drei Tage nach dem eigentlichen Ausbruche der Krankheit oder am zehnten bis eilften Tage nach der Ansteckung, oder dem Beginnen der vorläufigen Erscheinungen (Vorboten) hört die Freßlust allmählig auf; die Thiere stellen sich vom Barren entfernt; das Schlingen wird ihnen beschwerlich; das Wiederkäuen geschieht langsam und unordentlich; die Milch wird wenig, wässerig und bläulich; die Augen werden trübe; die vor etlichen Tagen heiße, trockene Nase wird feucht und schleimig; das Flotzmaul wird glanzlos, dürr und rissig; das Athmen immer schnaufender und beschwerlicher; durch den schwankenden Gang verrathen sie große Mattigkeit; zuweilen erheben sich unter der Haut Luftgeschwülste, besonders am Rücken, welche beim Anklopfen rauschen und knistern; der Mistabsatz ist unordentlich, bald feucht und locker, bald wieder Verstopfung; im Maule und am Zahnfleische geht die Haut an manchen Stellen bei geringem Reiben schmierig ab; die Zähne sind locker.

Vierter Zeitraum. In dieser Zeit (ungefähr bis zum zwölften Tage, vom ersten Beginnen des Krankheits-Prozesses an gerechnet) pflegt sich die Krankheit noch in manchen Fällen zur Besserung zu wenden; geschieht dieses aber nicht, so erreicht sie nun ihre größte Höhe. Von nun an hört Freßlust und Wiederkäuen gänzlich auf; das Schlingen ist verhindert oder sehr schmerzhaft; Ohren und Hörner sind abwechselnd heiß und kalt; die Augen trübe, tief eingesunken, wie abgestorben; aus ihnen so wie aus der Nase trieft eine schmutziggraue, zähe Feuchtigkeit, aus dem Maule ein

schmieriger Geifer. Alle diese Ausflüsse, wie auch der Schweiß, haben einen widrigen Geruch. Das Athmen ist stöhnend, ächzend, mit heftigem Schnaufen und Flankenschlagen; der Herzschlag bald fühlbar, bald unfühlbar, bei jungen und schwächlichen Thieren oft prellend und pochend; der Pulsschlag sehr beschleunigt, bei Kälbern oft 90 bis 100 Schläge in einer Minute; der Hinterleib gespannt und schmerzhaft; der Mist immer flüssiger und aashaft stinkend, zuweilen mit Blut vermischt, wird nur mit sichtbarem Zwange und oft mit Hervortreibung des angeschwollenen Mastdarms abgesetzt; die Haut ist von Luft aufgetrieben und rauscht oder knistert bei der Berührung wie Pergament; die Thiere sind schon so schwach, daß sie sich nicht mehr aufrecht halten können, und mehr liegen als stehen. Dieser Zustand kann oft 4 bis 6, ja bis 8 Tage dauern, ehe der Tod eintritt. Bevor dieser erfolgt, vermehren sich alle gedachten Zufälle bis zu ihrem höchsten Grade; Ohren, Hörner und Füsse erkalten gänzlich; Schweiß, Geifer, Nasenausfluß, Mist und Harn, so wie der Athem werden aashaft stinkend; das Athmen selbst geschieht mit der größten Anstrengung, bauchstößig, röchelnd und stöhnend, mit offenem Maule und weit aufgezogenen Nasenlöchern; die Thiere haben ein häßliches und ganz verkümmertes Aussehen; sie sind entweder sehr beängstigt, so daß sie auf dem Boden sich hin- und herwälzen, von Zeit zu Zeit gewaltsam aufraffen und gleich wieder zusammenstürzen, oder sie liegen ganz unbeweglich und wie bewußtlos, was besonders bei Kälbern der Fall ist; dabei fließt der jauchige, widrig riechende Mist aus dem hervorgedrängten, angeschwollenen, oft brandigen After unwillkürlich ab; gewöhnlich wird der Hals gegen die eine oder andere Seite hin krampfhaft verdreht, oder es treten auch andere allgemeine Zuckungen unmittelbar vor dem Tode ein, welcher indessen bei manchen Stücken, besonders bei Kälbern und Schwächlingen, bei trägem, stillen Dahinliegen und Verdrehen des Halses erfolgt.

Bei einem besseren Ausgange der Krankheit erreicht sie diese Höhe gar nicht, sondern geht früher in Genesung über. Die Thiere werden munterer; das Auge wird heller; das Vordermaul wieder feucht und glänzend; der Kopf wird aufgerichtet; das Athmen freier; Schnaufen und Husten lassen nach; statt der früher bestandenen Verstopfung, oder statt des Durchfalls tritt blos weiches Misten ein; die Freßlust wird wieder lebhaft und das Wiederkäuen regelmäßig. Unter diesen Zeichen der rückkehrenden Gesundheit verliert sich allmählig die Mattigkeit und Schwäche; die Haut wird nun meistens mit trockenen, bräunlichen, wie räudigen Schuppen überzogen, die später abfallen.

Zuweilen tritt mit der Genesung auch ein wirklicher, blatternähnlicher Ausschlag am Rücken hervor, der zu Schuppen vertrocknet, und sammt den an dieser Stelle befindlichen Haaren abfällt. Trächtige Kühe pflegen im Zeitraume der Zunahme der Krankheit zu verwerfen.

§. 29.

Kennzeichen der Rinderpest an gefallenen Thieren.

Die Veränderungen, die man bei Eröffnung der gefallenen Thiere findet, gehören auch zu den verläßlichen Zeichen der vorausgegangenen Löserdürre.

Der Körper ist gewöhnlich sehr abgemagert und eingefallen; die Augen sind in ihrer Höhle zurück gezogen; der Mastdarm ist oft auswärts gekehrt, weit hevorragend und brandig; das Fett ist verzehrt; das Fleisch mißfärbig und welk; die Blutadern enthalten dunkles, flüssiges Blut, meistens nur in sehr geringer Menge; unter der Haut findet man schwärzlich rothe Punkte von ausgetretenem Blute; oft ist die Haut von Luft aufgetrieben.

Bei Eröffnung des Bauches bemerkt man sogleich den ungemein rothen und stellenweise brandigen Darm-Canal, am auffallendsten aber am vierten Magen und Zwölffingerdarm (Bandldarm). Der erste Magen oder Wanst ist oft mit vielem grünen Futter vollgepfropft, und zeigt hier und da blaßrothe Flecken, dergleichen sich auch am Netze und innen an der Haube oder am zweiten Magen finden; der dritte Magen oder Löser ist hart, sehr stark ausgedehnt und mit Futter voll gestopft, welches in verdorrten, dunkelgrünen Schichten zwischen den Blättern des Magens eingeschoben liegt; die innerste Haut dieser Blätter geht mit dem trockenen Futter los und bleibt an diesem kleben, unter welchen die Blätter hellrothe, rothblaue und schwarzgefärbte Flecken zeigen; der vierte Magen (Käsmagen oder Lab), so wie der Zwölffingerdarm ist durchaus nach innen grünblau, schwarz und brandig, nach außen erscheinen nur rothe Stellen; eben so sind auch die Gedärme immer mißfärbig, und darunter am meisten der Mastdarm. Die Leber findet man mürbe, bläulichroth, fleckig, inwendig gelblich wie Lehmerde; die Gallenblase ist ungewöhnlich groß und enthält eine ungemeine Menge einer dünnen, wässerigen, grünlich schwarzen oder braunen Galle; die Milz ist oft wenig verändert; bei trächtigen Kühen ist der Tragsack entzündet oder selbst brandig.

Die Lungen sind meistens zusammengefallen, blaß, welk und nur zuweilen aufgelockert, vereitert oder brandig; das Herz weich und welk; die Luftröhre innerlich mißfärbig, oft brandig, mit röthlichem stinkenden Schaum angefüllt; der Kehlkopf, der Rachen, der Magenschlund, und selbst die innere Haut der Nasenhöhle sind meist schwärzlichblau, und zeigen oft angeätzte Stellen.

§. 30.

Von dem Ansteckungsgifte der Löserdürre.

Diese Krankheit entsteht zuweilen in einzelnen, von Ortschaften entfernt liegenden Hütten, wohin niemals ein fremdes Vieh kommt, und wo keine Ansteckung auszumitteln ist. Sie mag dann durch folgende Schädlichkeit herbeigeführt werden, die überhaupt dem Gesundheitszustande des Hornviehes nachtheilig zu seyn pflegen, als: enge, feuchte, dunstige, sowohl mit gesundem als vorzüglich mit krankem Vieh überfüllte Ställe, schlechtes Futter oder Futtermangel, Ausdünstungen verwesender organischer Körper, Sumpfluft, anhaltend nasse schwüle Witterung, stinkende Nebel, öftere Verkühlung, Verhinderung des regelmäßigen Wiederkäuens, Mangel an Bewegung im Freien, oder Erschöpfung der Kräfte bei langem Treiben u. s. w. Bei einem Zusammenwirken mehrerer dieser Schädlichkeiten kann die Löserdürre ohne Zweifel in jedem Lande ursprünglich erzeugt werden, verbreitet sich aber dann durch Ansteckung, das ist: durch Uibertragung des im kranken Körper entwickelten Ansteckungsstoffes auf unmittelbarem oder mittelbarem Wege.

Meistens wird aber das Ansteckungsgift mit dem fremden, aus den östlich liegenden Ländern (Ukraine, Podolien, Volhynien, Moldau, Wallachei) eingetriebenen Hornvieh zu uns gebracht, und durch ein einziges angestecktes Thier, bei der geringsten Unvorsichtigkeit, weit im Lande verbreitet.

Das Ansteckungsgift, das sich bald nach dem Ausbruche der Krankheit entwickelt, und mit ihrer Zunahme immer bösartiger und häufiger wird, ist in allen Auswürfen des kranken Thieres enthalten, in der Hautausdünstung, im Geifer, im Rotze, in dem Dunste, der vom frisch gelassenen Blute, oder vom warmen Fleische des eben geschlachteten Viehes aufsteigt, im Dünger und selbst im Hauche des kranken Thieres.

Es hängt sich überdies auch an Wolle und wollene Zeuge, an Pelzwerk, Haare, Federn

Stroh, Heu, Holz u. dgl., auch an das Fell anderer Hausthiere, z. B. der Hunde und Katzen, so daß es sehr leicht weit und breit verschleppt werden kann, ohne daß dabei das kranke Thier, von dem das Gift ausgeht, aus seinem Stalle gekommen wäre.

Dieses Ansteckungsgift breitet sich endlich mit der Ausdünstung in der Luft selbst aus, wo es schon mehrere Schritte weit, und durch Luftzug noch weiter auf gesunde Thiere einzuwirken im Stande ist.

In freier, reiner und warmer Luft wird das Gift, es mag sich wo immer angehängt haben, bald zerstört, d. h. es verliert seine Ansteckungskraft gänzlich, oft schon in weniger als acht Tagen; bei naßkalter Witterung erhält es sich viel längere Zeit wirksam. Am längsten bleibt es aber unverändert, wenn es vor dem Zutritt der Luft verwahrt ist, z. B. im Dünger, der unter der Erde verscharrt wird. Solcher Dünger, im Herbste auf das Feld gebracht, hat oft noch beim Aufthauen und Aufackern im folgenden Frühjahre durch Ansteckung des zum Ackern dahin gebrachten Hornviehes den Wiederausbruch der Löserdürre veranlaßt.

Die Löserdürre setzt, wenn sie sich ursprünglich entwickelt, nur bestimmte Schädlichkeiten voraus, durch deren ungünstiges Zusammentreten jener eigenthümliche Krankheits-Prozeß zu Stande kommt. Ist sie aber durch Ansteckung bedingt, so kann sie unter den verschiedensten Umständen herrschen und sich ausbreiten. Auch kann sie sich mit andern Krankheiten, die eben zu dieser Zeit herrschen, mit Lungenentzündung, Milzbrand rc. verbinden, wodurch dann die Seuche um so gefährlicher wird.

Das Ansteckungsgift der Löserdürre hat übrigens das Eigene, daß von demselben das Vieh, welches diese Krankheit einmal überstanden oder durchgeseucht hat, sehr selten wieder angesteckt werden kann. Eben so hat das Gift auf die übrigen Hausthiere, das Schaf, das Pferd u. s. w. gar keine Wirkung. Uiberdies will man auch noch bemerkt haben, daß solches Rindvieh, welches von durchgeseuchtem Viehe abstammet, seltener angesteckt wird, und die Krankheit viel leichter übersteht.

§. 31.

Gang und Verbreitung der Rinderpest.

Zur noch sichereren Bestimmung, daß eine unter dem Hornvieh herrschende Seuche auch wirklich die Löserdürre sei, dient die genaue Betrachtung ihres Ganges und ihrer Verbreitung.

In den Gegenden, wo diese bei uns so mörderische Krankheit einheimisch ist, nämlich in einigen Steppenländern des russischen und türkischen Reiches, findet sie sich fast beständig unter den Heerden, aber mit einem gelinderen Verlaufe und einer bei weitem geringeren Sterblichkeit.

Unter den von dort hergetriebenen Viehheerden befindet sich oft schon beim Austreiben ein oder das andere wirklich pestkranke Stück, oder es trägt den Ansteckungsstoff noch verborgen in sich. Es kann dann 6 bis 8 Tage mitgehen, ohne daß seine Krankheit eben auffallend wäre; kommt sie endlich zum Ausbruche, und wird das Stück auch dann getödtet oder sonst zurückgelassen, so hat es doch inzwischen schon wieder ein oder mehrere Stücke von der Heerde angesteckt, bei denen es wieder mehrere Tage dauert, bis ihre Krankheit bemerkt wird. Auf solche Weise kann eine Viehheerde, die selbst aus einer Entfernung von Hundert und mehreren Meilen hergetrieben wird, die Rinderpest mitbringen. Daß dabei die Heerde in dieser Zeit nicht selbst ganz zu Grunde geht, ist leicht begreiflich, weil die kranken Stücke jedesmal entweder gleich abgethan oder zurückgelassen werden, und weil

diese fremden Rinder die Krankheit leichter überstehen; aber eben dadurch verbreitet sich die Rinderpest von Station zu Station in den Gegenden, durch welche die Handelsstraße führt, ja die Straße selbst kann durch den Dünger des kranken Triebviehes so verpestet werden, daß gesundes Vieh, welches bald hernach dieselbe Straße geht, angesteckt werden kann.

Am häufigsten geschieht diese Verbreitung der Rinderpest in Kriegszeiten, wo fremdes Vieh in größerer Menge eingetrieben wird, unter welchem zu einer solchen Zeit beim Aufkaufe eben keine sorgfältige Auswahl getroffen werden kann, und wo dann die angestrengten schnellen Märsche, die schlechte Pflege und Nahrung, Mangel an Ruhe beim Wiederkäuen, die Einwirkung athmosphärischer Schädlichkeiten bei Tag und Nacht auf langen Trieben 2c., sowohl beim fremden als einheimischen Vieh zur Entwicklung und Ausbreitung der Seuche Veranlassung geben.

Die Ansteckung aber und die Ausbreitung des Rinderpestgiftes kann auf sehr verschiedene Art geschehen, als: durch Zusammenkommen der gesunden mit pestkranken Thieren, oder durch bloße Berührung der Abfälle von Kranken, der Eingeweide, des Fleisches, der Milch, der rohen Häute, der frischen Hörner, des frischen Talges und Mistes, auch durch das bloße Einathmen der Ausdünstungen von pestkranken Thieren. Ferner geschieht die Ansteckung durch solche Dinge, an welche sich Schleim, Geifer, Rotz, Mistjauche, Harn, Blut u. dgl. von kranken Thieren angeklebt hat, so wie durch solche, in welche sich nur der Dunst oder Schweiß von kranken Thieren gezogen hat, und die keine merkliche Verunreinigung dadurch erlitten haben; so hat man gesehen, daß die Ansteckung auf Straßen, Viehtriften, Weiden, und an Bächen erfolgte, wo früher pestkranke Thiere herumgegangen, oder sich gelagert hatten, so wie sie durch Heu, Futter und Streustroh, durch Tränktröge, Barren, Raufen und andere hölzerne Stallgeräthe, durch Haare, Pelze, Wolle und Wolldecken (Kotzen), ferner durch umherlaufende kleinere Hausthiere, Hunde, Katzen, Schweine und Geflügel mitgetheilt wird, welche Fleisch, Blut, Dünger und andere Dinge von pestkranken Thieren verschleppen, und in die Nähe der Gesunden bringen. Endlich aber, und das meistens im Anfange, wenn die Krankheit noch nicht recht erkannt ist, und man die schon daran befallenen Thiere gar nicht für verdächtig hält, durch die Menschen selbst, welche von den kranken Thieren zu den gesunden gehen, und das Ansteckungsgift in ihren Kleidungsstücken zu diesen übertragen.

Die Gelegenheit zur weitern Ansteckung von einem einzigen kranken Thiere auf eine große Anzahl gesunder wird bald durch Fleischhauer gegeben, welche ein krankes Stück für die Schlachtbank kaufen, und vorher noch mit dem einheimischen Vieh auf die Gemeinweide schicken, bald durch Hirten oder Halter, welche zu Viehkuren in die Nachbarschaft berufen, das an ihren Kleidungsstücken haftende Gift von dort zu ihrer eigenen Heerde mitbringen, bald durch das Durchtreiben eines kranken Stückes durch einen Ort, wo es die Straße bemistet, über welche dann das einheimische gesunde Vieh gehen muß.

Die Rinderpest beobachtet bei ihrer Verbreitung, besonders im Anfange, einen ziemlich regelmäßigen Gang. Beim Anfange der Seuche ist es nämlich gewöhnlich der Fall, daß durch das fremde kranke Vieh nur ein einziges, oder doch nur einige wenige Stücke von dem einheimischen angesteckt werden. Dieses angesteckte Stück kann nun das Gift nicht gleich wieder einem andern mittheilen, weil es erst nach 6 bis 8 Tagen offenbar krank wird, und dann erst der Ansteckungsstoff sich bei demselben zu entwickeln anfängt; es braucht daher von der Zeit seiner geschehenen Ansteckung an, wenigstens noch 8 bis 10 Tage, um aus sich selbst neues Ansteckungsgift zu erzeugen; nun erst steckt es das benachbarte, oder die zunächst stehenden Stücke an, bei denen der Ausbruch der Krankheit

wieder erst nach 6 bis 8 Tagen zu Stande kommt, wo sie nun fähig sind, wieder andere Stücke anzustecken; nun aber findet das Erkranken schon viel häufiger Statt, weil mit jedem neu erkrankten Stücke die Gelegenheit zur weiteren Verbreitung der Ansteckung sich vermehrt.

Auf solche Art fällt in einem Stalle oft erst binnen 14 bis 17 Tagen nach der Ansteckung oder sonstigen ursprünglichen Entstehung der Krankheit das erste Stück; binnen 7 Tagen darauf das zweite, dann das dritte, dann aber oft schon alle übrigen zugleich, und wo in einem Stalle einmal die Krankheit ausgebrochen ist, bleibt selten ein Stück verschont, außer jenen, welche schon früher dieselbe Krankheit überstanden oder durchgeseucht haben. So geht die Krankheit von einem Stalle und Hofe in den andern und von Dorf zu Dorf, so daß man den Weg, welchen sie nimmt, ordentlich verfolgen kann. In Orten, wo die Höfe und Stallungen an einander stoßen, verbreitet sich die Seuche viel schneller; in solchen Dorfschaften aber, wo die einzelnen Höfe 20, 30 und mehrere Schritte von einander entfernt sind, und wo die Einwohner weniger Gemeinschaft pflegen, wie es in Gebirgsgegenden der Fall ist, ist auch das Fortschreiten der Seuche mehr verzögert, und sie ist daher leichter aufzuhalten. In nahe an einander gebauten Höfen und Stallungen kann schon die Luft den Ansteckungsstoff von den kranken Thieren zu den gesunden übertragen; in weiter entfernten ist dieses nicht wohl möglich.

Zuweilen verbreitet sich das Uibel viel schneller in einem großen Umkreise, wenn die Ansteckung auf vielen Seiten zugleich geschieht, z. B. durch Fleisch von einem kranken Schlachtochsen, welches von vielen Parteien gekauft und in ihre Häuser gebracht wurde, oder wenn die Ansteckung auf Viehmärkten geschieht.

Durch die genaueste Nachforschung aller Umstände, welche über die Entstehung, den Gang und die Ausbreitung der Seuche Aufschluß geben, wird man mit Rücksicht auf die Veränderungen in den gefallenen Thieren auf die wirkliche Gegenwart der Rinderpest schließen können, auf welche Bestimmung und genaue Unterscheidung von andern damit Aehnlichkeit habenden Seuchen es vornehmlich ankommt, um das Verfahren zu bestimmen, welches dagegen eingeleitet werden soll.

§. 32.

Von den Maaßregeln gegen die Rinderpest überhaupt.

Die Maaßregeln sowohl zur Verhütung, als auch zur Unterdrückung der schon ausgebrochenen Rinderpest bestehen in solchen, welche der ursprünglichen Erzeugung der Krankheit, vorzüglich aber der Verbreitung des Ansteckungsgiftes entgegen wirken; auf ärztliche Behandlung und Vorbeugung durch Heilmittel darf dermalen nur wenig gebaut werden.

Die Rinderpest ist eine so bösartige Krankheit, daß meistens neun Zehntel der Erkrankten, oft aber alle daran zu Grunde gehen. Ungeachtet der vielen dagegen angerühmten Mittel ist doch bisher noch kein einziges darunter als verläßlich anerkannt; die kräftigsten Maaßregeln bestehen theils in der sorgfältigen Beseitigung und Fernhaltung alles dessen, was auf das Hornvieh schädlich einwirket, in der Reinhaltung der Thiere und Ställe, in der zweckmäßigen Ernährung mit gesundem Futter, in gehöriger Lüftung der Ställe u. s. w., theils in der Vermeidung einer Ansteckung.

Die Verwahrung gegen die Ansteckung, als das sicherste und verläßlichste Mittel, das gesunde Hornvieh vor der einmal ausgebrochenen und Verbreitung drohenden Krankheit zu schützen, geschieht durch gewisse Sicherungsmaaßregeln, die entweder zu jeder Zeit beobachtet

werden müssen, um ansteckende Krankheiten überhaupt, und insbesondere die Rinderpest von unseren Heerden abzuhalten, oder es sind solche, welche besonders dann befolgt werden müssen, wenn wirklich die Löserdürre in der Umgegend, im benachbarten Orte, oder gar in der Ortschaft selbst schon zum Ausbruche gekommen seyn sollte.

§. 33.

Allgemeine und beständige Maaßregeln zur Sicherstellung gegen die Rinderpest.

Die genaue Beobachtung der Verhaltungsregeln, welche hiermit zum Nutzen der Landwirthe und Viehbesitzer angerathen werden, ist von der allergrößten Wichtigkeit, um ihren Viehstand gegen die Löserdürre sowohl, als gegen jede andere Ansteckungskrankheit möglichst zu verwahren.

1. Wo es nur immer möglich ist, sollte der Viehbesitzer dafür Sorge tragen, daß er zu jeder Jahrszeit einen hinlänglichen Vorrath von gutem, genußbarem Futter habe, um seine Thiere für den Fall einer herrschenden Viehseuche zu Hause verpflegen zu können, und sie nicht mit allem übrigen Viehe auf die gemeinschaftliche Weide schicken zu müssen.

2. Jedes aus einem fremden Orte angekaufte Stück Melk-, Zug- oder Schlachtvieh darf, zumal wenn im Orte, woher es kommt, oder in der Umgegend irgend eine Viehkrankheit herrscht, von dem Eigenthümer nie sogleich zu dem schon vorhandenen Vieh in den Stall gestellt, noch viel weniger aber auf die Gemeinweide geschickt werden, sondern es soll in irgend eine abgesonderte Schupfe, oder in den leeren Stand eines Pferdestalles eingestellt und durch 10 Tage lang beobachtet werden, um sich von der bleibenden Gesundheit und Unverdächtigkeit desselben genau zu überzeugen. Die Gemeinde muß besonders auf den Fleischhauer im Orte ein wachsames Auge haben, und durchaus nicht zugeben, daß sein angekauftes fremdes Schlachtvieh unter die Gemeinheerde komme; vielmehr soll er für seine zum Schlachten angekauften Thiere immer einen eigenen Stall haben, der von seinem Wirthschafts-Viehstalle ganz abgesondert seyn muß. Wie in größeren Städten und Märkten überall schon die so nützliche Einrichtung der Fleischbeschau getroffen ist, so sollte es auch in den kleineren Ortschaften durchaus nicht vernachlässiget werden, daß beim Schlachten selbst jedesmal ein Sachverständiger, z. B. der Wundarzt oder der Richter zugegen sei, um die inneren Theile des geschlachteten Thieres genau zu besichtigen, damit, wenn Spuren von Löserdürre oder einer andern ansteckenden Seuche sich zeigen, sogleich jene Maaßregeln ergriffen werden können, von welchen weiter unten die Rede seyn wird.

3. Dem Viehhirten oder Halter im Orte und dem Maier oder Oberknechte in Maierhöfen ist das Kuriren des kranken Viehes in der Nachbarschaft durchaus zu untersagen, weil er auf diese Weise leicht ein Ansteckungsgift unter die einheimische Heerde bringen kann. Ohne Bewilligung des Ortsvorstehers soll er kein fremdes Stück Hornvieh unmittelbar vom Eigenthümer in die Heerde aufnehmen. Von jeder Erkrankung eines Stückes soll er sogleich dem Eigenthümer und Ortsvorsteher die gehörige Meldung machen, damit dieses dann abgesondert zu Hause gehalten und beobachtet werde.

4. In Orten, wo Viehmärkte abgehalten werden, oder wo solche Viehmärkte auch nur in der nächsten Nachbarschaft Statt finden, ist zur Vermeidung der so leicht möglichen Ansteckung darauf zu achten, daß man das Vieh nur auf solche Weiden treibe, die von den Marktplätzen entlegen sind, und zwar so, daß es auf dem Wege dahin auch gar nicht einmal vor diesen Plätzen vorbei komme. Wo dieses nicht thunlich ist, soll man das einheimische Vieh zur Marktzeit lieber ganz zu

Hause halten. Das zu Markte gebrachte Vieh soll aber weder in die Ställe des Ortes untergebracht, noch zur Huthung mit der Gemeinheerde zugelassen werden. Der Marktplatz sollte niemals im Orte selbst, sondern außerhalb desselben auf einem abseits gelegenen Platze seyn, der vom einheimischen Vieh weder als Straße noch als Weide betreten wird.

5. In Ortschaften, wo Schlachtviehtriebe die Straße passiren, besonders in Kriegszeiten, ist es am sichersten, den Treibern gar nicht den Weg durch die Ortschaft zu gestatten, sondern dazu einen anderen außerhalb um dieselbe zu bestimmen. Wo dieses nicht angeht, müßten die Ortseinwohner ihr Vieh so lange in Ställen eingesperrt halten, bis die ganze Triebheerde vorüber gegangen und die Straße von allem Unrathe, den das fremde Vieh zurück gelassen hat, gereiniget ist. Die Beseitigung dieses Unrathes muß aber mit großer Vorsicht Statt finden; er muß auf einem mit Pferden bespannten Wagen geladen und an einem abseitigen, dem Viehe ganz unzugänglichen Orte an der Luft ausgebreitet oder tief eingegraben werden; selbst der Knecht, der zu dieser Arbeit gebraucht wurde, muß seine Kleider wechseln, und einige Tage lang von dem einheimischen Vieh sich entfernt halten.

6. Wenn eine solche Verdacht erregende fremde Triebheerde in der Nähe einer Ortschaft übernachten muß, so sind dazu solche Plätze zu bestimmen, die später vom einheimischen Vieh nicht betreten werden dürfen. Niemand soll zwischen dem einheimischen und fremden Vieh hin- und hergehen; dem Treiber und Händler sollen Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse zum Platze hinausgebracht werden; die Gemeinde hat das Recht, das Uibernachten derselben in den Wirthshäusern ganz zu verwehren. Von dem bei der Verpflegung der Triebheerde übrig gebliebenen Futter darf nicht das Mindeste für das einheimische Vieh verwendet werden. So lange ein solcher Trieb in der Nähe des Ortes verweilt, müssen verläßliche Wächter aufgestellt bleiben, um zu verhindern, daß kein Stück von der Heerde weggeschwärzt oder der Kränklichkeit halber heimlich verkauft werde. Wenn eines zurück bleibt, welches für ermattet ausgegeben wird, so muß es wenigstens 10 Tage ganz abgesondert von allem übrigen Vieh aufgestellt, und derjenige, welcher es zur Wartung übernimmt, von allen Viehställen und allem übrigen Hornvieh der Ortschaft entfernt bleiben; zeigt sich nur die geringste Spur, oder ein Verdacht, daß das Stück pestkrank sei, so muß es der Sicherheit wegen, und um größeres Unglück zu verhüthen, sogleich ohne Schonung erschlagen und tief vergraben werden.

7. In den Einkehrhäusern auf der Straße soll von der Gemeinde zur Zeit einer Viehkrankheit darauf gesehen werden, daß die Wirthe fremde Zugochsen, die bei ihnen eingestellt werden, von ihrem eigenen Viehe entfernt halten, und alle Gemeinschaft zwischen denselben durch Tränkgeschirre, hin- und hergeschlepptes Futter, Zu- und Abgehen der Knechte und Mägde sorgfältig vermeiden, und daß sie den Treibheerden auf ihren in der Ortschaft selbst befindlichen Höfen durchaus keine Unterkunft geben.

8. Jede Gemeinde sollte endlich ihres eigenen Wohles wegen darauf bedacht seyn, einen sachkundigen und beglaubigten Mann, der selbst kein Rindvieh besitzt, aus ihrer Mitte aufzustellen, der im Erkrankungsfalle irgend eines Stückes aus der Heerde dasselbe in Beobachtung nehme, um, wenn etwas Verdächtiges sich daran zeigt, oder wenn bald hernach noch ein zweites und drittes neben dem ersten gestandenes Thier erkrankt, der Vorsicht halber alsogleich an die vorgesetzte Behörde die geziemende Meldung zu machen, damit die gegen die wirklich ausgebrochene Seuche erforderlichen Maaßregeln eingeleitet werden können.

Nur durch genaue Befolgung der hier angegebenen Regeln wird die Löserdürre am sichersten

abgehalten. Der Beweis davon ist schon häufig in jenen herrschaftlichen Maiereien geliefert worden, wo man den Viehstand von der Löserdürre, die im ganzen Umkreise wüthete, völlig unangetastet erhielt, weil man beständig die sorgfältigste Absonderung der darin aufgestellten Thiere beobachtete, nicht nur keine fremden Thiere, sondern auch keinen fremden Menschen in den Stall ließ, welcher seiner Beschäftigung nach mit anderem Hornvieh oder dessen Abfällen zu thun gehabt hatte.

§. 34.

Verhaltungsregeln, wenn die Rinderpest in der Nähe schon zum Ausbruche gekommen ist.

Wenn die Rinderpest in der Nähe einer Ortschaft wirklich zum Ausbruche gekommen ist, so sind folgende Sicherungs-Anstalten mit der strengsten Genauigkeit zu beobachten, welche bei dieser fürchterlichen Seuche um so nothwendiger sind, weil ohne dieselben der Verlust des ganzen Viehstandes beinahe gewiß zu befürchten ist.

1. In der ganzen Gegend, und zwar im Umkreise von mehreren Stunden soll kein Rindviehmarkt gehalten werden.

2. Es soll durchaus keine fremde Triebheerde, noch inländisch angekauftes Hornvieh auf jener Straße transportirt werden, die durch den angesteckten Ort führt.

3. Mit diesem Orte muß aller Verkehr aufgehoben oder doch möglichst beschränkt werden. Wechselseitige unnöthige Besuche und Zusprüche daselbst und von dort her sind durchaus zu unterlassen, und es ist gar nicht übertriebene Aengstlichkeit, sondern nur nothwendige Vorsicht, alle von dorther kommende Personen als verdächtig anzusehen, indem sie gar leicht in ihren Kleidungsstücken das Ansteckungsgift mitbringen können. Bei durchaus unvermeidlichem Verkehre mit dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen ist, ist doch wenigstens darauf zu sehen, daß blos allein Pferde, niemals aber Hornvieh zur Bespannung dahin gebraucht werde, und daß die Hunde zu Hause gehalten werden; bei der Zurückkunft müssen die Kleider gewechselt und alle Annäherung zu den einheimischen Thieren einige Tage lang vermieden werden.

4. Das Wichtigste ist, daß von den verdächtigen Orten her weder Hornvieh, es sei gesund oder krank, noch Fleisch, Häute, Hörner, Unschlitt, Milch und andere Abfälle eingebracht werden. Wenn zur Zeit einer herrschenden Seuche Viehhändler, Fleischhauer, Gärber, Hirten und Abdecker sich nicht ausweisen können, daß sie aus ganz unverdächtigen Gegenden kommen und nichts mit sich führen, was Ansteckung veranlassen kann; so wäre es am sichersten, sie gar nicht in den Ort einzulassen. Auch Einheimische, die, wie es auf dem Lande nicht selten der Fall ist, als thierärztliche Pfuscher ihren Nachbarn in den nächsten Dörfern bei den pestkranken Thieren zu Hilfe kommen wollen, dürfen für jetzt nicht in ihre Heimath eingelassen werden, außer, wenn man sich versichern kann, daß sie vom einheimischen Vieh sich gänzlich entfernt halten werden.

5. Jedem Landwirthe ist zu seinem Vortheile zu rathen, das Vieh jetzt so viel möglich in den Ställen zu halten, wo man es am sichersten vor Ansteckung zu hüthen im Stande ist. Sollte dieses wegen zu geringen Futtervorraths nicht angehen, so vermeide man wenigstens solche Weiden, die an den Grund und Boden der benachbarten angesteckten Ortschaften gränzen, und gebe dem Hirten noch mehrere Wächter bei, um jede Gelegenheit zur Ansteckung um so sicherer gleich entdecken und abwenden zu können.

6. Jedes in dieser Zeit der Gefahr an was immer für einer Krankheit oder aus unbekannt

gebliebener Ursache gefallene Stück Hornvieh muß eröffnet und von Sachkundigen besichtiget werden. Zeigen sich an dem Aase Merkmale der Löserdürre, so ist es gewiß, daß die Seuche im Orte eingedrungen sei; die Gefahr ist nun groß, und man muß folgende Regeln mit aller Genauigkeit in Vollzug setzen.

§. 35.

Verhaltungsregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Orte selbst.

Hat sich im Orte auch nur ein einziger Erkrankungs- oder Todesfall an der Rinderpest ergeben, so sind alle Anstalten schon so einzuleiten, als wenn der ganze Ort verpestet wäre, weil nur dadurch der Fortgang der Seuche mit Zuverlässigkeit aufgehalten werden kann.

Deßhalb muß:

1. Um weiteres Unglück zu verhüten, die Gegenwart der Löserdürre sogleich der Ortsobrigkeit angezeigt werden, welche dann sorgen wird, daß das diesfalls Nöthige geschehe, vor Allem aber der Ausbruch der Seuche allen Ortsbewohnern bekannt gemacht, so wie auch den benachbarten Ortschaften die drohende Gefahr angezeigt werde.

2. Muß sogleich der Viehstand des ganzen Ortes von den beorderten Kunstverständigen untersucht werden. Ist schon ein oder das andere Stück gefallen, oder auch nur sehr krank, so laßt man es im letzteren Falle auf einen ganz abseitigen und entlegenen Ort bringen (wobei der Wagen mit Pferden bespannt seyn muß) und daselbst erschlagen und eröffnen. Bestätiget sich dadurch die Gegenwart der Rinderpest, so ist der Hof, in welchem das Stück gefallen, als ganz verpestet anzusehen, weil man annehmen kann, daß die Ansteckung schon weiter gegangen sei. Sind aber seit der Ansteckung noch nicht 6 bis 8 Tage verflossen, so ist es wahrscheinlich, daß dieses erst erkrankte Stück die Benachbarten noch nicht angesteckt habe.

3. In diesem Falle ist die Unterdrückung der Seuche am leichtesten, wenn das kranke Stück sogleich ausgeführt, erschlagen und verscharrt wird. Es kann dann keine weitere Ansteckung erfolgen, weil sich kein Ansteckungsstoff mehr erzeugen kann. Doch muß auch alles übrige, sich gesund zeigende Vieh aus dem Stalle entfernt, dieser aber wohl versperrt oder auch vernagelt werden. Das Vieh ist dann an einem entlegenen Orte, z. B. in einer entfernten Schupfe unterzubringen, oder in den Pferdestall des Hofes einzustellen, und 10 Tage lang unter genauester Beobachtung zu halten; zeigt sich binnen 10 Tagen kein neuer Erkrankungsfall, so ist man sicher, daß von der Seuche nichts mehr zu befürchten sei.

4. Sobald aber schon ein Stück gefallen oder im höchsten Grade krank ist, so hat dieses gewiß auch schon mehrere nahe stehende angesteckt. In diesem Falle sollen außer dem in der Krankheit schon weit vorgerückten, auch die ihm zunächst stehenden erschlagen und mit den übrigen auf oben angegebene Weise verfahren werden. In der neuen Unterkunft, wo die verdächtigen Stücke hingebracht werden, ist es am besten, sie einzeln und abgesondert in Entfernungen von mehreren Schritten anzubinden; der nämliche Knecht, der sie hierher gebracht hat, soll sie auch verpflegen, und vor Ablauf der 10 Beobachtungs- und Contumaz-Tage dem Viehe des Ortes sich nicht nähern, auch mit sonst Niemandem aus dem Orte in Berührung kommen.

5. Ist in einem so angesteckten Hofe ein zahlreicher Viehstand, so wird dieser in Haufen von 5 bis 10 Stücken abgetheilt, und jeder von dem andern durchaus abgesondert gehalten, so, daß jede Abtheilung ihren eigenen Wärter erhält, die nicht in Gemeinschaft mit einander kommen dürfen.

Wo keine Stallungen sind, bringe man die Thiere in eine Au oder Waldung, oder in einen umzäunten Platz. Der Nutzen dieser Einrichtung besteht darin, daß, wenn in einem solchen Viehstande auch schon ein angestecktes Stück sich befindet, die Ansteckung sich dann doch nicht auf die ganze Heerde verbreiten, sondern nur auf einige wenige übergehen kann, die neben dem Kranken in der besonderen Abtheilung sich befinden.

6. Gibt dann eines dieser Stücke Zeichen der Krankheit, so muß es von den übrigen gleich weggestellt oder auf wenigstens 15 Schritte weiter geführt und dort angebunden werden; bemerkt man aber, daß die Krankheit wirklich ausgebrochen ist, so muß es in den abgesperrten Stall gebracht werden, welcher zum Spital bestimmt ist, und wo es von einem erfahrenen Thierarzte behandelt werden kann. Die Viehabtheilung, in welcher sich früher das nun erkrankte Stück befand, muß nun unter noch strengerer Absonderung bleiben, bis man sieht, ob nach Verlauf von 10 Tagen nicht neuerdings ein Stück erkrankt ist.

7. Wo immer in einem Orte die Löserdürre zum Ausbruche gekommen ist, dort sind die Viehmärkte durchaus einzustellen, weil dadurch nur Gelegenheit zur Weiterverbreitung des Giftes gegeben wird; auch alle Uibersiedlungen der Einwohner mit ihrem Viehe sind zu dieser Zeit nicht zu gestatten, eben so wenig das Gemeinschaftliche oder einzelne Austreiben des Viehes auf Gemeinweiden.

8. Im Seuchenorte und dessen Umgebung soll nur mit Pferden gefahren werden; sämmtliches Hornvieh aber muß so lange in den Ställen versperrt bleiben, bis die Seuche ganz vertilgt, und die Erlaubniß des Austriebes durch die Obrigkeit bekannt gemacht wird. Die Thüren der Ställe sind aber auch so genau zu verschließen, daß weder Hühner, Hunde, Katzen u. dgl. durchschlüpfen können; auf der Straße herumlaufende Hunde sind einzufangen, einzusperren, an die Kette zu legen, oder zu erschlagen, weil durch diese Thiere das Rinderpestgift leicht verschleppt werden kann.

9. Beim Ausführen der gefallenen Stücke oder beim Uiberstellen des kranken und verdächtigen Viehes an einsame Orte soll so viel möglich ein wenig betretener und abseitiger Weg gewählt werden; aller Unrath, wovon er dabei verunreinigt wird, ist sogleich bei Seite zu schaffen und zu verscharren.

§. 36.

Von der ärztlichen Behandlung und der dabei zu nehmenden Vorsicht.

Bisher ist noch kein einziges sicheres Arzneimittel zur Heilung oder Verhütung der Löserdürre bekannt. Das einzige und sicherste Vorbauungsmittel ist vollkommene Verwahrung der Thiere vor Ansteckung, was aber nur durch strenge Stallsperre erreicht werden kann, wenn zugleich die Leute, die sie warten und pflegen, von aller Gemeinschaft mit jenen sich enthalten, welche mit verdächtigem und kranken Viehe oder mit den schon §. 30 genannten giftfangenden Gegenständen zu thun haben.

Solche Stücke also, von denen man sicher ist, daß sie auf keine Weise angesteckt worden, bedürfen gar keiner andern Behandlung, als jener, welche überhaupt zur guten Pflege und Wartung gehört.

Die wirklich verdächtigen oder erkrankten Stücke können nur mit Genehmigung und unter der Oberleitung der hohen Behörde nach zweckmäßig getroffenen Veranstaltungen von einem dazu bestimmten Thierarzte behandelt werden. Dagegen sind alle unberufenen Thierärzte und Pfuscher, die von Stall zu Stall gehen, und gar oft die Seuche von einem Dorfe in das andere tragen,

ohne Ausnahme abzuweisen, und ihnen weder in angesteckte Ställe, oder zu kranken, noch zu den übrigen unter Sperre gehaltenen Thieren der Zutritt zu gestatten.

Wenn aber auch verdächtige, oder solche Stücke, bei denen die Krankheit schon wirklich zugegen ist, unter gehöriger Vorsicht der Behandlung eines erfahrenen Thierarztes übergeben werden, so ist es doch räthlich, jene, die schon mit aashaftem Durchfalle befallen und so schwer krank sind, daß zu ihrer Genesung keine Aussicht mehr vorhanden ist, lieber unter gehöriger Vorsicht wegzuschaffen, und auf dem zur Vergrabung der Aeser bestimmten Platze zu tödten und tief zu verscharren, weil solche Stücke den Stall nur noch mehr verpesten, und das Aufkommen der übrigen Thiere erschweren.

§. 37.

Von dem Abledern und Verscharren der gefallenen Thiere.

Die Aeser der an der Rinderpest gefallenen Thiere, so wie auch jene schwer kranken Stücke, die nicht mehr zu gehen im Stande sind, werden ohne Aufenthalt auf einen mit Pferden bespannten Wagen gelegt, und auf einem abseitigen, vom gesunden Vieh auf lange Zeit nicht zu betretenden Wege an einen Platz ausgeführt, der weit genug von der Ortschaft und allen Straßen entfernt, keiner Uiberschwemmung ausgesetzt, und gegen Zutritt des Viehes durch Gräben, Umzäunungen oder Gebüsche hinlänglich versichert ist. Hier sind die Aeser, bei denen die Behörde die Ablederung erlaubt, durch den Abdecker sogleich abzuhäuten; bei welchen dieses aber nicht Statt findet, sammt der Haut, welche durch mehrere Einschnitte ganz unbrauchbar gemacht wird, und sammt dem Blute und den sonstigen Abfällen in eine 6 Fuß tiefe Grube zu verscharren, auf welche die Erde dann festgestampft und mit Dornsträuchen bedeckt werden muß. Man versieht solche Orte überdies noch mit einem Warnungszeichen, um sie für Jedermann kenntlich zu machen.

Die Häute müssen nach dem Abledern ohne Verzug in die mit Kalk und Aschenlauge gefüllten Bodungen gelegt werden. In diesen werden sie mit Steinen beschwert, noch besser aber mit einem Schlosse versperrt, wenigstens zwei Tage gelassen, dann an einem sicheren Orte der freien Luft durch 8 Tage ausgesetzt, öfter unter dieselben ein Strohfeuer gemacht, und hierauf zum Besten der verunglückten Eigenthümer in Verwahrung gebracht. Früher als 4 Wochen nach vollkommen beendigter Seuche dürfen sie nicht verkauft werden. Auf gleiche Weise wird auch mit anderen brauchbaren Abfällen, z. B. Unschlitt, Hörnern ꝛc. ꝛc. verfahren; das erstere muß auf dem Verscharrungsplatze noch ausgeschmolzen und in reinen Gefäßen aufbewahrt, die Hörner einige Tage in Salzwasser gelegt und dann getrocknet werden.

§. 38.

Von der Reinigung der von dem Peststoffe verunreinigten Ställe.

Selbst nach wirklich beendigter Seuche sind die Anstalten zur Reinigung der angesteckten oder verdächtigen Ställe und Höfe eben so dringend nöthig, als zur Zeit der herrschenden Seuche, um vor aller weiteren Ansteckungsgefahr sicher zu seyn. Oft kommt nämlich noch nach Monaten und halben Jahren die Seuche neuerdings zum Ausbruche, blos dadurch, daß noch wirksames Ansteckungsgift in Ställen, am Dünger ꝛc. sich festgehalten hatte.

Um diese Gefahr ganz zu vermeiden, sind folgende Maaßregeln genau in Vollzug zu setzen:

1. Nachdem der Stall, worin auch nur ein einziges krankes Stück sich befand, von allem Vieh geleert worden ist, werden die Fenster geöffnet, damit die Luft wenigstens durch 10 bis 14 Tage lang die Ställe nach allen Richtungen durchstreiche. Alte und schlechte hölzerne Futterbarren und Raufen werden verbrannt; die noch brauchbaren überall abgehobelt, mit heißer Lauge gewaschen, und 10 Tage lang zum Trocknen der Luft ausgesetzt. Steinerne Futterbarren werden bloß mit heißer Lauge gut abgewaschen und dann mit Sand abgescheuert. Bei hölzernen Fußböden werden die Dielen ausgehoben, die zerbrochenen und morschen zerhackt und verbrannt, die brauchbaren auf beiden Seiten abgehobelt und mit Lauge gewaschen; die Erde unter diesem Fußboden, oder wenn letzterer blos aus Erde besteht, wird so tief ausgegraben, als die Mistjauche sich darin verseigt hat. Nach vollkommener Durchlüftung des Stalles wird frische Erde eingeführt, fest gestampft und wieder mit den gereinigten oder neuen Dielen belegt. War der Fußboden von Steinplatten oder Ziegeln, so werden diese ausgehoben, ebenfalls mit heißer und starker Lauge gewaschen und an der Luft getrocknet; die Erde unter denselben gleich der vorigen behandelt. Die gemauerten Stallwände müssen abgekehrt, abgekratzt und mit Kalk dicht übertüncht, hölzerne Wände aber abgehobelt, mit heißer Lauge abgewaschen, und nach dem Trocknen ebenfalls mit Kalk übertüncht werden.

2. Alle bei dem kranken Vieh gebrauchten Stallgeräthe sind sorgfältig zu reinigen; Ketten und anderes Eisenwerk wird geglüht oder doch mit heißer Lauge gewaschen; Stroh, Stricke, Decken, leinene Lappen, so wie alle Kleidungsstücke, welche die Leute bei der Beschäftigung mit dem Vieh an sich gehabt haben, sind zu verbrennen, oder wenn sie noch brauchbar sind, wenigstens mehrmals in Lauge zu waschen, und 14 Tage lang an einem warmen Orte zu durchlüften.

3. Auch das Holzwerk der Heuböden über den Stallungen ist wohl zu reinigen. Das daselbst aufbewahrte Futter muß weggeführt, an einem entlegenen Orte 14 Tage lang durchlüftet, und dann nur zur Fütterung für Schafe und Pferde verwendet werden. In den entleerten Heuböden darf man erst nach 14 Tagen wieder neues Futter unterbringen.

4. Der Dünger aus angesteckten Ställen, so wie die ausgegrabene Erde wird mittelst eines mit Pferden bespannten und gut verwahrten Wagens an einen abgelegenen Ort ausgeführt, vergraben und mit Erde verstampft. Die zum Ausführen gebrauchten Wägen sind auf dieselbe Weise, wie die Stallgeräthe, zu reinigen; die Pferde aber zu waschen, und einige Tage hindurch so viel möglich in freier Luft zu lassen. Die beim Ausführen des Düngers verunreinigten Straßen sind hinter dem Wagen her zu reinigen und einige Wochen lang von keinem Rindervieh zu betreten.

5. Auch die Menschen, die mit kranken Thieren und den Aesern beschäftiget waren, oder sich nur mit giftverdächtigen Stoffen verunreinigt haben, müssen sich Gesicht und Hände mit Essig und Seifenwasser waschen, die Kleider wechseln, und dürfen erst dann wieder anderen Menschen und Thieren sich nähern.

6. Zur besseren Reinigung der Ställe, Geräthschaften u. s. w. sind endlich auch die salzsauren Räucherungen zu empfehlen. Man vermischt nämlich 2 Theile Kochsalz und 1 Theil gepulverten Braunstein in einem irdenen Geschirre, setzt etwas Wasser hinzu, um eine breiartige Mischung zu erhalten, und gießt nach und nach 1 Theil Vitriolöl (Schwefelsäure) dazu; die aufsteigenden Dämpfe erfüllen bald den ganzen Stall, dessen Fenster und Thüren man verschließen und sich aus demselben entfernen muß. Für einen gewöhnlichen kleineren Viehstall sind 4 Loth Kochsalz, 2 Loth Braunstein und 2 Loth Vitriolöl hinreichend. (Die Räucherungen mit Wachholderholz, Wachholderbeeren &c. sind nicht so wirksam und der Feuersgefahr wegen mißlich.)

7. Wenn binnen 20 Tagen nach dem Todesfalle oder der Genesung des letzten kranken Thieres kein neues Stück mehr erkrankt und ein völliger Stillstand eingetreten ist, so ist auch die Seuche als beendigt anzusehen, und es können nun die verdächtigen, in der Sperre gestandenen Stücke in ihre Ställe zurück gebracht werden, nachdem sie zuvor gewaschen oder geschwemmt, und dann abgetrocknet worden sind.

Die Tilgung der Rinderpest gelingt aber zuverläßlich in kurzer Zeit und mit sehr wenig Opfern, wenn alle Ortsbewohner aus eigenem guten Willen und in der sichern Hoffnung des guten Erfolges alles dasjenige genau beobachten, was zur Absonderung und Sperre gehört, wenn kein Erkrankungsfall verschwiegen, sondern zur Warnung für die übrigen Viehbesitzer sogleich bekannt gemacht wird; wenn man gleich im Anfange mit der größten Vorsicht vorgeht, und das Eingeben von Arzneien, welches ohnehin nur zur Ausbreitung der Seuche beiträgt, übrigens aber gegen die Ansteckung fruchtlos bleibt, ganz und gar unterläßt, indem das einzige Heil hier bloß in der strengsten Absonderung der Kranken von den Gesunden gesucht werden darf.

Die Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

§. 39.

Zufälle und Verlauf der Schafpockenseuche.

Die **Schafpocken** bestehen in einer dem Schafviehe allein eigenthümlichen, höchst ansteckenden Ausschlagskrankheit, die in unseren Gegenden bloß durch Ansteckung sich verbreitet, und die Schafe, einige wenige Fälle ausgenommen, bloß ein einziges Mal in ihrem Leben befällt. Nach Umständen erscheint sie entweder **gutartig** oder **bösartig**, und im letzteren Falle pflegt sie sehr große Verwüstungen unter den Schafheerden anzurichten. Gutartig ist die Pockenkrankheit gewöhnlich dann, wenn sie bei trockener, mäßig warmer Witterung unter ganz gesunden, gehörig ausgebildeten, im Lande einheimischen und solchen Schafen ausbricht, die auf trockenen, guten Weiden und in reinen geräumigen, luftigen Ställen gehalten werden.

In ihrem regelmäßigen Verlaufe lassen sich folgende vier **Zeiträume** unterscheiden: 1. jener der **Ansteckung**, 2. des **Ausbruches**, 3. der **Eiterung** oder **Reife** und 4. der **Abtrocknung**.

Der Zeitraum der Ansteckung erstreckt sich vom Augenblicke, wo das Blatterngift von dem Schafe aufgenommen worden ist, bis zum Hervorkommen des Ausschlages, gewöhnlich 6 Tage; jedoch bemerkt man meist erst in den letzten drei Tagen die Zeichen der geschehenen Ansteckung. Diese bestehen darin, daß die Schafe etwas steif gehen und besonders an den Hinterschenkeln wie lahm zu seyn scheinen; daß ihre Stellung matt und traurig ist, die Augenlieder anschwellen, die Augen thränen und die Freßlust sich vermindert.

Der Zeitraum des Ausbruches fängt am siebenten Tage mit einem oft kaum bemerkbaren Fieberanfalle an; die Körperwärme ist jetzt merklich erhöht, besonders an den Ohren und der Schnautze; die Augen sind mit vielen rothen Adern durchzogen; alle haarlosen Stellen sehr geröthet, heiß und trocken; Freßlust und Wiederkäuen verschwinden; der Mist ist trocken und wenig; die Thiere stehen mit mehr unter den Bauch gestellten Füßen, senken den Kopf sehr tief, hinken an den Hinterfüßen. Ihr Athmen ist beschleunigt; es fließt ein heller weißlicher Schleim aus der Nase, und an allen

Stellen des Körpers, wo die Haut nur mit wenig Wolle bedeckt ist, fahren rothe Flecken auf. Alle diese Stellen, besonders aber der Vorkopf, sind dann auch angeschwollen. Die Hautausdünstung wird reichlich und verbreitet einen eigenen süßlichen Geruch. Der Ausbruch dieser Flecken dauert einige Tage lang, wobei sie sich allmählig in Pocken erheben, die nun zu eitern anfangen. Diese Periode beginnt am 10. bis 11. Tage nach der Ansteckung und dauert bei 4 Tage.

Die erhobenen, mit einem rothen Rande umgebenen Pocken werden nunmehr unter Erleichterung aller Krankheitszufälle weißlich oder gelblich, füllen sich mit einer dünnen, klaren, gelblichen Flüssigkeit. Die Haut zwischen ihnen ist beträchtlich angeschwollen; dabei stellt sich schon wieder einige Freßlust ein.

Mit dem 14. bis 15. Tage beginnen die Pocken schon abzutrocknen, und zwar jene zuerst, die die ersten im Ausbruche waren; der Eiter wird gelb, verdickt sich, und vertrocknet zu einem Schorfe oder Borke, nach deren Abfallen eine kahle röthliche Hautstelle zurück bleibt, die sich bald mit Wolle bewächst.

Zwischen den einzelnen Pockenstellen geht ebenfalls viel Wolle aus. Eßlust und Wiederkäuen stellen sich jetzt vollkommen wieder ein, und die Genesung erfolgt um so geschwinder, je geringer die Menge der Pocken gewesen ist.

Die bösartigen Blattern oder die Pockenkrankheit, mit Faulfieber verbunden, hat einen viel schwereren und gefährlichen Verlauf. Sie kommen bei alten oder schwächlichen, kranken und schlecht genährten Schafen, bei sehr jungen Sauglämmern, bei welchen leicht das Maul so verschwillt, daß sie nicht saugen können, und bei edlem Schafvieh aus warmen Gegenden vor, welches noch nicht lange im Lande ist.

Eine feuchte, kalte, neblichte Witterung, sehr dürre oder sumpfigte Weiden, Nahrungsmangel, übel beschaffene Ställe, überhaupt alle Umstände, welche den frühern Gesundheitszustand der Schafe verschlimmern, können dazu beitragen, daß die bei ihrem Ausbruche gutartigen Pocken in bösartige sich umwandeln.

Ihr Ausbruch ist dann verzögert, der Kopf schwillt dabei sehr an, der Herzschlag ist pochend und selbst auf der rechten Seite fühlbar, der Ausfluß aus der Nase ist zäh, gelb und trübe, der Mist weich und zuletzt ganz dünn, und das Thier geht schnell zu Grunde, manchmal schon bevor noch die Pocken hervorgekommen sind.

Die bösartigen Pocken erscheinen röthlichblau, flach und eingesunken, ohne sich recht zu erheben, sie sind mit einem bläulichen Rande umgeben, fließen mit den benachbarten zusammen, und enthalten gar keinen, oder nur einen schlechten, scharfen Eiter, dann sind sie aber auch meist tödtlich. Bei der Eröffnung der gefallenen Thiere findet man häufig die innere Fläche des Magens, der Gedärme, und die Oberfläche der Lungen mit Brandfleckchen besetzt, eben so den Kehlkopf, die Luftröhre und den Magenschlund; im Herzbeutel ist gewöhnlich Wasser, und in den Eingeweiden vielfältige Zerstörungen.

Auch jene Pocken, die mit einem minder bösartigen und bloß fauligen Fieber verlaufen, richten viele Verwüstungen an, denn sie verbreiten sich an den Augenliedern, an der Nase und an dem Vordermaule, an verschiedenen Gelenken des Fusses, und arten in tief fressende Geschwüre aus, so, daß oft die Augen zerstört werden, ganze Stücke der Vorderlippe zernagt werden und abfallen, die Gelenke bis auf den Knochen hinein angefressen werden, und die Thiere durch solche unheilbare Schäden allen Werth verlieren.

Bei rauher, naßkalter Witterung erscheinen zuweilen die Pocken groß, flach, ausgebreitet,

hart und mit weniger Lymphe gefüllt, diese haben dann einen viel längeren und unregelmäßigen Verlauf.

Von den wahren Schafpocken sind die unächten oder sogenannten Steinpocken wohl zu unterscheiden. Diese kommen meistens bei rauher Frühlingswitterung vor, erheben sich nur zur Größe eines Hirsekorns, ohne ein merkliches Uibelbefinden des Thieres hervorzubringen; sie vertrocknen schon vom 3. bis 5. Tage nach ihrem Ausbruche, und sind niemals ansteckend, aber auch nicht vor der wahren Schafpocke schützend.

§. 40.

Von dem Ursprunge und dem Ansteckungsgifte der Schafpockenseuche.

Die Schafpockenseuche scheint eben so wie die Löserdürre (§. 30) ursprünglich aus einem wärmeren Himmelsstriche herzukommen, wo sie allein entwickelt, und in unsere Gegend nur durch fortschreitende und fortbestehende Ansteckung gebracht und unterhalten wird.

Sie gehört daher nicht unter jene Krankheiten, die durch schlechte, sumpfige Weide, durch Mehlthau und Reif, durch Futterverderbniß, durch üble Witterung u. s. w. verursacht wird, sondern es ist vielmehr eine tausendfältig bewiesene Sache, daß sie auch unter den allergünstigsten Umständen in eine Heerde einreißen, und die gesündesten Schafe ergreifen kann, sobald nur Gelegenheit zur Ansteckung vorhanden war.

Manche Schäfereien bleiben 10 bis 20 und mehrere Jahre ganz davon befreit; in vielen anderen pflegt sie sich fast alle 3 bis 4 Jahre wieder einzufinden, wobei sie immer, bei nicht gehinderten Ansteckungswegen, große Gegenden und ganze Provinzen nach allen Richtungen durchstreift.

Das Gift entwickelt sich in dem Körper eines pockenkranken Schafes, und ist nicht nur in der Pockenflüssigkeit selbst, sondern auch in der Ausdünstung der Kranken und in allen Auswurfsstoffen derselben enthalten.

In Dunstgestalt hängt es sich an verschiedene andere Körper, durch die es gleichfalls weiter verbreitet werden kann, z. B. an Holzwerk und die Geschirre des Stalles, an die Kleidungsstücke des Schäfers und anderer Personen, die den Thieren nahe kommen. Am allerleichtesten an Wolle und an wollene Zeuge und Pelzwerke.

Es ist aber auch höchst flüchtig, und verbreitet sich als Dunst mittelst der Luft auf geraume Strecken weit, so, daß schon oft Schafheerden blos dadurch angesteckt wurden, daß man sie über Weiden oder Straßen trieb, wo kurz vorher pockenkranke Schafe gewesen waren. Wo immer diese Seuche in einer Heerde einreißt, verschont sie wenig Thiere, so daß gewöhnlich kaum ein Stück von 50 der Ansteckung widersteht, mit Ausnahme solcher, die schon früher einmal geblattert hatten.

Die natürliche Ansteckung geschieht am gewöhnlichsten dadurch, daß die Schafe das dunstförmige Gift einathmen; bei der davon entstehenden Krankheit aber kommt es auf die Beschaffenheit dieses Giftes und die Anlage der Thiere an; je bösartiger und heftiger nämlich die Krankheit war, von welcher die Ansteckung ausging, und je kränklicher die Thiere selbst vor der Ansteckung sind, desto gefährlicher werden die Pocken; daher sie in mancher Jahreszeit, und besonders bei schlechter Beschaffenheit der Nahrung, so mörderisch zu seyn pflegen, da in der Heerde ohnehin gewöhnlich schon viele Kränkler sind, die an der Fäule, Egelkrankheit, Lungenfäule, Drehsucht u. s. w. leiden.

So wie das Schafpockengift durch die Ansteckung sich vervielfältigt und verbreitet, so

können auch die an sich gutartigsten Pocken durch das Zusammendrängen der Kranken in sehr niedrigen engen, heißen Schafställen in hohem Grade bösartig werden.

§. 41.

Behandlung und Sicherungs-Maaßregeln.

Das Blattern-Fieber, der Ausbruch der Blattern, ihrer Eiterung und Abtrocknung sind einzig und allein das Werk der Natur, sie müssen ihren Lauf regelmäßig vollenden, bevor die Genesung eintreten kann, und diese kann durch kein uns bekanntes Mittel befördert oder beschleunigt werden. Daher ist in der gutartigen Pockenseuche die ärztliche Behandlung sehr unbedeutend, oder man bedarf vielmehr gar keines Heilmittels. Man gibt den Thieren blos die gewöhnliche Salzlecke, und wo der Mist sehr trocken abgeht, gibt man das Kochsalz reichlicher, auch in Klystieren.

Man reicht den Kranken etwas gutes Kleeheu, Hafer, Wicke, oder wenn ihnen das Maul mehr verschwollen ist, Mehltränke.

Weil aber selbst die gutartigste Seuche doch häufig, wenn Lämmer, Schwächlinge, Kränklinge und dergleichen in der Heerde angesteckt werden, in einzelnen Fällen bösartig, und dann die weitere Ansteckung um so gefährlicher werden kann, besonders, wenn zugleich die Witterung nachtheilig ist; so besteht die erste und wichtigste Regel darin, daß man nicht nur die Pockenkranken überhaupt von den übrigen trennt, sondern auch diejenigen, welche schon früher Schwächlinge und Kränkler waren, abgesondert hält, wozu eine genaue Besichtigung der Thiere gehört, indem man sie, eines nach dem andern, aus dem Stalle laßt und durchsucht. Alle, an denen noch nichts Krankhaftes zu bemerken ist, bringe man in andere Ställe unter, bei günstiger Witterung auch im Freien zwischen Hurten; des Nachts aber wenigstens unter eine gedeckte Schupfe. Die Kranken kann man entweder im Stalle lassen, wo sie bisher waren, oder, wenn man sie an einen andern Ort stellt, so muß derselbe doch immer luftig, geräumig, und weder zu kalt, noch zu warm seyn.

Jene Stücke, bei denen bösartige Pocken erscheinen, oder bei denen sich ein hoher Grad des Faulfiebers mit Rotz und Durchfall entwickelt hat, muß man entweder ganz separat stellen, oder lieber auf einen entlegenen Ort ausführen, erschlagen und tief verscharren, da ihre von Blattern ganz zerstörte Haut ohnehin keinen Werth hat. Bei vielen der schweren Kranken kann man, besonders wenn sie vom Werthe sind, noch stärkende und flüchtige Arzneien versuchen, vorzüglich Wachholderbeeren, Baldrian, Angelika, Kampfer und geröstetes Mehl. Doch ist die Heilung oft so mißlich, daß unter diesen Umständen leicht ein Drittheil und darüber von den Kranken zu Grunde gehet.

Die noch brauchbaren Häute der gefallenen Thiere müssen auf einem wohl verschlossenen Dachboden, oder an sonst einem abseitigen Orte, wenigstens 14 Tage lang aufgehängt bleiben. Die Wärter des kranken Schafviehes, und alle, die ihm nahe gekommen, auch nur in den Stall getreten sind, müssen durchaus von den gesunden Stücken der Heerde fern bleiben.

Zur Abhaltung der Ansteckung müssen jederzeit gewisse Vorsichts-Maaßregeln beobachtet werden, die bei veredelten Schäfereien am allernöthigsten sind.

Solche Heerden sind von allen fremden Schafen, z. B. dem Stechviehe der Fleischhauer, weit entfernt zu halten, selbst die zu ihnen gehörigen Hunde darf man nicht mit jenen der anderen fremden Heerde sich verlaufen lassen. Ihre Weiden dürfen von den letzteren niemals betreten werden,

kein fremdes, neu angekauftes Stück darf der Heerde zugesellt werden, bevor es nicht 8 bis 14 Tage lang in einer Art von Contumaz gehalten worden.

Den Fleischhauern, Wollaufkäufern im Kleinen, und überhaupt allen unbekannten, fremden Menschen ist der Eintritt in die Schafställe, das Anfühlen und Tariren der Schafe, das Scheiteln ihrer Wolle durchaus nicht zu gestatten, wenn man nicht ganz versichert ist, daß sie früher bei keiner verdächtigen Heerde gewesen waren.

Am nothwendigsten aber sind solche Anstalten und die strengste Aufsicht zur Zeit, wo in der Nachbarschaft die Seuche herrschte.

Vorbauungs-Curen sichern die Schafe durchaus nicht vor der Krankheit, weil es gar keine Arznei gibt, die gegen die Ansteckung schützen könnte; jedoch ist es gut, zu solchen Zeiten fleißige Salzlecken und besseres Futter zu reichen, damit die Thiere, im Falle sie von der Ansteckung getroffen werden, die Krankheit leichter überstehen.

§. 42.

Von der Schafpocken-Impfung überhaupt.

Die Vorsichtsmaaßregeln gegen die Schafpockenseuche mögen noch so strenge befolgt, die Absonderungs- und Sicherungsanstalten noch so genau ausgeführt werden, so ist dieses doch niemals von jenem sichern Erfolge, wie bei der Rinderpest; denn das Ansteckungsgift der Schafpocken ist viel zu flüchtig, als daß man gegen dasselbe durchaus und jederzeit sich verwahren könnte, besonders da gewisse Jahrgänge die Wanderung der Seuche über ganze ausgebreitete Landstriche zu begünstigen, ja beinahe unvermeidlich zu machen scheinen; dazu kommt noch, daß diese Seuche auch selbst unter günstigen Umständen ein Zehntheil der Heerde hinrafft', trächtige Schafe zum Verlammen bringt, einen großen Verlust an der Wolle verursacht, edle fremde Zuchtschafe und Sauglämmer am heftigsten angreift, unter üblen Umständen aber, die gerade die gewöhnlichsten sind, ein Fünftel, ja oft die Hälfte der Heerde zu Grunde richtet.

Daher war das Bedürfniß eines sicheren Verwahrungsmittels gegen diese verheerende Seuche schon längst fühlbar, und dieses hat man endlich in der Impfung der Schafpocken nach der Art, wie sie jetzt in allen ansehnlichen Schäfereien deutscher und ungarischer Länder der österreichischen Monarchie betrieben wird, gefunden.

Der wesentliche Nutzen bei der künstlichen Impfung der Schafpocken besteht darin:

Erstens. Daß die auf solche Weise durch Impfung oder durch künstliche Ansteckung hervorgebrachte Krankheit leichter verlauft, als die vom Einathmen des Giftes entstandene, in so fern man nur ein recht gutartiges Pockengift dazu verwendet, und nur gesunde Thiere damit geimpft werden.

Zweitens. Daß dieser künstlichen Ansteckung die ganze Heerde zu gleicher Zeit unterworfen werden kann, wodurch die Seuche gleichförmig sich beendigt, und nicht viele Wochen lang schleichend sich verbreitet, in welcher Zeit vielfältige äußere Umstände dieselbe bösartig machen können.

Drittens. Daß die Schafe, die die geimpften Pocken überstanden haben, nie mehr angesteckt werden, und also für die Zukunft von der Seuche ganz gesichert sind.

Die unsicherste Impfung ist die sogenannte Nothimpfung, welche zu einer Zeit unternommen wird, wo die Seuche schon durch natürliche Ansteckung in die Heerde sich eingeschlichen hat, und wo die Absonderung zur Sicherung der Gesundheit wenig mehr fruchtet, weil die Ansteckung schon auf

zu viele Stücke sich verbreitet hat; hier kommt es darauf an, den Gang der Seuche abzukürzen, wozu man solche Schafe wählt, bei denen die Krankheit am gelindesten verlauft, und welche die wenigsten, dabei erhobene und reife, mit klarer gelblicher Lymphe gefüllte Pocken haben, und impft damit mehrere ganz gesunde Stücke, von denen man am 11. bis 12. Tage, wenn gute Pocken entstehen, schon einen großen Theil der Heerde impfen kann.

Immer gehen aber bei dieser Impfung noch sehr viele Stücke verloren, weil der Impfstoff noch nicht gemildert ist, und weil sehr viele Stücke vor der Impfung schon auf dem gewöhnlichen Wege angesteckt sind, so, daß die Krankheit mit derselben Heftigkeit ausbricht, die der natürlichen Ansteckung eigen ist. Daher ist nur jene Impfung als zuverlässiges Verwahrungsmittel anzuempfehlen, welche vorbauungsweise und mittelst besonderer Vorbereitung geschieht und die Schutzimpfung genannt wird.

§. 43.

Von der Schutzimpfung der Schafpocken und dem dabei nöthigen Verfahren insbesondere.

Die Schutzimpfung, wenn sie vollkommen gelingen soll, muß zu einer Zeit unternommen werden, wo weder in der Heerde selbst, noch in der Nachbarschaft, die Pockenseuche herrscht. Sie muß ferner an gesunden Schafen geschehen, und es soll immer nur ein schon höchst gemildertes Impfgift dazu gebraucht werden, nämlich solches, welches durch mehrere fortgesetzte Impfungen mit der aus Impfblattern erhaltenen Materie (Lymphe) endlich so sehr gemildert worden ist, daß es nur eine einzige Blatter an der geimpften Stelle hervorbringt, deren Ausbruch und Reife mit gar keinen erheblichen Krankheitszufällen verbunden ist, und die dennoch die Thiere vor jeder künftigen Ansteckung sicher stellt.

Um einen solchen milden Impfungsstoff zu gewinnen, und Jahr aus, Jahr ein zu unterhalten, sind Anstalten nothwendig, die nur in sehr ansehnlichen Schäfereien getroffen werden können.

Man wählt bei einer natürlich herrschenden Pockenseuche ein recht gutartig blatterndes Stück aus, das nur wenig Blattern hat, dessen Freßlust noch ziemlich lebhaft ist, und das weder ängstlich athmet, noch aus der Nase rotzt.

In die erhobensten und klarsten Blattern sticht man mit einer feinen pfriemenförmigen, und an der flachen Seite gefurchten Impfnadel einigemal leicht ein, so, daß der helle gelbliche Saft ausfließt, den man mit einer Flocke von Baumwolle oder reiner Schafwolle auffängt, und zwischen zwei Glasplättchen, oder in einem Glasröhrchen, welches man mit Wachs verklebt, einige Tage verwahren kann.

Mit diesem gutartigen Impfstoffe werden vier bis sechs andere, aber von der Heerde entfernte, gesunde Stücke geimpft; mit dem durch diese künstliche Impfung erhaltenen Gifte abermals 4 bis 6 Stücke andere, und so fort bis zur 6. oder 8. Wiedererzeugung der Pockenkrankheit, indem man zur Weiterimpfung immer nur die am wenigsten kranken Stücke und die schönsten Pocken auswählt, von denen man neuerdings das Pockengift aufsammelt, um damit wieder einige ganz gesunde Stücke zu impfen; denn je weiter diese Fortimpfung geführt wird, desto milder werden die dadurch erzeugten Pocken, und desto weniger an der Zahl, bis nach einer mehrmaligen Wiedererzeugung nur eine einzige große Blatter an der geimpften Stelle (Mutterpocke) und sonst keine mehr zum Vorschein kommt. Diese, einen höchst gemilderten Blatternstoff enthaltende Pocke zeigt sich am 3. bis 4. Tage nach der Impfung als ein rothes Fleckchen an der Stelle des Impfstiches, das bis zum

7., 8. Tage zu einer Pocke sich erhebt, welche mit einem ausgebreiteten rothen Hof umgeben ist. Diese Pocke fängt sich am 6. bis 10. Tag zu füllen an, wird erhaben, ansehnlich groß, in der Mitte gelblich durchscheinend; vom 15., 17. bis 21sten Tag vertrocknet sie.

Um sich diesen milden Impfungsstoff jederzeit verschaffen zu können, ist es freilich nothwendig, eine solche Impfung beständig fortzusetzen, indem man nämlich 8 bis 14 Tage lang den eingesammelten Impfstoff aufbewahrt, und dann damit von neuem einige Stücke impft, so, daß ungefähr alle Monate die Impfung wiederholt wird. Man ist dadurch in den Stand gesetzt, zu jeder beliebigen Zeit, und zwar damals, wo gerade alle Umstände diesem Unternehmen am günstigsten sind, besonders bei heiterer und gemäßigter Herbstwitterung, die ganze Heerde, von Jahr zu Jahr aber immer im Frühling die Nachzucht zu impfen, und so den ganzen Viehstand vor der Pockenseuche vollkommen zu schützen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei einem gehörigen Impfverfahren von 1000 sonst ganz gesunden Stücken selten auch nur ein einziges durch die geimpften Blattern zu Grunde geht. Dabei ist kein Wollverlust, wie bei den natürlichen Pocken, und noch dieser große Vortheil, daß auch edle spanische Schafe und trächtige Mütter die Impfung ohne alles besondere merkliche Erkranken leicht überstehen.

Zur Schutzimpfung einer Heerde Schafe ist es nicht nöthig, das Impfgift erst zu sammeln, sondern man holt die Stücke, an welchen die Impfpocken eben gehörig reif geworden sind, herbei, läßt sie auf einem starken niedrigen Tische festhalten, und taucht bei jeder Impf-Operation die Nadel in die mit einigen Stichen geöffnete Pocke ein. Der Impfer muß sich hinter dem Thiere so stellen, daß der Luftzug keine vom Impfgifte verdünstenden Theile den zu impfenden Thieren zuführe, und sticht die in das Impfgift getauchte Nadel ganz wagrecht unter die Oberhaut an der unteren kahlen Fläche des Schweifes, einen Daum breit vom After, rechter- oder linkerseits der Schwanzwirbelknochen ein, und zwar so seicht, daß nicht die mindeste blutige Verletzung entstehe. Hierauf wird die Nadel unter der Oberhaut umgewendet, daß die Rinne zu unterst gekehrt wird, und unter einem leichten Druck mit dem Daumen wieder hervor gezogen, womit die Impfung vollendet ist. Aus einer einzigen Pocke können viel über 100 Stücke geimpft werden. Ein geübter Impfer aber vermag mit einigen Gehilfen in einem halben Tage ganz leicht 500 Stücke zu impfen.

So wie ein Stück geimpft ist, wird es sogleich aus dem Stalle in einen reinen freien Ort oder in eine Schupfe gelassen, um den Ausdünstungen des Pockengiftes nicht ausgesetzt zu seyn.

Alle Impflinge werden von dem noch nicht geimpften Theil der Heerde abgesondert gehalten, bei gutem Wetter auf besonderen reinen Triften, oder in besonderen Ställen oder Schupfen. Außer guter Nahrung und der Salzlecke bedürfen sie keines andern Mittels, und auch die entzündeten und zu Pocken sich bildenden Impfstellen bedürfen keiner weiteren Behandlung.

Am dritten, vierten Tage nach der Impfung untersucht man bei allen die Impfstellen, und jene Stücke, wo kein entzündendes Fleckchen daselbst sich zeigt, werden von den übrigen entfernt und gezeichnet, um sie neuerdings zu impfen.

Vor der Schutzimpfung aber sind alle Schwächlinge, Lungen- und Leberfaule oder anbrüchige Thiere u. dgl. auszumustern, oder wo dieses nicht angeht, doch wenigstens zu zeichnen, damit man dieselben, wenn sie schlechte Pocken bekommen, von den übrigen absondere, und überhaupt nicht verleitet werde, den schlechten Ausgang bei solchen Stücken der Impfung selbst zur Last zu legen.

Wenn die Impfung regelmäßig gemacht wird, so werden nie üble Folgen zu befürchten seyn, und es bleibt nun nach vielfältiger Uiberzeugung gewiß, daß die Impfung, zur gehörigen Zeit

und unter den nothwendigen Vorsichten angestellt, das Schafvieh auf die leichteste und einfachste Weise vor den Verheerungen der Pockenkrankheit durchaus und für immer sicher stellt.

Fünftes Hauptstück.

Verschiedene einzeln (sporadisch) vorkommende, theils ansteckende, meist langwierige Krankheiten.

§. 44.

Von der Trommelsucht oder dem Aufblähen.

Die Trommelsucht (Trommelseuche, Blähseuche, das Aufblähen) ist ein, beim Rinde wie beim Schafe häufig vorkommendes, jählinges Erkranken, wobei der Pansen oder große Futtermagen, und mit diesem der ganze Hinterleib durch Gährung des Futters so gewaltig und schnell von Luft aufgetrieben wird, daß die Thiere sehr bald dadurch in Todesgefahr gerathen.

Die Ursache dieses Uibels ist im gewöhnlichsten Falle der übermäßige Genuß von verschiedenem, besonders sehr frischem und saftigem Futter, z. B. von jungem Getreide, von Wasserrispen, von Kohlblättern, bethautem Grase, vorzüglich aber von Bastardklee, rothem Wiesenklee u. dgl. vor der Blüthe, und wenn die Thiere gleich darauf hastig saufen.

Die Zeichen dieses Leidens sind auffallend genug, um das plötzliche Eintreten desselben sogleich zu erkennen. Ganz gesunde Thiere, die bisher ihr Futter sehr gierig gefressen haben, hören plötzlich davon auf, sie werden traurig und still, wiederkäuen auch nicht mehr, der Leib wird zusehends größer und besonders auf der linken Seite des Bauches aufgetrieben, die Weichen- und Hungergruben spannen sich an, und geben beim Anklopfen der Hand einen trommelartigen Ton.

Die sogenannten Milchadern an der untern Seite des Bauches und die Halsblutadern schwellen ungemein an, der After wird hervorgetrieben, der Schweif gehoben, und vom Körper weggebogen.

Die Thiere stellen die Füsse eng zusammen, senken den Kopf sehr tief, bewegen sich nur sehr mühsam, die Augen sind glotzend, das Athmen ist beschwerlich, kurz, ängstlich, mit gewaltsamer Erweiterung der Nasenlöcher.

Nimmt dann die Aufblähung überhand, so zittern die Thiere beständig, geifern, stöhnen, schwanken und trippeln hin und her, und oft schon binnen einer halben oder einer Stunde fangen die äußersten Theile an zu erkalten, die Thiere brechen zusammen, wo dann sehr bald darauf der Tod, entweder durch Erstickung, oder durch Zerbörstung des großen Magens erfolgt.

Die Schnelligkeit, mit welcher diese Krankheit daher kommt, und dem Leben der Thiere Gefahr droht, macht auch die schlennigste Hilfe nöthig, welche einzig und allein darin besteht, daß die in großer Menge entwickelte und eingeschlossene Luft aus dem Pansen (großen Magen, Wampe) herausgeschafft werde.

Eine Menge von Mitteln, welche man dazu vorgeschlagen, und sehr angerühmt hat, bleiben doch gewöhnlich fruchtlos, weil sie der oben genannten Forderung nicht entsprechen.

Das Ausräumen des Mastdarmes mit der Hand, und die Anwendung von Salz-Klystieren sind zwar nothwendig, sie können aber für sich allein die blähsüchtigen Thiere nicht retten.

Auch Eingüsse von Aschenlauge und Kalkmilch (die aus 1 Pfund frischgebranntem Kalk und 6 Maaß siedenden Wassers bereitet wird), die Seifenauflösung (2 Loth Seife in ½ Maaß Wasser aufgelöst), welche die angesammelte Luft in sich aufnehmen, und so das Leiden heben sollen, sind im geringeren Grade des Aufblähens zu versuchen; allein in schweren Fällen haben sie selten den erwünschten Erfolg, und sind überhaupt höchst mühsam und nicht ohne Gefahr für das Thier beizubringen. In diesem Falle ist das einzige sichere und verläßliche Mittel der Bauchstich, wo mittelst des Troicarts oder Zapfspießes eine künstliche Oeffnung in den Pansen gemacht, und durch selbe die Luft entleert wird.

Die Handhabe oder das Heft dieses Instrumentes ist wie an einem Bohrer geformt, 3 Zoll lang, die Klinge 7 Zoll lang, ⅓ Zoll breit, abgerundet, an der Spitze auf ½ Zoll zweischneidig; eine blecherne Scheide muß ganz genau an der Klinge sich anschließen, so, daß nur die Spitze der letzteren hervorsteht. Diese Scheide ist oben mit einer ringförmigen Platte versehen, und hat nach der Länge mehrere Seitenlöcher.

Man stellt sich nun mit diesem Instrumente an die rechte Seite des Rindes, und stoßt es mit der rechten Hand in die linke Hungergrube 2 bis 3 Zoll tief ein, gerade in der Mitte zwischen dem hervorstehenden Winkel des Darm- oder Hüftbeines, und der letzten Rippe, und etwa 3 bis 4 Zoll von dem Rückgrade abwärts (wo die größte Ausdehnung an dieser Seite schon den Ort zur Operation anzeigt), weil an dieser Stelle der Pansen unmittelbar anliegt, und zieht nun die Klinge heraus, während man die Scheide in der gemachten Oeffnung festhält. Sogleich tritt die Luft pfeifend durch die Scheide aus, die man nun etwas tiefer eindrückt, und so lange darin laßt, bis der Leib hinlänglich zusammengefallen ist. Die Wunde bestreicht man, um die Mücken abzuhalten, mit etwas Wagentheer, und sie schließt sich von selbst nach einigen Tagen. Man wiederholt dieses Anzapfen, so oft das Thier nach der Operation neuerdings aufgebläht wird, gibt dem Thiere noch eine Zeit lang hernach salzige und bittere Mittel, und reicht ihnen erst nach einigen Stunden wieder ihr gewöhnliches Futter.

Bei aufgeblähten Schafen wird der Bauchstich auf dieselbe Weise und an derselben Stelle gemacht, nur muß für diese Thiere hier ein kleinerer Troicart genommen werden. Im Nothfalle ist zur Operation jedes Messer zu gebrauchen.

Dieses gefahrvolle Uibel kann jedoch mit ziemlicher Sicherheit verhütet werden, wenn eine große Vorsicht bei der Stallfütterung, und die gehörige Aufsicht beim Weidegang beobachtet wird.

Man halte nämlich das Vieh, besonders im Frühlinge, nachdem es im Winter beim Rauhfutter nur kümmerlich genährt worden, vor allzusaftigen und fetten Triften, von jungen Saaten und zu üppigen Stoppelweiden, und besonders von Kleefeldern ab. Man lasse sie, wenn sie doch auf solche Weidegänge kommen, auf denselben fleißig umher treiben, nicht zu viel genießen und ja nicht schnell darauf saufen. Man lege ihnen im Stalle alles Grünfutter nur in kleinen Mengen, und dafür öfters vor, oder lasse es mit Häckerling oder Heu vermengen. Der frische Klee darf vor der Blüthe nicht zur Fütterung verwendet werden, und das Vieh immer erst einige Stunden nach dem Genuße des Grünfutters zur Tränke zugelassen werden.

§. 45.

Harnruhr und Blutharnen.

Die **Harnruhr** (das **Lauterstallen**) ist eine bei Pferden, Rindern und Schafen vorkommende Krankheit, bestehend in einem besondern Leiden der Harnblase, wobei der Harn oft in größerer Menge als gewöhnlich abgeht, so daß seine Menge die des genossenen Getränkes bei weitem übertrifft, woraus dann allmählig Entkräftung und Abzehrung entsteht.

Die Ursachen dieses Uibels sind meistens solche Schädlichkeiten, welche die Thiere auf dem Weidegang treffen, öftere Verkältung und Unterdrückung der Hautausdünstung durch naßkaltes und rauhes Wetter, ungewohnter Genuß von hartem und salzigem Wasser; am häufigsten aber der Genuß scharfer und harntreibender Gewächse auf Weiden. Aus dieser letzteren Ursache werden manchmal wirklich ganze Schafheerden von der Harnruhr befallen, so daß diese Krankheit wie eine Seuche herrschen kann.

Die hauptsächlichsten Zufälle dieser Krankheit aber sind folgende:

Die Thiere strahlen sehr oft und viel, sind an der Lendengegend empfindlich, gehen mit mehr entfernten Hinterfüssen, oder setzen sie beim Harnen weit auseinander.

Dieses geschieht entweder sehr oft, alle 5 bis 10 Minuten, aber in sehr geringer Menge, oder in längern Zwischenzeiten und dann in sehr großer Menge; nicht selten geht auch der Harn unwillkürlich ab. Der Harn selbst ist meistens hell, fast ganz geruchlos und wässerig. Je länger dieser Harnfluß dauert, desto mehr Durst äußern die Thiere. Allmählig tritt Abzehrung und ein schleichendes Fieber ein. Bei naßkaltem Wetter zeigt sich das Leiden viel heftiger, und das Harnen ist noch häufiger, als bei warmer und trockener Witterung. Dann zeigen sich die Thiere auch wie betäubt und schwindlich, daß sie sogar taumeln und niederstürzen, ohne drehköpfig zu seyn.

In den gefallenen, oder zur Untersuchung getödteten Thieren findet man gewöhnlich einen kränklichen Zustand der Nieren und Harnblase, welcher auf vorausgegangene Entzündung dieser Theile schließen läßt.

Die **Heilung** des Uibels fordert die Entfernung jener Schädlichkeiten, welche die Krankheit verursachten. Die Anwendung von Arzneimitteln ist selten von Erfolg.

Wichtiger ist daher die Sorge zur Verhütung des Uibels. Diese besteht darin, daß man die Giftpflanzen auf der Weide ausrottet, daß man den Thieren, ehe sie auf die Weide getrieben werden, etwas trockenes Futter im Stalle reicht, damit sie nicht zu hungrig hinaus kommen, und bei naßkalter Witterung sie ganz zu Hause hält.

Das **Blutharnen** erscheint nicht selten bei Rindern und Schafen, und zuweilen in so hohem Grade, daß es lebensgefährlich wird. Dabei ist gewöhnlich die Lendengegend sehr empfindlich, das Geschröte bei männlichen Thieren sehr aufgezogen, bei Kühen das Euter sehr gespannt und empfindlich, die Milch ist vermindert, es ist Harnverhaltung und schmerzhafte Bemühung zum Harnen, abwechselnd mit dem Abgange eines mit Blut vermischten Harns, Kolikschmerzen, Zwang beim Misten u. s. w. dabei.

Meistens entsteht das Uibel nach dem Genuße der Erlen, Pappeln, Eichenblätter und Knospen, der jungen Sprossen von Fichten, dann einiger scharfen Pflanzen, als des wilden Rosmarins, der Zeitlose, des Hahnenfusses u. dgl., wie auch der sauren und schilfigen Gräser, die auf Moorwiesen

vorkommen; auch von dem Verschlingen scharfer Insekten beim Genuße des Laubes verschiedener Gesträuche, z. B. der Maikäfer und spanischen Fliegen kann diese Krankheit entstehen.

Zur Heilung sind hier bei Zeiten schleimige Mittel, sowohl innerlich als äußerlich in Klystieren anzuwenden. Z. B. Absude von Leinsamen, Schwarzwurzel, Eibisch, Käsepappel, Gerste, dann Mehltränke u. dgl. mehr.

Bei dem Blutharnen sowohl, als bei der Harnruhr ist es nothwendig, den Genuß der schädlichen Giftpflanzen dadurch zu verhüten, daß man immer den Thieren jedesmal vor dem Austreiben im Stalle ein Morgenfutter reiche, weil sie dann auf der Weide gewiß nicht über alles so begierig herfallen, sondern unter den Gewächsen eine bessere Auswahl machen, und die ihnen schädlichen scharfen Giftkräuter vermeiden.

Hat man in Erfahrung gebracht, daß das Blutharnen von verschluckten scharfen Insekten, z. B. Maikäfern, spanischen Fliegen herrührt, so gibt man dagegen innerlich den Kampfer in einen Schleim aufgelöst, zu einem Quentchen für jede Gabe in Mehltränken.

§. 46.

Von der Faulsucht oder Fäule der Schafe.

Die Fäule (Bleichsucht, Wassersucht, Faulfressen, Faulichwerden) ist eine der gewöhnlichsten und gefährlichsten, oft über ganze Heerden ausgebreiteten, schleichenden Krankheiten der Schafe mit allmähliger Auflösung und Verwässerung des Blutes, und bis zur gänzlichen Entkräftung zunehmender Schwäche.

Solche faulkranke Schafe sind schon aus der Entfernung kenntlich; sie bleiben hinter den übrigen zurück, gehen träge, matt und schwankend mit wankendem Kopfe und hängenden Ohren, äußern beim Anfassen und Niederhalten wenig Widerstand, fressen und wiederkäuen sehr langsam. Ihre Hungergruben sind leer und vertieft, die Augen matt, bleich, die Augenlieder angeschwollen, die Schnautze so wie die innere Maulhaut blaß, die Zunge, so wie das Zahnfleisch welk, die Haut aufgedunsen, weich, schwammig, bei gescheitelter Wolle blaß, die Wolle verliert die Kräuselung, ist weich und sitzt so wenig fest, daß sie beim geringsten Zupfen in großen Flocken ausgeht. Bei jedem Drucke auf das Kreuz geben die Thiere gleich nach und sinken zusammen, dabei misten sie weich und später ganz dünn. Das Uriniren geschieht selten, der Harn ist braun und geht in geringer Menge ab, der Durst wird stets größer, die Freßlust immer geringer, dabei magert der Körper bei Zunahme des Uibels allmählig ab, nur der Bauch ist aufgetrieben und schwappend, aus der Nase fließt ein schmutziger Rotz, am Halse und unter der Kinnlade erhebt sich eine wässerige kalte Geschwulst (Kropf), welche gegen den Abend hin immer zunimmt, und gewöhnlich den nahen Tod verkündigt, welcher mit Lähmung, lang vorhergehender Kälte der Füße und ohne alle Zuckungen eintritt, indem sie gleichsam auslöschen.

In den gefallenen, oder bei einem im hohen Grade der Krankheit geschlachteten Stücke findet man die Haut schlaff und wässerig, das Fleisch welk und mißfärbig, das Blut ist blaßroth, wie Fleischwasser, und in geringer Menge; alle Eingeweide sind äußerst bleich, weich, häufig mit Wasserblasen und Blasenwürmern besetzt, in der Brust, besonders aber im Hinterleibe findet man viel ausgetretenes Wasser, häufig ist die Lunge und die Leber angegriffen, und oft sind Leberegeln und Lungenwürmer mit in Gesellschaft.

Die gewöhnlichste Ursache dieser Krankheit ist die Verhuthung, nämlich das Weiden auf sumpfigen, fetten Grasplätzen, vorzüglich im Sommer nach häufigen Regengüssen, wo die Schafe gierig eine große Menge von wässerigem, wenig nahrhaftem Grünfutter verschlingen, aus welchem nur ein schlechtes, wässeriges Blut erzeugt wird. Auch geben Thau, Nebel, Reife und Mißbrauch der Salzlecke dazu Gelegenheit. Aber auch die Stallfütterung im Winter, der anhaltende Genuß eines verdorbenen, dumpfen, sauern und von vielem Regen ausgewässerten Heues und Mooses; eines verdorbenen schlechten Wassers aus Pfützen, Lacken, Brunnen und Trögen; dann der lange Aufenthalt in niedrigen, engen, dumpfen und unreinen Ställen; so wie viele voraus gegangene und übel geendete Krankheiten können zur Entstehung der Faulsucht Anlaß geben.

Am häufigsten befällt diese Seuche die Lämmer, dann alle schwächlichen und übel gepflegten Stücke.

Die Heilung ist nur im ersten Anfange der Krankheit zu erwarten.

Man gibt den Kranken gewürzige, bittere Mittel mit etwas Salz, um die Anschoppungen zu entfernen, etwa für ein Stück 1 Loth Wermuth oder Enzian und gestoßenen Knoblauch, 2 Loth Kochsalz, 10 Tropfen Terpentinöl auf 2 Gaben mit Mehl zur Latwerge. Lämmern gibt man halb so viel. Auch Klystiere von Kamillen und Heublumen-Absud.

Sind die groben, blähenden Futterreste entleert, so gibt man den kranken Stücken gutes, nahrhaftes Futter, Hafer oder Haferschrott, gutes Bergheu, gebrochene Eicheln oder wilde Kastanien und dergleichen.

Als Arznei kann eine Lecke von Kalmus, Wachholderbeeren, Wermuth, Knoblauch zu gleichen Theilen gemacht, und von dieser Mischung ungefähr 2 Loth auf ein Stück berechnet werden; man setzt wohl auch einige Gran Eisenvitriol für jede Gabe, und nach einigen Tagen weißgebrannte Knochen und etwas Schwefel hinzu. Zur Erleichterung der gleichmäßigen Austheilung kann etwas Kleien oder Hafer hinzu gesetzt werden.

Hat die Fäule aber einmal einen hohen Grad erreicht, so ist selten mehr etwas durch die beste Behandlung auszurichten. Uiberhaupt wird zum Gelingen der Heilung die Vermeidung der vorbenannten Schädlichkeiten unerläßlich; wo Wirthschafts- oder anderweitige Verhältnisse dieses nicht thunlich machen, dort ist jedes Arzneimittel, wenn nicht ganz fruchtlos, doch von einem sehr unsicheren und zweifelhaften Erfolge.

In der Vermeidung der schlechten Weiden, in Verbesserung des schlechten Futters, Trinkwassers und der Ställe, Beschränkung der Salzlecke für schwache Heerden, und während einer feuchten, kalten Witterung; in der Auswahl gesunder, starker Zuchtschafe besteht auch die Vorbauung gegen dieses verheerende Uibel.

Wurmkrankheiten.

§. 47.

Die Egelkrankheit, Egelseuche.

Die Egelseuche (Leberfäule, Anbrüchigkeit) ist eine meistens beim Schafe, auch beim Hornviehe vorkommende, langwierige Krankheit, wobei die Egelwürmer oder Egelschnecken in großer Menge in der Leber sich erzeugen, und meistens Gelbsucht und Wassersucht dazu kommt.

Diese böse Seuche richtet in manchen, besonders nassen Jahren unter dem Wollviehe ungeheuere Verwüstungen an, da sie nach und nach ganze Heerden aufreibt. Die Thiere verlieren die Gesundheit nicht plötzlich, sondern fangen allmählig an zu kränkeln; sie lecken gerne an Mauerwänden, saufen viel und oft, und liegen meistens auf der linken Seite; sie sind matt und ohne Lebhaftigkeit, magern dabei allmählig ab, jedoch bleibt der Hinterleib, besonders rechter Seits, stark angedoßtet. Die Haut ist blaß oder weißgelb und teigig, das Zahnfleisch und die Zunge welk und gelblich; das matte Auge ist von klebrigen Thränen befeuchtet, meistens halb geschlossen; am innern Augenwinkel zeigt sich eine gelbliche Färbung; die Freßlust ist gering, das Wiederkäuen zögernd, der Durst stark, die Schafe verschlingen häufig Kalk und nasse Erde; klopft man mit der Hand an den Hinterleib, so bemerkt man in demselben ein Schwappen, wie von ergossenem Wasser.

Der Mistabsatz geschieht selten und träge, dabei ist der Mist locker, feucht, in zusammenhängenden Massen und von blasser Farbe. Bald hernach verändert sich die Krankheit wie bei der Fäule (§. 46); Wassergeschwülste entstehen am ganzen Körper, vorzüglich am Halse (Kropf). Die Bewegung ist matt und träge, die Schafe legen sich oft nieder und holen schwer Athem. Ein dünnes, sehr häufiges Misten tritt ein, und binnen wenigen Tagen erfolgt der Tod.

In den gefallenen und eröffneten Thieren werden alle jene Erscheinungen ersichtlich, die schon früher bei der Fäule (§. 46) angeführt wurden. Außer diesen findet man eine sehr große, aufgelockerte, mißfärbige Leber, nicht selten zwei Mal so groß als im gesunden Zustande, welche oft ganz dunkel gefärbt, und schon äußerlich mit verschiedenen harten Knoten und Wasserblasen besetzt ist; nach innen zu, besonders in den Gallengängen, ist sie mit Egelwürmern angefüllt.

Diese Würmer sind von verschiedener Größe und Farbe, weiß, braunroth, oder graulich gesprengt; sie sind flach oder blattförmig, verkehrt eirund, vorne mit zwei kleinen Löchern oder Mundöffnungen versehen, die ausgewachsenen bei einem Zoll lang und ein Drittel Zoll breit; die jüngern ein bis vier Linien lang und sehr schmal. Meist ist auch die Gallenblase sehr ausgedehnt, und mit solchen Würmern, und mit einer flüssigen, ausgearteten, wenig bittern Galle überfüllt.

Diese Würmer, die sich nur allein in der Leber und der Gallenblase, oder den Gallengängen finden, werden auch da erzeugt, keineswegs aber, wie man ehemals glaubte, von den Thieren beim Trinken aus Sümpfen und Pfützen verschlungen.

Auch bei ganz gesunden Thieren und in guten Jahrgängen findet man solche Würmer, wiewohl in geringer Zahl; sie nehmen aber in nassen Jahrgängen außerordentlich zu.

Die Krankheit bricht nur langsam herein, ist im Anfange schwer erkennbar; gewöhnlich äußert sie sich zuerst im Herbste deutlich, im nachfolgenden Frühlinge aber greift sie so schnell um sich, daß sie in kurzer Zeit einen großen Theil der Heerde zu Grunde richtet. Die edlen Schafheerden und deren Abkömmlinge werden am leichtesten davon ergriffen.

Von den unzähligen Mitteln, die man bisher gegen diese Krankheit angerühmt hat, ist jedoch kein einziges verläßlich, welches im Stande wäre, das einmal schon im höheren Grade entwickelte Uibel aus dem Grunde zu heilen.

Aus dieser Ursache werden die Vorbauungsmittel, um die Entstehung der Krankheit wo möglich ganz zu verhüten, von viel größerem Werthe als alle Heilungs-Versuche der schon ausgebrochenen Krankheit seyn.

Da sie sich nun in niedrigen, sumpfigen Gegenden, auf moorigen Triften und nassen Weiden, bei schlechtem, saurem, modrigem, halb getrocknetem Futter in nassen Jahrgängen am häufigsten als

Seuche entwickelt; so ist es auch wohl sehr schwer, dieser Krankheit entgegen zu wirken, wenn die Fechsung schlecht ausgefallen ist, wenn man kein besseres Futter herbeischaffen, und die Thiere auf keine besseren, als eben auf solche Weideplätze führen kann, durch welche die Veranlassung zur Entstehung dieses Uibels gegeben wird.

Wo es möglich ist, müßte man den Heerden unter solchen Verhältnissen einer schlechten Weidenahrung, mit anderem nahrhaften Futter, als: Hafer, Wicken, gerösteten Körnern zu Hilfe kommen. Diese aber, so wie eigentliche Arzneimittel, können nur im ersten Beginnen der Krankheit noch etwas fruchten, wo das Auge matt und gelb zu werden anfängt, und die Verdauung noch so ziemlich im guten Stande ist.

Die Mittel, die da mit Nutzen gebraucht werden, sind vorzüglich die bitteren, die eisenhältigen und flüchtig öligen, z. B. eine Mischung von vier Pfund Wermuth, vier Pfund Kalmuspulver, zwei Pfund glänzenden Ofenruß, zwei Pfund weißgebrannte Knochen, ein halbes Pfund Hirschhorn- und ein halbes Pfund Terpentinöl, ein Viertel Pfund Eisenvitriol. Von diesem Pulver wird jedem Stücke täglich ein und ein halbes bis zwei Loth, Lämmern ungefähr die Hälfte mit Mehl und Wasser in Latwergen oder als Lecke mit Haferschrott beigebracht.

Dasselbe Mittel kann auch der ganzen Heerde, unter welcher einzelne Stücke schon erkrankt sind, als Verbauungs-Cur gegeben werden. So wie man zu diesem Zwecke auch die Tabaks- und Weinrebenasche, die Pottasche, allerlei herbe Baumrinden, Hopfen, Malzschrott, Kalkwasser (2 bis 3 Löffel voll) mit einigen Tropfen Steinöl empfiehlt. Auf alle diese Mittel kann man sich jedoch, wie schon gesagt, niemals mit Zuversicht verlassen. Ohne gleichzeitige Verbesserung der Nahrung und Weide können sie schon gar nicht nützen. Man sucht daher, wo es möglich ist, die niedrigen, nassen Weideplätze mit hohen, grasreichen, trockenen Triften zu vertauschen, oder, wo dieses nicht angeht, den Austrieb auf solche Weiden nach Möglichkeit zu beschränken, und statt des grünen Futters öfter auch gewürzhaftes Heu, Eicheln, Kastanien zu füttern, und braun geröstete Körner, Roggen, Gerste, Hülsenfrüchte unter das Futter zu geben. Der häufige Gebrauch der Salzlecke muß vermieden werden.

Wo aber die Egelkrankheit unter einer Heerde einmal eingerissen ist, da wird bei der Unzuverlässigkeit aller dagegen anzuwendenden Mittel der verständige Landwirth nicht verabsäumen, die kränkelnden Schafe im Herbste auszubracken, und der Schlachtbank zu übergeben, weil es unklug wäre, den ganzen Winter hindurch Futter an solche Kränklinge zu verschwenden, welche im nächsten Frühjahre höchst wahrscheinlich zu Grunde gehen.

Eben so sorgfältig wird er sich in Acht nehmen, ja keine egelkranken Schafe aufzukaufen, und solche Thiere zur Viehzucht zu verwenden, da eine vielfältige Erfahrung gelehrt hat, daß die von solchen Schafen fallenden Lämmer nicht nur die größte Neigung zur gleichen Krankheit, sondern oft auch diese selbst schon mit auf die Welt bringen. Uibrigens berechtiget das Gesetz den Käufer egelkranker Schafe zur Rückklage, wenn er binnen zwei Monaten nach dem Kaufe die Gegenwart dieser Krankheit an den Thieren entdeckt.

§. 48.

Wurmige Lungenseuche der Schafe.

Die Lungenwürmerseuche bestehet in einer langwierigen, mit Auszehrung verbundenen Krankheit der Lämmer, bei welcher eine besondere Erschlaffung und Verschleimung in der Luftröhre

und Lunge Statt findet, und wobei lange, feine und fadenförmige Würmer sich darin erzeugen, und in Knoten und knaulartigen Verflechtungen daselbst anhäufen.

Diese Würmer, die sogenannten Lungenwürmer, Luftröhrenkratzer verstopfen zum Theil die Luftröhre und viele Seitenzweige derselben gänzlich, dabei haben die Thiere beständig einen trockenen Husten, wobei jedoch manchmal ganze Klumpen von Schleim, welcher eine Menge Fadenwürmer enthält, ausgeworfen werden; die Schafe magern zusehends ab, sie reiben sich mit der Schnauze an den Wänden und Raufen im Stalle, der Augenstern ist stark erweitert und starr, das Weiße im Auge bläulich, die innere Nasen- und Maulhaut blaß und schleimig, die Haut und Wolle, die Mistentleerung verhalten sich so wie bei faulsüchtigen Schafen. Häufig sterben solche Thiere plötzlich durch Erstickung; geschieht dieses aber nicht, so verfallen sie in ein Faulfieber und Auszehrung, welche ihrem Leben bald ein Ende macht.

Obwohl erwachsene Schafe von dieser Krankheit nicht frei sind, so sind ihr doch am häufigsten Sauglämmer und Jährlinge unterworfen.

Bei der Eröffnung der gefallenen oder getödteten Stücke erhält man oft erst vollkommen Gewißheit über diese Krankheit, wenn nicht früher schon bei ihrem Leben durch das Husten ein Theil dieser Würmer ausgeworfen wird, wie es zuweilen der Fall ist.

Außer den schon früher erwähnten Erscheinungen (§. 46) findet man ergossenes Wasser in der Brusthöhle, welke und erschlaffte Lungen, auf deren Oberfläche Knoten, welche Schleim und eine Menge der früher benannten Fadenwürmer enthalten, die man auch in der Luftröhre und ihren Zweigen häufig antrifft.

Die Zeit, wo diese Seuche am gewöhnlichsten herrscht, ist der Spätwinter und Frühling bei naßkaltem Wetter, und überhaupt bei kühlen und nassen Jahrgängen. Die einmal ausgebildete Krankheit ist so wenig heilbar, als die Egelseuche, und um so viel verderblicher als diese, weil die Thiere gewöhnlich schneller daran zu Grunde gehen, und weil sie meistens Lämmer befällt, so, daß die Nachzucht dadurch aufgerieben wird. Die Anwendung der Arzneimittel ist gewöhnlich ohne Erfolg.

Will man jedoch Heilmittel versuchen, so können sie höchstens im Beginnen der Krankheit von einem Erfolge seyn, und es können in diesem Falle die bei der Egelkrankheit benannten angewendet werden, denen man noch für ein Stück ein halb Loth von dem Pulver von gedörrtem Ameisenhaufen beisetzt.

Die Verwahrung der gesunden Schafe vor diesem Uibel bestehet in der Befolgung jener Regeln, welche bei der Faulseuche angeführt worden sind.

Eben so, wie bei der Egelseuche, gibt das Gesetz dem Käufer solcher Schafe zwei Monate Zeit zur Rückklage, und der Verkäufer muß die Kränklinge zurück nehmen, wenn das Uibel vor Verlauf dieser Gewährzeit erkannt wird.

§. 49.

Rotzkrankheit und Hautwurm der Pferde.

Die Rotzkrankheit oder Ritzigkeit der Pferde ist eine langwierige und im hohen Grade ansteckende Krankheit, welche entweder nach vorausgegangener Drüse oder Strengel sich von selbst entwickelt, oder durch Ansteckung von damit behafteten Pferden auf andere gesunde übertragen wird.

Das Erstere geschieht gar häufig bei jungen Pferden, wo selbst die gutartigen Drüsen und

der einfache Strengel durch verschiedene ungünstige Umstände sich so sehr verschlimmern können, daß daraus ein schleichendes und bösartiges Uibel entsteht. Der Ausfluß aus der Nase, der früher gelb, dicklich und gleichförmig war, wird jetzt wie geronnen, und mit klumprigen, käseartigen Flocken vermischt, die innere Nasenhaut wird mit röthlichen Streifen und Tupfen gefleckt, die vielleicht früher heiße, schmerzhafte Drüsengeschwulst unter den Ganaschen, die in den häufigsten Fällen der Art immer an einer oder der anderen Seite sitzt, und daher einseitig ist, wird nun schmerzlos, hart und schwer beweglich; sobald nun der Ausfluß aus der Nase klebrig wird, und an die Ränder der Nasenlöcher als ein schmutziger Schorf sich anlegt, so ist die Drüse schon als verdächtig zu erklären, welche gar leicht in den Rotz übergehen kann.

Dieser böse Ausgang ist besonders dann zu fürchten, wenn die drüsigen Pferde dämpfig athmen und ein struppiges Haar haben. Allmählig wird ein schnaufendes Geräusch beim Athemholen immer deutlicher hörbar, die innere Nasenhaut wird welk, schmutzig und mißfärbig; der an Farbe grünliche, aschgraue oder bräunliche und zähe Ausfluß legt sich schorfig immer mehr an den Rand der Nasenlöcher an, und ist häufig nur einseitig, oder doch aus der einen Nasenöffnung häufiger als aus der anderen. Die Drüsengeschwulst ist meist einseitig, hart, unbeweglich und ganz schmerzlos; erst später kommen dann die Rotzgeschwüre in der Nase zum Vorschein, oft aber sitzen sie so hoch oben, daß man sie beim Leben des Thieres nicht sehen kann.

Auch ohne alle vorausgegangene Krankheit anderer Art, bei bisher vollkommen gesund gewesenen Pferden, kann der Rotz durch Ansteckung mit dem Rotzgifte sich entwickeln. Wenige Tage nach einer solchen Ansteckung stellen sich schon allerlei Krankheitszufälle ein, verlorne Freßlust, Traurigkeit, schneller Athem, die sich aber später wieder zu verlieren pflegen. Die Ganaschendrüsen schwellen an, und diese Geschwülste sind gewöhnlich einseitig, festsitzend und hart. Innen an der Nasenhaut zeigen sich bald rothe Tupfen und Streifen, anfangs ein klarer, wässeriger Ausfluß, der aber bald gelblich oder grün wird, aber noch immer durchsichtig bleibt. Nun entstehen auch schon kleine Bläschen in der Nasenhaut, vorzüglich an der Scheidewand herab, welche bald aufbrechen, und sich in Geschwüre mit aufgeworfenen Rändern und blassem, speckigem Grunde verwandeln. Wird das Athmen nun auch schnaufend, so beweiset dieses, daß solche Rotzgeschwüre auch höher hinauf in der Nasenhöhle sitzen, in welchem Falle die Krankheit schon durchaus unheilbar bleibt.

Wenn auch die Pferde in diesem Zustande an ihrem übrigen Körper nichts Krankhaftes äußern, die Freßlust und Verdauung lebhaft, und alle übrigen Verrichtungen wie bei Gesunden sind, so ist ihr Nasenausfluß dennoch schon ansteckend.

Das noch örtliche Uibel nimmt nun allmählig so zu, daß nicht allein die ganze Schleimhaut, sondern selbst die Knochenblätter der Nasen- und Stirnhöhlen von der Rotz-Materie angegriffen werden. Der Nasenausfluß wird nun sehr trüb, aschfärbig, schmierig, mit Blutstreifen und kleinen schwärzlichen Punkten, die von angegriffenen Knochen herrühren, und widrig riechen.

Die mißfärbigen, krebsartigen Geschwüre (Schanker) in der Nasenschleimhaut vermehren und vergrößern sich täglich, die Haare sträuben sich auf, allenthalben entstehen wässerige Geschwülste und oft Wurmbeulen.

Die verhärteten Drüsenknoten unter den Ganaschen sind jedoch nicht bei allen rotzigen Pferden zugegen, und es bedarf daher bei der Beurtheilung der des Rotzes verdächtigen Pferde eine um so genauere Untersuchung, als von betrügerischen Menschen so häufig alle mögliche Mittel angewendet werden, um das Uibel zu verheimlichen.

Bei der Eröffnung rotziger Pferde nach dem Tode ergeben sich selbst in zweifelhaften Fällen häufig die überzeugendsten Beweise von dem Daseyn dieser Krankheit durch die Zerstörungen, welche nach den verschiedenen Graden des Uibels, bald hoch oben, in der inneren Haut der Nasenhöhle, in den Muschelbeinen, in den Stirn- und Kinnladenhöhlen, in den Halsdrüsen und in der Luftröhre sich vorfinden. Die Geschwüre, der Beinfraß, der in Klumpen angesammelte Eiter findet sich jedoch oft nur an einer Seite des Kopfes, in welchem Falle der Ausfluß auch nur aus einer Nasenhöhle Statt findet.

Sehr häufig zeigen sich auch Zerrüttungen aller Eingeweide, die in der Brust- und Bauchhöhle liegen. Gar oft werden nämlich die Lungen knotig, mit kleinen griesartigen Körnern erfüllt, die Gekrösdrüsen in der Bauchhöhle verhärtet und geschwürig angetroffen. Von der Nasenhöhle aus setzen sich die Geschwüre nicht selten auch gegen den Rachen und die Luftröhre hinab fort, so, daß sich auch in der letzteren vom Eiter angefressene geschwürige und aufgelockerte Stellen finden.

§. 50.

Von den Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung der Rotzansteckungen.

Bei der Nutzlosigkeit aller Mittel, welche bisher gegen die ausgebildete Rotzkrankheit angewendet worden sind, und bei der Leichtigkeit, mit welcher diese verderbliche und unheilbare Krankheit von einem Pferde auf das andere übergehen kann, wird eine sorgfältige Aufsicht zur Verhütung der Weiteransteckung erfordert, welches auch wirklich durch besonders darüber bestehende Gesetze öffentlich angeordnet und strenge gehandhabt wird.

Die Ansteckung eines gesunden Pferdes erfolgt, wenn die Rotz-Materie, der Eiter oder Schleim des kranken mit der inneren Nasenhaut des gesunden in unmittelbare Berührung kommt; ferner, wenn das Gift in eine andere, aber wunde Stelle der Haut geräth. Am häufigsten geschieht die Ansteckung der Pferde dadurch, daß sie mit einem rotzigen aus einem Barren fressen, aus demselben Eimer getränkt werden, und dabei ihre Nase von dem Ausfluße des kranken berührt wird.

Aber nicht nur die Rotz-Materie allein, sondern auch das Blut, der Harn, der Speichel und der Schweiß von rotzigen Pferden sind verdächtig. Wenn aber diese Flüssigkeiten einige Zeit der Luft und Wärme ausgesetzt sind, so verlieren sie ihre Ansteckungskraft gänzlich.

Außer den Stallgeräthschaften können Geschirre, Decken, Trensen ꝛc. von rotzigen Pferden zur Ansteckung gesunder Pferde Gelegenheit geben, bei welchen sie gebraucht werden, wenn sie mit frischem Rotzeiter besudelt sind.

Um nun aller Entstehung des Rotzes durch Ansteckung entgegen zu wirken, erfordert die Vorsicht, durchaus kein rotziges Pferd zu dulden. Rotzige, oder des Rotzes verdächtige Pferde dürfen weder mit anderen auf die Weide gelassen, noch in Ställen, wo gesunde Pferde stehen, aufgestellt, noch mit solchen jemals zusammen gespannt werden; vielmehr ist jedes Pferd, an welchem die Rotzigkeit aus mehreren Kennzeichen erwiesen werden kann, sogleich dem Wasenmeister zur Vertilgung zu übergeben. Pferde, bei denen die Rotzkrankheit noch nicht ganz ausgebildet ist, oder die bloß an verdächtigen Drüsen leiden, sollen der thierärztlichen Behandlung übergeben werden, und während derselben so lange von allen übrigen gesunden streng abgesondert bleiben, bis sich der Ausgang in Besserung oder in Rotz entschieden hat. Daher müssen solche verdächtige Pferde durchaus

ihre eigene Wärter, Decken, Striegel, Tränkgeschirre, Halfter u. dgl. haben, die bei anderen Pferden nicht gebraucht werden dürfen.

In Einkehrhäusern sollen die Barren und Tränkeimer sorgfältigst gereinigt werden, so oft andere Pferde einzustellen kommen. Der Stall, in welchem ein mit Rotz oder verdächtigen Drüsen behaftetes Pferd gestanden, ist an den Mauerwänden frisch mit Kalk zu übertünchen, die Raufen, Barren, Streubäume, Tränkgeschirre sind mit heißer Lauge rein zu waschen, Holzwände, so viel als möglich abzuhobeln, die Streu zu verbrennen, oder unter den Dünger zu scharren; das Eisenwerk auszuglühen, und alles durch längere Zeit wohl zu durchlüften, wo nur immer ein Ansteckungsstoff haften könnte, bevor man es wagen kann, gesunde Pferde wieder darin unterzubringen.

Die Zeit, binnen welcher nach dem Kaufe eines solchen Pferdes die Wandlungs- oder Rückklage vor Gericht geführt werden kann, ist gesetzmäßig auf fünfzehn Tage bestimmt.

§. 51.

Vom Hautwurm der Pferde.

Der Wurm (Hautwurm, fliegender Hautwurm) ist ein, so wie der Rotz nur dem Pferdegeschlechte eigenes, ansteckendes Uibel, welches aus an einander gereihten Beulen oder Knoten und Geschwüren in der Haut erkannt wird, die an verschiedenen Stellen des Körpers zum Vorschein kommen.

An Pferden, bei welchen dieses Uibel sich allmählig ausbildet, bemerkt man im Anfange keine auffallende Krankheitserscheinungen; erst nach und nach vermindert sich die gewöhnliche Munterkeit des Thieres, seine Augen werden matter, seine Haare aufgesträubt, die haarlosen Stellen (innere Nasen- und Maulhaut) blässer, im innern Augenwinkel sammelt sich zähe, klebrige Thränenfeuchtigkeit.

Die sogenannten Wurmbeulen kommen dann einzeln oder häufiger, wie an einer Schnur an einander gereiheter Knoten zum Vorschein, und zeigen sich am Kopfe, an der Vorderlippe, an den Seitentheilen des Gesichts, am Halse, an den Schenkeln, dem Geschröte oder dem Euter. Die ersteren kommen immer entweder an dem Kopfe, oder an der innern Seite der Hinterfüsse zum Vorschein, von wo aus sie sich weiter verbreiten. Nicht selten gehen der Entstehung dieser Wurmbeulen ausgebreitete Anschwellungen an verschiedenen Theilen des Körpers, an der Brust, am Bauche, an den Füssen voraus, die bald verschwinden, und wieder auf das neue hervor kommen. Diese Geschwülste sind im Anfange schmerzhaft, und wenn sie sammt den Wurmbeulen sehr schnell nach einander hervor kommen, und sich über den Körper verbreiten, so nennt man dieses Uibel den fliegenden Hautwurm.

Nach mehreren Wochen pflegen die Anfangs harten Wurmbeulen weich zu werden, brechen auf, und verwandeln sich in kleine, runde, mißfärbige, etwas vertiefte Geschwüre mit wulstig speckigen Rändern, aus welchen meistens eine dünne, scharfe, mißfärbige Jauche hervor kommt, die an den Geschwürrändern, oder wo sie sonst hinfließt, sich speckartig anlegt, und die Haare zusammen klebt. Oft dringen diese Wurmgeschwüre tief in die Haut, greifen die knorpeligen und sehnichten Theile an, und so, wie sie sich mehr ausbreiten, schwellen die Füsse; besonders werden die Hinterschenkel oft ganz plump und unförmlich; bald zeigen sich auch harte Drüsenknoten unter den Ganaschen, ein langwieriger, verdächtiger Nasenausfluß und ein schnaufendes, dämpfendes Athmen.

Auf solche Weise entwickelt sich aus dem Hautwurm sehr häufig der Rotz; besonders gefährlich sind diejenigen Wurmbeulen, welche am Halse, an der Vorderlippe und an den Bug- und Leistendrüsen entstehen.

Die Ursachen, welche dieses gefährliche Uibel hervorbringen, sind mannigfaltig, und nicht selten dieselben, wie beim Rotz. Es entsteht bei alten entkräfteten Beschälern; bei dem Aufenthalte in sehr unreinlichen, dumpfigen Ställen, bei schlechter Nahrung, sumpfigen Weideplätzen; bei langwieriger und ausgebreiteter schlechter Eiterung, oder Verschwürung äußerer oder innerer Theile; bei fortwährender Kränklichkeit und allgemeiner Schwäche, oder auch bei völlig gesunden Pferden, durch Ansteckung mittelst des Eiters aus Wurmgeschwüren.

Häufig geschieht es, daß rotzige Pferde wurmig werden, eben so oft geht der Wurm voraus, und es kommt dann in der Folge der Rotz hinzu.

Wenn der Wurm in keinem allzuhohen Grade zugegen ist, die Wurmbeulen nur an einigen einzelnen Stellen, nicht über den ganzen Körper verbreitet, und mit keiner anderen Krankheit verbunden sind, gelingt die Heilung noch durch Anwendung schicklicher, innerlicher Mittel und Zerstörung der Wurmbeulen, welche Behandlung aber nur mit Verläßlichkeit von einem Thierarzte besorgt werden kann.

Da der Wurm eine ansteckende Krankheit ist, so müssen dabei dieselben Vorsichtsmaaßregeln eintreten, wie bei dem Rotze. Insofern als er jedoch noch eher heilbar ist, als dieser, so wird man die Thiere nicht tödten dürfen, wenn nicht schon Rotz damit verbunden ist, sondern für die genaueste Absonderung von anderen Pferden während der ärztlichen Behandlung sorgen.

Indem Rotz und Hautwurm nicht nur ansteckend, sondern auch erbliche Krankheiten sind, so wird sich jeder Pferdezüchter vor dergleichen Beschälern und Zuchtstuten hüten, indem er Gefahr lauft, daß die Füllen dieselbe Anlage zu Rotz und Wurm ererbt haben, und diese dann später bei ihnen in die wirkliche Krankheit übergeht.

Wenn ein Pferd nach dem Kaufe als wurmig erkannt wird, so ist dem Käufer zur Wandlungsklage ein gesetzter Termin von 30 Tagen eingeräumt.

Schäbe oder Räude.

§. 52.

Schäbe der Pferde.

Die Schäbe (Krätze, Räude) ist eine ansteckende Krankheit, bestehend in einem Hautausschlag, der durch Schuppen, Bläschen und kleine, nässende Geschwüre an einzelnen Stellen der Hautoberfläche sich zu erkennen gibt, welche ein beständiges Jucken verursachen, so, daß die Pferde, wo immer, und so oft sie nur können, an allen Wänden, Streubäumen, Barren, und an den neben ihnen stehenden Pferden sich reiben, oder sich selbst mit den Zähnen daran kneipen.

Die Haut scheint an den räudigen Stellen oberflächlich trocken, wie bestaubt, unter diesen staubähnlichen Schuppen aber finden sich kleine, nässende Geschwüre, die, indem sie abtrocknen, wieder neue, weiße Schuppen sich bilden; dadurch wird die Haut rauh, aufgedunsen und haarlos. Diese kahlen Flecken breiten sich mehr und mehr aus, ja es erscheinen sogar an einzelnen Stellen flache,

fressende Geschwüre, wobei die Pferde abmagern, ihre Füsse anschwellen, und sie an Auszehrungs- und Faulfieber zu Grunde gehen.

Die gewöhnlichsten Stellen, an denen sich die Schäbe zeigt, sind: am Kopfe, unter den Schopfhaaren, an der Stirn, unter den Mähnen, an den Schultern, an der inneren Seite der Hinterfüsse und am Schweife.

Die Schäbe entwickelt sich häufig bei Pferden von selbst durch Unreinlichkeit, große Vernachlässigung in der Pflege und Wartung, besonders in dem Putzen der Pferde und durch Hunger.

Häufiger noch wird die Schäbe durch Ansteckung auf sonst gesunde, gut gehaltene Pferde übertragen, wenn schäbige Pferde längere Zeit in engen Ställen beisammen stehen, sich an ihnen reiben, oder mit ihnen zusammen gespannt werden, oder die Geschirre der Inficirten auf gesunde Pferde gelegt werden.

Die Schäbe ist zwar ein hartnäckiges und langwieriges Uibel, sie wird jedoch im Anfange, besonders die durch Ansteckung entstandene, durch Einreibungen scharfer Salben von Lorbeer- und Terpentinöl, auch wohl in Verbindung mit dem Spanischfliegenpulver (Lorber- und Terpentinöl, von jedem 2 Loth, Spanischfliegenpulver 1 Quintel), so wie durch den innerlichen Gebrauch von bitteren, gewürzhaften und schwefeligen Mitteln und durch bessere Nahrung, mit Sicherheit zur Heilung gebracht.

Immer aber müssen die Kranken von den Gesunden abgesondert gehalten, und alles Stallgeräthe, ferner die Decken, Striegel, Bürsten, Geschirre, welche bei den schäbigen verwendet werden, dürfen bei gesunden Pferden ja nicht in Gebrauch kommen, wenn sie zuvor nicht auf das Sorgfältigste gereiniget worden sind.

§. 53.

Die Schafräude.

Viel häufiger als bei dem Pferde kommt die Räude bei den Schafen vor, unter welchen sie um so größere Verwüstungen anzurichten pflegt, da durch ein einziges krankes Stück das langwierige Uibel über eine ganze Heerde verbreitet werden kann. Diese Verbreitung geschieht in den meisten Fällen durch Ansteckung, nicht selten aber entwickelt es sich auch durch verschiedene andere Ursachen von selbst.

Die gemeinste Art ist die trockene oder dürre Räude, die so oft in niedrigen, engen, mit Dunst und Unrath erfüllten Ställen herrscht, und sich im Winter häufiger als zu jeder anderen Jahreszeit zeigt (daher sie auch Stallräude genannt wird).

Nicht selten ist sie die Folge des Mangels, oder der sehr schlechten kärglichen Nahrung, in welchem Falle sie Hungerräude genannt wird.

Räudige Schafe erkennt man durch das Betragen der Thiere schon aus der Ferne; sie kratzen sich bald da, bald dort mit den Füßen, reiben und scheuern sich überall, wo sie einen festen Körper finden, sie kneipen und benagen ihre Haut überall, wo sie nur hinreichen können, indem sie mit dem Maule hastig an verschiedenen Stellen hin und her fahren. Mehrere Stellen zeigen sich schon kahl, an anderen hängt die los gegangene Wolle zupfig hervor, oder laßt sich durch den leichtesten Zug auszupfen, die darunter befindliche Haut ist blaß, mit weißlichen Schuppen oder kleinen röthlichen Knötchen besetzt, die auch bald wieder in Schuppen abtrocknen, die Haut ist dabei aufgedunsen, wärmer und empfindlicher als anders wo. Wenn sich die Räude mehr verbreitet, so

werden dieser kahlen Flecke immer mehr, bis der größte Theil der Hautfläche schuppig, rauh und schrundig wird, und die Thiere dabei zusehends abmagern.

Die nasse oder fette Räude (Krätze, auch Regenfäule genannt) verursacht ein noch viel stärkeres Jucken in der Haut, so, daß die kranken Schafe sich noch viel stärker und öfter als bei der trockenen Räude, an allen Widerständen reiben und scheuern, und in die Haut kneipen. Bei absichtlicher Berührung und Reibung dieser Stellen während der Untersuchung äußern die Schafe Wohlbehagen, dabei bewegen sie schnell die Zunge (bebbern), schlagen mit den Zähnen und stampfen mit den Füssen.

Am Halse und an den Schultern sind diese Thiere von dem häufigen Kratzen mit den Hinterfüssen immer fort mit Koth, Staub und Erde beschmutzt.

Die räudigen Stellen sind meistens am Rücken, am Buge, an der inneren Fläche der Schenkel, an der unteren Fläche des Schweifes. Die Wolle ist da bleich, rauh, glanzlos, verfilzt und verworren, und geht so leicht aus, daß manche Stellen ganz kahl werden. Die Haut daselbst ist mißfärbig und welk, mit teigigen und wässerigen Anschwellungen, aus welchen eine dünne Feuchtigkeit sickert, welche die Wolle verklebt und bald zu einer Rinde oder Borke vertrocknet; daraus entstehen endlich größere, bräunliche, schwielige und schrundige Flecken und Grinder, unter denen jauchige, oft tief fressende Hautgeschwüre ihren Sitz haben, welche selbst bis zu den bändrigen und knorpeligen Theilen hineingreifen. Die Schafe, ungeachtet sie in diesem Zustande noch lange bei guter Freßlust bleiben, magern doch allmählig ab, verfallen in Husten, in Zehrfieber, oft auch in tödtliche Lungenentzündungen.

Die nasse Räude beobachtet man am häufigsten bei lang andauernder, regnerischer und kalter Witterung (daher auch ihr Name Regenfäule), und in diesem Falle ist sie weit hartnäckiger und auch schwerer heilbar, als die blos durch Ansteckung entstandene, weil dabei immer auch eine innerliche Krankheit, und besonders eine allgemeine Uibelsäftigkeit mit zugegen ist.

Die Ansteckung selbst scheint aber vorzüglich durch die kleinen Milben (Krätzmilben) zu geschehen, welche sich in den näßenden Hautstellen befinden, und durch ihre reichliche Brut außerordentlich vermehren.

Diese Milben entstehen in der kranken Haut des Thieres von selbst, und wenn sie auf die Haut eines gesunden Schafes gerathen, so benagen sie dieselbe, nisten sich ein, und bald darauf kommen Bläschen, näßende Stellen, Schuppen und Borken, und alle jene krankhaften Veränderungen in der Haut zum Vorschein, wie sie oben beschrieben wurden.

Daß übrigens die Räude erblich ist, haben unzählige Erfahrungen jetzt schon erwiesen, und aus diesem Grunde sind alle räudigen Mutterschafe und Widder von der Nachzucht gänzlich auszuschließen, wenn sie auch sonst von den edelsten und besten wären.

Die Mittel, welche man zur Heilung der Räude gewöhnlich empfiehlt, sind Waschungen mit Kalkwasser, Seifensiederlauge, Gerberlohe, Seifenwasser, Vitriolwasser, Tabak-Absud u. dgl., wovon besonders das Letztere in leichteren Fällen von gutem Erfolge ist. Solche Waschungen aber sind vorzüglich bei der trockenen oder Hungerräude nützlich, wenn man den Thieren zugleich eine bessere Wartung und Pflege gönnt. Man wascht dann die einzelnen räudigen Stellen mit einem starken Tabakblätter-Absude, dem man etwas Pottasche oder Schwefelleber und Terpentinöl zusetzen kann. Selbst bei der nassen Räude reicht man mit einer bloß örtlichen Einreibung in die kranken

Hautstellen aus, welche aus einer Mischung von zwei Theilen Hirschhornöl und einem Theil Terpentinöl besteht.

Wenn aber die Räude nicht blos in einigen wenigen und einzeln stehenden Verdickungen, Borken und Geschwüren bestehet, sondern weiter über einen großen Theil der Haut sich ausgebreitet hat, dann müssen mehr durchgreifende, und auf die ganze Haut einwirkende scharfe Mittel in Anwendung kommen, die aus Laugensalzen und brenzlichen Oelen zusammen gesetzt werden.

Man nimmt 4 Pfund frischgebrannten Kalk, 5 Pfund Pottasche, 3 Pfund Schwefel, welche mit 20 Maaß Wasser abgerührt werden; hierauf setzt man 4 Pfund Hirschhornöl, oder 2 bis 3 Pfund Steinöl und 1 Pfund Wagentheer hinzu, rühret das Gemische in einer großen hölzernen Wanne wohl durch, und gießt 2 Eimer Rinderharn (Mistjauche), oder auch gleichviel Menschenharn hinzu, nebst 4 Eimer Wasser.

Diese Mischung ist dann für 100 Schafe hinreichend. Es muß jedoch gleich so viel davon bereitet werden, daß alle räudige Schafe kurz nach einander in das Bad gebracht werden können.

Die Art und Weise, wie dieses zu geschehen hat, ist am besten folgende:

Zwei Männer fassen das Schaf, um es in das Bad zu tauchen, bei den Vorder- und Hinterfüssen, jedoch so, daß während des Badens der Kopf und besonders die Augen von der Flüssigkeit nicht berührt und bespritzt werden, heben es dann wieder heraus, und halten es so lange über der Wanne empor, bis die meiste Flüssigkeit wieder abgelaufen ist. Man stellt es dann wieder auf die Füsse, kratzt die schrundigen und schorfigen Stellen mit einer steifen Bürste, oder einem anderen Instrumente auf; die geschorenen Stücke aber reibt man mit einer Pferdebürste; die gewaschenen Stücke bringt man dann bei gutem Wetter ins Freie an die Sonne, oder in eine sehr geräumige Schupfe, reicht ihnen gutes Futter, eine Lecke von Wermuth, Schwefel und Salz, und verwahrt sie einige Zeit vor Regen und nasser Kälte. Oft muß man 5 bis 7 Tage nachher diese Waschung wiederholen. Bei manchen Stücken wird sie einen Monat nachher zum dritten Male nothwendig.

Die besten Mittel aber, die Räude von unseren Heerden hintan zu halten, sind: möglichste Reinlichkeit, gute Pflege, Verwahrung vor anhaltender Nässe und Sicherstellung vor der Ansteckung; daher ist es auch unerläßlich, angekaufte neue Stücke nicht eher in die Heerde zu bringen, so lange man sie nicht aufs genaueste untersucht und sich überzeugt hat, daß sie nicht räudig sind.

Bei jeder Spur einer sich zeigenden Räude sind die gesunden Stücke sogleich von den Kranken zu entfernen, an einen andern Ort unterzubringen, und wenn die Kranken geheilt sind, erst dann wieder zu der übrigen Heerde zu lassen, wenn man von deren Bestand der Heilung, und von der Reinigung von allen Borken und Schuppen vollkommen überzeugt seyn kann.

Die Weiden, auf welche räudige Schafe getrieben wurden, dürfen von gesunden Schafen durch mehrere Wochen nicht betreten werden; die Ställe, worin sie gestanden, sind auf das sorgfältigste zu reinigen; die Mauerwände auf einige Schuh Höhe abzukratzen, mit neuem Mörtel zu versehen, und mit Kalk zu übertünchen; das Holzwerk entweder abzuhobeln oder mit heißer Lauge zu waschen, und mit Terpentinöl zu überstreichen. Der Dünger sammt der darunter befindlichen Erde ist weg zu schaffen und zu vergraben, und der Stall mit frischer Erde zu versehen.

Der gesetzmäßig bestimmte Zeitraum für die Wandlungsklage nach dem Ankaufe räudiger Schafe ist, wie bei den Pocken, 8 Tage.

§. 54.

Die Wuth bei Hunden und anderen fleischfressenden Thieren.

Die Wuth (Hundswuth, Wasserschen) ist eine allgemein bekannte, höchst furchtbare und schnell verlaufende Krankheit, bei welcher in dem Speichel der davon ergriffenen Thiere ein eigenthümlicher Ansteckungsstoff sich findet.

Bei Hunden und anderen fleischfressenden Thieren (Füchsen, Wölfen, Katzen) kann sich die Wuth sowohl von selbst, als auch durch Ansteckung entwickeln.

Die wahrscheinlichsten Ursachen, welche zur Selbstentwicklung der Wuth Gelegenheit geben, sind: öftere und bedeutende Witterabwechslungen, welche eine plötzliche Unterdrückung der Hautausdünstung veranlassen, so, daß die Wuth in manchen Jahrgängen sehr häufig, in anderen wieder seltener erscheint; ferner die heftigen Aufwallungen von Zorn oder Grimm, vorzüglich während der Brunstzeit, wo die Hunde sich am grimmigsten herumbeißen; boshafte und bissige Hunde, sodann solche von sehr vermischter oder bastardirter Abkunft, scheinen ebenfalls zur Entwicklung der Wuthkrankheit geneigter als andere zu seyn, so auch verzärtelte Schooßhunde häufiger als solche, die mehr im Freien und bei einfacher Kost leben.

Die Ansteckung gesunder Thiere durch wuthkranke wird durch eine Art von Impfung vermittelt, indem bei dem Bisse des wüthenden Hundes der Speichel oder Geifer in die Wunde dringt. Die bloße Besudelung von behaarten, oder mit einer dichten Oberhaut bedeckten Theilen bewirkt keine Ansteckung. Obgleich in den häufigsten Fällen nur durch den Biß allein die Ansteckung zu erfolgen pflegt, so hat leider die Erfahrung gelehrt, daß auch die bloße Beleckung eines mit einer zarten Oberhaut bedeckten Theiles durch einen wüthenden Hund hinreichend war, diese erschreckliche Krankheit herbei zu führen.

Schon vor dem wirklichen Ausbruche der Krankheit kann man verschiedene Veränderungen an den Hunden wahrnehmen, aus welchen sich jedoch die Wuth keineswegs sicher und mit Bestimmtheit erkennen laßt, wenn man nicht weiß, daß der Hund von einem anderen wüthenden Thiere gebissen worden ist, und ihn deßhalb genauer beobachtet.

Der Augenstern ist, auch im hellsten Lichte, ungewöhnlich groß, der Blick dabei verändert, scheu und wild, die Schnautze meist trocken. Die Hunde sind mürrisch und scheu, verschmähen alle Speisen und Getränke, in dem letzteren plätschern sie blos mit der Zunge herum, ohne jemals etwas davon hinabzuschlingen. Gerne verkriechen sie sich in einen dunkeln Winkel, wo sie eine Zeit lang stille liegen, ohne auf den Zuruf ihres Herrn zu achten. Von Zeit zu Zeit knurren sie oder bellen wohl auch noch, bei jeder Bewegung schwanken sie auf den Hinterfüssen sehr, lassen dabei meistens den Schweif hängen, ohne ihn einzubiegen.

Die wirkliche Wuth entwickelt sich oft schon am 3. Tage nach diesen ersten Krankheitsäußerungen, welche nicht selten ganz übersehen werden. In dieser Zeit kommen die Hunde aus ihrem finstern Schlupfwinkel hervor, reißen sich wohl auch los, wenn sie angebunden waren, und laufen auf der Straße wie mit geblendeten Augen gerade aus, mit gestrecktem Halse, halbgesenktem Kopfe und vom After weggehaltenem Schweife; zuweilen im Zickzack oder im Kreise herum, bald ermüdet, setzen sie sich auf den Hintertheil, und schleppen sich an einen dunkeln Ort hin, von dem sie bald auf das Neue fortrennen. Sind sie eingesperrt, so rasen sie in ihrem Gefängnisse herum.

Man bemerkt nun schon eine sehr auffallende und eigenthümliche Veränderung in ihrer

Stimme. Ihr Bellen, welches mit in die Höhe gerichtetem Halse und Kopfe geschieht, besteht nur in einigen wenigen Lauten, die in ein kurzes, winselndes Geheul sich endigen, und eine große Heiserkeit oder Trockenheit der Kehle verrathen. Sie beißen wild um sich herum, zerraufen das Stroh ihres Lagers, zernagen mit dem größten Ingrimm alles Holzwerk, den Strick, womit sie angebunden sind; beißen in ihre Ketten, in das Mauerwerk, schnappen in die Luft und selbst in ihren eigenen Körper. Im Laufe fallen sie alles, was ihnen in den Weg kommt, mit Bissen an, ja sie zerfleischen wohl auch ihren eigenen Körper, wohin sie immer mit den Zähnen langen können. Ist nun die Wuth ganz ausgebrochen, so ist die Maulhaut dunkelroth, das Maul mit Schleim und Geifer gefüllt, die Zunge hängt angeschwollen aus demselben hervor, das Auge ist starr, geröthet, der Blick wild, die Haare über den ganzen Leib struppig. Meist sind sie jetzt schon ganz wasserscheu, manche plätschern jedoch mit der Zunge im Wasser, ohne etwas davon zu genießen. Beim Anblick hellglänzender Gegenstände, auch wenn sie von den Sonnenstrahlen getroffen werden, verfallen sie in Raserei.

Zuweilen liegen diese wuthkranken Thiere wie unbeweglich in einem Winkel, leiden an Wasserscheu und anderen Zufällen der Wuthkrankheit, jedoch ohne zu beißen. Diesen Zustand nennt man die stille Wuth.

Unter solchen Zufällen, welche ohne bekannte Ursache bald in die heftigste Wuth ausarten, und bald wieder durch längere ruhige Zwischenräume unterbrochen werden, nimmt die Ermattung nach 24 bis 48 Stunden, vom Ausbruche der Wuth an, immer mehr überhand, die Hunde können sich kaum mehr aufrecht erhalten, sondern schwanken und zittern; das Geifern verliert sich, das Maul wird immer trockener, schwärzlich- oder bläulichroth, die Zunge bleifärbig, die Augen und das ganze Gesicht höchst entstellt, die Thiere sind selbst blind; die sehr heisere Stimme lassen sie nur selten mehr hören; der Hinterkiefer hängt entweder wie gelähmt herab, so daß das Maul gar nicht geschlossen werden kann, oder es ist Kinnladenzwang zugegen; endlich erfolgen Anfälle von Krämpfen und Würgen im Halse, mit welchen gewöhnlich am vierten Tage nach dem Ausbruche der Wuth, und oft schon früher, der Tod eintritt.

Im Ganzen erstreckt sich der Verlauf der offenbaren Krankheit auf eine Woche. Im gewöhnlichen Falle treten die Zufälle der Krankheit erst in drei Wochen nach dem Bisse, manchmal etwas früher, manchmal auch später ein.

§. 55.

Wuth bei den übrigen Hausthieren.

Die Wuth bei den von Pflanzen sich nährenden Thieren, den Pferden, Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen scheint, allen bisherigen Erfahrungen nach, bloß allein durch den Biß eines wüthenden Hundes, Fuchses, Wolfes u. s. w. hervorgebracht zu werden, aber niemals wie bei diesen Letzteren ursprünglich und von selbst sich zu bilden.

So ereignet es sich nicht selten, daß mehrere Hausthiere zugleich in die Wuth verfallen, wenn wüthende Hirten- oder Bauernhunde auf Landstraßen, auf Weiden und Viehtriften herumrennen, oder sonst wo immer im Freien unter die Heerde oder in die Viehställe gerathen, wo sie dann die großen Hausthiere, Pferde und Rinder gewöhnlich in die Füsse oder auch in die Ohren und andere Theile beißen.

Vor dem Ausbruche der Wuth, welcher oft bald nach dem Bisse, manchmal erst 3 bis 4

Wochen nach dem Bisse erfolgt, sind solche Thiere sehr unruhig und ängstlich, verschmähen das Futter und Getränk, indem sie sich so viel als möglich vom Barren entfernen; wie bei dem Hunde sind ihre Augen bald glotzend und geröthet, der Blick scheu und wild, das Maul voll Geifer und Schaum, die Stimme sehr heiser, und das Haar struppig, sie stehen traurig mit gesenktem Kopfe und Ohren, nach längerer Ruhe fahren sie plötzlich wie aufgeschreckt zusammen, schütteln Hals und Kopf, schwanken im Kreuze hin und her, und zittern heftig an den Gliedern, oder werfen und wälzen sich auf dem Boden. Sehr oft tritt ein fruchtloser Zwang zum Misten ein, viele sind wasser- und lichtscheu, andere nicht.

Manche dieser Thiere sind gleich im Anfange so rasend, daß sie wild um sich herum beißen, oftmals zusammenstürzen, und bald unter heftigen Zuckungen und Krämpfen verscheiden.

Wüthendes Rindvieh hört man sehr oft brüllen, mit einem dumpfen und heisern Laute; die Zunge wird dunkelroth und dann schwärzlich; im Hinterleibe hört man ein beständiges Knurren und Poltern; das Zittern fangt gewöhnlich an den gebissenen Gliedmassen zuerst an, und verbreitet sich von da aus über alle übrigen Theile des Körpers.

Wüthende Pferde beißen und schlagen rasend um sich her, und zerfleischen ihren eigenen Körper, wenn ihnen kein anderer Gegenstand vorkommt. Zwischen dem 4. und 7. Tage nach dem Ausbruche der Krankheit erfolgt gewöhnlich der Tod.

Verhütungs- und Vorbauungs-Maaßregeln.

Da alle und selbst die gerühmtesten Arzneimittel zur Heilung der einmal ausgebrochenen Wuth bisher völlig zweifelhaft und nutzlos geblieben sind, so sind wenigstens die strengsten Maaßregeln zur Verhütung ihrer weiteren Verbreitung durch Ansteckung und Mittheilung des Giftes von kranken auf gesunde Thiere höchst nothwendig, wofür auch allenthalben durch strenge Gesetze gesorgt ist.

Zur Verhütung der Selbstentwicklung der Wuth bei Hunden wird sich wohl aus dem Grunde nicht leicht ein Mittel finden lassen, weil uns die Art und Weise dieser Entwicklung zu wenig bekannt ist, und oft von unbekannten Einwirkungen der Luft und Witterung abzuhängen scheint, die sich nicht verhindern lassen.

Das Entmannen (Castriren, Schneiden) der Hunde, das Tollwurmschneiden und andere abergläubisch angewandte Operationen können den Ausbruch der Wuth gewiß nicht verhüten. Wünschenswerth aber ist es, daß alle überflüssigen und blos aus Liebhaberei gehaltenen Hunde allgemein vermindert, und das freie Umherlaufen derselben durchaus untersagt würde. Besonders soll man zur Brunstzeit auf die Hunde Acht haben, ihr häufiges Zusammenkommen und Herumbeißen möglichst verhüten, jeden wuthverdächtigen Hund sogleich in genaue Verwahrung bringen, und abgesperrt unter Aufsicht halten, bissige Hunde sind stets an der Kette zu halten, und zur Zeit, wo in der Gegend oder in dem Orte nur Ein wüthender Hund sich gezeigt hat, müssen alle Hunde eine Zeitlang in sicherer Verwahrung gehalten und beobachtet werden, die auf dem Lande frei laufenden und herrnlosen Hunde aber getödtet werden.

Jene Hunde aber, die wirklich schon von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde gebissen wurden, sind sogleich zu erschlagen.

Das Einsperren und genaue Beobachten ist bei allen Hunden ohne Unterschied nothwendig,

welche einen Menschen gebissen haben, weil es dann darauf ankommt, sich zu überzeugen, ob sie wirklich wüthend gewesen seien oder nicht.

Alle frei umherlaufenden Hunde sind sogleich zu erschlagen oder zu erschießen, und die Aeser einzuscharren; alles Stroh, das ihnen zum Lager diente, das Holz, das sie benagt oder sonst mit ihrem Geifer besudelt haben, muß verbrannt, das eiserne Geräth, z. B. die Kette, an der sie angelegt waren, muß ausgeglüht werden.

Wenn auch die kalt gewordenen Aeser keine Ansteckungsgefahr drohen, so muß man sich doch sorgfältig hüten, mit wunden Händen oder Fingern daran zu greifen.

Zur Sicherung der übrigen Hausthiere ist es auf Dörfern und Maiereien höchst nothwendig, sobald ein wüthender Hund irgendwo im Freien sich gezeigt hat, die Viehställe wohl zu verschließen, und ganz besonders die Heerde auf der Weide in Acht zu nehmen, damit kein einziger fremder Hund derselben nahe komme.

Ist jedoch ein wüthender oder der Wuth verdächtiger Hund unter eine Heerde gerathen, und hat auch mehrere Stücke gebissen, so ist es unerläßlich, alle Thiere der Heerde an der Oberfläche des Körpers genau zu untersuchen, insbesondere an Füssen, Ohren, Schweif und Schnautze. Die Verletzten werden von der übrigen Heerde abgesondert, sogleich behandelt, und unter Aufsicht gehalten.

Jede Bißwunde, auch die kleinste, welche sich findet, wird sogleich mit Salzsäure, oder in deren Ermangelung mit Essig und Kochsalz wiederholt ausgewaschen, und die spanische Fliegensalbe eingerieben, so lang und so oft, bis die Wunde stark geeitert hat, worauf man sie zuheilen laßt. Wo es die Stelle des Bisses erlaubt, da wird die Bißwunde mit einem knopf- oder kolbenförmigen, rothglühenden Eisen bis in den Grund gebrannt. Leistet man diese Hilfe augenblicklich nach dem Bisse, so werden die Thiere in den meisten Fällen dadurch vor dem Ausbruche der Krankheit verwahrt.

Sind Thiere vor längerer Zeit, ohne daß man es in Erfahrung gebracht hat, gebissen worden, und die Wuth nun schon im Ausbruche, so sind die Erkrankten sogleich abzusondern, und an Ketten befestigt in sicherer Verwahrung zu halten und zu beobachten.

Sobald nun einige bestimmtere Merkmale der Krankheit, Kopfschütteln, Mangel an Freßlust und Durst, öfteres Brüllen, Toben und Rasen, Lichtscheu rc. eintritt, so ist die Gegenwart der Wuth schon gewiß, wenn auch keine merkliche Wasserscheu zum Vorschein gekommen ist, um so gewisser, wenn man weiß, daß ein wüthender Hund, Wolf, Fuchs unter die Heerde oder in den Stall gerathen sei.

In diesem Falle müssen die Kranken sogleich mit der Keule erschlagen, oder besser, erschossen werden. Die Aeser werden sogleich an einen entlegenen Ort ausgeführt, und mit der Haut verscharrt; die Ställe müssen wohl gereiniget werden, bevor man wieder gesundes Vieh in dieselben einstellt; mit allen Dingen, die in der Umgebung des kranken Thieres waren, und von dessen Auswurfsstoffen verunreiniget seyn könnten, muß man der Vorsicht wegen so verfahren, wie bei wüthenden Hunden.

Da, dem früher Gesagten zu Folge, die Heilung der ausgebrochenen Wuth auch bei Rindern, Schafen und Schweinen, eben so wie bei dem Hunde und bei dem Menschen bisher durch kein Mittel gelungen ist; so hat man zur Verhütung des Ausbruches ganz vorzüglich auf die schnellste und eingreifendste äußere Behandlung der Bißwunde zu sehen, wovon beinahe ganz allein die Heilung abhängt, und diese örtliche Behandlung der von Wuth kranken Thiere hervorgebrachten Verletzungen ist auch beim Menschen das einzige verläßliche Hilfsmittel, um dem Ausbruche der Krankheit und der Wuth zuvor zu kommen.

Der Genuß des Fleisches, der Milch und anderer Abfälle von getödteten wuthkranken Thieren ist mit Recht allenthalben auf das Strengste verboten.

Zu dieser Belehrung über die Thierseuchen gehören auch noch die nachstehenden vorgeschriebenen Verhaltungsregeln aus einem früheren Seuchenunterrichte:

Jedes aus der Fremde in den Ort zum Bedarf der Ortseinwohner eingebrachte Stück Rindvieh, es mag zur Mast, zur Schlachtbank, zum Zug oder zur Zucht bestimmt seyn, muß, wenn der Gesundheitsstand des Viehes in dem Lande, aus welchem es kommt, nicht notorisch gut ist, unter der Strafe von Konfiskazion des Stückes, sogleich in diesen Nothstall gebracht, und wenn es so lange bleibt, die ersten 10 bis 20 Tage nach seiner Ankunft, selbst wenn es übrigens ganz gesund zu seyn scheint, darin von allem Ortsvieh auf das genaueste abgesondert, verschlossen gehalten, und durch eigene Wartleute, die sonst zu keinem Viehe kommen, verpflegt werden. Jeder Ortseinwohner, der ein fremdes Stück Rind in den Ort bringt, wenn es auch zum schnellen Abschlachten bestimmt wäre, ist verpflichtet, unter obiger Strafe zuvor den Ortsvorstehern, oder den aufgestellten Fleischbeschauern, wenn sich welche in dem Orte befänden, davon die Anzeige zu machen; zugleich den Tag der Ankunft des Stückes, den Ort, woher er solches bezogen, den Stall, wo es indessen eingestellt worden, anzugeben, und die Besichtigung desselben zu verlangen. — Es darf daher kein fremdes Stück Rind, weder zum eigenen Hausgebrauch, noch zum öffentlichen Verkaufe geschlachtet, oder noch lebendig in einen andern Ort käuflich hintangegeben werden, bevor selbes nicht durch den Ortsvorsteher und einen Fleischbeschauer, oder anstatt letzteren durch zwei verständige und als rechtschaffene Männer anerkannte Ortseinwohner besichtiget, und als innerlich gesund befunden wurde. Eine gleiche Besichtigung und Gesunderklärung muß Statt finden, wenn ein fremdes oder neu eingebrachtes Stück Rind nach Verlauf der 20 Tage, aus der Sperre im Nothstalle entlassen, unter das Gemeindevieh gebracht, auf die Schlachtbank geführt, oder in einen andern Ort verkauft werden soll.

Der Viehhirt (Halter) eines Ortes darf eben so wenig unter einer körperlichen Strafe aus keinem Hause ein erst neu eingebrachtes Stück Rind in die Gemeindheerde aufnehmen, bevor nicht der Ortsvorsteher hierzu nach vorher ausgestandener Contumaz-Zeit im Nothstalle, und nach vorheriger Besichtigung, die Einwilligung gegeben hat. Wäre der Hirt hingegen wider seinen Willen gezwungen worden, ein neu eingebrachtes Stück, ohne diese nöthige Vorsicht, in die Gemeindheerde aufzunehmen; so muß er dem Ortsvorsteher sogleich von dem Vorgefallenen die Anzeige machen, und dieser hat zum Vortheil der Gemeinde dies eingeschwärzte Stück auf der Stelle zu konfisciren. — Eben so ist jeder Viehhirt verbunden, sobald er bei der Heerde ein innerlich krankes Stück bemerkt, selbes ungesäumt dem Eigenthümer und dem Ortsvorsteher anzuzeigen, damit ersterer es von dieser Zeit an zu Hause behält, und letzterer selben unter seiner eigenen Aufsicht dazu verhalten kann. Jeder Ortsvorsteher soll deswegen auch von Zeit zu Zeit die ausgetriebene Heerde untersuchen, um sich zu überzeugen, daß er von dem Hirten nicht hintergangen werde. — Jeder Hirt, der ein krankes Stück verheimlicht, ist des Dienstes zu entlassen, und nach Umständen auch mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen. Endlich bei der Aufnahme der Viehhirten, und in den Maierhöfen der Oberknechte oder Maier, muß zur Bedingung ihres Dienstes gemacht werden, daß sie sich in andern Ortschaften niemals und unter keinem Vorwande, selbst wenn sie auch gerufen und verlangt würden, mit der Heilung der Viehkrankheiten abgeben wollen; und wenn sie auch nur einmal gegen diese Vorschrift handeln, so sollen sie sogleich nicht nur des Dienstes verlustig erkläret, sondern nach Umständen auch noch körperlich bestraft werden.

Die Uibersiedlung der Pächter mit ihrem Viehe von einem Orte zum andern, oder auch aus einem Hause in das andere, ist nur unter der Bedingung zu gestatten, wenn sie sich zuvor von zwei benachbarten Dominien ihr Vieh genau untersuchen ließen, und über den vollkommen gesunden Zustand desselben von beiden ein Zeugniß erhalten haben, welches sie dann dem Kreisamte, in dessen Bezirke das gepachtete Gut sich befindet, das sie mit dem Viehe besetzen wollen, vorlegen müssen. Derjenige Pächter, welcher dies zu thun unterläßt, soll nicht allein mit einer Strafe von 12 Dukaten belegt, sondern auch verhalten werden, den verursachten Schaden, welcher durch die Uibertragung einer Seuche mittelst der Uibersiedlung seines Viehes sich ergab, zu ersetzen. — In Wirths- und Einkehrhäusern endlich ist es den Wirthen streng verboten, ihr eigenes Rindvieh aus denselben Geschirren zu tränken, aus welchen fremde Zugochsen und anderes Rindvieh beim Durchtreiben u. dgl. gesoffen haben; oder ihm Futter zum Aufzehren zu geben, das etwa von diesem übrig geblieben ist.

Wird unter dem einheimischen Viehe eines Ortes ein Stück innerlich krank, ohne daß weder im Orte selbst, noch in der Nachbarschaft desselben, die Löserdürre herrschet, oder sonst ein Verdacht auf selbe geahnet werden könnte, so hat der Besitzer des kranken Stückes nur dem Ortsvorsteher allein davon die Meldung zu machen, und selbes mit dem Gemeindviehe so lange nicht austreiben zu lassen, bis es vollkommen wieder hergestellt ist. Wäre aber innerhalb 20 Tagen nach der Erkrankung des ersten Stückes in demselben Stalle, ein zweites oder drittes auch plötzlich, ohne eine bekannte Ursache krank geworden, oder wäre ein fremdes neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich geschlachtet, oder auch wieder weiter verkauft worden, und binnen 20 Tagen darnach, von der Einstellung desselben an gerechnet, in dem Stalle das Erkranken erfolgt; so ist die Krankheit schon verdächtig, und es muß allsogleich von dem Eigenthümer des erkrankten Viehes dem Ortsvorsteher, von diesem der Ortsobrigkeit gemeldet, dann durch den Ortsvorsteher auf der Stelle nicht nur das wirklich erkrankte, sondern auch alles noch gesund scheinende Rindvieh aus diesem verdächtigen Hause hinweggeführt, in den Nothstall übersetzt, und da von aller Gemeinschaft mit den Ortseinwohnern und dem Ortsviehe ganz ausgeschlossen, und gut versperrt gehalten werden, bis von Seite der Obrigkeit durch Kunstverständige die genaue Untersuchung, ob die Erkrankung nur blos zufällig, oder wirklich durch eine verdächtige Ansteckung entstanden ist, angestellt, und das Weitere sodann verfügt worden. Wäre das Letztere der Fall, so muß das sämmtliche verdächtige Hausvieh so lange im Nothstalle durch eigene Wartung verpflegt werden, bis durch volle 20 Tage an demselben gar keine Spur eines kränklichen Zustandes zu bemerken ist. Die Widersetzlichkeit gegen diese Maaßregel, oder die Vernachlässigung derselben ist, nach dem §. 164 des zweiten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, unnachsichtlich zu bestrafen.

Ist die Löserdürre in einem benachbarten Orte, in dem Umkreise einer Stunde, oder wohl gar schon in der angränzenden Gegend wirklich eingerissen, so müssen die Ortsobrigkeiten, nachdem sie die gehörige Anzeige davon erhalten haben, diese Nachricht auf der Stelle in den noch gesunden Ortschaften, auf eine Stunde im Umkreise, den Vorstehern und Bewohnern derselben bekannt machen, und den gemeinen Mann auf eine überzeugende Art von der fast gänzlichen Unheilbarkeit und Tödtlichkeit dieser Krankheit, von ihrer fürchterlichen Eigenschaft, sich durch mannigfaltige Ansteckung leicht auszubreiten, belehren, vor der großen Gefahr, die durch ihre Nähe dem sämmtlichen Viehstand drohet, warnen, und sie daher zur genauen Befolgung der zur Abwendung derselben nothwendigen, obschon lästigen Verfügungen auffordern und streng anhalten. Zur Unterstützung dieser obrigkeitlichen Belehrung

sollen die Seelsorger in den Gemeinden, theils von der Kanzel, theils in Privatgesprächen beitragen, und auch durch Religionsgründe auf das Herz und den Verstand der Zuhörer, zu diesem Zwecke wirken. Zugleich sind den Gemeinden die Strafgesetze, welche gegen die Uibertretung der Vorschriften bei Viehseuchen bestehen, und besonders die §§. 153, 154 und 155 des zweiten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vorzulesen.

Vor allem darf dann eine Stunde im Umkreise von dem verpesteten Orte, unter 50 Dukaten für die Dominien, und unter Leibesstrafe für die Viehhändler, kein Rindviehmarkt gehalten, und es muß aller Umgang und Verkehr mit den Einwohnern des angesteckten Ortes, wenn er nicht von der dringendsten Art, und für den ganzen Ort unentbehrlich ist, auf so lange untersagt und aufgehoben werden, bis wieder kreisämtlich die gänzliche Befreiung des mit der Viehpest heimgesuchten Ortes von diesem Uibel angezeigt ist. Durch den angesteckten Ort darf gar kein Rindvieh für andere Ortschaften durchgeführt, und den Schlachtochsen, die durchzupassiren pflegten, muß von Seite des Kreisamtes ein anderer Richtungsweg angewiesen werden. Sollten aber doch einige Einwohner aus der Nachbarschaft, nothwendiger eigener oder öffentlicher Geschäfte wegen, den angesteckten Ort besuchen müssen: so dürfen sie keineswegs mit vorgespannten Rindern fahren, sich nicht unnöthiger Weise dort länger verweilen, in keinen Rindviehstall gehen, und sich überhaupt nichts mit dem Rindvieh zu thun geben. Bei ihrer Nachhausekunft müssen sie sogleich die auf der Reise gebrauchten Schuhe und Kleider wechseln, sich Hände und Gesicht waschen, und etliche Tage lang nicht zu ihrem einheimischen Viehe gehen. Den Ortshirten und Maierknechten aber sei es unter gar keinem Vorwande erlaubt, eine mit der Rindviehpest heimgesuchte Ortschaft zu betreten.

Als ein Hauptvergehen gegen die Wohlfahrt und Sicherheit des Ortes, ist es den Einwohnern in den gesunden Ortschaften auf das Strengste verboten, heimlich oder öffentlich, krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt, oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken, aus verdächtigen Orten einzukaufen, einzuschwärzen, und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche einzuführen. Ein solches Vergehen ist, nach den schon öfters zitirten Paragraphen des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, mit aller Strenge zu bestrafen. Eben so wenig darf den von einem mit der Viehseuche angesteckten Orte herkommenden Menschen, weder in Privat- noch Einkehrwirthshäusern sich aufzuhalten gestattet, noch weniger ihnen der Zutritt zum einheimischen Rindvieh in einem gesunden Orte erlaubt werden. Weßwegen denn auch besonders auf fremde Fleisch- und Viehhändler, deßgleichen noch vorzüglicher auf herumschweifende Arzneikrämer, Wasenmeister und ihre Knechte u. s. w. ein wachsames Auge gehalten werden muß. Sie sind bei Betreten sogleich anzuhalten, zu arretiren, und entweder in ihren Wohn- und Aufenthaltsort, oder über die Gränze abzuschaffen. Endlich jedes Stück Rind, das in einem Orte, in dessen Nachbarschaft die Rinderpest herrschet, an einer Krankheit stirbt, muß geöffnet, und in demselben der Löser untersucht werden, und wenn sich dabei die oben im §. 25 aufgezählten Zeichen finden; so muß man das Thier als an der Löserdürre gefallen, und den Ort für einen schon mit der Rinderpest angesteckten erklären.

So lange sich in einem Orte selbst noch keine Rindviehseuche äußert; so kann das Austreiben des Rindviehes noch unter der Beschränkung gestattet werden, daß das ausgetriebene Vieh nicht nur allein den Grund und Boden der angesteckten angränzenden Ortschaften nicht betrete, sondern auch, so weit als möglich, von den Gränzen derselben entfernt, und wo es thunlich ist, lieber in einer ganz

entgegengesetzten Gegend geweidet werde, damit es ja nicht von dem aus den angesteckten Ortschaften kommenden Winde getroffen werden möge. Aus eben dieser Ursache soll in einem Umkreise von einer halben Stunde, von dem verpesteten Orte an gerechnet, keine Robot- oder Frohnfuhre mit Zugochsen, noch weniger aber in das Gebiet des verpesteten Ortes selbst geleistet werden. Zugleich aber muß die Ortsobrigkeit allen Viehbesitzern des Ortes nachdrücklichst auftragen, daß sie sich mit einem Futtervorrathe für ihr Rindvieh wenigstens auf 6 Wochen versehen sollen, damit, im Falle die Seuche dennoch im Orte ausbricht, die hernach zur Hemmung ihrer Ausbreitung nothwendige allgemeine Stallsperre vorgenommen, und das eingeschlossene Vieh gehörig genährt werden könne. Dominien, die eine Robot befehlen, oder sich eine Vernachlässigung dieser letzten Maaßregeln zu Schulden kommen lassen, sind um 50 Dukaten zu bestrafen.

Wenn die Löserdürre wirklich schon in dem nächsten angränzenden Orte herrscht, so sind alle bisher verordneten Maaßregeln mit verdoppelter Gewissenhaftigkeit und Strenge zu befolgen, und jedes wie immer erkrankte Rindvieh soll sogleich abgesondert, in den Nothstall abgegeben, und hier, entweder bis zum erfolgten Tod, oder bis zur gänzlichen Wiederherstellung, und noch 20 Tage darüber verpflegt werden. Ferner müssen einige kluge und zuverlässige Männer aus der Gemeinde ausgewählet, und zu Wächtern auf die Gränze gestellt werden, die von hier aus sowohl das einheimische, als das dem angesteckten Orte gehörige Vieh, wie auch alle Fuhren mit Ochsenbespannung wieder, wo sie herkamen, zurückweisen; auf alle hin und her gehende Menschen, und das, was sie etwa mit sich führen oder tragen, aufmerksam seyn; alles, was ihnen verdächtig vorkommt, anhalten und abschaffen sollen. Als verdächtig aber müssen alle aus einer angesteckten Ortschaft kommende Menschen angesehen werden, welche von da Rindvieh führen oder treiben, oder Fleisch, Häute und andere Rindtheile bei sich haben. Sollten diese auf die Ermahnung zurückzukehren, nicht achten, und mit Gewalt über die Gränze setzen, so soll sie einer der Wächter bis zum Orte begleiten, und sie da dem Ortsvorsteher anzeigen und überliefern, welcher dann sogleich, auch mit Gewalt, das lebendige Vieh in den abgelegenen Nothstall versperren, auf Rechnung des Besitzers indessen füttern lassen, die Personen selbst aber, sammt den etwa mithabenden Rindviehtheilen, Hunden u. s. w. an die Ortsobrigkeit, und diese an das Kreisamt zum ferneren Verfahren abzuliefern hat. — Wird das versperrte Vieh binnen 20 Tagen an der Rinderpest krank, oder zeigt es sich bei der mit ihm gepflogenen Untersuchung, daß die mitgebrachten Rindviehtheile von heimlich geschlachteten kranken Stücken herrühren: so sind die ergriffenen Personen als schwere Polizeiübertreter nach den bereits zitirten §§. 153, 154 und 155 des 2. Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen; sonst aber nur wegen gewaltsamer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zur Verantwortung zu ziehen, und dann gegen Ersatz aller Kosten sammt ihrem Viehe zu entlassen.

Uibrigens, es mag bei der in einem Orte ausgebrochenen Löserdürre das Todtschlagen der impestirten Stücke vorgenommen werden können oder nicht; so muß von dem Ortsvorsteher der Ortsobrigkeit, und von dieser dem Kreisamte, mit Absendung einer Fuhre, unter 20 Dukaten Strafe, allsogleich davon die Anzeige gemacht werden, damit selbes dann den angesteckten Ort, zur Warnung der Nachbarschaft, öffentlich bekannt machen, und über das Nöthige, dem Uibel in Zeiten Einhalt zu thun, verfügen kann. In dem angesteckten Orte selbst aber sind, ohne die Ankunft des kreisärztlichen Personals, oder anderer kreisämtlicher Personen und Verordnungen abzuwarten, auf das schleunigste die weiter unten folgenden nothwendigen Verfügungen zu treffen. Jeder Ortsvorsteher, der, wenn

zwei oder drei Stücke Rindviehes von Woche zu Woche in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, die nöthige Anzeige an das Dominium zu machen unterläßt, soll sogleich abgesetzt, auf immer zu diesem Amte für unfähig erkläret, und bei erschwerenden Umständen noch überdies nach dem §. 154 des 2. Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen bestraft werden; jedes Dominium aber, das sich einer gleichen Nachlässigkeit gegen das Kreisamt schuldig macht, soll eine Geldstrafe von 50 Dukaten erleiden, indem es den sämmtlichen Gutsbesitzern von jezt an zur unnachläßlichen Pflicht gemacht wird, stets und besonders, wenn die Löserdürre in den benachbarten Ortschaften schon ausgebrochen wäre, auf die erste Entstehung dieses Uibels in jedem Orte ein wachsames Auge zu haben. Sie sind daher dafür verantwortlich, wenn aus Unwissenheit oder Saumseligkeit diese Landplage in ihrem Bezirke Wurzel faßt, und den benachbarten Ortschaften und Gegenden daraus Nachtheil erwächst, um so mehr, da es ausgemacht ist, daß die Rinderpest gewiß nicht weit um sich greifen wird, wenn anders die gesetzlichen Vorschriften gegen die Ansteckung genau befolgt werden.

Ist außer einem Hunde ein anderes nützliches Hausthier von einem wüthenden Hunde, oder einem andern wüthenden Thiere gebissen, oder sonst mit dessen Geifer, Blut u. s. w. besudelt worden; so hat der Eigenthümer desselben unter schwerer Verantwortung, es sogleich der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und selbes von einem Kunstverständigen unter genauer Obhut behandeln zu lassen. Wäre aber bei dem gebissenen Thiere die Wuth selbst wirklich ausgebrochen, so hat die Obrigkeit die nämliche Tödtung und Verscharrung des Thieres vornehmen zu lassen, wie es zuvor in Hinsicht auf gebissene und wüthige Hunde befohlen wurde, ohne bei den Pferden und dem Hornvieh vor der Verscharrung die Haut abzuziehen, um selbe zu irgend einem Gebrauche zu verwenden. Wer aber das Fleisch, was immer für eines, von einem wüthenden Thiere gebissenen Viehes, wenn gleich bei demselben die Wuth noch nicht ausgebrochen ist, genießet, andern Menschen oder anderm Viehe zum Genuße gibt, an der Wuth gefallenes oder todtgeschlagenes Vieh ausschrottet, ausgrabt und dergleichen, ist nach dem §. 155 des 2. Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen unnachsichtlich zu bestrafen. — Weil aber das zahme Vieh aller Gattung von einem andern wüthenden Thiere gebissen oder begeifert werden kann, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß: so soll derselbe stets auf die Kennzeichen der herannahenden Wuth aufmerksam seyn, und sobald ihm sein Vieh in dieser Hinsicht verdächtig wird, dasselbe sogleich von dem andern Viehe absondern, und bei voller Uiberzeugung des Uibels, unter schwerster Verantwortung die unverweilte Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit dieselbe mit der Tödtung und Verscharrung desselben, laut Vorschrift, verfahren könne. — Die Kennzeichen der herannahenden Wuth bei andern Thieren bestehen hauptsächlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen, noch saufen, und endlich das Wasser und alles Flüssige sichtbar verabscheuen; dies Letztere ist das Hauptmerkmal, und laßt an dem Daseyn der Wuth kaum mehr zweifeln. Kommt aber das Uibel endlich zum völligen Ausbruche, so stellen sich auch die meisten jener Kennzeichen ein, die zuvor bei der Beschreibung eines wüthenden Hundes gegeben wurden; und alsdann ist für Menschen und Thiere die nämliche Gefahr der Ansteckung, bei allen Thieren, wie bei den Hunden vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, selbst das Federvieh nicht ausgenommen, um sich beißt, und dieses entsetzliche Uibel allen jenen Menschen und Thieren mittheilt, die von ihm gebissen, von seinem Schnabel oder Zahne gestreift, oder von seinem Geifer benetzt wurden. Sieh: Aas — Epidemie — Geflügelvieh — Krankes Vieh — Nothschlachtungen — Uiberschwemmungen — Viehhirt.

Viehtränke. Sieh: Viehseuche.

Wallacho. Sieh: Verbotene Spiele.

Wanderbücher. Wanderbücher dienen nach der gesetzlichen Einrichtung den Handwerksgesellen und sonstigen Hilfsarbeitern bei Gewerben und Fabriken anstatt der Pässe. Die Handwerksgesellen und Arbeiter müssen sich also mit Wanderbüchern ausweisen, und diese dürfen eben so wenig wie die Pässe verfälscht oder radirt und korrigirt seyn. Sieh: Paß.

Warnungszeichen. An solchen Stellen in Ortschaften, wo wegen besonderer Anlässe oder Ursachen zeitweilig irgend eine Möglichkeit zu körperlichen Beschädigungen, oder eine Gefahr zu Verunglückungen vorhanden ist, müssen eigene Warnungszeichen, sowohl bei Tag als bei Nacht aufgestellt werden, damit hiedurch Jedermann auf die vorhandene Gefahr aufmerksam gemacht werde, selbe bei Zeiten wahrnehmen, und sich vor einer Beschädigung oder Verunglückung bewahren könne.

Solche Anlässe zur Aufstellung von Warnungszeichen sind z. B. Bauführungen, schadhafte Brückeln, Aufschlichtung von Baumaterialien bei Straßen u. dgl. mehr.

Bei Nacht hat das Warnungszeichen in einer aufgestellten beleuchteten Laterne zu bestehen. Sieh: Aas — Bau.

Wegweiser. Wenn ein bei Kreuzstraßen und Doppelwegen aufgestellter Wegweiser beschädiget wird, so, daß auf demselben nicht mehr zu sehen ist, wohin der Weg führt, so hat der Richter davon dem Amte die Anzeige zu machen, damit der Wegweiser wieder hergestellt werde, weil solche Wegweiser an Kreuzstraßen und Doppelwegen für die in der Gegend unbekannten Fremden von großer Wichtigkeit sind.

Nach solchen Wegweisern finden nämlich die unbekannten Fremden den gesuchten rechten Weg an Kreuzstraßen mit Sicherheit, auch wenn Niemand in der Nähe ist, welcher um den rechten Weg gefragt werden könnte. Darum ist auch an der steten Erhaltung der Wegweiser im guten Stande viel gelegen.

Wiederholungsunterricht. Der Wiederholungsunterricht an Sonn- und Feiertagen ist von der erwachsenen Dorfjugend fleißig zu besuchen, worauf der Richter zu sehen hat.

Wildschützen. Sieh: Raubschützen.

Winkelschreiber. Es gibt Leute, welche sich damit abgeben, den Unterthanen Bittgesuche und Beschwerdschriften zu verfassen, ohne daß sie zu diesem Geschäfte befugt und verständig sind, und wofür sie sich dann bezahlen lassen; man nennt sie Winkelschreiber.

Die Winkelschreiber sind für die Unterthanen, für ihren Vermögensstand, und für ihr friedliches Leben sehr gefährliche Leute. Dem Winkelschreiber ist niemals daran gelegen und darum zu thun, die Sache des Unterthans auf gerechtem Wege zu vertreten, denn das darf er ja nicht, weil er dazu nicht befugt ist; aber dem Winkelschreiber liegt nur daran, für das Bittgesuch oder die Beschwerdschrift, welche er dem Unterthan zusammenstoppelt, bezahlt zu werden; es liegt ihm nur am Gelderwerb. Ob der Gegenstand des Bittgesuches oder der Beschwerdschrift erlaubt und gerecht ist oder nicht, ob die Sache sich so oder anders verhält, als wie sie niedergeschrieben wird, das alles kümmert den Winkelschreiber wenig oder gar nichts, das alles ist ihm ganz gleichgiltig, wenn er nur seine Bezahlung bekommt. Um der Bezahlung willen verleiten auch die Winkelschreiber gar oft Unterthanen zu verschiedenen Beschwerden, welche ihnen selbst gar nicht einfallen, und zu welchen sie sich gar nicht von selbst entschließen würden.

Die Winkelschreiber aber machen ihnen allerhand Vorspieglungen, machen ihnen leere Hoffnungen, versprechen ihnen einen guten Ausgang, und überreden sie dazu, daß sie sich die Schrift verfassen lassen, und dafür den Winkelschreiber bezahlen. Ist einmal eine Schrift fertig und eingebracht, und die Sache in ämtliche Verhandlung genommen, dann kommen die anderen nach, für jede wird der Winkelschreiber bezahlt, und nach langen, langen Verhandlungen und vielen gehabten Geldauslagen muß der arme verblendete Unterthan von den Behörden durch alle Instanzen nach den Gesetzen des Landes abgewiesen werden. Oft kommt er nach dem Inhalte der eingereichten Schrift, den er wirklich oft selbst gar nicht kennt, ganz unschuldig in Verantwortung und Strafe. Und das Alles verdankt der arme, irregeführte Unterthan dem bezahlten Winkelschreiber! Das Alles, nämlich Verantwortung, Strafe, Schande, Zeitverlust und unfriedliches Leben — hat er sich für eigenes, kostbares Geld von gewissenlosen, eigennützigen Winkelschreibern erkauft, welche nur ihren Vortheil auf Kosten der arglosen Unterthanen suchen, die da glauben, der heuchlerische Winkelschreiber meine es ihnen gut, und werde ihnen erwirken, was er ihnen sündhaft und betrügerisch verspricht.

Das Alles wird ein ordentlicher und verständiger Dorfrichter, welcher sich für den Führer und Vater seiner Gemeinde betrachtet, den Insassen in wohlgemeinten Reden auseinander setzen und begreiflich machen; er wird sie vor den Winkelschreibern und vor den Folgen aller Gemeinschaft mit selben aufrichtig warnen, und wird ihnen zur Anbringung und Durchführung ihrer etwaigen gerechten Beschwerden den durch landesfürstliche Gesetze vorgezeichneten Weg weisen, dessen Betretung mit keinen Geldauslagen verbunden ist. Nach diesem verständigen Rathe des braven Richters wird der betreffende Dorfinsasse in Streitangelegenheiten mit seinem Nachbar bei seinem vorgesetzten Amte Unterstützung und Recht suchen, wird sich in Angelegenheiten selbst auch als Unterthan entgegen seiner Obrigkeit vertrauensvoll gleichfalls an das Amt wenden, und wird sich, wenn ihm nach seiner Meinung von dem Amte die Abhilfe nicht zu Theil wird, geziemend die Einwirkung des k. Kreisamtes erbitten, oder nach Umständen sich an den im Lande zur Vertretung der Unterthanen in solchen Fällen eigens aufgestellten Unterthans-Advokaten wenden. Auf diesen gesetzlichen Weg, mit dessen Betretung keine Auslagen verbunden sind, wird der Richter seine Dorfinsassen im Falle gerechter Bitten und Beschwerden weisen. Sieh: Gehorsam — Geldkollekten — Invaliden.

Wirth. Sieh: Wirthshäuser.

Wirthshäuser. Der Richter hat in den Wirthshäusern öfters nachzusehen, ob keine ausweislose und verdächtige Fremde sich da befinden oder Unterstand bekommen. Sieh: Aufenthalt — Biergläser — Dienstboten — Feiertage — Fremde — Gottesdienst — Kegelspiel — Paß — Schlägereien — Straßenverstellung — Verbotene Spiele — Tanzmusik.

Wohngebäude. Sieh: Bau.

Würbisch oder **Viribis.** Sieh: Verbotene Spiele.

Würfeln. Sieh: Verbotene Spiele.

Zapparln. Sieh: Verbotene Spiele.

Ziegelöfen. Sieh: Bau.

Zigeuner. Die Zigeuner sind eine Plage für das Landvolk. Ohne Besitzthum, ohne eigentliche Heimat, ohne Bestimmung, ohne Nahrungszweig — ziehen sie von Gegend zu Gegend, von Ort zu Ort, wenn man sie nicht festnimmt und der gesetzlichen Behandlung unterzieht, und richten auf ihren Wanderungen vielfachen Schaden an. Wo sich in einer Gegend Zigeuner niederlassen, da bleibt kein Haus von ihnen verschont. Sie dringen in jedes Bauernhaus, bethören

die Leute durch allerlei abergläubische Handlungen, Gaukeleien und Künste, führen damit allerhand Betrügereien aus, wahrsagen aus Karten und aus den Faltenlinien der Hände, und setzen durch ihre albernen betrügerischen Wahrsagereien Manchen in Schrecken. So bringen sie allerhand Gaben an Geld, Lebensmitteln und Kleidungsstücken u. dgl. ab, welche ihnen das Landvolk hingibt, um sie nur wieder aus dem Hause zu bringen, weil es sich aus Aberglauben vor ihren Zigeunerkünsten fürchtet. Finden die Zigeuner die Häuser und Stuben leer, so stehlen sie und nehmen mit, was ihnen vorkommt. Wo die Zigeuner in größeren Horden ziehen, da sind sie sogar auch einzeln gelegenen Häusern und Gehöften wirklich gefährlich, und wagen sogar räuberische Anfälle.

Bei so großer Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Zigeuner ist die Duldung ihres Herumziehens im Lande streng verboten. Freilich das Landvolk traut sich nicht wohl gegen die Zigeuner etwas zu unternehmen, und duldet lieber willig von ihnen alle Anforderungen und Plagen, weil es durch ihre Künste behert zu werden fürchtet. Allein ein verständiger, vom Aberglauben freier Richter an der Spitze des Dorfes, wird seine Insassen belehren und darüber aufklären, daß die Zigeunerkünste keine Zaubereien, und durchaus nicht zu fürchten sind; er wird ihnen begreiflich machen, daß, wenn man sich von den Zigeunern befreit, man auch von selbst schon von allen ihren albernen Gaukeleien, betrüglichen Künsten und Plagen befreit ist. Ein entschlossener Richter wird also entweder mit seiner Gemeinde selbst die gefährliche Zigeunerrotte heben und unter Begleitung an das Amt einliefern, oder er wird bei diesem die geeignete Anzeige anbringen, damit wegen Hebung derselben das Nöthige verfügt werden könne.

Zinngießer. Das Herumziehen der Zinngießer mit ihren Vorrichtungen von Ort zu Ort, so wie das Ausspielen ihrer Zinnwaaren, beschlagenen Krüge, Gläser, Teller, Löffeln u. dgl. ist verboten. Der Richter darf also derlei herumziehende, im Dorfe erscheinende Gewerbsleute nicht dulden.

Zungenkrebs. Sieh: Aas — Viehseuche.

Zupferlspiel. Sieh: Verbotene Spiele.

Zwick oder **Labet.** Sieh: Verbotene Spiele.

Inhalts-Verzeichniß.

A.

B.

Seite.

C.

D.

E.

F.

Seite.

G.

Seite.

H.

J.

K.

L.

Seite.

M.

N.

O.

Seite.

P.

Q.

R.

Seite.

S.

Seite.

T.

U.

V.

Seite.

W.

Z.

Berichtigung der Druckfehler.

Seite 2, Zeile 13 v. o. lies: . . . . . . ortsobrigkeitliche statt: ortsobrigkeilliche.
" 18, " 6 v. u. " . . . . . . Allgemeinen st.: Allegmeinen.
" 20, " 14 " " " . . . . . . einem Deserteur st.: einen Deserteur.
" 23, " 1 v. o. " . . . . . . nirgends st.: irgends.
" 32, " 14 " " " . . . . . . Eßwaaren st.: Eßwaren.
" 36, " 18 " " " . . . . . . Anfüllen st.: Anfällen.
" 49, " 11 v. u. " . . . . . . erklären st.: erkären.
" 74, " 16 v. o. " . . . . . . schlachten st.: schachten.
" 81, " 4 v. u. " . . . . . . entstehet st.: enstehet.
" 86, " 10 v. o. " . . . . . . Ausfluß st.: Ausfluß.
" 86, " 14 v. u. " . . . . . . dendritischen st.: dentritischen.
" 100, " 5 " " " . . . . . . Geschwüre st.: Geschwwüre.
" 105, " 1 " " " . . . . . . mag st.: wag.
" 117, " 19 v. o. " . . . . . . geeignet st.: geeinget.
" 165, " 18 " " " . . . . . . hervorbringt st.: hervorbeingt.
" 177, " 17 v. u. " . . . . . . gereihete st.: gereiheter.
" 179, " 14 v. o. " . . . . . . Lorbeer st.: Lorber.
" 191, " 20 " " " . . . . . . von st.: vor.

Anmerkung.

Die nachfolgend beigebundenen weißen Papierblätter gehören dazu, um die den Dorfrichterdienst betreffenden neuen Verordnungen oder sonstigen aus den örtlichen Verhältnissen dem Richter zukommenden besonderen Weisungen darauf anzumerken.





